

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
im Deutschen Institut für Urbanistik



## Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 83

# **Erfolg im zweiten Anlauf?** **Umsetzung des** **Bundeskinderschutzgesetzes** **in der kommunalen Praxis**

Dokumentation der Fachtagung  
am 24. und 25. November 2011  
in Berlin

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH  
Sitz Berlin  
AG Charlottenburg – HRB  
Geschäftsführer:  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann

Zimmerstraße 13-15 · D-10969 Berlin  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146 ·  
E-Mail: [agfj@difu.de](mailto:agfj@difu.de)  
Internet: [www.fachtagungen-jugendhilfe.de](http://www.fachtagungen-jugendhilfe.de)

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

### **Impressum:**

Herausgeber:

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH  
Zimmerstraße 13-15 · 10969 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Fotos:

Rita Rabe  
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe  
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

### **Hinweise zur Download-Ausgabe:**

Der vorliegende Tagungsband wird von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Leerseiten und Fotoseiten wurden entfernt.

Berlin 2012

**ISBN 978-3-931418-90-8**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	7
KERSTIN LANDUA und MAJA ARLT Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin	
<b>Erfolg im zweiten Anlauf – das neue Bundeskinderschutzgesetz: Was ist anders, was ist neu?</b>	13
PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER Ministerialrat a.D., Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
<b><u>Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung? Echos aus der Praxis</u></b>	
<b>Echo aus einem Landkreis</b>	33
CHARLOTTE ORZSCHIG Leiterin des Jugendamtes im Landkreis Freudenstadt	
<b>Echo aus einer mittleren Stadt</b>	37
CORNELIA SCHEPLITZ Leiterin der Abteilung Jugend, Familie, Soziale Dienste, Amt für Jugend und Soziales, Frankfurt (Oder)	
<b>Echo aus einer Großstadt</b>	46
BRUNO PFEIFLE Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart	
<b>Jugendhilfe zwischen Hilfe, Schutz und Kontrolle. Perspektiven für ein subjektorientiertes Verständnis von sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe</b>	51
DR. MARIA KURZ-ADAM Leiterin des Jugendamtes München	
<b><u>Arbeitsgruppen</u></b>	
<b><u>Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz</u></b>	
<b>Arbeitsgruppe 1: Die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG; §§ 8a und 8b SGB VIII)</b>	
<b>Begriffsklärungen und Neuregelungen</b>	57
HANS LEITNER Leiter der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH, Oranienburg	
<b>Praxisbeispiel Landkreis Teltow-Fläming</b>	64
HEIKE BECKER-HEINRICH Kinderschutzkoordinatorin, Jugendamt Landkreis Teltow-Fläming, Luckenwalde	

<b>Arbeitsgruppe 2: Kinderschutznetzwerke (§§ 3, 4 KKG)</b>	<b>70</b>
LILLY SCHWARZBURGER Kinderschutzkoordinatorin, Jugendamt Vogtlandkreis, Oelsnitz	
STEPHANIE HAUKE Fachkoordinatorin „Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen“	
<b>Arbeitsgruppe 3: Qualitätsentwicklung (§§ 74, 79, 79a SGB VIII)</b>	
<b>Die Gesetzeslage</b>	<b>81</b>
REGINA QUAPP-POLITZ Leiterin der Abteilung für Familie und Jugend im Jugendamt Stuttgart	
<b>Begriffsklärungen „Qualitätssicherung“ und „Qualitätsentwicklung“</b>	<b>87</b>
MARKUS TRELLE Fachdienstleiter Hilfen zur Erziehung und Psychologische Beratung, Caritasverband Stuttgart	
<b>Arbeitsgruppe 4: Kinderschutz in Einrichtungen (§§ 8b, 45, 79a SGB VIII)</b>	
<b>Impuls aus aktuellen Interviews mit Einrichtungsleitungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark</b>	<b>91</b>
BODO RUDOLPH Leiter des Fachdienstes Kinder/Jugend/Familie, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Belzig	
HEIKE WOLFF Kinderschutzfachkraft des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Belzig	
<b>Kinderschutz im Kinderheim St. Josef</b>	<b>97</b>
MARTIN WURZEL Einrichtungsleiter, Kinderheim St. Josef, Duisburg	
<b>Arbeitsgruppe 5: Schutzauftrag für Jugendliche (§ 8a SGB VIII)</b>	
<b>Dienstanweisung „Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugenddelinquenz</b>	<b>105</b>
JUDITH KRAUSS Sachgebietsleiterin Jugendgerichtshilfe, Jugendamt München	
<b>Input uns Sicht des Jugendstrafrechts</b>	<b>117</b>
KURT HÜBEL Leiter des Jugendgerichts beim Amtsgericht München	
<b><u>Fallwerkstätten zu „Kinderschutz und örtliche Fallpraxis“</u></b>	
<b>Fallwerkstatt 1: Fehlermanagement im Jugendamt</b>	<b>123</b>
DR. PETER MARQUARD Leiter des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) Bremen	
<b>Fallwerkstatt 2: Fehlermanagement in Einrichtungen</b>	<b>133</b>
MARTIN WURZEL Einrichtungsleiter, Kinderheim St. Josef, Duisburg	

<b>Fallwerkstatt 3: Kinderschutzfälle in der Tagespflege oder in Pflegefamilien</b>	<b>145</b>
HANS LEITNER Leiter der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH, Oranienburg	
<b>Fallwerkstatt 4: Fachkräfte im Spannungsfeld zwischen fachlich Erforderlichem und Absicherung</b>	<b>151</b>
KLAUS GUIDO RUFFING Leiter des Jugendamtes Saar-Pfalzkreis, Homburg	
<b>Fallwerkstatt 5: Beschwerdemanagement in Jugendämtern</b>	<b>163</b>
JOHANNES HORN Leiter des Jugendamtes Düsseldorf	
<b><u>Zweierlei zum Stand der Dinge</u></b>	
<b>Unsere beiden Tagungs-„U-Boote“ tauchen auf ... und reflektieren und kommentieren den inhaltlichen Diskussionsprozess aus ihrer Sicht</b>	<b>171</b>
DR. MARIE LUISE STIEFEL ehemalige Leiterin der Jugendhilfeplanung im Jugendamt Stuttgart	
ERDMANN BIERDEL Leiter der Abteilung Jugend und Familie im Landkreis Euskirchen	
<b>Bericht aus der Abstimmung im Bundesrat</b>	<b>177</b>
DR. HEIKE SCHMID-OBKIRCHNER Leiterin des Referates Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
<b>Literaturhinweise</b>	<b>179</b>

## Vorwort

KERSTIN LANDUA

Leiterin,

MAJA ARLT

Wissenschaftliche Mitarbeiterin,

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

### **Guter Kinderschutz ist kein Zufall!**

Unsere gemeinsame fachliche Diskussion über wirksame Strategien im Kinderschutz begann bereits 1998 mit der Fachtagung „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt.“ Auf dieser Tagung wurde auch der „Fall Jenny“ aus dem Stuttgarter Jugendamt diskutiert – Sie erinnern sich vielleicht... Damals gab es zwar noch keine Bemühungen um ein Bundeskinderschutzgesetz, wohl aber eine intensive Diskussion darüber, wie wichtig fachliche Standards, verbindliche Verfahren, eine nachvollziehbare Dokumentation und die persönliche Verantwortung von Mitarbeiter/innen sind, die Familien betreuen. Eine weitere Tagung zu diesem Thema im Jahr 2006 hieß: „Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe“. Anlass für diese Tagung war die Novellierung des SGB VIII im Jahr 2005, bei der der Paragraph 8a neu im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert wurde. Ausgangspunkt für die Einführung des § 8a im SGB VIII waren die Handlungsempfehlungen vom Deutschen Städtetag aus dem Jahr 2003, die 2009 überarbeitet und von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände neu verabschiedet wurden. Darin wurden Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls vorgestellt. Diese Empfehlungen wurden von kommunalen Praktikerinnen und Praktikern erarbeitet.

### **Ein erster Anlauf zum Bundeskinderschutzgesetz**

Eine Tagung der AGFJ zum Thema Kinderschutz im Juni 2009 hieß: „Vom Willkommensbesuch zum verpflichtenden Hausbesuch. Veränderte Auftragslage für die Jugendhilfe durch das Kinderschutzgesetz“. Auf dieser Tagung stand die Debatte rund um den „Hausbesuch“ im Mittelpunkt, der damals fachpolitisch viel und auch kontrovers diskutiert wurde. Es gab damals einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz), der Grundlage für die inhaltliche Konzipierung dieser Tagung war und der mehrere Wandlungen durchmachte. Ursprünglich sollte dieses Gesetz am 01. August 2009 in Kraft treten. Allerdings hatte dieser – mit Blick auf unseren heutigen Tagungstitel – erste Anlauf keinen Erfolg. Er scheiterte nach vielen Gesprächen der damaligen Ministerin Ursula von der Leyen mit Vertreterinnen und Vertretern von Fachverbänden und den Bundestagsfraktionen am Vorabend unserer Tagung.

Und nun sind wir wieder ein Stück weiter. Die Bedeutung des Themas „Kinderschutz“ ist gesamtgesellschaftlich und in der öffentlichen Wahrnehmung noch größer geworden und auch die Praxis hat sich – auch ohne Gesetzgebung – fachlich weiterentwickelt. Geblieben ist allerdings auch der Druck auf die Praxis durch mehr „gemeldete Fälle“ und durch einen Mehrbedarf an Beratung. Auf kommunaler Ebene gibt es vielfältige Bemühungen um wirksame Netzwerke, die stets im Spannungsfeld zwischen Kontrolle einerseits und

Beratung/Hilfe/Förderung andererseits stehen. Und es gab einen „zweiten Anlauf“ für ein Bundeskinderschutzgesetz.

### **Erfolg im zweiten Anlauf?!**

Am 24. und 25. November 2011 veranstaltete die AGFJ in Berlin die Fachtagung „Erfolg im zweiten Anlauf!? Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in der kommunalen Praxis“. Auch wenn bis zum Tagungszeitpunkt unklar blieb, ob der zweite Anlauf für ein Kinderschutzgesetz gelingt, fand eine praxisnahe Fachdebatte zu den Neuregelungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) und deren Folgerungen für die örtliche Fallpraxis statt, an der über 150 Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens teilnahmen. Direkt zu dieser Tagung wurde auch eine Sonderdokumentation zusammengestellt, die Beiträge aus 11 verschiedenen Tagungen zum Thema „Kinderschutz“ enthält. Sie bietet einen guten Überblick über die rechtliche und fachliche Entwicklung des Kinderschutzes in den letzten 15 Jahren im Spiegel der AGFJ-Tagungen.

### **„Das neue BKisSchG: Was ist anders, was ist neu?“ – Eröffnungsvortrag**

Im Eröffnungsvortrag konstatierte Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat a.D., Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass das *BKisSchG* „*Signalwirkung*“ für Praxis und Öffentlichkeit hat. In summa weist es „in die richtige Richtung“, weil es bereits vorhandene Leistungen und Erfahrungen im Kinderschutz berücksichtigt und als kurzes Artikelgesetz das Dach über all die im Kinderschutz beteiligten Systeme baut. So schafft das BKisSchG beispielsweise bezüglich der Datenweitergabe eine bundeseinheitliche Regelung, wo die Länderkinderschutzgesetze hier unterschiedliche Regelungen vorsehen. Aber der Kinderschutz hält sich weder an Länder- noch an Systemgrenzen – so Prof. Reinhard Wiesner.

### **Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung? – Echos aus der Praxis**

*Keiner kann gegen ein Bundeskinderschutzgesetz sein!* So lautete das Echo von Charlotte Orzschig, Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Freudenstadt, auf die Frage, ob Gesetze die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Gesetze und Qualitätsentwicklung bedingen sich gegenseitig. Aber Vorsicht, wenn (wie aktuelle) Gesetze die Ebene des operativen Geschäftes betreten und damit in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Ein Gesetz allein führt zu keiner Qualitätsentwicklung!

*Nicht immer hilft viel viel!* Aus Sicht von Cornelia Scheplitz, Abteilungsleiterin, Amt für Jugend und Soziales in Frankfurt (Oder) hilft ein BKisSchG nur dann, wenn die gesetzlichen Regelungen „mit Leben gefüllt“ werden. Sie sind von den Fachkräften auf die örtliche Praxis „herunterzubrechen“. Hierbei bedarf es eines „wachen und kritischen Blicks“ im Sinne einer regelmäßigen Praxisüberprüfung. Welche Veränderungen sind wo und in welchem Umfang wirklich sinnvoll?

*Kinderschutz ist personenabhängig* – von der Haltung und Qualifizierung der Fachkräfte. Darauf verwies Bruno Pfeifle, Leiter des Stadtjugendamtes Stuttgart, in seinem Echo aus der Praxis. Gesetze können (Weiter-)Entwicklungsprozesse unterstützen, aber eben „nicht nur“ und „nicht erst dann“. Ausgangspunkt seien immer die engagierten, motivierten, kreativen Fachkräfte vor Ort.

## **Praxis diskutiert**

Dem Tagungstitel und -anliegen entsprechend wurden die Neuregelungen und die Folgerungen des BKiSchG für die kommunale Praxis anhand verschiedener Praxisbeispiele in Arbeitsgruppen und Fallwerkstätten diskutiert. Die Austauschforen wurden von erfahrenen Fachkräften aus der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Justiz aus verschiedenen Landkreisen und Städten moderiert. Hier nur ein Fazit der Tagungsdiskussionen: Eine Garantie für einen „100-prozentigen Kinderschutz“ gibt es nicht – auch nicht mit einem BKiSchG, aber die Garantie der Praxis, das Kindes-, Eltern- und Familienwohl bestmöglich zu schützen. Das BKiSchG kann die örtliche Fallpraxis dabei unterstützen.

## **„Live-Bericht“ aus dem Bundesrat**

Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin des Referates Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, berichtete direkt nach der Bundesratsabstimmung über deren Ausgang. Einen „Erfolg im zweiten Anlauf“ gab es vorerst zum Tagungszeitpunkt nicht, weil das Gesetz im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hatte. *Aber das BKiSchG ist nicht gescheitert, nur ins Stolpern geraten!* Wie geplant ist es am 1. Januar in Kraft getreten. Nun kommt es darauf an, es in der Praxis wirksam werden zu lassen. „Stoff“ für eine weitere Tagung.

# Erfolg im zweiten Anlauf – das neue Bundeskinderschutzgesetz: Was ist anders, was ist neu?

PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER

Ministerialrat a.D., Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

## 1. Der Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes

### 1.1 Die Einführung des § 8a SGB VIII im September 2005

Kinderschutz ist in der Gesetzgebung und in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe kein neues Thema. Jedoch ist die Einführung des § 8a in das KJHG ein besonderer Markstein in der Entwicklung und Qualifizierung des Kinderschutzes. Damals gab es viele skeptische Äußerungen, ob diese Vorschrift gesetzlich formuliert werden muss, nur weil der § 8a SGB VIII das Verfahren der Gefährdungseinschätzung strukturiert und qualifiziert. Ich denke, wir sind uns heute alle darüber einig, dass es im SGB VIII bislang kaum eine Vorschrift gab, die solche Impulse im Hinblick auf die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes bei den Jugendämtern, aber auch bei den freien Trägern ausgelöst hat.

Die Einführung des § 8a SGB VIII hatte einen traurigen Hintergrund, das war der Fall „Pascal“ in Saarbrücken, der Junge, der zu Tode gekommen und bis heute nicht gefunden worden ist. Dieser lebte bei einer Pflegemutter, die ihn in ihrer Gastwirtschaft verschiedenen Männern für sexuelle Übergriffe zugeführt hatte. Nachdem dieser Fall bekannt geworden ist, hatte der Stadtverband Saarbrücken eine Expertenkommission „Kinderschutz und Kinderzukunft“ eingesetzt, die 2004 das **Saarbrücker Memorandum** veröffentlichte. Darin befanden sich **Forderungen**, die sich zum großen Teil im Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz wiederfinden:

- klare Regelung zur Gefährdungseinschätzung,
- Begrenzung des Rechts der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung durch die Befugnis zur Weitergabe von Daten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände über die Personalausstattung in den Jugendämtern.

Mancherorts war im Zuge der Debatte um Dienstleistungsorientierung, Ökonomisierung und Kundenorientierung die spezifische Aufgabe des Kinderschutzes, die Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle etwas in den Hintergrund getreten. Daher wurde die Forderung nach klaren Regelungen zur Gefährdungseinschätzung formuliert und im § 8a SGB VIII umgesetzt.

Ein weiteres Diskussionsthema war – und ist es bis heute – das Verhältnis zwischen Datenschutz bzw. Vertrauensschutz und Kinderschutz. Dort, wo es um andere Rechtsgüter – wie das Wohl des Kindes – geht, muss eine Grenze des Vertrauensschutzes gezogen werden. Das findet sich in den Änderungen der §§ 64 und 65 des SGB VIII wieder.

Zur Personalausstattung gibt es inzwischen verschiedene Empfehlungen der Landesjugendämter. Die Fallzahlenobergrenzen, die inzwischen für die Amtsvormundschaft festgelegt worden sind, stellen einen Eingriff des Bundesgesetzgebers in die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen dar. Daher ist es erstaunlich, dass der Bundesrat einer solchen Änderung zustimmt.

## **1.2 Der erste Anlauf – Der Entwurf eines Kinderschutzgesetzes in den Jahren 2008/2009**

Anlass für die Überlegung, ein neues Kinderschutzgesetz zu entwerfen, waren die Fälle „Kevin, Lea-Sophie, Jessica“ u.a. Ende 2006/Ende 2007.

Das Thema Kinderschutz kommt auf die Tagesordnung der regelmäßigen Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder, den so genannten „Kinderschutzgipfel“-Treffen im Dezember 2007 und Juni 2008. Die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs im Jahr 2008 erfolgte ohne Bereitschaft des Ministeriums zum fachpolitischen Dialog.

Streitpunkt war vor allem die Regelpflicht zum Hausbesuch. Es gab einen offenen Brief der Fachverbände an die Ministerin. Der Entwurf scheiterte 2009 im Bundestag.

## **1.3 Die Kinderschutzgesetze der Länder als eine Brücke zum Gesundheitssystem**

Kinderschutz war und ist nicht nur ein Thema auf der (Bundes-)Gesetzgebungsebene, sondern wird auch in verschiedenen Modellprojekten, wie zum Beispiel in den „Frühen Hilfen“, zwischen Bund und Ländern praktisch umgesetzt. Außerdem haben die meisten Bundesländer in den letzten Jahren Kinderschutzgesetze mit unterschiedlichen Regelungsgegenständen erlassen.

**Schnittmengen**, die sich in so gut wie allen Landesgesetzen wiederfinden, sind

- Regelungen eines **verbindlichen Einladungswesens zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen**,
- Regelungen über die **Befugnis/Pflicht** von so genannten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern **zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt**,
- **Verpflichtung zur Einrichtung von Netzwerken zum Kinderschutz**.

Es ist durchaus positiv zu sehen, wenn Eltern motiviert werden, mit ihren Kindern die Untersuchungen wahrzunehmen, nicht primär, um Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden, sondern um den Eltern zunächst Informationen über die Entwicklung ihres Kindes sowie über Beratungs- und Hilfeangebote zu geben. Allerdings hat sich die Einrichtung eines komplexen Systems der Rückmeldungen an Gesundheitsämter oder Jugendämter zur Feststellung, wer trotz wiederholter Einladungen nicht erschienen ist, damit diese Ämter tätig werden, offensichtlich nicht als eine wirksame Kinderschutzmaßnahme erwiesen – abgesehen von dem damit verbundenen hohen bürokratischen Aufwand. Ich hoffe, dass die Parlamente dieses Ergebnis zur Kenntnis nehmen und das Personal und die Mittel, die daran gebunden sind, wirksamer im Interesse des Kinderschutzes einsetzen.

Kinderschutz ist nicht nur eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern betrifft auch andere Leistungssysteme und Berufsgruppen. Daher muss es Orte der Kooperation und der Abstimmung geben. Viele Ländergesetze sehen Netzwerke zum Kinderschutz vor, in denen man miteinander ins Gespräch kommt, das Potenzial der jeweils anderen Systeme kennen lernt und Verfahren entwickelt, um diese Potenziale in einer Zusammenarbeit zu bündeln.

#### **1.4 Canisiuskolleg, Odenwaldschule...**

##### **Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen und die Beratungen am Runden Tisch**

Im ersten Anlauf zum Bundeskinderschutzgesetz erfuhren (die erst später bekannt gewordenen) Übergriffe in Einrichtungen und Schulen noch keine thematische/inhaltliche Relevanz.

Diese Fälle boten den Anlass zur Einführung des Runden Tisches mit verschiedenen Arbeitsgruppen, in denen verschiedene Themen im Kontext der sexualisierten Gewalt formuliert und bestimmte Forderungen erhoben worden sind, die für den zweiten Anlauf zum Bundeskinderschutz relevant waren:

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**,
- Erweiterte Führungszeugnisse auch für ehrenamtlich tätige Personen,
- Präzisierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Zunächst ist zu klären, was unter dem allgemeinen Begriff „Kinderschutzstandards“ zu verstehen ist, ehe man solche entwickeln kann. Das Thema der erweiterten Führungszeugnisse auch für ehrenamtlich tätige Personen ist nach wie vor umstritten. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ war eine Erfindung des § 8a SGB VIII. Es wird darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, deren Profil näher zu beschreiben oder deren Expertise für andere Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu öffnen.

#### **1.5 Ein neuer Anlauf: Koalitionsvertrag 2009 - „Kinderschutz und Frühe Hilfen“**

Der neue Anlauf fand seine Ankündigung im Koalitionsvertrag. Hier wollte man das Thema „Kinderschutz“ bewusst breiter fassen:

*„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg bringen.“<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 2009, S. 69/132

Es sollte nicht nur unter dem Gesichtspunkt des § 8a SGB VIII, der Intervention, betrachtet werden, sondern auch als Prävention, wobei sich die Frage stellt, ob man dabei tatsächlich vom Kinderschutz sprechen sollte oder nicht eher von der Gesundheitsfürsorge, der Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz, um die anderen Berufsgruppen mitzunehmen, die den „Kinderschutz“ im eigentlichen Sinne nicht in ihrer Zuständigkeit sehen. Hier geht es eher um vorgelagerte Aktivitäten und Kompetenzen.

## **2. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**

### **2.1 Struktur des Gesetzes**

Die genaue Bezeichnung des Gesetzes, das vom Bundestag bereits verabschiedet wurde, aber noch der Zustimmung des Bundesrats bedarf, lautet: **„Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“**.

Das Bundeskinderschutzgesetz besteht aus mehreren Teilen, Juristen nennen dies ein „Artikelgesetz“:

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),

Art. 2: Änderungen im SGB VIII,

Art. 3: Änderungen in anderen Gesetzen.

Im Kontext des KKG werden andere bestehende Gesetze weiterentwickelt und angepasst, weil einige Verweisungen nicht mehr stimmen. Es gibt außer den genannten noch zwei weitere Artikel, einen über das Inkrafttreten und einen weiteren, der erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag in den Entwurf aufgenommen worden ist.

### **2.2 KKG: Inhaltsübersicht**

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung,

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung,

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz,

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Auf den ersten Blick erscheint das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz recht überschaubar. Es gab Diskussionen darüber, dass man diese vier Paragraphen durchaus in das SGB VIII einfügen könnte, ohne ein neues Gesetz zu entwerfen. Im Verfahren ist jedoch letztlich nie bestritten worden, dass es einen guten Grund dafür gibt, dass man hier ein eigenes Gesetz formuliert, weil es ein wichtiges Signal aussendet: Kinderschutz und die Förderung der Kindergesundheit ist damit nicht nur ein Thema und eine Aufgabe für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sondern ein Thema, das weit über dieses Leistungssystem hinausreicht. Daher ist das KKG so etwas wie ein Dach, das über die verschiedenen Systeme gebaut wird, wenn auch ein Dach, das noch erweiterungsbedürftig ist. Aber es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

## § 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs. 1 Kinderschutz als Ziel des KKG,
- Abs. 2 Wiederholung von Art. 6 Abs. 2 GG,
- Abs. 3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr,
- Abs. 4 Frühe Hilfen als präventive Aktionsform des staatlichen Wächteramts für die Förderung und den Schutz kleiner Kinder.

Der § 1 KKG versucht zunächst, das Thema näher zu beleuchten, indem bereits im Gesetzestext Ziele formuliert werden, die früher eher Bestandteil der Begründung waren. Es wird konkreter ausformuliert, dass es um Kinderschutz in den verschiedenen Varianten – präventiv und in Form der Intervention – geht. Man ruft den verfassungsrechtlichen Rahmen noch einmal in Erinnerung, denn Kinderschutz beginnt nicht erst, wenn das Jugendamt aufgrund einer Meldung tätig wird. Kinderschutz ist vielmehr eine originäre Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung. Das staatliche Wächteramt fungiert als Korrektiv dazu. Der Absatz 3 erläutert, was „Wächteramt“ in seiner klassischen Intervention, aber auch als Vorsorge durch Bereitstellung von Angeboten und Hilfen im Rahmen des SGB VIII bedeutet. Der Arbeitsbegriff der „Frühen Hilfen“ ist u.a. im Zusammenhang mit verschiedenen Modellprojekten bekannt geworden. Bislang gibt es keine gesetzliche Definition dafür, daher nenne ich es einen Arbeitsbegriff. Es herrscht jedoch ein allgemeines Verständnis über die Frühen Hilfen in einem doppelten Sinn: Früh im Sinne des frühen Lebensalters der Kinder – beginnend in der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren – und im Sinne von Angeboten, die sich möglichst an alle Eltern richten, wenn erste Risiken oder Belastungen erkennbar sind, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Damit hat der § 1 im Wesentlichen programmatischen Charakter und ist eine Art Einleitung. Konkrete Leistungen, Rechte und Pflichten werden dort nicht genannt.

## § 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.
- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

Der Gesetzgeber knüpft hier an Entwicklungen an, die in der Praxis bereits zur Anwendung kommen, zum Beispiel bei den Willkommensbesuchen oder Begrüßungspaketen. Viele Kommunen haben sich in den letzten Jahren auf den Weg gemacht, solche Aktionen einzuführen. Das Interesse des Gesetzgebers ist es, ein Signal zu setzen und damit alle Kommunen zu solchen Maßnahmen zu verpflichten, wobei offen ist, wie das konkret

auszugestalten ist. Es ist zunächst den Ländern überlassen zu entscheiden, wer im Bereich der Kommunen und Kreise die Regie dafür übernimmt. Wenn die Länder keine Regelung treffen, soll diese Aktion in Regie der Jugendhilfe liegen, wobei es nahe liegt, dies in Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern umzusetzen, ebenso die ausdrückliche Befugnis, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Allein aus der Weigerung, dieses Angebot anzunehmen, ist kein Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung zu schließen.

### § 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

- Abs. 1 Verpflichtung der Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben:
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
  - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung,
  - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz.
- Abs. 2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen,
- Abs. 3 Organisatorische Anbindung der Netzwerke an die Jugendämter,
- Abs. 4 Einsatz von Familienhebammen im Rahmen eines Bundesmodellprojekts.

Netzwerke sind bereits in vielen Landesgesetzen verankert und werden nun zu einem bundeseinheitlichen Standard als Verpflichtung der Länder erhoben. In manchen Ländern gibt es solche Netzwerke auf der Landesebene, wichtig sind sie jedoch vor allem auf der kommunalen Ebene. Die verschiedenen beteiligten Leistungsträger müssen über die Aufgaben und Angebote der jeweils anderen Träger Kenntnis besitzen, ohne die sie nicht kooperieren könnten. Es ist zu klären, welche Angebote man gemeinsam entwickelt. Dabei sind Verfahren abzustimmen, wie man in Gefährdungsfällen gemeinsam vorgeht. Das Netzwerk soll der strukturellen Kooperation dienen und nicht der Weitergabe in Einzelfällen. Dazu gibt es die Vorschriften über den Datenschutz.

Absatz 2 enthält eine lange Auflistung der Institutionen, die in die Netzwerke einzubeziehen sind. Das beginnt beim Jugendamt und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen und Diensten der Rehabilitation aus dem Bereich des SGB XII, über Schwangerenberatungsstellen, Frauenhäuser, Einrichtungen des Müttergenesungswerks, Schulen bis hin zu Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten usw. Es wurde der Versuch unternommen, alle an einen Tisch zu bringen, wenngleich sie ganz unterschiedliche, spezifische Aufgaben innerhalb unseres Themas wahrnehmen.

Der im Absatz 4 aufgenommene **Einsatz von Familienhebammen im Rahmen eines Modellprojekts** überrascht im Hinblick auf die Systematik des Gesetzentwurfs. Diese Formulierung hat eine Vorgeschichte:

Das BMFSFJ war und ist interessiert daran, das Gesundheitssystem/die gesetzliche Krankenversicherung in Bezug auf die Tätigkeit der Hebammen stärker einzubinden. Die

Hebammen können Wöchnerinnenhilfen für die ersten acht Wochen, Termine darüber hinaus nur bei einer ärztlichen Indikation abrechnen. Das Interesse vor allem der Länder richtet sich darauf, den Besuchszeitraum auf vier oder gar sechs Monate zu erweitern. Innerhalb der Bundesregierung kam es zu keinem Konsens. Das Bundesgesundheitsministerium hat bis zum Schluss abgeblockt und zum Thema nicht verhandelt. Es bestand aber die Hoffnung, im Bundestag noch etwas zu erreichen. Dort wurde das Thema überraschend schnell eher im Hintergrund abgehandelt, aber im Ergebnis zeigte sich seitens des Gesundheitsausschusses keine Bereitschaft, Druck auf das Gesundheitsministerium auszuüben. Es konnte somit nichts bewegt werden.

Um sich nach dieser Ankündigung, dass es mehr Prävention und Schnittstellen zum Gesundheitswesen geben würde, nicht völlig zu blamieren, hat man zu dieser Notlösung der Modellprojekte gegriffen. Modellprojekte können immer nur eine Notlösung sein, denn sie sind zeitlich auf vier Jahre begrenzt – ebenso wie auch die

### **Bundesinitiative Familienhebammen (2012-2015)**

Das rechtliche Instrumentarium wird eine **Kooperationsvereinbarung mit den Ländern** sein. Das **Finanzierungsvolumen** beträgt **120 Millionen Euro** für die Jahre 2012 bis 2015. Pro Jahr werden also 40 Millionen Euro vom Bund bereitgestellt. Mit den Ländern muss man sich darüber verständigen, in welchem Kontext Familienhebammen eingesetzt werden sollen. Sie haben – soweit ich weiß – noch immer kein eindeutiges Berufsbild und sie sind zum Teil freiberuflich, zum Teil im öffentlichen Gesundheitsdienst, zum Teil in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, zum Teil als Hebammen tätig, es gibt keine einheitliche Anbindung. Das kann einerseits ein Vorteil sein, stellt aber auch ein Problem dar.

**Nach zwei Jahren** soll es einen **Zwischenbericht** geben und **nach drei Jahren** sind **Gespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Nachhaltigkeit** des Programms vorgesehen. Das soll auch ein Signal darstellen, dass der Bund durchaus bereit ist, dieses Modellprojekt zu verlängern, auch wenn er keine förmliche Zusage gegeben hat. Gleichwohl bleibt es ein Modellprojekt und es muss irgendwann eine Entscheidung darüber geben, wo die Hebammen angebunden werden, damit nicht jedes Land sein eigenes System entwickelt.

Diese Initiative stellt einen Kompromiss dar, mit dem der Bundesrat nicht zufrieden ist. Die Erweiterung des Besuchszeitraums wirft natürlich auch die Frage auf, ob die Hebammen über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügen, um die Probleme, die sich in der weiteren Entwicklung des Kindes ergeben können, zu erkennen und zu bewältigen. Es wird sicher nicht ausreichen, einfach den Besuchszeitraum zu verlängern, ohne entsprechende Fortbildungen in das Projekt einzubeziehen.

### **§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimsträger bei Kindeswohlgefährdung**

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter;

- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
  - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Absatz 1),
  - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (Absatz 2),
  - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (Absatz 3).

Mit dem § 4 KKG wird ein Thema einzelner Landesgesetze aufgegriffen, bekannt unter dem Begriff „Ärztliche Schweigepflicht“. Diese ist zunächst strafrechtlich verortet, sie kann unter der Maßgabe eines „rechtfertigenden Notstands“ durchbrochen werden. Das verlangt eine sorgfältige Güterabwägung zwischen Vertrauensschutz und Gefahr für Leib und Leben – in Bezug auf unser Thema akuter Kindeswohlgefährdung. Von verschiedenen Seiten wurde Kritik laut, die Ärzte würden von der Durchbrechung zu wenig Gebrauch machen. Sicher ist es immer eine persönliche Entscheidung. Es kann keinen abstrakten Maßstab geben. Daher haben viele Länder das Thema von einer anderen Seite behandelt, nicht ausgehend vom Verbot und der „Ausnahme“, sondern positiv, indem man regelt, unter welchen Voraussetzungen jemand befugt ist. Das Dilemma besteht allerdings darin, dass es in den verschiedenen Landesgesetzen unterschiedliche Schwellen für diese Befugnis gibt. Es gibt sogar zwei Länder, die an diese Schwelle nicht nur eine Befugnis, sondern sogar eine Pflicht zur Weitergabe von Informationen anhängen. Das führt zu einer großen Unsicherheit. Kinderschutzfälle halten sich nicht an Landesgrenzen. Wir können uns keine Rechtsunklarheit im Kinderschutz leisten. Daher wurde zu Recht die Forderung erhoben, eine bundeseinheitliche Rechtslage herzustellen.

Das soll nun der § 4 KKG leisten. Er greift zunächst aus der Gruppe der so genannten Berufsgeheimnisträger das Teilssegment der im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehenden Berufsgruppen heraus. Für den Familienanwalt oder den Strafverteidiger beispielsweise gilt weiterhin nur das Strafrecht oder möglicherweise ein Landeskinder-schutzgesetz, wenn es sich auf alle Berufsgeheimnisträger bezieht. Hier hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, für die o.g. Berufsgruppen eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen. Die oben aufgeführte Abstufung kennen wir bereits aus dem § 8a SGB VIII. Es kann kein Meldesystem geben, sondern der Vertreter der genannten Berufsgruppe soll im Rahmen seines Umgangs mit der Familie im Regelfall erst einmal die Eltern, das Kind oder den Jugendlichen beraten, wenn es Hinweise auf Kindeswohlgefährdung gibt.

Viele sind unsicher, weil sie keine Experten in der Gefährdungseinschätzung sind. Daher schafft das Instrument Abhilfe, dass diese Berufsgruppen fachliche Kompetenz in Anspruch nehmen können. Sie erhalten einen Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Wenn er/sie durch die fachliche Expertise abgesichert ist, öffnet sich der Weg zur Weitergabe der Daten an das Jugendamt, wenn der Kindeswohlgefährdung auf eine andere Art und Weise nicht begegnet werden kann, weil die Eltern nicht kooperieren wollen oder können. Damit sind anderslautende landesrechtliche Regelungen insoweit obsolet.

### 3. Änderungen im SGB VIII

Auch im SGB VIII gibt es punktuelle Änderungen:

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung,
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung,
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- § 16 Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen,
- § 37 Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege,
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen,
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten,
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen,
- § 79a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe,
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz.

#### 3.1 Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Bisher: *Kinder und Jugendliche **können** ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten **beraten werden, wenn** die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.*

Dies ist als Befugnis formuliert. In vielen Kommentaren wird vermerkt, dass man diese Befugnis auch als Anspruch des Kindes verstehen kann, das ist jedoch eine Interpretationsfrage. Auch im Kontext der „Runden Tische“ wurde gefordert, dies als Rechtsanspruch zu formulieren, von den einschränkenden Bedingungen abzusehen und den Anspruch niederschwellig für alle Kinder und Jugendlichen umzusetzen.

Der Regierungsentwurf sieht den Rechtsanspruch statt der Befugnis vor, bleibt aber bei den bisherigen einschränkenden Voraussetzungen und der Bundestag übernimmt die Fassung des Regierungsentwurfs. Obwohl ich ein Verfechter des Elternrechts bin, hätte ich mir doch gewünscht, dass man den Schritt getan hätte, weil ich dabei auch an die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII denke: Die Verpflichtung zur Inobhutnahme und gleichzeitig das Recht des Kindes auf Inobhutnahme entsteht aus dem subjektiven Schutzbedürfnis des Kindes. Daher erscheint es logisch, die Beratung niederschwellig für das Kind/den Jugendlichen zu öffnen, weil sich oft erst innerhalb der Beratung herausstellt, wie komplex und wie akut die Gefährdungssituation ist, und sich erst daraus die Entscheidung über die Einbeziehung der Eltern, die sofortige Inobhutnahme oder die Anrufung des Gerichtes ergibt. Man hätte hier durchaus eine Art Stufenmodell finden können. Im Zeitalter der modernen Kommunikationsmittel ist das wohl eher eine theoretische Debatte. Es gibt zum Glück genügend Not- und Krisentelefone, wo jedes Kind anrufen kann, ohne dass ein Filter für irgendwelche Beratungsvoraussetzungen vorgeschaltet ist.

### 3.2 Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

- Systematische **Trennung** des Schutzauftrags des **Jugendamtes** (Abs. 1 bis 3) vom Schutzauftrag der **freien Träger** (Abs. 4)
- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs. 1 Satz 2)**
- Verpflichtung jedes Jugendamts zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung** an das örtlich zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs. 5).

Es wurde somit nicht der Fehler wiederholt, der letztlich im ersten Entwurf zum Eklat geführt hatte, nämlich eine Regelpflicht zum Hausbesuch einführen zu wollen. Das war das falsche Signal, weil damit jeder meint, zur eigenen Absicherung bei jeder Familie einen Hausbesuch durchführen zu müssen, obwohl das nicht nötig oder sogar kontraproduktiv wäre. Man hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt, die schon am Ende der letzten Legislaturperiode im Gespräch war. Das Jugendamt ist verpflichtet, das Kind und seine Umgebung in Augenschein zu nehmen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Sicher kann man einwerfen, dass dies keine neue Erkenntnis sei, die man auch nicht unbedingt in das neue Gesetz aufnehmen müsste, weil das inzwischen allgemeiner Standard ist. Im Grunde ist die Formulierung zum Hausbesuch Ausdruck eines politischen Interesses.

Im gegenwärtig gültigen § 8a SGB VIII werden im Absatz 1 die Verpflichtung des Jugendamtes zur Gefährdungseinschätzung und im Absatz 2 die Aufgaben der freien Träger geregelt. Die Formulierung der Verpflichtung der freien Träger, „den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen“, hat mitunter zur Verunsicherung bei den freien Trägern geführt. Was bedeutet denn „in entsprechender Weise“? Müssen die freien Träger ebenso vorgehen wie das Jugendamt – Hausbesuche durchführen, Informationen über Dritte einholen usw.?

Das war jedoch nicht damit gemeint. Der Schutzauftrag der freien Träger ist ein originär anderer als der des Jugendamts. Er beruht auf dem privaten Betreuungsvertrag mit den Eltern zugunsten des Kindes und zu seinem Schutz. Das hat man nun systematisch getrennt. Zuerst sind die Aufgaben des Jugendamtes in den verschiedenen Konstellationen in Bezug auf die Gefährdungseinschätzung geregelt, dann erscheint der Schutzauftrag der freien Träger – ohne die Verweisung „in entsprechender Weise“, sondern es werden ganz konkret die Inhalte, die zu vereinbaren sind, genannt.

Die Aufmerksamkeit muss sich dabei auch auf die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft richten. Es gibt Zertifikatskurse mit unterschiedlichen Anforderungen. Nicht alle sind für die Aufgaben tatsächlich ausreichend. Daher ist es erforderlich, das Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft zu schärfen. Es gibt zwar ein bestimmtes Basisprofil, aber bei bestimmten Konstellationen braucht man vielleicht eine zusätzliche Expertise, die die klassische insoweit erfahrene Fachkraft nicht erstellen kann. Das heißt, neben der Basisqualifikation kann es durchaus noch spezialisierte, weiterführende Qualifikationen geben, die sich auf bestimmte Konstellationen richtet, zum Beispiel sexualisierte Gewalt

o.ä., um für solche Fälle einen besonderen Experten/eine besondere Expertin heranziehen zu können.

Der dritte Punkt war im ersten Entwurf ebenfalls enthalten, damals noch im § 86c SGB VIII als eine besondere Maßgabe im Bereich der örtlichen Zuständigkeit. Man hat das nun nach vorn gerückt, weil es zwei Konstellationen gibt, die zu einem Zuständigkeitswechsel führen können:

1. Während eines Hilfeprozesses ändert sich die örtliche Zuständigkeit. Der Hinweis, welche Informationen weitergegeben werden müssen, damit das neu zuständige Jugendamt nicht wieder „von vorn beginnen muss“, bleibt Bestandteil des § 86c SGB VIII.
2. Die andere Konstellation, die nun nach vorn gezogen worden ist, ist genau genommen keine Änderung der örtlichen Zuständigkeit: Es ist noch kein Hilfeprozess in Gang gesetzt worden, sondern bei einem Kind, das gerade mit jemandem auf der Reise an einem bestimmten Ort unterwegs ist, sind Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt. Hier ist das an diesem Ort ansässige Jugendamt nach Kenntnisnahme dieser Anhaltspunkte verpflichtet, diese Information an das zuständige Jugendamt zu geben. Das Problem ist dabei, dass man meist nicht weiß, welches Jugendamt zuständig ist. Das ist keine neue Regelung, sie passt jedoch systematisch gesehen an diese Stelle.

### 3.3 § 8b Abs. 1 SGB III neu: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

#### Abs. 1: Einzelfallberatung

- Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung:

***„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“***

Damit wird der alte § 8a Abs. 2 bzw. neue Abs. 4 SGB VIII „verlängert“, nicht nur auf Personal bei den freien Trägern, sondern auf externe Berufsgruppen. Bei der „Befugnisnorm“ im § 4 KKG ging es um einen Anspruch der dort genannten Berufsgeheimnisträger auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Hier befindet sich nun die korrespondierende Norm, wem die Verpflichtung obliegt, das beratende Personal zur Verfügung zu stellen. Das ist das örtliche Jugendamt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der örtliche Träger das Personal aus dem eigenen ASD zur Verfügung stellen muss – die Formulierung ist vielleicht ein wenig missverständlich geraten. Es spricht wie beim § 8a SGB VIII vieles dafür, das eher einem freien Träger zu übertragen, weil die Kette zum Jugendamt erst später folgt.

Der Abs. 1 adressiert den Anspruch nicht nur an Berufsgeheimnisträger, sondern an alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Das sind auch zum Beispiel Ausbilder, Trainer, Vereinsmitarbeiter. Der Kreis der anspruchsberechtigten

Personen ist demnach sehr breit gefasst, wobei noch niemand vorhersehen kann, wie stark die Inanspruchnahme sein wird.

### 3.4 § 8b Abs. 2 SGB VIII neu: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

- Beratung der Träger von Einrichtungen in Bezug auf Kinderschutz – im Zusammenhang mit der Heimaufsicht nach § 45 ff. SGB VIII bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards.

***Träger von Einrichtungen***, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem ***überörtlichen Träger*** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Seit Jahren gibt es in vielen Einrichtungen und Verbänden – ausgelöst durch die Debatten um die bekannt gewordenen Einzelfälle – Entwicklungen, solche Standards einzuführen und auch immer wieder auf den Prüfstand zu stellen. Um diesen Entwicklungen einen weiteren An Schub zu geben, haben nun Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen, auch solchen, die Kinder und Jugendliche betreuen, die über andere Systeme dort hinkommen, gegenüber dem überörtlichen Träger – dem Landesjugendamt – einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien. Es geht dabei nicht um den Einzelfall, bei dem bereits eine Gefährdung vorliegt, sondern um einen strukturellen Kinderschutz. Hier wird auch die Möglichkeit eines internen und externen Beschwerdeverfahrens festgelegt.

Mit dieser Regelung sollen die Kompetenzen der freien Träger in Bezug auf Kinderschutz verbessert werden, indem sie die strukturellen Rahmenbedingungen in ihren Einrichtungen umsetzen.

### 3.5 Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Der § 16 SGB VIII bezieht sich auf die Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern während der gesamten Erziehungszeit. Um den Aspekt der frühen Hilfen einzubeziehen, wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

- Ausdrückliche Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern,
- Konkretisierung des Leistungsinhalts im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

*(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.*

An diesen Absatz wird die Erwartung geknüpft, dass er in Zukunft zu neuen und besseren Angeboten an (werdende) Eltern führt. Angesichts der finanziellen Knappheit in den Kommunen und der Fülle der sonstigen Aufgaben, wie zum Beispiel Intervention im Kinderschutzbereich oder der Ausbau der Kindertagesbetreuung, wird abzuwarten sein, ob sich diese Erwartung des Gesetzgebers erfüllt.

### **3.6 Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege (§ 37 SGB VIII)**

Hintergrund der Änderung ist der § 86 Abs. 6 SGB VIII, die Sonderzuständigkeit des Jugendamtes am Ort der Pflegeeltern nach einer Pflegezeit von zwei Jahren, eine von Anfang an strittige Regelung. Eine Arbeitsgruppe des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht hatte ein komplett neues Programm für die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung vorgeschlagen, das im Referentenentwurf Eingang gefunden hatte, aber wegen verschiedener Vorbehalte aus den Ländern doch wieder fallengelassen wurde. Die Streichung von § 86 Abs. 6 (Sonderzuständigkeit für die Vollzeitpflege) war aber im Referenten- und Regierungsentwurf als eine mehrheitlich für richtig anerkannte Gesetzesänderung vorgesehen, entstanden aus der Sorge, dass sich nach dem Zuständigkeitswechsel die Rahmenbedingungen für die Hilfe in der Regel verschlechtern. Sehr spät im Gesetzgebungsverfahren und aus Anlass der Sachverständigenanhörung im Bundestag wurde argumentiert, dass es bei einer Zuständigkeit am Wohnort der Eltern zu mehr Wechsel käme, weil diese Eltern, die ihr Kind in Pflege geben, häufiger den Wohnort wechseln würden, als wenn der § 86 Absatz 6 SGB VIII bestehen bleiben würde. Die Mehrheitsfraktion hat sich davon überzeugen lassen und hat die Streichung wieder rückgängig gemacht.

Die Pflegeeltern wissen oft nicht, welches Jugendamt für sie der Ansprechpartner ist, denn das Jugendamt am Wohnort der leiblichen Eltern ist mitunter sehr weit entfernt. Außerdem besteht das Problem, dass es einen Hilfebedarf am Wohnort der Herkunftseltern und am Wohnort der Pflegeeltern gibt. Wir wollten vermeiden, dass durch einen Zuständigkeitswechsel nun völlig neue Konditionen für das betreffende Pflegekind gelten.

Daher muss **Beratung und Unterstützung am Ort der Pflegestelle sichergestellt** werden (**§ 37 Abs. 2 SGB VIII**). Das kann auch durch einen freien Träger geleistet werden.

Eine weitere Intention bestand in der **Sicherung des Hilfebedarfs und der Höhe der laufenden Leistungen im Hilfeplan (§ 37 Abs. 2a SGB VIII neu)**, damit das Kind nicht durch einen Wechsel des zuständigen Jugendamtes neue (schlechtere) Hilfebedingungen erfährt. Das neue Jugendamt muss in die vereinbarten Leistungen eintreten. Diese Regelungen bleiben im Gesetz, wobei sie nicht die vorgesehene Bedeutung erhalten, so lange der § 86 Abs. 6 SGB VIII fortbesteht. Wenn aber das neue Jugendamt einen anderen Hilfebedarf feststellt, kann es auch die Konditionen ändern. Eine hundertprozentige Sicherheit für gleiche Bedingungen kann es somit nicht geben. Durch die flankierenden Regelungen soll zumindest die automatische Änderung der Bedingungen bei Zuständigkeitswechsel vermieden werden.

### 3.7 Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

Der gesamte Erlaubnistatbestand ist neu formuliert worden. Bisher war er negativ formuliert. Das heißt, bisher war geregelt, wann eine Erlaubnis zu versagen ist. Systematisch besser ist es, wenn man es – wie jetzt geschehen – umkehrt:

(2) Die Erlaubnis **ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist**. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem **Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden** räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen **Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt** und
2. die gesellschaftliche und sprachliche **Integration** in der Einrichtung unterstützt wird sowie **die gesundheitliche Vorsorge** und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. **zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden**.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Erlaubnis in einem Stadium erteilt wird, wenn die Einrichtung erst mit ihrer Arbeit beginnt. Der Betrieb und die Konditionen liegen noch in der Zukunft. Die Erlaubnis wird auf der Basis von Vertrauensvorschuss und Dokumenten erteilt. Ob die vorgegebenen Bedingungen später eingehalten werden, wird sich erst herausstellen.

Zu den Erlaubnisbedingungen gehört neuerdings auch das Vorhandensein von Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten zur Beschwerde. Ob diese tatsächlich umgesetzt werden, kann man erst bei späteren Besuchen feststellen. Vor der Erlaubnis muss überzeugend dargelegt werden, dass die Strukturen und Konzepte dafür vorhanden sind.

### 3.8 Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (§ 47 Satz 1 SGB VIII)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen.

Häufig erfahren Landesjugendämter erst sehr spät, manchmal erst, wenn bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dass in einer Einrichtung Verdachtsmomente vorhanden sind. Jetzt ist der Einrichtungsträger verpflichtet, von sich aus über solche Entwicklungen zu berichten. Die Formulierung ist allerdings recht offen gehalten. Ob die Meldung rechtzeitig erfolgt ist, stellt sich erst später heraus. Es soll zumindest ein Signal gesetzt werden, dass die Einrichtungen von sich aus aktiv werden und das Landesjugendamt nicht erst abwarten muss, bis es von dritter Seite Informationen erhält.

### 3.9 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

#### Neu: Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen

- Verpflichtung zur **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen,
- Grundlage: **Vereinbarung** zwischen Jugendamt und freiem Träger.

Der Gesetzgeber hat erst einmal nachgeholt, was sehr notwendig war. Seit zwei Jahren gibt es das erweiterte Führungszeugnis im Bundeszentralregistergesetz. Der § 72a SGB VIII verwies aber immer noch auf das einfache Führungszeugnis. In der Praxis ist inzwischen vielerorts das erweiterte Führungszeugnis verlangt worden. Dieses Vorgehen ist weitgehend unbestritten.

Komplizierter wird es bei der Frage, ob man bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ebenfalls so ein erweitertes Führungszeugnis verlangen kann. Hier gehen die Meinungen auseinander. Auf der einen Seite ist es für das Kind unerheblich, ob die betreuende Person ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig ist. Der Schutz des Kindes muss in gleicher Weise gesichert sein. Das ist ein gewichtiges Argument dafür und in einzelnen Ländern wird es, u.a. im Sportbereich, bereits so praktiziert, dass das erweiterte Führungszeugnis verlangt wird. Andere wiederum bezeichnen das als Bürokratisierung oder Generalverdacht. Das Führungszeugnis, auch das erweiterte, gibt zudem nur begrenzte Auskünfte. Eine Person muss erst rechtskräftig verurteilt sein, bevor diese Information im Führungszeugnis ausgewiesen ist. Die Gegenfrage lautet aber, welche Alternativen es gibt: Selbstverpflichtungserklärungen oder die Mitteilung in Strafsachen o.a. Diese Verfahren gibt es bereits seit langer Zeit, sie funktionieren aber offensichtlich nicht.

Der Gesetzgeber konnte sich nicht auf ein Modell festlegen und hat das Verfahren nach unten delegiert. Das heißt, Sie in den Jugendämtern vor Ort müssen das Problem lösen, indem Sie sich mit den freien Trägern auf Aufgaben verständigen, die in ihrer Art, Dauer und Intensität für den Kinderschutz relevant sind, und im Hinblick auf diese Aufgaben vereinbaren, dass von den ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Wir bekommen also wieder einen Flickenteppich, der von Kreis zu Kreis, von Stadt zu Stadt unterschiedlich ist. Es wäre wünschenswert, wenn wenigstens auf Landesebene ein bestimmter Rahmen geschaffen würde, weil wir kein einheitliches Profil im Hinblick auf den Kinderschutz und die ehrenamtliche Tätigkeit haben.

### 3.10 Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 79, 79a SGB VIII)

Eine Forderung unserer Ministerin lautete, dass freie Träger nur noch finanziert werden, wenn sie Kinderschutzstandards einhalten. Meines Erachtens sollte man den Blick aber nicht nur auf freie Träger richten, auch der öffentliche Träger muss Kinderschutzstandards einhalten.

Außerdem sollte ein gesetzlicher Auftrag zur Einhaltung von Standards – über den Kinderschutz hinaus – als eine allgemeine Aufgabe in Bezug auf Qualität und Qualitätsentwicklung regeln. Dieses Thema ist über den § 78a SGB VIII – bezogen auf stationäre Einrichtungen freier Träger – längst Gegenstand von Vereinbarungen. Jetzt hat man es – etwas abstrakt – nach oben gesetzt. Zur Gewährleistungspflicht gehört nicht nur, dass die Leistungen rechtzeitig und bedarfsgerecht, sondern dass sie auch in einer bestimmten Qualität erbracht werden und dass diese Qualität immer wieder überprüft und weiterentwickelt wird. Das hat man in einem anschließenden § 79a SGB VIII konkreter im Hinblick auf die eigenen Aufgaben des öffentlichen Trägers, aber auch im Hinblick auf die Vereinbarungen mit freien Trägern durchformuliert:

- Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII),
- Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung in den einzelnen Aufgabenbereichen (§ 79a Abs. 1 SGB VIII neu),
- Abschluss von **Vereinbarungen mit freien Trägern** über die Qualitätsentwicklung (§ 79a Abs. 2 SGB VIII neu),
- **Anknüpfung der Finanzierung** freier Träger an den Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§§ 74, 74a, 78a ff. SGB VIII),

Im Grunde wurden die Regelungen, die im § 78a SGB VIII für einen bestimmten Bereich festgelegt sind, ganz allgemein formuliert, um dann die Förderung von freien Trägern an diese Vorschriften anknüpfen zu können.

### 3.11 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz – Änderung der §§ 98, 99 SGB VIII

Im Vorfeld des Gesetzentwurfs wurde die Forderung nach einer so genannten „8a-Statistik“ gestellt, so dass die Abläufe in Bezug auf den § 8a SGB VIII statistisch erfasst werden: Zahl der Meldungen, wie das Jugendamt damit umgeht – bietet es Hilfe an, ruft es das Familiengericht an, werden Kinder in Obhut genommen usw.:

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („**§ 8a –Statistik**“),
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgen-Katalogs in § 1666 Abs. 3 BGB in der Statistik.

Unsere Statistik bildet das Spektrum des Familiengerichts nicht ab. Das soll durch Umsetzung der Änderungen ebenfalls geschehen und wird die Aussagekraft der Statistik verbessern.

### 3.12 Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und -Einrichtungen (§ 21 SGB IX)

Außerhalb des SGB VIII gibt es Änderungen im Schwangerschaftsberatungsgesetz und eine kleine Änderung im SGB IX:

**Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8b SGB VIII) als Gegenstand vertraglicher Regelungen zwischen Rehaträgern und Trägern von Rehaeinrichtungen und -diensten.**

Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung sind genauso gefährdet im Hinblick auf Übergriffe und sexualisierte Gewalt wie Kinder ohne Behinderungen. Daher bestand der Wunsch, ein ähnliches Verfahren wie den § 8a SGB VIII auch im SGB IX einzuführen. Das Arbeitsministerium hatte jedoch abgeblockt. Jetzt gibt es lediglich eine allgemeine Formulierung in den Verträgen zwischen den Leistungsträgern und den Einrichtungen. Die Einrichtungen werden darüber informiert, dass sie – wenn es um Gefährdungseinschätzungen geht – eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen können.

## 4. Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Was bisher geschah:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| ▪ Regierungsentwurf   | 16. März 2011      |
| ▪ Stellungnahme des Bundesrats  | 27. Mai 2011       |
| ▪ Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates | 22. Juni 2011      |
| ▪ 1. Lesung im Bundestag  | 1. Juli 2011       |
| ▪ Sachverständigenanhörung im Bundestag                               | 26. September 2011 |
| ▪ 2. und 3. Lesung im Bundestag                                       | 27. Oktober 2011   |

Der **Bundesrat** hatte Ende Mai eine umfangreiche, 37 Seiten starke **Stellungnahme** abgegeben. Hauptkritikpunkt ist, dass sich das Gesundheitswesen nicht beteiligen will, doch viel stärker in die Verantwortung einbezogen werden sollte.

Die zentralen **Forderungen** lauten konkret:

- Verlängerung der Erstattung von Kosten für Hebammenleistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung von acht Wochen auf sechs Monate,
- Einbeziehung der Förderung der Kindergesundheit in die Ziele des KKG,
- Keine gesetzliche Regelung zur Förderung der Qualitätsentwicklung und des damit verbundenen Schutzes von Kindern und Jugendlichen,

- Erweiterung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) auf Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe untergebracht sind.

Die expliziten Regelungen über die Qualitätsentwicklung in den §§ 79 und 79a SGB VIII gehen den Ländern zu weit, sie befürchten eine überbordende Bürokratie bei wenig Inhalt und plädieren für eine Komprimierung der Regelungen.

**Themen der Sachverständigenanhörung** im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 26.9.2011 waren:

- Kinderschutz und Prävention,
- Rolle des Gesundheitssystems,
- Befugnisnorm für Berufsheimnisträger,
- Ausgestaltung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung,
- Anspruch des Kindes auf Beratung,
- Führungszeugnisse und ehrenamtliche Tätigkeit,
- Gesetzliche Regelungen zur Qualitätsentwicklung.

**Ergebnisse der Anhörung:**

- **„Bundeskinderschutzgesetz ist gut, aber unterfinanziert.“**
- Besonders harsche Kritik von Seiten der Experten richtete sich gegen das Gesundheitswesen und gegen das Bundesgesundheitsministerium.
- Leistungen der Familienhebammen, die der Gesunderhaltung dienen, sind im SGB V zu verankern.
- Das Gesetz und seine Wirkung sind nach dem Inkrafttreten zu evaluieren.

Es gab einen breiten, grundsätzlichen Konsens zum Gesetz. Gesetzentwürfe enthalten jeweils auch eine Kostenschätzung, die der Initiator, die Bundesregierung, abgeben muss, damit der Finanzminister und die Länder diese Kosten einplanen können. Diese Kostenschätzungen sind meist eher vorsichtig. Man will einerseits niemanden aufschrecken, weil man das Inkrafttreten des Gesetzes nicht gefährden will. Auf der anderen Seite stellt es keinen erfolgversprechenden Weg dar, wenn man die Kosten zu niedrig ansetzt. In der Sachverständigenanhörung kam man zu dem Schluss, die Kosten seien zu niedrig geschätzt, wenn man zum Beispiel an den § 8b SGB VIII denkt.

Die Forderung nach Evaluierung des Gesetzes und seiner Wirkung kennen wir auch aus anderen Gesetzgebungsverfahren.

## Wesentliche Änderungen im Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf

In der Bundestagsdrucksache „Beschlussempfehlung und Bericht“<sup>2</sup> sind die Empfehlungen des federführenden Ausschusses aufgeführt. Daraus ergeben sich eine Menge detaillierter Änderungen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Beibehaltung der Sonderzuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeeltern (§ 86 Abs. 6 SGB VIII),
- Verpflichtung der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung an den Bundestag bis zum 31.12.2015 (Art. 4 neu).

### Wie geht's weiter?

- 2. Durchgang im Bundesrat 25. November 2011
- Inkrafttreten 1. Januar 2012

Die Erwartung der Bundesregierung richtet sich darauf, dass nach dem 2. Durchgang im Bundesrat das Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft treten kann.

### Die Beschlusslage im Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates (9.11.2011)

Der Ausschuss für Frauen und Jugend gibt die Empfehlung an das Plenum, das am 25. November tagt, den Vermittlungsausschuss anzurufen – und zwar aus folgenden Gründen:

- Die **Hebammenleistungen** im SGB V sind auf sechs Monate zu verlängern.
- Die **Bundesinitiative Familienhebammen** ist dauerhaft finanziell zu sichern.
- Die Krankenkassen müssen einen **Zuschuss zu den präventiven Leistungen** in Netzwerken aufbringen.
- **Der Auftrag zur Qualitätsentwicklung** ist auf das Notwendige zu beschränken.
- Die den Ländern entstehenden **Mehrbelastungen** sind durch den **Bund auszugleichen**.

Gegen den Ausgleich der Mehrbelastungen steht die Kompetenzordnung im Grundgesetz, die die Kostenbelastung nicht dem Gesetzgeber zuweist, sondern der Ebene, die das Gesetz auszuführen hat. Damit hängt sie letztlich an den Ländern und wir wissen, dass das Konnexitätsprinzip zwischen Ländern und Kommunen nicht immer so gut funktioniert, wie man sich das wünscht. Daher stellt sich, wenn das Gesetz in Kraft treten wird, die entscheidende Frage, ob die Kommunen finanziell in der Lage sind, diese Vorschriften umzusetzen.

---

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss). Drucksache 17/7522 vom 26.10.2011

## **2. Durchgang im Bundesrat (25.11.2011)**

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Offen ist derzeit, ob die Länder der Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend folgen und den Vermittlungsausschuss anrufen. In diesem Fall wird sich die Verabschiedung des Gesetzes verzögern. In den letzten Tagen zeichnete sich ab, dass es weder eine Mehrheit für den Vermittlungsausschuss noch für die Zustimmung gibt. Das kann heute jedoch schon wieder anders sein. Das heißt, es bleibt spannend, ob es zu einer Entscheidung kommt und wenn ja, zu welcher.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit.

# Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung?

## Echos aus der Praxis

### Echo aus einem Landkreis

CHARLOTTE ORZSCHIG

Leiterin des Jugendamtes im Landkreis Freudenstadt

#### 1. Was ist Aufgabe von Gesetzen?

- Gesetze regeln rechtliche Materie;
- Gesetze formulieren
  - abstrakt,
  - allgemein,
  - eher unbestimmt;
- Gesetze schaffen Rahmenbedingungen für weiteres Handeln;
- Gesetze geben Impulse.

Rechtsprechung und Richterspruch konkretisieren die Gesetzgebung, füllen unbestimmte Rechtsbegriffe aus – durchaus dem Zeitgeist folgend, wie man am Beispiel der Vorstellung von Erziehung nachvollziehen kann, die sich in den letzten 30 Jahren grundlegend gewandelt hat.

#### 2. Was ist Aufgabe von Qualitätsentwicklung?

- Gesetze und Verordnungen sind Grundlage von Qualitätsentwicklung.
- Qualitätsentwicklung beschreibt Standards für die Aufgabenerfüllung,
- prüft, evaluiert, schreibt fort und
- macht Beispiele für Hilfeangebote auch überregional bekannt.

Letzteres ist vor allem eine Aufgabe der Kommunalverbände. Die kleinen Jugendämter profitieren in hohem Maße von den Erfahrungen und Kompetenzen der großen Jugendämter.

#### Qualitätsentwicklung

- gibt Impulse für Gesetzgebungsprozesse,
- um erneut Rahmenbedingungen aus der Gesetzgebung zu erhalten,
- berücksichtigt insbesondere auch örtliche Gegebenheiten, wie städtische und ländliche Rahmenbedingungen.

### 3. Was passiert, wenn Qualitätsentwicklung und Gesetzgebung sich „vermischen“?

Der Gesetzgeber ist inzwischen qualitätsentwickelnd tätig, das sollte er meiner Meinung nach nicht tun, da er für die Rahmenbedingungen zuständig ist, unter denen Qualität entwickelt werden kann. Die aktuellen Gesetze – wie auch das Bundeskinderschutzgesetz oder auch das Vormundschaftsänderungsgesetz – formulieren eher konkret. Die im Vormundschaftsänderungsgesetz festgelegte Beschränkung auf 50 Fälle und die Auflage, sein Mündel mindestens einmal im Monat zu besuchen, sind Merkmale, die bisher in keinem Gesetz aufgetreten sind. Die Folgen sind derzeit noch nicht abzusehen. In meinem Jugendamt werden zurzeit Indikatorenkataloge erstellt, um festzulegen, wann ein Kind nicht so oft besucht werden muss. Mit dieser für uns neuen Vorgehensweise müssen wir uns quasi gegen ein Gesetz absichern.

Die Gesetze betreten mit den konkreten Formulierungen die Ebene des operativen Geschäftes und greifen damit in die kommunale Selbstverwaltung ein. Die Vorgänge im gegenwärtigen Gesetzgebungsprozess sind aus meiner Sicht ein unwürdiges Gerangel, weil die Kommunen und Landkreise nicht wissen, wie sie die Aufgaben, so wie sie festgeschrieben werden sollen, bewältigen können, obwohl niemand gegen ein einheitliches Bundeskinderschutzgesetz sein kann. Trotzdem frage ich mich manchmal, ob wir das Gesetz wirklich brauchen oder wer das Gesetz braucht. Die Folgen einer solchen Vermischung von Gesetzgebung und Qualitätsentwicklung möchte ich anhand eines Beispiels vorstellen.

#### 3.1 Ein Beispiel aus der Praxis: Die Hebamme im Einsatz für den Schutz von Kindern

Die Hebamme

- ist eher medizinisch ausgebildet, und zwar ausgesprochen gut und in einem recht aktiven Konkurrenzverhältnis zum Gynäkologen in der Klinik, wenn es um die Geburt geht,
- ist meist selbstständig tätig – als kleine Unternehmerin, weniger als Netzwerkerin; sie hatte auch einmal eine Mindestlohngarantie von der Gemeinde, weil in jedem Ort eine Hebamme tätig sein sollte – was heute wohl niemand mehr weiß,
- hat niederschweligen, unbelasteten Zugang zu Familien,
- wird entdeckt als Partnerin im Kinderschutz.

In den Landkreisen Calw und Freudenstadt wird seit mehr als 15 Jahren das **Projekt „Erweiterte Geburtennachsorge“** durchgeführt. Gegenstand des Projektes ist es u.a., dass **alle Hebammen ohne Rücksprache mit einem Träger Familien, die ein Kind bekommen haben, besuchen können,**

- wenn die Kasse nicht zahlt,
- wenn nicht-medizinische Fragen im Kontext der Geburt bestehen,

und zwar:

- bis zum 6. Lebensmonat ohne Nachweis,
- bis zum x. Lebensmonat mit Bericht des Sozialen Dienstes.

Das Besondere an diesem Projekt ist, dass

- sich alle Hebammen beteiligen können und von uns im Kinderschutz geschult werden,
- die Kooperation der Helfer gut klappt,
- es wenig Schnittstellen gibt,
- es sehr wenig Bürokratie gibt,
- die Hilfe bei Eltern und Kindern ankommt.

**Die Familienhebamme im Bundeskinderschutzgesetz** ist als **ein Modell der Qualitätsentwicklung** gedacht.

Erste Effekte der Einführung der Familienhebammen sind:

- Andere „Hebammenmodelle“ sind nicht gesetzeskompatibel.
- Das Freudenstädter/Calwer Modell erfüllt die Voraussetzungen für die Bundesförderung nicht –  
insofern, dass wir flächendeckend mit den Hebammen Vereinbarungen schließen, nicht nur mit denen, die die besondere Fortbildung haben.
- Andere Modelle der Frühen Hilfen werden im Gesetz nicht erwähnt.

### **Was ist zu tun?**

Wir setzen die erweiterte Geburtennachsorge fort. Wir haben mit den Trägern und mit den Familienhelferinnen im Sozialen Dienst ausführlich darüber diskutiert. Wir verzichten auf die Bundesförderung des Modellprojektes Familienhebammen.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat sicher gute Ansätze, aber nach meiner Einschätzung bietet uns § 16 SGB VIII bereits jetzt schon hervorragende Rahmenbedingungen, um Elemente der Frühen Hilfen zu entwickeln.

### **4. Ein positives Beispiel aus Baden-Württemberg: „STÄRKE“**

Das Programm „STÄRKE“ nutzt die Möglichkeiten, die sich aus der neuen Gesetzgebung ergeben. Es bietet Unterstützung für alle Eltern, die ein Kind bekommen haben, und zwar einmal durch

- Bildungsgutscheine im 1. Lebensjahr sowie durch
- Angebote für Eltern in besonderen Lebenslagen.

Die Bildungsgutscheine werden nicht so stark in Anspruch genommen wie die Kurse für die Eltern, die von den freien Trägern angeboten werden.

Das Programm hilft mit seiner Projektstruktur, die örtliche Entwicklung u.a. zur Entwicklung von frühen Hilfen in Gang zu bringen, und setzt auf die „regionalen“ Netzwerk- und Trägerstrukturen. Meines Erachtens profitieren besonders ländliche Regionen und kleinere Städte davon. Wenn größere Städte bereits eigene Strukturen aufgebaut haben, steht

dies nicht so sehr im Vordergrund. Das Projekt lässt die Unterschiedlichkeit in den einzelnen Regionen zu und erreicht die Familien sehr gut.

## 5. Gedanken zum Dilemma von „immer mehr Schutz“ und Elternrecht

Das Kind wird im Gesetz und in der gesamten Fachdiskussion als schutzwürdiges Wesen gesehen – nicht als ein Wesen, dessen Entwicklung wir fördern, sondern für dessen Schutz wir etwas unternehmen müssen.

Es ist eine Inflation von Schutzgesetzen und Hilfen festzustellen. Eigenständige Rechte von Kindern und Jugendlichen werden jedoch nicht begründet. Ich erlebe das gegenwärtig als ein echtes Dilemma in der Jugendhilfe, dass der Auftrag zum Schutz der Kinder immer mehr in den Vordergrund der Arbeit gestellt wird und dass, wenn ein Kind zu Schaden kommt, sofort die anklagende Frage an das Jugendamt gerichtet wird, warum es dies nicht verhindert hat. Der Artikel 6 im Grundgesetz sagt eindeutig: Das Kind hat einen Anspruch auf Erziehung **an seine Eltern**. Die Jugendämter und die freien Träger sind dazu da, die Eltern zu unterstützen.

### Mein Echo aus der Praxis:

- **Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder individuell zu erziehen.**  
Man könnte annehmen, dass nun kein einziges Kind mehr „verloren gehen“ darf. Das Grundgesetz lässt aber ausdrücklich Unterschiedlichkeit und Individualität zu.
- **Die Jugendämter und die freien Träger werden die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen.**  
Trotzdem bleibt das o.a. Dilemma und ich habe einige Bedenken, ob uns das Bundeskinderschutzgesetz an dieser Stelle tatsächlich weiterbringt.

Zum Abschluss möchte ich Ihnen das Logo unseres Netzwerkes „Kinderschutz“ vorstellen. Ich freue mich immer, wenn wir in diesem Netzwerk zusammen mit vielen Trägern Fragen des Kinderschutzes erörtern.



Danke schön, ich wünsche Ihnen eine angeregte Diskussion.

# Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung?

## Echos aus der Praxis

### Echo aus einer mittleren Stadt

CORNELIA SCHEPLITZ

Leiterin der Abteilung Jugend, Familie, Soziale Dienste, Amt für Jugend und Soziales, Frankfurt (Oder)

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich aus der „Berliner Zeitung“ vom 10.07.1999 zitieren:

„Die kleinen Särge sind weiß, ihre dunkelblauen Deckel zieren goldene Monde und die Anfangsbuchstaben der Namen von Kevin und Tobias. Darauf liegen Gestecke aus weißen, roten und rosafarbenen Nelken. Nur wenige Menschen sind dabei, als die beiden Jungen am Freitagvormittag auf dem Frankfurter Hauptfriedhof beerdigt werden. Kevin und Tobias waren verdurstet. Daniela J., die Mutter, hatte die Kinder zwei Wochen in ihrer Wohnung im Plattenbauviertel Neuberesinchen alleingelassen“ ... „Unmittelbar nachdem die Leichen von Kevin und Tobias gefunden worden waren, hatten einige Nachbarn dem Jugendamt vorgeworfen, untätig gewesen zu sein. Die Behörde sei doch von anderen über die Vernachlässigung der Kinder informiert worden. Die Recherchen der Staatsanwaltschaft aber führten zu einem anderen Ergebnis...“

Die Mitarbeiter/innen von Jugendämtern bedürfen keineswegs solcher schrecklicher Vorfälle, um zu erkennen, an welchem wichtigen Ort sie täglich ihrer Arbeit nachgehen. Jedoch war dieses Ereignis dazu geeignet, eine tiefe Erschütterung zu erzeugen. Das hohe Maß an Erschrecken und Zweifel – auch Selbstzweifel – war nicht allein mit Zuspruch, mit Geduld, mit Ermutigung und Verständnis zu kompensieren. Es war notwendig, unmittelbar handwerklicher, aber auch struktureller Qualitätsentwicklung nachzugehen – und das nicht nur aus fachlichen, sondern, wie ich heute weiß, auch aus arbeitshygienischen Gründen. Es ist also wahr: Qualitätsentwicklung im Kinderschutz entfaltet nach meinen Erfahrungen mit Ereignissen dieser Tragweite im Gepäck noch einmal eine ganz andere Motivation.

#### 1. Zu meiner beruflichen Biografie

Im Jahr 1989 beendete ich ein Studium der Kulturwissenschaften an der Berliner Humboldt-Universität. Von 1990 bis 2000 war ich als Jugendamtsleiterin der Stadt Frankfurt (Oder) tätig und habe das Jugendamt dort aufgebaut. Seit 2001 leite ich den Bereich der Jugendhilfe im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), einem Zusammenschluss von Jugend- und Sozialamt, als Abteilungsleiterin Jugend, Familie und Soziale Dienste.

## 2. Frankfurt (Oder) – die Stadt, in der ich tätig bin

In Frankfurt (Oder) leben knapp 60.000 Einwohner. Die Stadt hat seit 1990 ca. 30.000 Einwohner verloren. 7.350 Einwohner sind im Alter von 0 bis 18 Jahren, das sind 15 Prozent der Bevölkerung, 1.690 sind im Alter von 18 bis 21 Jahren.

Die Arbeitslosenquote liegt bei 13,7 Prozent, davon sind 53 Prozent Männer und 46,1 Prozent Frauen, im Alter bis 25 Jahre sind 10,5 Prozent ohne Arbeit.

Frankfurt (Oder) hat ein gut ausgebautes Netz an Schulen: zehn Grund- und weiterführende und zwei freie Schulen, zwei Gymnasien, eine Förderschule, ein Oberstufenzentrum sowie eine Spezial-Sportschule (mit gymnasialer Oberstufe). Weiterhin gibt es in Frankfurt (Oder) 39 Kitas bei 20 freien Trägern, die ca. 4.000 Kinder betreuen. Es befindet sich keine Kita mehr in kommunaler Trägerschaft. In Bezug auf die Versorgungsquote belegt Frankfurt (Oder) bundesweit den Spitzenplatz.

In Frankfurt (Oder) ist die 1991 wieder gegründete Europa-Universität VIADRINA ansässig. Derzeit studieren hier 6.270 Studierende in 22 Studiengängen (Jura, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften); der Anteil an ausländischen Student/innen beträgt 23 Prozent.

## 3. Das Amt für Jugend und Soziales

Das Amt für Jugend und Soziales (**Abbildung 1**) hat insgesamt 120 Mitarbeiter/innen.

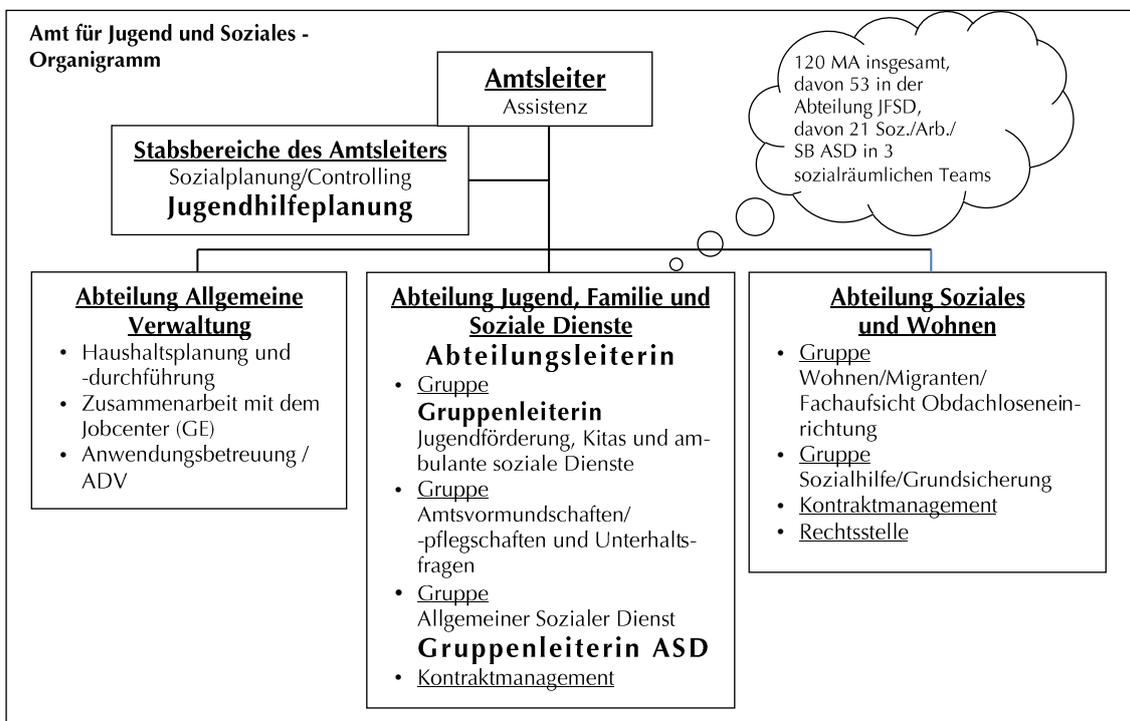


Abbildung 1

© Stadt Frankfurt (Oder)

Diese vielleicht etwas gering anmutende Zahl der im Amt Beschäftigten ergibt sich u.a. daraus, dass wir keine Einrichtung in kommunaler Trägerschaft führen. Daher beschränkt sich die Zahl der Mitarbeiter/innen auf die Verwaltung im engeren Sinn. Der Allgemeine Soziale Dienst umfasst 21 Sozialarbeiter und Sachbearbeiter in drei sozialräumlichen Teams. Die Aufgaben der Qualitätsentwicklung und des Managements in der Kinder- und Jugendhilfe konzentrieren sich führungstechnisch gesehen auf die in der Abbildung hervorgehobenen drei bis vier Personen.

Das Jugendamt erhielt im Jahr 2011 für die Jugendhilfe einen Zuschuss von 25 Millionen Euro (**Abbildung 2**). 55 Prozent fallen dabei dem Bereich der Kindertagesstätten zu. Etwa 10,2 Millionen Euro kommen auf die sonstigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, unter denen sich auch die Leistungen für die Erziehungshilfen verbergen.

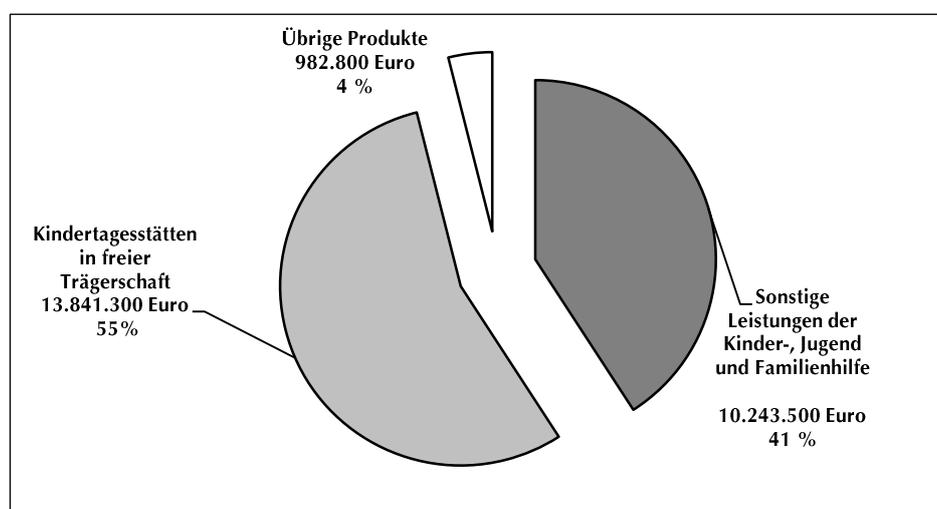


Abbildung 2

© Stadt Frankfurt (Oder)

Die Fallzahlen von angezeigten Verdachtsmomenten für eine Kindeswohlgefährdung und auch die Anzahl der Inobhutnahmen haben sich verändert und weisen insbesondere im Jahr 2010 bei den Meldungen eine sprunghafte Entwicklung aus. Doch scheint es so zu sein, dass im Zuge einer Verstetigung fachlicher Haltungen im Kinderschutz bei unseren Kooperationspartnern auch die Anzahl der Meldungen rückläufig ist, was ich als Qualitätsgewinn bewerten möchte (**Abbildung 3**):

	Kindeswohlgefährdung	Inobhutnahmen
2009	49	51
2010	97	53
2011	49 (Stand: 23.11.)	48 (Stand 31.10.)

Abbildung 3

© Stadt Frankfurt (Oder)

#### 4. Kinderschutz in Frankfurt (Oder) – Was wurde erreicht?

Als Zäsur für meine Ausführungen habe ich das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK gewählt, wohl wissend, dass mit diesem Gesetz der Kinderschutz in

Frankfurt (Oder) weder anfang noch ein Ende haben wird. Das KICK ist seit 01.10.2005 in Kraft, es reformiert das Sozialgesetzbuch VIII in einem zweiten Schritt (nach Tagesbetreuungs- und Ausbaugesetz zum 01.01.2005) und enthält Änderungen des SGB VIII, insbesondere den „Schutzauftrag“ der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls betreffend:

- **Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes (§ 8a),**
- die Neuordnung der vorläufigen Maßnahmen bei Krisenintervention (§ 42 SGB VIII),
- stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz (§§ 61 ff. SGB VIII) und
- verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72a SGB VIII).

Als ein wesentlicher Punkt dieses Gesetzes hat die Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes, die insbesondere im § 8a SGB VIII ihren Niederschlag fand, die Jugendämter – so auch unser Jugendamt – außerordentlich umfassend beschäftigt, insbesondere auch in ihrer Ausdeutung:

#### **KICK - § 8a Wortlaut:**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen**. Dabei sind die **Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) **In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen**, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 **in entsprechender Weise wahrnehmen** und bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen**. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die

Erziehungsberechtigten **hinzuwirken**. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Dieser Paragraph birgt einige Inhalte in sich, die sich erst bei näherer Betrachtung offenbaren. Als wir in unserem Jugendamt das erste Mal den Text durchgegangen sind, haben meine Kolleg/innen erstaunt und fragend festgestellt, dass sie die enthaltenen Forderungen bereits alle erfüllen würden und diese darum nichts Neues für sie wären.

Schnell stellte sich jedoch heraus, dass dies so nicht ganz zutraf und dass auch eine Vielzahl fachlicher Anforderungen an das Handeln von Sozialarbeitern im ASD „gefühlte“ zwar klar war, aber der Präzisierung und vor allem auch der Verschriftlichung bedurfte. Gleiches galt für den Stand der Qualitätsdebatte im Kinderschutz bei unseren Kooperationspartnern in der Jugendhilfe. Der § 8a ermahnte uns zur fachlichen Reflexion.

### **Prägnante Entwicklungsschritte** waren:

2007

- Fortsetzung der Aushandlungen/teilweise Unterzeichnung von Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII mit den 32 freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt, außerdem Beginn umfangreicher Fortbildungen, sowohl für die Mitarbeiter/innen im Jugendamt als auch für die Mitarbeiter/innen in der Kindertagesstätten, denn die Anforderungen, die sich an die Träger der Einrichtungen zu stellen schienen, waren für jene völlig neu. Es gab einige Irritationen in den Einrichtungen, daher war es erforderlich zu erklären, was im Gesetz steht und welche Aufgaben sich für den öffentlichen und welche sich für den freien Träger daraus ergeben.
- Beginn der Erarbeitung eines standardisierten Gesamtverfahrens für das Handeln des ASD in Kindeswohlgefährdenden Situationen. Auch vorher wurde schon nach Standards gearbeitet, aber in dieser strukturierten, praxistauglichen Form mit detailliert ausgearbeiteten Handlungsschritten gab es sie bis dahin nicht.
- Fachtagung zur Strukturentwicklung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in kleinen Trägern von Kitas mit Unterstützung der HzE-Schwerpunktträger (Dozent: Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V.);
- Fachtagung zu Anforderungen an Kitas zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, insbesondere Anforderungen an Leitung von Kitas, Qualifikation von Erzieherinnen, an Strukturen etc. (Dozent: Herr Volker Henneike);
- Bildung einer kleinen Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in kleinen Trägern von Kitas mit Unterstützung der HzE-Schwerpunktträger/Anpassung der bestehenden Vereinbarungen (Auswertung der „Dr.-Maywald-Fachtagung“);
- 11. Jugendhilfetag zum Thema: „Kinderschutz zwischen den Institutionen oder in kooperativen Verbundsystemen“. Alle Kooperationspartner in diesem Feld zu diesem Fachtag zu vereinen, war eine gute und richtige Entscheidung und hat einen sehr wichtigen Impuls für dieses Thema gegeben.

2008

- Unterzeichnung aller 32 Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII mit den freien Trägern der Jugendhilfe der Stadt;
- Fortsetzung der Erarbeitung eines standardisierten Gesamtverfahrens (einschließlich seiner Dokumentation) für das Handeln des ASD in Kindeswohlgefährdenden Situationen und Beginn der praktischen Erprobung im ASD-Alltag.  
Das Verfahren sollte unbedingt praxistauglich sein, die Kolleg/innen nicht mit formellen Anforderungen überlasten und sich in die bereits vorhandenen Verfahren gut einfügen.
- Entwurf des Städtischen Handlungsleitfadens zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen.  
Dieser Leitfaden hat dazu beigetragen, dass wir in einer breiten Öffentlichkeit, bis hin zu den politischen Gremien und den fachpolitischen öffentlichen Gremien und Kreisen zum Thema „Kinderschutz“ kommunizieren mussten und auch wollten. Es wurden Fragen öffentlich gemacht und diskutiert, wie: Wer arbeitet beim Kinderschutz zusammen? Wie funktioniert der ASD? Wie arbeiten die Kooperationspartner? Was hat die Polizei damit zu tun? usw. Mit diesem städtischen Handlungsleitfaden wurde das Thema insgesamt sehr viel präsenter in unserer Stadt.
- Ausbildung einer Sozialarbeiterin des ASD zum „Casemanager Kinderschutz“;
- Fortbildungsveranstaltung für alle Tagespflegepersonen der Stadt;
- Vor-Ort-Fortbildungsreihe „Kinderschutzfachkraft“ für insgesamt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendhilfe. (FB-Träger: Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg; Dozent: Hans Leitner, Leiter der Fachstelle);
- Fachtagung „Kinderschutz. Ein Thema nicht nur für Jugendhilfe“ (gerichtet an wichtige Kooperationspartner der Jugendhilfe in der Stadt, wie z.B. Schulen, Ärzte, Therapeuten, Klinikum, Polizei, ARGE, Ausbildungsbetriebe und -zentren, Wohnungsunternehmen, Ordnungsamt, Verein Miteinander Wohnen, Frankfurter Arbeitsloseninitiative e.V. etc.  
In dieser Zielgruppe fragten sich einige, was das Thema „Kinderschutz“ mit ihnen zu tun habe. Diese Veranstaltung legte eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit mit diesen Partnern, mit denen die Zusammenarbeit noch nicht alltäglich ist. (Dozent: Dr. Jörg Maywald);
- Fachtagung Kindeswohlgefährdung – veranstaltet durch den Anwaltverein Frankfurt (Oder) e.V.;
- November 2008: Konstituierung der institutionsübergreifenden AG Kinderschutz.

2009

- AG Kinderschutz nimmt ihre Arbeit auf;
- Weiterarbeit am städtischen Handlungsleitfaden – Gremienabstimmungen (u. a. AG's 78; Jugendhilfeausschuss...);
- Praxisreflexionstag/e im ASD: Wie tauglich ist das entwickelte Gesamtverfahren?

- Praxisreflexionstag für die Kinderschutzfachkräfte der Träger;
- Gründung eines Facharbeitskreises der Kinderschutzfachkräfte der Stadt (Moderation: Amt);
- Workshop mit den Hebammen der Stadt;
- Workshop mit der örtlichen Polizei, mit dem Ergebnis des Entwurfs einer Kooperationsvereinbarung (Unterzeichnung in 03-2010);
- Fachtagung „Datenschutz – ein Stolperstein im Kinderschutz?“ (Dozentin: Henriette Katzenstein, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.);
- Etablierung des Baby-Besuchsdienstes beim Gesundheitsamt der Stadt. (Initiative: Politik der Stadt; durchgeführt durch zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen; Merkmale sind Wertschätzung, Stärkung, Ermutigung, Information; dadurch findet der Besuchsdienst sehr hohe Akzeptanz bei den Familien).

2010

- Verabschiedung des städtischen Handlungsleitfadens – breite politische und öffentliche Diskussion dazu;
- Verstetigung der entwickelten Instrumente;
- Praxisreflexion.

2011

- Schwerpunkte: Kooperations Jugendhilfe – Schule im Kinderschutz, Kooperations Jugendhilfe – Suchthilfe und Kooperationen Jugendhilfe – Breitensport (insbesondere Kinder- und Jugendsport)

Als sehr hilfreich und kompetent erweist sich die durch das Land Brandenburg geförderte **Fachstelle Kinderschutz** und das durch die Fachstelle gesteuerte **Landesprogramm „Praxisbegleitsysteme Kinderschutz“**. Ein großer Teil der Fachveranstaltungen, Praxisreflexionen und Konzeptentwicklungen konnte und kann mittels dieses Programms unterstützt werden, sowohl finanziell als auch mit fachlichem Input.

## 5. Fazit – „Rendite“?

**Was sind die nächsten Aufgaben? Wie stark werden sie und ihre Erledigung durch vorhandenes und künftiges Kinderschutzrecht geprägt?**

1. Das hervorstechendste Merkmal im Kinderschutz – unabhängig vom Inkrafttreten eines neuen Gesetzes – ist die Kooperation. Jedes Kinderschutzgesetz ist nach meiner Überzeugung ein Kooperationsgesetz und damit ein „Kommunikationsdauerlauf“, der nie enden wird. Das bedeutet einen sehr hohen Aufwand, weil man immer wieder damit rechnen muss, dass sich Personen und Strukturen ändern, dass man in gewisser Weise die „erreichten Erfolge“ und vorhandenen Standards ständig überprüfen muss.

2. Außerdem bin ich überzeugt davon und man spürt es auch an der Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen, dass die Fachkenntnisvermittlung, die wir in den letzten Jahren durchgeführt haben, zum einen in die Breite gegangen ist – es haben sehr viele Menschen, Vereine, Träger und Kooperationspartner Wissen über adäquate Formen des Sehens und Handelns in kinderschutzgefährdenden Kontexten erlangt. Zum anderen hat die Fachkenntnisvermittlung dazu beigetragen, dass die Fachkräfte Tiefenkenntnisse entwickelt haben. Wir sind nicht an der Oberfläche geblieben, sondern wir haben uns wichtige Themen herausgegriffen, um sie vertieft fachlich durchzuarbeiten.
3. Durch die verschiedenen Netzwerkstrukturen sind Organisations- und Strukturkenntnis und -respekt gewachsen. Sie haben das Einander-Sehen und -Erkennen geschärft.
4. Kritisches Sehen muss jedoch wach gehalten werden. Die Risiken für Routinen sind durch regelmäßige Praxisüberprüfungen zu minimieren, das betrifft den Umfang der Arbeitsinstrumente für Fachkräfte, die Passgenauigkeit der Arbeitsinstrumente sowie die Handlungsabläufe. Dabei kann uns das neue Bundeskinderschutzgesetz durchaus unterstützen.
5. Nicht immer hilft viel viel:



Trotzdem gilt auch für die Botschaften des Bundeskinderschutzgesetzes, nicht hektisch loszurennen und alles in Frage zu stellen – **aber: Fragen stellen!**

In Frankfurt (Oder) werden es zum Beispiel diese Fragen sein:

- Sind unsere Verfahren und Standards quantitativ und qualitativ ausreichend? (Beispiel: Frühe Hilfen; umfassende Beratungsansprüche für Familien und Kooperationspartner – reichen die Ressourcen im ASD und bei den freien Trägern aus? Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen...)
- Wo sind Veränderungen sinnvoll und notwendig und wo nicht?

- Auf welchen Wegen können die Botschaften des Bundeskinderschutzgesetzes transportiert und mit Leben erfüllt werden? (Wie erfahren zum Beispiel Ärzte, was sie in diesem Bereich zu tun haben und was nicht?)
- Was ist vor Ort auszuhandeln und wo sind die Länder gegebenenfalls stärker in die Pflicht zu nehmen?

Das sind Fragen, zu denen ich mich gern einmischen möchte.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und Ihre Aufmerksamkeit.

# Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung? Echos aus der Praxis

## Echo aus einer Großstadt

BRUNO PFEIFLE,  
Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

als Dritter zum selben Thema zu sprechen, birgt ja immer die Gefahr, dass man sich wiederholt. Meine beiden Kolleginnen haben schon aus ihrer Sicht Hervorragendes zum Thema ausgeführt. Ich kann nur hoffen, dass Sie bei meinem Vortrag nicht denken, eigentlich war ja schon alles gesagt – nur nicht von jedem. Nun denn!

Heutzutage ist es üblich, dass zunächst „gegoogelt“ wird, wenn man sich auf etwas vorbereitet. Ich habe dies auch getan: Gibt man das Stichwort „Qualitätsentwicklung“ bei Google ein, bekommt man etwa 720.000 Ergebnisse. Beim Stichwort „Qualitätsentwicklung durch Gesetz“, wird es etwas weniger. Es reduziert sich auf rund 300.000 Ergebnisse. Wenn Sie sich diese Ergebnisse anschauen, dann stoßen Sie sehr schnell auf unseren verehrten Herrn Professor Merchel, der ja gerade auf diesem Feld viele Untersuchungen durchgeführt und Hinweise und Anregungen gegeben hat. So hat Herr Prof. Merchel bereits im Jahr 2000 im Zentralblatt für Jugendrecht einen Artikel zum Thema „Qualitätsentwicklung durch Gesetz“ veröffentlicht.

Am Rande bemerkt, könnte es sein, dass die Vorbereitungsgruppe zur heutigen Tagung den Titel dieses Aufsatzes auch deshalb gewählt hat, um uns drei Jugendamtsleiter/innen zu testen: Haben wir ihn gelesen und vor allem, haben wir ihn auch verstanden?

Tatsache ist, dass wir – die Jugendhilfe – hilfreiche Hinweise und Anregungen sicher nicht immer aufnehmen. Aber selbst wenn wir dies tun, heißt dies – aus unterschiedlichen Gründen – noch lange nicht, dass wir sie auch wirklich in die Praxis umsetzen können.

An vier Beispielen aus meiner Zeit als Jugendamtsleiter will ich versuchen, Ihnen meine Position zu der Frage „Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung“ zu verdeutlichen. Lassen Sie mich dazu zunächst ein Stück in die Vergangenheit gehen.

Im Juli 1991 bin ich Jugendamtsleiter in Stuttgart geworden und als Quereinsteiger in die Jugendhilfe – ich bin weder Pädagoge noch Psychologe, sondern Verwaltungswirt – war ich sowohl wissensbedürftig als auch wissbegierig. Daher hatte ich vor allem am Anfang meiner Amtszeit viele Fragen an meine Fachleute. Besonders interessiert haben mich die Auswirkungen des damals ja erst kurz in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf die Jugendhilfe, verbunden mit den Erkenntnissen aus dem Achten Kinder- und Jugendbericht, der bereits im Jahr 1990 veröffentlicht wurde.

Insbesondere wollte ich natürlich wissen, welche Konsequenzen das neue Gesetz und der Achte Kinder- und Jugendbericht für das Jugendamt und die Jugendhilfe in Stuttgart

haben. Was war zu tun – fachlich und strukturell, personell und konzeptionell, organisatorisch – und nicht zuletzt: Welche Ressourcen benötigen wir für eine am neuen Gesetz orientierte Weiterentwicklung?

Verhältnismäßig häufig erhielt ich damals die Antwort: Das Gesetz ändert nichts für uns in der Jugendhilfe, weil es letztlich nur die Entwicklungen der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren, also vor Inkrafttreten, endlich aufgegriffen und in Gesetzesform gegossen hat. Zusätzliche Mittel für den Ausbau von Angeboten und mehr Personal brauchen wir aber selbstverständlich.

Fraglos hatte sich die Jugendhilfe auch schon vor Inkrafttreten des „neuen Gesetzes“ ständig weiterentwickelt. Trotzdem wurde diese Meinung nicht von allen – auch nicht von mir – in Gänze geteilt. Immerhin wurde im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz für die Kinder- und Jugendhilfe und dem 8. Kinder- und Jugendbericht von einem Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe gesprochen.

Zunächst habe ich mich gefragt, ob es gelingen kann, in den vorhandenen Strukturen des Jugendamtes und der Jugendhilfe in Stuttgart den neuen gesetzlichen Vorgaben und Prinzipien tatsächlich gerecht zu werden:

1. Sind sie eine Grundlage für ein neues Selbstverständnis der beratenden und unterstützenden Arbeit des Jugendamtes?
2. Fördern die Strukturen flexible, präventive und ganzheitliche Arbeitsansätze und Kooperationen?
3. Unterstützen oder behindern die bestehenden Strukturen die notwendige Überprüfung und auch Veränderungen von Funktionen und Arbeitsfeldern im Jugendamt?
4. Sind sie geeignet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr und nicht an Hierarchie gebundene Verantwortung zu übertragen?
5. Kann das Jugendamt zeitnah ohne oder nur bei minimalem Ressourcenzuwachs auf veränderte neue Bedarfe reagieren?

Diese Fragen auf der Basis des neuen Gesetzes – und des Achten Kinder- und Jugendberichtes – lösten einen mehrjährigen Organisationsentwicklungsprozess im Jugendamt Stuttgart aus, den wir nach den Prinzipien des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu gestalten versuchten. Dieser Prozess hat auf der Grundlage der Haltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht nur die Organisationsstruktur, sondern vor allem auch die Kultur im Jugendamt und in der Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe – wie ich meine – positiv verändert.

Neue fachliche Konzepte sind entstanden, bei denen die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien einen neuen Stellenwert erhielten, das Bild von Leitung hat sich verändert, eine engere und partnerschaftliche Form der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den freien Trägern der Jugendhilfe hat sich etabliert.

Zu leisten war dieser Prozess nur unter einer hohen Beteiligung der Mitarbeiterschaft, dank engagierter und kreativer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und – nicht zu vergessen – durch den Einsatz zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen.

Mein zweites Beispiel betrifft den Bereich der Kindertagesbetreuung und hier nicht den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, obwohl auch dieser für die Jugendhilfe vor allem aber für die Eltern einen qualitativen Quantensprung bedeutet hat.

Ich zitiere aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 22 „Förderung von Kindern in der Tageseinrichtung in der Kindertagespflege“:

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern“ ... „der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter- und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und ethnische Herkunft berücksichtigen“.

Wieder ein Quantensprung gegenüber dem bisherigen „Betreuungsauftrag“. Wunderbar – und jetzt? Was heißt dies in der Umsetzung, der Konkretisierung in der eigenen Organisation? Das Jugendamt ist in Stuttgart Träger von über 180 Einrichtungen mit mehr als 10.000 Betreuungsplätzen – aber auch im Miteinander mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen. Wie müssen fachliche Konzepte aussehen, die den Anspruch der „Bildungsförderung“ in Kindertageseinrichtungen erfüllen? Wie schaffen wir es, wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse, z. B. aus der Hirnforschung, in unsere Konzepte einzubinden? Wer evaluiert die Konzepte? Wie werden sie ständig weiterentwickelt?

Was bedeutet dieser „Gesetzesauftrag“ für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Ist ihre Ausbildung ausreichend, um ihm gerecht zu werden? Welche Fortbildungen müssen wir anbieten und haben wir dafür ausreichende Mittel? Was verändert sich in der Aufgabe der Leitungen, der Fachberatung, der Praxisanleitung? Und woher nehmen wir das Geld, um dies alles zu finanzieren?

Ich bin froh und dankbar, dass wir in Stuttgart, dank engagierter und kreativer Mitarbeiter, einen Weg gefunden haben, uns gerade im Bereich der Bildungsförderung in Kindertagesstätten schon sehr früh ein Konzept zu erarbeiten. Ich bin stolz darauf, dass wir für unsere Konzepte auch Preise eingeehmt haben. Ich bin aber insbesondere dankbar dafür, dass der Stuttgarter Gemeinderat allen Trägern für diese Qualitätsentwicklung zusätzlich seit sechs Jahren jährlich 1,2 Millionen Euro zur Verfügung stellt.

Drittes Beispiel: die Hilfen zur Erziehung, eine der schwierigsten, kostenträchtigsten und strittigsten Bereiche in der Jugendhilfe. Ich darf nur an die derzeitige Diskussion zu der Initiative der so genannten A-Länder erinnern. Keinesfalls möchte ich heute eine weitere Diskussion zu diesem Thema eröffnen. Mit Blick auf die Frage „Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung“, aber eine kurze Anmerkung dazu:

Ich kann nicht glauben, dass ernsthaft über eine Aufweichung des Rechtsanspruches auf eine Hilfe zur Erziehung nachgedacht wird. Es ist aber legitim, immer wieder zu fragen, ob die Qualität, die Ergebnisse und die Steuerung der Hilfen zur Erziehung insgesamt und im Einzelfall noch „stimmen“, – selbstverständlich auch in Anbetracht der hohen Kosten.

Dazu benötigen wir keine Gesetzesänderung, sondern die Bereitschaft und den Willen aller am Hilfeprozess Beteiligten: Jugendamt, Erziehungshilfeträger und Betroffene, sich immer wieder diesen Fragen zu stellen und neue Antworten zu finden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet dafür hinreichende Instrumente, zum Beispiel den § 36a SGB VIII, der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt, die Steuerungsverantwortung überträgt. In Stuttgart wie auch in vielen anderen Jugendämtern gibt es zahlreiche Beispiele für eine offensive Gestaltung dieser Steuerungsverantwortung unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Sorgeberechtigten, ihres Wunsch- und Wahlrechts – inklusive des Wunsches, eine Hilfe nicht anzunehmen –, der Partnerschaftlichkeit mit den Erziehungshilfeträgern, der Einbindung des Lebensumfeldes der Betroffenen usw.

Unser Prozess in Stuttgart zum „Umbau der Hilfen zur Erziehung“ war nur unter hoher Beteiligung der Mitarbeiterschaft zu leisten, dank engagierter und kreativer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und – nicht zu vergessen – dank des Einsatzes zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen.

Mein letztes Beispiel betrifft den Kinderschutz, die zentrale Aufgabe der Jugendämter, die große Herausforderung für unsere sozialen Dienste und natürlich das Thema, das in Öffentlichkeit und Politik die größten Wellen schlägt.

Auch wir in Stuttgart hatten unseren „Fall Kevin“; bei uns hieß das Kind Jenny. Auch in Stuttgart hat die Staatsanwaltschaft ermittelt und es kam zu einem Strafprozess.

In Stuttgart haben wir daraus die Konsequenz gezogen, dass wir im Jahr 2000 ein eineinhalbjähriges Projekt unter dem Titel „Die Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den sozialen Diensten“ in Auftrag gaben. Auch dies war ein Projekt mit hoher Mitarbeiterbeteiligung, zusätzlichen Ressourcen, Begleitung und Evaluation der Umsetzung und zu guter Letzt – in Kooperation mit dem Jugendamt Düsseldorf, und da darf ich auch meinem lieben Kollegen Horn danken – mit der Validierung unseres Kinderschutzbogens, der Überprüfung seiner Wirksamkeit.

### **Mein Fazit zum Thema „Qualitätsentwicklung durch Gesetzgebung“**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist eine gute Basis für die qualitative Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Es spiegelt in den Prinzipien Partizipation, Ganzheitlichkeit, Lebenslagenorientierung, Beteiligung der Betroffenen usw., die seinen Normen und Instrumenten zugrunde liegen, die Grundsätze wider, die auch Voraussetzung für ein respektvolles Miteinander von Menschen sind, in einer Organisation, in der Kooperation mit anderen und vor allem in unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Seine gesetzlichen Vorgaben benennen klare Rechte und Verantwortlichkeiten, lassen aber hinreichend Spielraum für die fachliche Qualitätsentwicklung und die Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen.

Für die Qualitätsentwicklung in der konkreten Arbeit vor Ort ist die Praxis, sind die Jugendämter und die Träger der Jugendhilfe verantwortlich, einschließlich ihrer Bereitschaft, sich kritisch hinterfragen zu lassen und sich zu verändern.

Aber – und dies ist der zentrale Punkt – das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Weiterentwicklung der Jugendhilfe nicht nur nachvollzogen, diese Entwicklung nicht nur geduldet sondern gefordert und vor allem legitimiert – gegenüber der Politik, der Justiz und gegenüber allen in der Jugendhilfe Beteiligten.

Schließen möchte ich mit drei Wünschen:

1. Ich wünsche mir eine praxisnähere Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, die uns in unserer Qualitätsentwicklungsarbeit – und ich möchte nochmals betonen: „**praxisbezogen**“ unterstützen,
2. den Erhalt solcher Institutionen wie die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, die uns sechsmal im Jahr die Möglichkeit gibt, uns – die Praktiker der Jugendhilfe – zu aktuellen Themen der Jugendhilfe auszutauschen, von anderen zu lernen und fachliche Inputs für das eigene Handeln zu bekommen  
und
3. ich wünsche mir eine stärkere öffentliche Anerkennung der Arbeit in den Jugendämtern und bei den freien Trägern.

Vielen Dank!

# Jugendhilfe zwischen Hilfe, Schutz und Kontrolle. Perspektiven für ein subjektorientiertes Verständnis von sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe<sup>1</sup>

DR. MARIA KURZ-ADAM  
Leiterin des Jugendamtes München

Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**  
Stadtjugendamt

## Kinderschutz als nachhaltige Irritation in der Kinder- und Jugendhilfe

● Warum Irritation?

Verständnis des KJHG	versus	Verständnis im Kinderschutz
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwilligkeit</li> <li>• Dienstleistungsorientierung</li> <li>• Ressourcenansatz</li> <li>• Eltern stärken</li> <li>• Partizipation statt Bevormundung</li> </ul>	↓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingriff</li> <li>• Kontrolle</li> <li>• Defizitansatz</li> <li>• Gefährdungs- und Sicherheitsblick</li> </ul>
<p><b>Modernisierung?</b></p> <p>↓</p> <p>Sozialraum</p>		<p><b>Rückwärtsbewegung?</b></p> <p>↓</p> <p>Kostenexplosion</p>

Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**  
Stadtjugendamt

## Kinderschutz als nachhaltige Irritation in der Kinder- und Jugendhilfe

● Kevin und die Berichte der „Runden Tische“ als Irritation

- => Das „moderne“ System der Kinder- und Jugendhilfe hat erhebliche Lücken und ist fehleranfällig.
- => Not und Leid von Kindern und Jugendlichen waren NICHT Gegenstand der Dienstleistungsorientierung sowie der Lehre und des Forschungskatalogs.
- => Die Erzählung der Subjekte sind „Palimpseste“, die von der Modernisierung nur überlagert, aber nicht aufgelöst werden.
- => Kinder- und Jugendliche werden zu Subjekten, die eine Stimme haben:  
„ Wer hat mir geholfen?“

Dr. Maria Kurz-Adam

<sup>1</sup> Dieser Vortrag musste leider entfallen. Daher werden hier lediglich die von der Autorin vorbereiteten Folien veröffentlicht.

## **Kinderschutz: für eine Subjektorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe**

- Kinderschutz ist nicht Rückwärtsbewegung, sondern Platzhalter für eine stärkere Subjektorientierung.
- Subjektorientierung wird zum Kernthema sozialer Daseinsvorsorge.
- Lebensfragen treten nach vorn, Organisationsfragen müssen dieser Frage folgen - „Vom Kind aus denken“.
- Die Stimme der Subjekte braucht im System Gehör und Wiederhall.
- Institutionen dürfen sich nicht abschotten und „Recht haben“, sondern müssen sich mit der Verletzlichkeit, die die Subjekte mit ihren Lebensgeschichten hineinbringen, auseinandersetzen.

Dr. Maria Kurz-Adam

## **Kinderschutz: für eine Subjektorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe**

### **Folgen der Subjektorientierung für die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe:**

- Kultur des Hinsehens entwickeln,
- Achtsamkeit üben,
- Prävention und Intervention qualifizieren,
- Fehlermanagement als Regelmanagement implementieren,
- Beschwerde- und Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche schaffen,
- Wirkungen überprüfen und über Wirkungen steuern.

Dr. Maria Kurz-Adam

## Das Bundeskinderschutzgesetz: Ansätze für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

- **Nachgehende Arbeit und Intervention im Sinne einer Aufmerksamkeitskultur:**  
Weiterentwicklung etablierter Qualitätsstandards im Kinderschutz
- **Qualität der Prävention sichern - Verbindlichkeit und Ressourcen für Netzwerke schaffen:**  
Sozialregionale Netzwerkarbeit zeigt bei einem hohen Grad von Zielorientierung (Problemlagen, Zielgruppen) und hoher Verbindlichkeit bei den Angeboten die besten Erfolge.
- **Stärkung der Kommunikationskultur mit den Fachkräften des Gesundheitswesens und der Schulen im Sinne des Kinderschutzes .**  
Weitergabepflicht - analog Art. 14 Abs. 6 EDVG für das bayerische Gesundheitswesen  
Weitergabebefugnis - analog Art 31 BayEUG für bayerische Schulen.

Dr. Maria Kurz-Adam

## Das Bundeskinderschutzgesetz: Ansätze für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe

- **Umsetzungsbeispiel Netzwerke „FRÜHE KINDHEIT“ in München Planungsstand 2011**

### Frühe Förderung

bietet Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren Förderung ihrer Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskompetenz in allen Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie den Angeboten der Familienbildung und (Erziehungs)Beratung. Sie sind für die Familien freiwillig und können das Angebot der Frühen Hilfen ergänzen.

Koordination

### Familienbüro / Lernen vor Ort

- Interdisziplinärer, fachlicher Austausch und Information im Arbeitskreis
- Vernetzung der Bündnispartner „Frühe Förderung“
- Abstimmung zu  
=> Zielen/Zielgruppen/Vorgehensweisen
- „Versorgungslücken“ mittels Angeboten der regionalen Träger/ Einrichtungen aufgreifen.

### Frühe Hilfen

erreichen Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren und mit gesundheitlichem und psychosozialen Beratungsbedarf - frühzeitig, niederschwellig und präventiv, bevor Probleme sich chronifizieren. Sie sind für die Familien freiwillig. Im Angebot zugehend, nachgehend und verbindlich für ca. 3 Monate.

Koordination

### Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi):

- Koordination eines interdisziplinären Fachforums
- Fachlicher Austausch und Information
- Strukturelle Sicherung der Übergänge Früher Hilfen zum Netzwerk
- Anlaufstelle für die regionale Versorgungssituation in der frühen Kindheit.



## Das Bundeskinderschutzgesetz: Ansätze für eine Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe

- **Kontrolle und Kommunikation im Sinne einer Aufmerksamkeitskultur:**
  - Zur Sicherung der Kommunikation unterschiedlicher Akteure/ Professionen im Kinderschutz ist (bundesweit) die Weitergabe von Daten verbindlich geregelt.
  - Erweiterte Führungszeugnisse für professionelle und ehrenamtliche Kräfte bekräftigen die notwendige Aufmerksamkeit auf den Kinderschutz.
- **Kontinuität:**
  - Eindeutigkeit bei der Verantwortlichkeit des „zuständigen“ Jugendamtes und dem Jugendamt am „Ort der Hilfeerbringung“ ist formuliert.

Dr. Maria Kurz-Adam

## Zwischen Hilfe und Kontrolle: Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz

- **Kinderschutz ist eine zentrale Qualifikationsfrage:**
  - Jugendämter müssen **alle Facetten** des Kinderschutzes bewältigen.
    - > Eingriffsbehörde mit Letztverantwortung,
    - > Gestaltungsbehörde für präventive Netzwerke,
    - > Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
    - > Beratungsstelle für Personen, im Kontext von Ausbildung.

Dr. Maria Kurz-Adam

## Zwischen Hilfe und Kontrolle: Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz

### Kinderschutz ist eine zentrale Organisationsfrage:

Jugendämter müssen die **fachliche und organisatorische Federführung** für alle Bereiche des Kinderschutzes übernehmen.

- > Standards des Kinderschutzes sind
  - => eindimensional d.h. fachliche Dienstanweisung und Umsetzungsprüfung liegen in einer Hand.
  - => universell d.h. Kinderschutz ist in allen Regionen in gleicher Weise auszuüben.
  - => überregional d.h. Kinderschutzmaßnahmen sind fachlich nicht an Regionen gebunden.

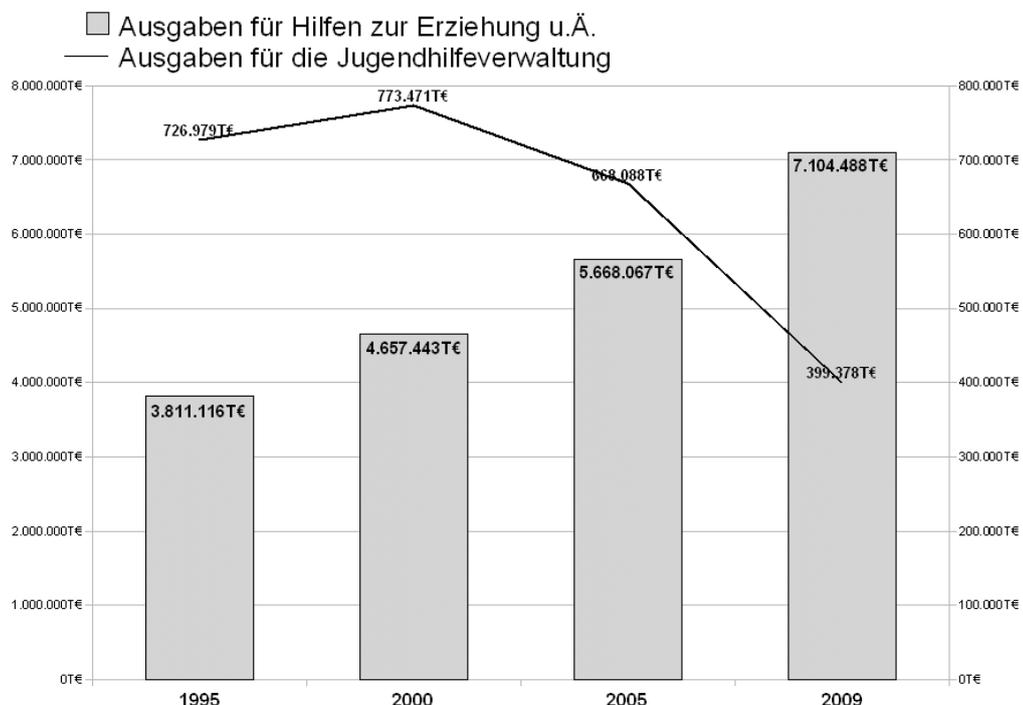
## Zwischen Hilfe und Kontrolle: Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz

### Kinderschutz als Personalfrage:

Jugendämter brauchen mehr personelle Ressourcen und Ressourcen für qualifizierte Netzwerkprozesse.

### Ausgaben nach Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und jugendhilfe-Einrichtungen und tätige Personen; verschiedene Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe Statistik



**Literaturhinweise:**

Dr. Kurz-Adam M. (2007): Sicherheit im Sozialraum? Effekte der Bedarfsfeststellung auf das Leistungsgeschehen der ambulanten und stationären Hilfen in den Sozialraumreformen und ihre Herausforderungen für einen wirkungsvollen Kinderschutz. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt SEH-Qualitätsentwicklung und Effektivität der Erziehungshilfen in einer sozialräumlich organisierten Kommune – Evaluation der sozialräumlichen Reform der Erziehungshilfen in München. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Sozialraumorientierter Umbau der Hilfen zur Erziehung: Positive Effekte, Risiken und Nebenwirkungen. Band 1. Berlin 2007. S. 179 – 192.

Dr. Kurz-Adam M. (2010) Die Wiederkehr des Subjektes. Anmerkungen zu den gegenwärtigen Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. In ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 10/2010. S. 363 – 366.

Dr. Kurz-Adam M. (2011) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz-BkiSchG) zur öffentlichen Anhörung „Bundeskinderschutzgesetz“ des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 26.09.2011  
[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Kinderschutzgesetz/Stellungnahmen/a13\\_116\\_h.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/Kinderschutzgesetz/Stellungnahmen/a13_116_h.pdf)

Dr. Maria Kurz-Adam

## Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz

### Arbeitsgruppe 1: Die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG; §§ 8a und 8b SGB VIII)

#### Begriffsklärungen und Neuregelungen

HANS LEITNER

Leiter der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH, Oranienburg

#### 1. Was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft?

Der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft wurde im ersten Referentenentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz durch den der „Kinderschutzfachkraft“ ersetzt. Zunächst verursachte dies einige Verunsicherung darüber, ob hier ein neuer Berufsstand etabliert werden sollte.

**These zum Grundverständnis:** Die insoweit erfahrene Fachkraft ist keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz; sie begleitet in einem Prozess fachlich beratend das Verfahren der Risiko einschätzung und führt damit zur Verbesserung der Handlungssicherheit.

Die Verbindlichkeit der Umsetzung und Nutzung dieses Elements ist in den verschiedenen Jugendämtern bzw. Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich entwickelt. Oft werden die Jugendämter damit konfrontiert, dass die freien Träger diese Beratungstätigkeit zunächst erst einmal „reflexartig“ finanziert haben möchten. Die Jugendämter wiederum fordern zunächst einen Nachweis des tatsächlichen Bedarfs bzw. der Inanspruchnahme. Die freien Träger dokumentieren alles Wichtige dazu innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und am Ende stehen dann nicht selten zwei oder drei Beratungen zu Buche. Dennoch gibt es inzwischen bundesweit zahlreiche Fortbildungen zur bzw. für die insoweit erfahrene Fachkraft.

**These zum Kompetenzverständnis:** Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkraft im Sinne des § 72 (Mitarbeiter, Fortbildung) und § 72a (persönliche Eignung) SGB VIII. Nach der Formulierung im § 8a SGB VIII müssen diese Fachkräfte aus der Jugendhilfe kommen. Wenn also ein Arzt konsultiert wird, weil eine vermeintliche medizinische Indikation für Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, oder ein Jurist bei familiengerichtlichen oder strafrechtlichen Problemen hinzugezogen wird, sind dies demnach grundsätzlich keine insoweit erfahrenen Fachkräfte nach dem SGB VIII.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde die Frage aufgeworfen, wer diese insoweit erfahrene Fachkraft nun tatsächlich ist bzw. sein kann. Zunächst hieß die Antwort, dass per se alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes Fachkräfte im Kinderschutz, damit also auch insoweit erfahrene Fachkräfte sind. Außerdem eignen sich weiterhin in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen tätige Fachkräfte durch ihre Profession, ihre Ausbildung und ihren Auftrag dazu. Dadurch sind wir immer wieder auf ein Problem gestoßen: Wenn ein freier Träger in einem Fall die Fachkraft hinzuziehen möchte und diesbezüg-

lich das Jugendamt anruft, um das vorliegende Problem erst einmal in Sinne einer Risikoabschätzung zu besprechen, muss das Jugendamt dies aber auch gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII als Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung werten und bearbeiten. Hier liegt also beim Jugendamt eine Art Doppelmandat vor, einerseits zu beraten und andererseits selbst tätig zu werden.

Nach einer Expertenbefragung sind wir zu der Erkenntnis gekommen, dass die Auslegung der Regelung im § 8a Abs. 1 SGB VIII eindeutig ist: Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann als unabhängige Beratungsinstanz nicht Angestellte beim öffentlichen Träger sein. Wenn sie es ist, dann ergibt sich aus ihrer Beratungstätigkeit ggf. ein eigenständiger Handlungsauftrag.<sup>1</sup>

Nun gibt es in Brandenburg und sicher auch in anderen Bundesländern die Bestrebung, im Jugendamt solche spezielle Kinderschutzfachkräfte oder -koordinator/innen einzusetzen. Könnten das nicht möglicherweise Personen sein, die diesen Beratungsbedarf abdecken? Unsere Fachstelle ist durchaus für dieses Verfahren, aber der oberste Dienstherr, im Landkreis der Landrat, müsste diese Personen per Dienstanweisung von den Dienstpflichten nach Absatz 1 des § 8a SGB VIII befreien, um so eine unabhängige Beratungstätigkeit zu gewährleisten. Eine solche Lösung ist bisher aus der Praxis nicht bekannt.

Der Grundauftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, Fälle, die eher in einem ambivalenten bzw. latenten Bereich der Gefährdung liegen, durch eine solide Beratung zu unterstützen und so für die Entwicklung eines fachlich soliden Handlungskonzeptes beim freien Träger zu sorgen. Es gibt diesbezüglich immer wieder gute Gründe, den „Einzelfall“ zunächst vom Jugendamt „fernzuhalten“, weil es durchaus familiäre Konstellationen gibt, in denen das „Eingreifen“ des Jugendamtes eher störend wirkt. Hier können gewisse Kindeswohlgefährdende Situationen auf eine niederschwellige Art durch beratende und konzeptionelle Begleitung gelöst werden. Es bleibt demnach – auch für den erweiterten Beratungsauftrag durch das neue Kinderschutzgesetz – nur der Rückschluss, sich fachlich und strukturell auf der Ebene der freien Träger gut aufzustellen.

## **2. Gesetzliche Neuregelungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes**

**Die Ausgangslage** ist durch die Formulierung im **§ 8a Absatz 2 SGB VIII** (bisherige Fassung) bestimmt und somit nicht grundsätzlich neu:

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ...

Darauf aufbauend wird die Anforderung an die insoweit erfahrene Fachkraft durch das Bundeskinderschutzgesetz erweitert:

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht auf [www.fachstelle-kinderschutz.de](http://www.fachstelle-kinderschutz.de)

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Bemerkenswert ist hier die Formulierung „Die Personen...“. Das betrifft also nicht nur Fachkräfte der Jugendhilfe, sondern auch andere Bereiche und Professionen, so z. B. einen Sachbearbeiter einer Krankenkasse oder eine Mitarbeiterin im Technischen Dienst der Feuerwehr, der/die mit Kindern Kontakt hat. Alle, die hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich mit Kindern zu tun haben, haben also zukünftig einen Anspruch auf Beratung, wenn sie eine kindeswohlgefährdende Situation im Kontext ihrer beruflichen Aufgabenerfüllung wahrnehmen. Dieser Beratungsanspruch richtet sich eindeutig gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Das bedeutet nicht, dass der öffentliche Träger die Beratung zwangsläufig auch selbst durchführt, sondern dass er im Sinne der Gesamtverantwortung dafür Sorge zu tragen hat, dass diese Leistung vorgehalten wird und die entstehenden Kosten zu übernehmen sind. Insofern müssen die Jugendämter an dieser Stelle Vorsorge treffen, obwohl sich künftig erst erweisen wird, ob, durch wen und in welchem Umfang von diesem Anspruch Gebrauch gemacht wird. Werden Ärzte oder andere Professionen das Angebot der Sozialarbeit in Anspruch nehmen? Gerade im Bereich der Medizin ist eine erfreuliche Entwicklung festzustellen: In einigen Kliniken in Brandenburg und Berlin wurden inzwischen Kinderschutzgruppen u. a. mit sozialpädagogischer Kompetenz eingerichtet, die sich zusammensetzen, wenn ein Kind z. B. in die Notaufnahme der Kinderambulanz eingeliefert wird und die medizinische Diagnose Verdachtsmomente für eine Misshandlung aufkommen lässt, aber auch die sozialen Umstände Besorgnis erregend sind.

Die Personengruppen, die einen solchen Beratungsanspruch haben, sind im neuen Gesetz unter § 4 Abs. 1 KKG namentlich und abschließend aufgelistet.

Im neuen § 4 KKG ist für den Fall der Übermittlung, also auch im Falle einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft die Pseudonymisierung der Daten festgelegt. Im SGB VIII haben wir ähnliche Regelungen in den §§ 64 und 65, dort steht allerdings, dass die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind. Pseudonymisierung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zum Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Dazu gibt es eine Entschlüsselungsliste und diese muss getrennt von den Falldaten aufbewahrt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Beratenden oder in den Fall nicht involvierte Personen keine Rückschlüsse auf die Identifikationsmerkmale im Einzelfall ziehen können. Gerade wenn man im ländlichen oder kleinstädtischen Raum tätig ist, gehört dazu eine gewisse Selbstdisziplin, trotzdem ist es mitunter nicht zu verhindern, dass allein durch die Schilderung von familiären Umständen zutage tritt, um wen es in dem Fall geht. Wenn die insoweit erfahrende Fachkraft – wodurch auch immer – Kenntnis von der Identität der Familie oder Person erhalten

hat, berechtigt sie dies noch lange nicht dazu, diese Information aus der Beratung herauszutragen. Sie ist zum Daten- und Vertrauensschutz verpflichtet, hat also mit den Informationen sorgsam umzugehen. Sie darf auch vom öffentlichen Träger nicht zur Preisgabe der Daten gedrängt werden. Sie unterliegt einer klaren Schweigepflicht. Der Auftraggeber zur Beratung ist nicht das Jugendamt, auch wenn es die Beratung letztlich vergütet.

Komplementär zu den Vorgaben des KKG gibt es auch neue Regelungen im SGB VIII im § 8b:

### **SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die Jugendhilfe hat danach die neu bestimmte gesetzliche Verpflichtung ein solches Beratungsangebot vorzuhalten. Möglicherweise zahlt sich diese „neue“ Aufgabe im Sinne einer kinderschutzpräventiven Investition recht schnell aus. Durch eine fachkompetente Beratung anderer Professionen könnten z. B. die Meldezahlen sinken. Durch die Beratung kommen so weniger Fälle ins Amt, bei denen sich nach Prüfung herausstellt, dass diese gar keine Kinderschutzfälle sind oder auf anderen Wegen zu lösen sind.

Neben den bis hier hin beschriebenen fachlichen Herausforderungen muss auch die Frage der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung gestellt werden. Im Zusammenhang mit der Debatte des Familienausschusses im Bundestag wurde eine Einschätzung der Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gegeben. Sie hatte bei der Umsetzung des neuen Kinderschutzgesetzes 1.200 Stellen zusätzlich für den öffentlichen Träger geschätzt, das heißt bundesweit etwa zwei Stellen Mehrbedarf pro Jugendamt.

In unseren Untersuchungen zur Personalbemessung, die wir praxisbegleitend durchführen, kommen wir zu dem Ergebnis, dass zur Bearbeitung von 200 bis 300 Gefährdungsmeldungen – je nach Dimension des Einzelfalls – zwei Vollzeitstellen nötig sind. In Brandenburg haben wir zurzeit im Jahr durchschnittlich 200 bis 300 Gefährdungsmeldungen pro Jugendamt und damit einen Personalmehrbedarf von etwa zwei Stellen. In der Stadt Bremerhaven gibt es eine interkommunale Vereinbarung, in der der § 4 KKG bereits seit Jahren vorweggenommen worden ist. Mit dem staatlichen Schulamt und den Ärzten wurde eine Vereinbarung geschlossen, dass sie Meldungen an das Jugendamt geben können. In der Stadt Bremerhaven erreichen auf dieser Grundlage jährlich ungefähr 600 Gefährdungsmeldungen das Jugendamt. Bei einer doppelten Anzahl von Meldungen könnte das bedeuten, dass die von der BAGLJÄ genannte Zahl des Personalmehrbedarfs bereits über eine Erhöhung der Meldezahlen aufgebraucht ist, zumal es nicht die einzige Aufgabe des Jugendamtes ist, die einen Mehrbedarf an Personal nach sich ziehen dürfte.

Auf der einen Seite kommt in Bezug auf Angebote der fachlichen Beratung anderer Professionen also eine „Zahlungsverpflichtung“ auf die Jugendämter zu, auf der anderen Seite könnte diese „Finanzierungspflicht“ auch als Investition den Arbeitsaufwand für das

Jugendamt durch eine Verringerung der Meldezahlen bzw. durch qualifiziertere Meldungen minimieren.

Eine weitere Änderung wurde im § 8a SGB VIII vorgenommen. Die pauschale Formulierung, dass der freie Träger „gemäß Absatz 1 in entsprechender Weise“ zu handeln habe, wurde aufgelöst. Es gibt einen neuen Absatz 4, in dem die Frage der Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten noch einmal gesondert ausgeführt ist:

#### **SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(4) In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird ... In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft ... aufzunehmen, ...

Dass eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen wird, ist nicht neu. Jedoch muss sich das Jugendamt nun bei den Vereinbarungen mit den freien Trägern auf Qualitätsstandards einigen, die in gewisser Weise einer Zertifizierung im Sinne der Fixierung eines überprüfbaren Anforderungsprofils für die insoweit erfahrene Fachkraft gleichkommt. Dies muss in den Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden. Da sind einmal formelle Kriterien nach §§ 72 und 72a SGB VIII gegeben sowie weitere festzulegende Anforderungen an die Qualifikation. Die Einbindung von Berufsanfängern, wie sie vielfach praktiziert wird, halte ich für problematisch. Laut der Definition sind diese keine „in der Risikoabschätzung erfahrene Fachkräfte“. Aber ab wann ist eine Fachkraft erfahren? Nach meiner Erfahrung braucht ein/e Erzieher/in oder ein/e Sozialarbeiter/in ungefähr zwei Jahre, um in dem Tätigkeitsfeld wirklich angekommen zu sein. Erst dann könnte jemand – entsprechend qualifiziert – also auch als insoweit erfahrene Fachkraft tätig werden.

Obwohl unsere Fachstelle kaum für die Qualifizierung zur insoweit erfahrenen Fachkraft wirbt, bekommen wir sehr viele Anfragen dazu und alle möchten ein entsprechendes „Zertifikat“ in den Händen halten. Hier ist eine Dynamik entstanden, die in die Richtung einer berufsständischen Entwicklung geht. Sicher benötigt eine insoweit erfahrene Fachkraft gewisse Grundkompetenzen. Sie muss sich in rechtlichen Fragen auskennen, denn diese sind vielfach Beratungsgegenstand. Die meisten Kolleginnen und Kollegen, die eine Frage haben, stoßen an rechtliche Grenzen. Der/die Beraterin muss ein eigenes Konzept zur Diagnose beherrschen, ohne die Diagnose selbst erstellen zu müssen. Außer der rechtlichen und der Diagnose-Kompetenz muss sich der/die Berater/in in der örtlichen Infrastruktur, in den vorhandenen Netzwerken und Kooperationen auskennen, um den Ratsuchenden an die richtigen Stellen vermitteln zu können. Eine formelle berufsständige Zusatzqualifizierung ist nach dem Gesetz nicht zwingend erforderlich, aber sehr nützlich. Die vierte Kompetenz betrifft die Fähigkeit zur Moderation und zum Managen von Gesprächsrunden. Mitunter ist die Anrufung einer insoweit erfahrenen Fachkraft mit Konflikten verbunden, die moderiert und vermittelt werden müssen.

Zusammenfassend kann man folgende Kriterien in den Vereinbarungen formulieren:

- Grundqualifizierung, Berufsjahre,

- gegebenenfalls spezifische Zusatzqualifizierung,
- rechtliche Kenntnisse,
- Diagnosekompetenzen,
- Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur, zur Kooperation und Netzwerkarbeit
- Moderations- und Mediationskompetenz.

Auch wenn gewisse Mindeststandards eingehalten werden müssen, rate ich von einem Automatismus ab und plädiere grundsätzlich für eine Einzelfallprüfung. Mitunter ist ein Sozialpädagoge formal, aber nicht persönlich geeignet. Einen Sozialassistenten hingegen würde ich eher ausschließen, denn es geht um die Steuerung sozialpädagogischer Prozesse und um eine Verantwortung in deren Konsequenz, die über Lebensperspektiven entscheidet.

Zu uns kommen mitunter Leute mit einem Bildungsgutschein vom Arbeitsamt mit dem Wunsch, an unserem Qualifizierungsangebot teilzunehmen, um ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern, oder Studenten, die gerade das Studium abgeschlossen haben und die Zeit fachlich sinnvoll überbrücken wollen, bis sie eine Arbeit gefunden haben.

Durch den erweiterten Beratungsauftrag gemäß § 4 Abs. 2 KKG i. V. m. § 8a Abs. 1 SGB VIII besteht durchaus die Gefahr, dass hier so etwas wie ein kleiner „Industriezweig“ entstehen könnte. Es ist damit Geld zu verdienen und die Jugendämter sind in der Finanzierungspflicht. Nach unseren Beobachtungen planen einige freie Träger schon explizit Beratungssettings. Sie fassen insoweit erfahrene Fachkräfte zu einem psychotherapeutischen Dienst zusammen, in der Erwartung, dass die Beratungsanfragen diesen Bereich refinanzieren, so dass der öffentliche Träger in die „Zwangslage“ gerät, ein Beratungsangebot dauerhaft institutionell zu finanzieren. Das widerspricht jedoch der Idee des Gesetzgebers.

### **3. Regelungsbedarf**

Zusammenfassend identifiziere ich drei grundsätzliche Regelungsbedarfe, in erster Linie für den öffentlichen Träger, aber auch im Dialog mit den freien Trägern der Jugendhilfe:

1. Gewährleistung des Zugangs zur insoweit erfahrenen Fachkraft für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen,
2. Klärung des Verfahrens für deren Einsatz (Anfrage, Nachweis, Bezahlung),
3. Verbindliche Fixierung der Qualifikationsanforderungen („Zertifizierung“, fachliche Anleitung, Vereinbarungen mit Trägern)

Dies bedeutet kurz: Der Ratsuchende muss mit seiner Fragestellung an die richtige Fachkraft vermittelt werden. Das ist eine Koordinations- und Vermittlungsaufgabe für das Jugendamt oder einen beauftragten Träger. Gemeinsam mit dem freien Träger ist zu überlegen, wie dieses Angebot strategisch inhaltlich aufgestellt werden soll, wie der Personenkreis von dem Angebot Kenntnis erhalten soll usw.

Im Rahmen der Klärung für den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften sind auch Verbindlichkeiten für die Nachweisführung der Betätigung und Wahrung des daten- und Vertrauensschutzes festzulegen. Die Frage der Bezahlung ist unbedingt zu erörtern und verbindlich zu klären.

Mit einer einmaligen Zertifizierung ist es in Bezug auf die Qualitätssicherung beim Einsatz einer insoweit erfahrenen Fachkraft nicht getan. Es bedarf einer fachlichen Anleitung, regelmäßigen Austauschs und auch möglicher weiterer Zusatzqualifizierungen, wie zum Beispiel im Bereich „Kinder psychisch kranker Eltern“ oder für den Umgang mit Fällen eines Suchtrisikos. Es muss ein Dialog zwischen der Gruppe der insoweit erfahrenen Fachkräfte und dem öffentlichen Träger konzipiert werden, der im Sinne einer Prozessgestaltung wach gehalten werden muss. Somit erhält der öffentliche Träger auch die Möglichkeit, fachlich steuernd in die Weiterentwicklung dieses Beratungsangebotes einzugreifen.

Auf der Leitungsebene im Jugendamt ist zu klären, wie mit dem potenziellen Bedarf auch im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit umzugehen ist, gerade weil der Umfang der Inanspruchnahme noch nicht vorhersehbar ist. In diese Debatte sind nicht nur die freien Träger der Jugendhilfe, sondern im weitesten Sinne unterstützend auch Fach- und Kommunalverbände aller Bereiche einzubeziehen.

## **Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz**

### **Arbeitsgruppe 1: Die insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG; §§ 8a und 8b SGB VIII)**

#### **Praxisbeispiel Landkreis Teltow-Fläming**

HEIKE BECKER-HEINRICH

Kinderschutzkoordinatorin, Jugendamt Landkreis Teltow-Fläming, Luckenwalde

Der Landkreis Teltow-Fläming liegt im Land Brandenburg, südlich von Berlin. Die Bevölkerungsdichte nimmt mit der Entfernung von Berlin ab. Im Landkreis leben ungefähr 162.000 Einwohner, davon sind etwa 23.370 unter 18 Jahre.

#### **1. Rückblick**

Im Jahr 2008 wurde eine Stelle für die Kinderschutzkoordination im Landkreis Teltow-Fläming geschaffen. Wir versuchten, eine Übersicht im Landkreis zur Anzahl und Qualifikation insoweit erfahrener Fachkräfte zu bekommen. Es stellte sich heraus, dass qualifizierte insoweit erfahrene Fachkräfte nur vereinzelt anzutreffen waren. Verschiedene Ämter bekundeten ihr Interesse, so eine Fachkraft zu qualifizieren, aber sie wussten nicht genau, welche Zugangsbedingungen es gibt und welche Kriterien eine insoweit erfahrene Fachkraft überhaupt erfüllen muss.

Daher haben wir 2009 Grundsätze erarbeitet, im Einzelnen zu: Zugangsregelung/Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung, Zertifizierungsbedingungen und Aufgabenprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft. Dazu führten wir Informationsveranstaltungen für die Träger von Einrichtungen und interessierte Fachkräfte durch. Mit den Trägern wurden Vereinbarungen abgeschlossen, sowohl über die Qualifizierungsinhalte als auch über die weitere Zusammenarbeit – u.a. über die Finanzierung. Die Vereinbarung sieht vor, die Finanzierung bis zum Ende des Jahres 2012 im Gegenzug zu den Kosten der Qualifizierung auf Null zu setzen. Die Träger hatten sich damit auch einverstanden erklärt. Wir gingen von einem Kontingent von maximal 20 Stunden aus. Ein weiterer Bestandteil der Vereinbarungen war die Mitarbeit der Fachkräfte in einer Arbeitsgemeinschaft und die Durchführung von Supervision nach Bedarf. Außerdem werden keine Fahrtkosten über das Jugendamt abgerechnet.

Wir begannen mit der Qualifizierung insoweit erfahrener Fachkräfte in Kooperation mit der Fachstelle Kinderschutz und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin/Brandenburg. Daran nahmen Mitarbeiter/innen von Jugendämtern sowie von freien Trägern unterschiedlicher Art teil, Erzieherinnen und Sozialpädagog/innen. Ein Fachtag Kinderschutz zum Thema „Schutzauftrag trifft Praxis“ wurde durchgeführt.

2010 begannen die insoweit erfahrenen Fachkräfte ihre Arbeit nach der Vereinbarung. Die „Arbeitsgruppe ieFk“ wurde gegründet und trifft sich seither sechsmal im Jahr zum Austausch/Fallberatung, zu Beratungen über notwendige Fortbildungen der Fachkräfte, zu Fragen der Dokumentation, der Übersicht der Fachkräfte auf den Seiten des Netzwerkes

Kinderschutz, zur Mitarbeit in den Regionalkonferenzen und zur Evaluation der Einsätze der Fachkräfte.

Im Jahr 2011 entwickelten wir eine Eigendokumentation, um den Fachkräften einen gewissen Standard für die Dokumentation ihrer Beratungsgespräche zu geben. Außerdem erarbeiteten wir gemeinsam eine Evaluationsvorlage, damit erhielten wir einen Überblick, wer wie oft angefragt wird. Die Ergebnisse wurden zu Beginn dieses Jahres zusammengetragen.

2011 fanden folgende Aktivitäten der Arbeitsgruppe statt:

- Fortbildung/Austausch,
- Aktualisierung der Übersicht/Profilentwicklung,
- Erarbeitung eines Handlungsleitfadens (**siehe Anhang**),
- Erarbeitung der Eigendokumentationsvorlage,
- Überarbeitung des Evaluationsbogens,
- Mitarbeit in den Regionalkonferenzen,
- Mitwirkung am Fachtag Kinderschutz.

Hintergrund der Evaluation war die Überlegung, dass die Zahl der Anfragen möglicherweise nicht so hoch liegt wie erwartet, wenn das neue Bundeskinderschutzgesetz und damit die neuen Regelungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft in Kraft treten.

## **2. Die Evaluation der Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte von 2010**

Anzahl der KsFk/ieFk in Teltow-Fläming :	23
Davon ausschließlich intern bei Jugendhilfeträgern tätig:	7
In Institutionen tätig, extern einsetzbar:	3
Bei Jugendhilfeträgern tätig, extern einsetzbar:	13
Eingang der Evaluationsmeldungen aus 2010 gesamt: (Davon 20 in Auswertung eingeflossen)	21

Sieben Kinderschutzfachkräfte hatten ihre Qualifizierung nicht über unser Angebot abgeschlossen und werden ausschließlich innerhalb ihres Trägers eingesetzt. Zu den Institutionen zählen die beiden Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Landkreises und das STIBB als übergeordnete Stelle, das für das Land Brandenburg im Bereich „Sexueller Missbrauch“ tätig ist. Die 13 extern einsetzbaren Fachkräfte gehören zu den Trägern, mit denen wir vor Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme Vereinbarungen abgeschlossen hatten.

Von den vorliegenden 21 Evaluationsbögen konnte ich nur 20 in die Auswertung einbeziehen, denn wir hatten eine Sozialarbeiterin an einer Schule, die sich damit in dem Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Schule befindet und Lehrer beraten hat. Wir mussten hier eine Rollenklärung in Bezug auf ihre Aufgaben im Bereich der Schulsozial-

arbeit in Abgrenzung zu den Aufgaben als insoweit erfahrene Fachkraft vornehmen. Dabei wurde immer wieder deutlich darauf verwiesen, dass die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft nur für die Jugendhilfearbeit vorzusehen ist.

**Anzahl der Anfragen:**

<b>ieFk Anfragen gesamt:</b>	<b>36</b>
von ausschließlich intern bei Jugendhilfeträgern tätigen Fachkräften:	17
In Institutionen tätig, extern einsetzbar:	7
Bei Jugendhilfeträgern tätig, extern einsetzbar:	12

Im ganzen Jahr 2010 gab es lediglich 36 Anfragen, mit einem überwiegenden Anteil bei den intern bei den Trägern Tätigen. Wir haben uns natürlich gefragt, warum diese mehr angefragt werden: Sind sie vielleicht bekannter und vertrauter? Gerade Erzieherinnen in den Einrichtungen hatten eine gewisse Scheu davor, sich mit Anfragen an Fremde zu wenden, weil sie nicht wussten, welche Folgen für sie selbst daraus entstehen. Das veranlasste uns dazu, mit den Mitarbeiter/innen an der Basis noch einmal ins Gespräch zu gehen und sie über die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft aufzuklären.

**Gesamte Einsätze der KsFk/ieFk im Jahre 2010: 29**

**Verteilung der Einsätze auf die 20 Fachkräfte**

Keine Einsätze:	<b>12</b>
Keine Rückmeldung/nicht verwertbar:	<b>3</b>
Einsätze:	<b>8</b>

**Anzahl der Beratungen in 2010**

Gesamtanzahl der Beratungen	<b>21</b>
Davon einmalige Beratung	<b>18</b>
2 bis 4 Beratungen je	<b>1</b>

Die Beratungen konnten auch per Telefon stattfinden. Meistens reichte ein Gespräch aus, um dem Ratsuchenden eine gewisse Sicherheit zu geben. Eine anfragende Person benötigte vier Beratungen in einer Einrichtung.

**Ergebnisse der Beratungen**

Interne Klärung in Einrichtung möglich	<b>7</b>
Einschaltung Jugendamt	<b>11</b>
Einschaltung weiterer Experten	<b>1</b>

Siebenmal genügte die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft zu einer internen Klärung innerhalb der Einrichtung. Elfmal musste nach der Beratung eine Meldung an das Jugendamt erfolgen. Einmal wurde ein weiterer Experte aus dem medizinischen Bereich hinzugezogen.

Was waren nun die Gründe für eine Anfrage an die insoweit erfahrene Fachkraft?

**Beratungsanlässe** (Mehrfachnennung möglich)

Vernachlässigung	<b>16</b>
Körperlich	<b>4</b>
Emotional	<b>15</b>
Geistig	<b>8</b>
Körperliche Misshandlung	<b>4</b>
Psychische/emotionale Misshandlung	<b>8</b>
Sexueller Missbrauch	<b>1</b>
Häusliche Gewalt	<b>3</b>
Adoleszenzkonflikte	<b>1</b>
Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom	<b>0</b>
Missbrauch des Sorgerechts	<b>1</b>

In den meisten Fällen waren Anzeichen der Vernachlässigung der Grund für eine Anfrage an eine insoweit erfahrene Fachkraft. Das erklärt sich daraus, dass Vernachlässigungen – zumal emotionale – oft am schwersten erkennbar und belegbar sind. Aus einem Gefühl heraus – hier stimmt etwas nicht – suchen Kontaktpersonen eines Kindes daher die Beratung auf. Die Beratungsanlässe zeigen, dass die Anfragen nicht nur aus Kindertagesstätten, sondern auch aus Einrichtungen, die mit älteren Kindern zu tun haben, kommen.

Für mich stellt sich die Frage, wie sich die Anfragen durch das neue Gesetz entwickeln werden und wie wir uns darauf einstellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## Anhang

### Auszug aus dem Handlungsleitfaden für insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Teltow-Fläming

#### **Voraussetzungen** der Arbeit als Kinderschutzfachkraft/ieFK im Landkreis Teltow-Fläming:

- ✓ Abgeschlossene pädagogische, psychologische oder medizinische Fachausbildung (z. B. Erzieherin, Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin, Dipl.-Pädagoge, Dipl.-Psychologe, Arzt) Erfüllung der Anforderung nach §§ 72 (Mitarbeiter, Fortbildung) und 72 a (persönliche Eignung) SGB VIII,
- ✓ Praxiserfahrung (mindestens 2 Jahre) und/oder nachgewiesene Zusatzqualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung in einem der folgenden Bereiche: physische und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt,
- ✓ Kenntnisse über Formen und Indikatoren einer KWG, über riskante kindbezogene Lebenssituationen/Risikofaktoren und Ursachen von KWG,
- ✓ Kenntnisse über Verfahren zur Risikoabschätzung, deren Anwendung und Wirksamkeit,
- ✓ Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Sozialamt,
- ✓ Kenntnisse über regionale Angebote, Netzwerkpartner,
- ✓ Kompetenz der Gesprächsführung, der kollegialen Beratung und der Moderation von Gruppen,
- ✓ persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit, Selbstreflexion),
- ✓ Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen zum Kinderschutz, inkl. Datenschutz,
- ✓ Kenntnisse der Verfahren der eigenen Institution, des öffentlichen Trägers und des Landes Brandenburg,
- ✓ Bereitschaft zur Teilnahme an der AG Kinderschutzfachkräfte/ieFK des Landkreises TF,
- ✓ Bereitschaft zur Nutzung der Supervision,
- ✓ Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz.

#### **Verortung der Kinderschutzfachkraft/ieFK**

Sie kann:

- Bei einem freien Träger der Jugendhilfe beschäftigt sein (intern oder extern angefragt werden)
- aus einer Beratungsstelle kommen
- aus einem Spezialdienst des Jugendamtes sein, sofern in dieser Funktion die Entbindung der Handlungsverpflichtung nach § 8a (1) erfolgte.

Die Kinderschutzfachkraft/ieFK ist unabhängig von der zu beratenden Fachkraft und sollte in keinem hierarchischen Entscheidungsverhältnis (Dienst-/Fachaufsicht) zu ihr stehen.

#### **Verantwortung**

- Die Fall-Verantwortung bleibt immer bei der zu beratenden Fachkraft/Einrichtung.
- Sollten unterschiedliche Auffassungen zur Risikoeinschätzung zwischen fallverantwortlicher Fachkraft/Einrichtung und Kinderschutzfachkraft/ieFK bestehen, so bleibt die Entscheidungsverantwortung bei der Leitung der Einrichtung/des Trägers.
- Die Kinderschutzfachkraft/ieFK hat die Verantwortung, für die Beratung, die Prozessbegleitung, die fallverantwortliche Fachkraft auf (aus ihrer Perspektive und mit ihrem Kenntnisstand) offensichtliche Fehleinschätzungen und/oder unzureichende Schutzplanung ausdrücklich hinzuweisen, ggf. die Einrichtungsleitung/den Träger zu informieren.

### **Aufgaben der Kinderschutzfachkraft/ieFK**

Beratung der fallverantwortlichen Fachkräfte in prozessorientierter kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung, ohne Übernahme der Fallverantwortung,
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- bei der Risikoabschätzung von Kindeswohlgefährdung,
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Risikoeinschätzung,
- bei der Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen in die Risikoeinschätzung,
- bei der Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes/Jugendlichen und deren Familien,
- bei der Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes,
- zur Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes und der Prüfung, ob das Konzept für die Sicherung des Kindeswohls ausreicht,
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (z.B. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten).

### **Weitere Aufgaben**

- zu Strukturierung, bezogen auf:
  - Beobachtung und Informationen
  - Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall,
- Versachlichung und besseres Fallverstehen,
- Beratung des (Fall)Teams, der Leitungsebene,
- Moderation der Fallteams bei uneinheitlichen Vorstellungen der Risikoabschätzung und Schutzplanung, ggf. Reflexion eines Falles,
- Dokumentation der eigenen Arbeit,
- Evaluation der eigenen Arbeit und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kinderschutzkoordination des Landkreises Teltow-Fläming,
- Regelmäßige Fortbildung zum Kinderschutz.

### **Dokumentation**

- Die insoweit erfahrene Fachkraft dokumentiert, unabhängig von der fallverantwortlichen Fachkraft, die Ausgangslage, den Beratungs-/Einschätzungsprozess und die Verabredungen/Absprachen.
- Dazu nutzt sie den Eigendokumentationsbogen der Kinderschutzfachkräfte/ieFK des Landkreises Teltow-Fläming.

### **Datenschutz**

- Alle Daten der Familie werden für den Beratungsprozess vorab von der fallverantwortlichen Fachkraft pseudonymisiert.
- Die Dokumentation der Kinderschutzfachkraft/ieFK enthält ausschließlich pseudonymisierte Daten der Familie, aber klare Daten über die beratene (fallverantwortliche) Fachkraft/Einrichtung.

### **Evaluation**

- Die Kinderschutzfachkraft/ieFK führt eine eigene Evaluation ihrer Mitwirkungen durch. Dazu nutzt sie die Evaluationsvorlage des Landkreises Teltow-Fläming.
- Ihre Auswertungen senden Sie bitte bis zum 20.01. des Folgejahres unaufgefordert an die Kinderschutzkoordination des Landkreises Teltow-Fläming.

## Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz

### Arbeitsgruppe 2: Kinderschutznetzwerke (§§ 3, 4 KKG)

LILLY SCHWARZBURGER

Kinderschutzkoordinatorin, Jugendamt Vogtlandkreis, Oelsnitz

STEPHANIE HAUKE

Fachkoordinatorin „Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen“

#### 1. Landesmodellprojekt „Netzwerke für Kinderschutz Sachsen – Pro Sachsen“

**Lilly Schwarzburger:** Die sächsische Landesregierung hat im Jahr 2007 ein „Handlungskonzept für präventiven Kinderschutz“ entwickelt und fördert Netzwerkarbeit für Kinderschutz in allen sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Koordinierung dieser Netzwerke ist meist im Bereich der Jugendhilfe (im jeweiligen Jugendamt) angesiedelt. Hierfür steht jedem Standort ein/e Koordinator/in zur Verfügung. Das Landesprojekt **Netzwerke für Kinderschutz** unterstützte finanziell sowie fachlich und wissenschaftlich bis 2011 zwei Kommunen (Dresden, Leipzig) und zwei Landkreise (Landkreis Leipzig, Vogtlandkreis) (**Abbildung 1**) beim Aus- bzw. Aufbau der Netzwerke für Kinderschutz.

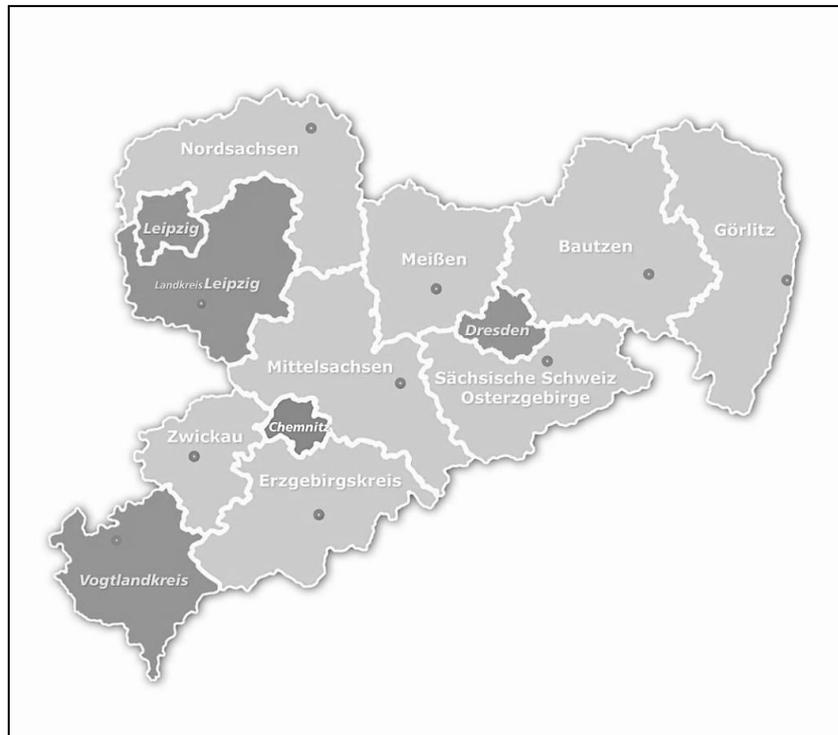


Abbildung 1

© Netzwerke für Kinderschutz Sachsen

Die Standorte sind/waren die Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig, die Landeshauptstadt Dresden und der Vogtlandkreis. Als Landesmodellprojekte wurden sie durch das Felsenweg-Institut der Karl-Kübel-Stiftung in Dresden in Form von fachlichen Beratungen und

Fortbildungen begleitet. Das Bundesforschungsprojekt „Pro Kind Sachsen“ ist ein Frühpräventionsangebot im Rahmen der Netzwerke, das in fünf Modellregionen (in der Abbildung 1 hervorgehoben) erprobt und umgesetzt wird. In diesem Projekt wurden Frauen von der Schwangerschaft bis zum zweiten Geburtstag der Kinder durch Hebammen und Sozialpädagogen begleitet. Mit dem Projekt „Pro Kind“ erreichten wir bereits die Zugänge zu den Familien und dieses Projekt schuf auch den Einstieg des gynäkologischen Bereichs in das Netzwerk Kinderschutz. An jedem Standort des Landesprojekts sind ein bis drei Kinderschutzkoordinator/innen eingesetzt, die an die Jugendämter angebunden sind.

## Ziele und Aufgaben

**Stephanie Hauk:** Die vier Modellstandorte bekamen im Jahr 2007 beim Aufbau der Netzwerkarbeit zum einen die Aufgabe, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, um das gesunde körperliche, geistige und seelische Aufwachsen der Kinder zu fördern. Zum anderen richtete sich die Aufgabenstellung auf die Sicherstellung des Kinderschutzes in Risikosituationen durch die Fachkräfte (**Abbildung 2**).

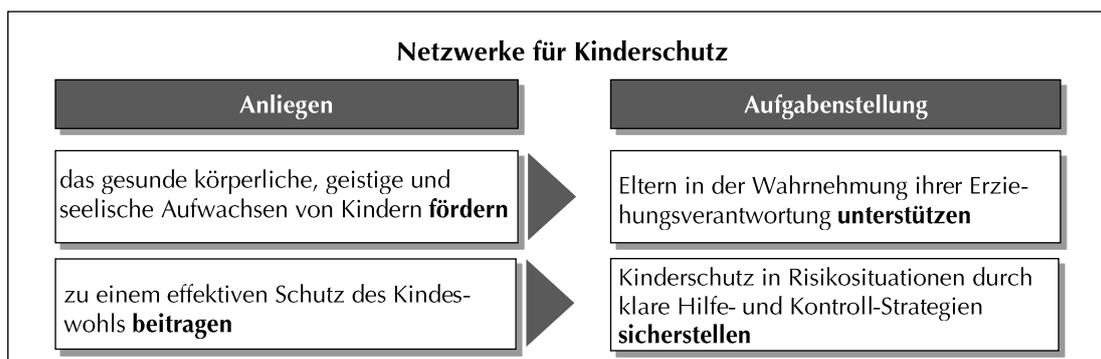


Abbildung 2

© Netzwerk für Kinderschutz Leipzig

Die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen bedeutete im Einzelnen, die Schwerpunkte der „Frühen Hilfen“ umzusetzen:

- Förderung der Bindungsfähigkeit und des Bindungsaufbaus zwischen Eltern und Kind,
- Stärkung elterlicher Erziehungs Kompetenzen,
- Stabilisierung der Lebensumstände.

Die Aufgabenstellung, den Kinderschutz in Risikosituationen zu sichern, beinhaltete den Aufbau von verbindlich funktionierenden Kooperationsstrukturen sowie eine fachlich fundierte Risikoeinschätzung zwischen den Netzwerkpartnern.

Im Rahmen dieser beiden Aufgaben wurden wir fachlich begleitet, beraten und wissenschaftlich evaluiert. Die Finanzierung des Landesprojekts sowie der Gebietskörperschaften war bis zum Ende dieses Jahres vom Freistaat Sachsen gesichert und auch im nächsten Jahr können wir von einer weiteren Förderung in Form einer Kofinanzierung von der Kommune und vom Land ausgehen.

## Netzwerkpartner in Leipzig

Die einzelnen Netzwerkpartner sind in **Abbildung 3** aufgeführt. Im Netzwerk sind die Kliniken und das Sozialpädiatrische Zentrum eingebunden, außerdem Netzwerke und Angebote außerhalb der Jugendhilfe.

Wer sind die Netzwerkpartner?			
Jobcenter Leipzig U25	KJPP Leipzig	Stadtspartbund	Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig ➤ Bereich Grund-, Förder- und Mittelschulen, Gymnasien
Familiengericht	Polizeidirektion Leipzig	Krankenkassen	Stadtverwaltung Leipzig, Dezernat V ➤ Amt für Jugend, Familie und Bildung ○ Projektkoordination Leipziger Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen ➤ Gesundheitsamt ➤ Sozialamt ➤ Stabsstelle Familienpolitik Dezernat III, Ordnungsamt ○ Kriminalpräventiver Rat
Verband der niedergelassenen Hebammen	Verband der niedergelassenen Gynäkologen		
Städtische Behinderteneinrichtung	Niedergelassene Pädiater		
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Universität Leipzig</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder und Jugendliche</li> <li>○ Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie</li> <li>○ Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters</li> <li>○ Institut für Rechtsmedizin</li> </ul> </li> <li>➤ <b>Klinikum St. Georg gGmbH Leipzig</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klinik für Kinder- und Jugendmedizin</li> </ul> </li> <li>➤ <b>St. Elisabeth Krankenhaus Leipzig</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bereich Geburtshilfe</li> </ul> </li> <li>➤ <b>Parkkrankenhaus Leipzig Südost GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie</li> </ul> </li> <li>➤ <b>Helios Klinikum Schkeuditz</b></li> <li>➤ <b>Sozialpädiatrisches Zentrum Leipzig (SPZ)</b></li> </ul>			<b>Kommunaler Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Leipzig – VKKJ:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bereich Tagespflege.</li> <li>➤ Bereich Hilfen zur Erziehung,</li> <li>➤ Kinder- und Jugendnotdienst</li> </ul>
<b>Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Leipzig in Form:</b> <b>der Facharbeitsgruppen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bereich Kindertagesstätten,</li> <li>➤ Bereich Jugendförderung und Jugendfreizeit,</li> <li>➤ Bereich Hilfen zur Erziehung,</li> <li>➤ Bereich Erziehungsberatungsstellen</li> </ul> <b>der AGFT</b>			<b>Netzwerke und Angebote außerhalb der Jugendhilfe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Frauen- und Kinderschutzhaus Leipzig</li> <li>➤ Autonomes Frauenhaus Frauen für Frauen e.V.</li> <li>➤ Telefonseelsorge</li> <li>➤ Nummer gegen Kummer/Elterntelefon</li> <li>➤ Schwangerschaftskonfliktberatung</li> <li>➤ Eigenbetrieb Städtisches Klinikum „St. Georg“ Leipzig - Zentrum für Drogenhilfe</li> <li>➤ Koordinierungskreis gegen sexualisierte Gewalt/Notruf für Frauen und Mädchen</li> <li>➤ Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking</li> <li>➤ Arbeitskreis Frühförderung in der Stadt Leipzig</li> <li>➤ Netzwerk Familie in Trennung</li> <li>➤ Netzwerk Frühe Hilfen</li> <li>➤ Netzwerk Eltern- und Familienbildung</li> <li>➤ Netzwerk pregnant</li> <li>➤ Netzwerk Integration – Migranten in Leipzig</li> <li>➤ Flüchtlingsrat Leipzig</li> </ul>

Abbildung 3

© Netzwerk für Kinderschutz Leipzig

Als ich im Jahr 2007 in meiner Funktion als Kinderschutzkoordinatorin mit dem Aufbau des Netzwerks für Kinderschutz begann, gab es bereits mehrere Netzwerke, zum Beispiel das Netzwerk „Familie in Trennung“, in dem Familienrichter, der ASD und die Beratungsstellen miteinander kooperieren und das die Situation der Kinder in den Blick nimmt, wenn Familien sich trennen. Im Netzwerk „Eltern- und Familienbildung“ haben sich alle freien Träger der Jugendhilfe, die Angebote nach § 16 SGB VIII anbieten, zusammengeschlossen. Sie tauschen Erfahrungen aus und schauen gemeinsam auf die Auslastung der Angebote zu den verschiedenen Themen. Zwei Träger bieten „Starke Eltern – Starke Kinder“ in verschiedenen Stadtteilen an, stehen jedoch nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, sondern schicken gegebenenfalls Familien auch zum jeweils anderen Träger. Das Netzwerk „pregnant“ wird vom Gesundheitsamt gesteuert. Hier werden schwierige Lebenssituationen der (werdenden) Mütter bzw. Eltern thematisiert,

zum Beispiel Suchtkrankheiten, Obdachlosigkeit u.a. Hier engagiert sich besonders der Gesundheitsbereich sehr stark.

Mir war sehr daran gelegen, all diese Netzwerke, Träger und Akteure in das Netzwerk für Kinderschutz einzubeziehen. Außerdem ist die Stadtverwaltung Leipzig mit dem Amt für Jugend, Familie und Bildung, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt, dem Ordnungsamt – insbesondere dem kriminalpräventiven Rat – und der Stabsstelle Familienpolitik im Netzwerk vertreten. Weitere Partner sind die Schulen, das Jobcenter, die Bildungsagentur, der Sportbund, die Krankenkassen, das Familiengericht u.a.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind über Vertreterfunktion ihrer Facharbeitsgruppen in das Netzwerk eingebunden. Die Facharbeitsgruppen setzen sich jeden Monat oder vierteljährlich zusammen. Jeder Bereich hat einen Sprecher, diese Fach-AG-Sprecher sind meine direkten Ansprechpartner in der Netzwerkarbeit.

### Projektstruktur

Das Projektbüro mit der Stabsstelle Frühe Hilfen ist beim Amt für Jugend, Familie und Bildung (ehemals Jugendamt) der Stadt Leipzig angesiedelt (**Abbildung 4**). Ich bin dem Amtsleiter unterstellt.

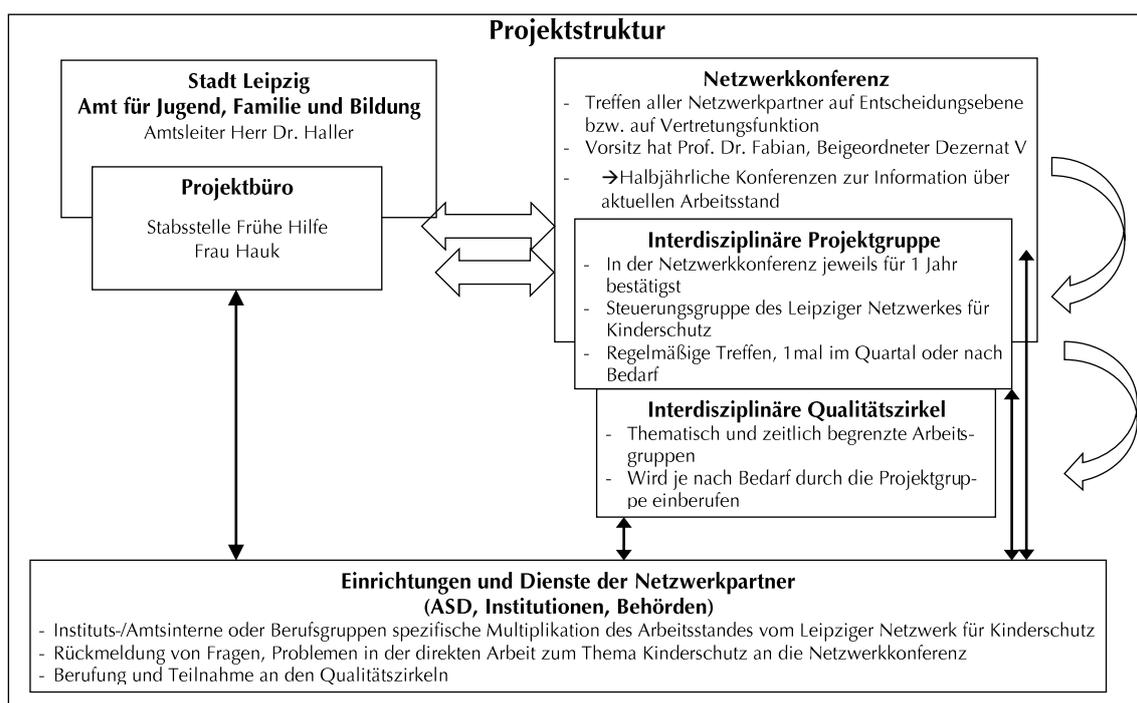


Abbildung 4

© Netzwerk für Kinderschutz Leipzig

Die Kinderschutzkoordinator/innen in Sachsen stehen zurzeit vor dem Abschluss einer Erarbeitung von Qualitätsstandards und Empfehlungen für mögliche Koordinatoren. Nach unseren Erfahrungen in Sachsen hat sich die Form der Stabsstelle – mit einer Vollzeitstelle – bestens bewährt.

Zu den Netzwerkkonferenzen, an denen alle Kooperationspartner auf Entscheidungsebene oder in Vertreterfunktion teilnehmen, lädt der Bürgermeister für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule ein, er leitet auch die Veranstaltung. Es ist sehr wichtig, dass die Politik hinter solchen Projekten steht und dies auch signalisiert. Während der ersten Konferenz des jeweiligen Jahres werden die Ziele für das Jahr festgelegt, in der folgenden Konferenz wird über den Stand der Zielerreichung berichtet, besondere Probleme werden angesprochen und diskutiert. Zu unserem nächsten Treffen am 15.12.2011 gibt es drei Themenschwerpunkte: ein Soziodrama zum Thema Netzwerkarbeit, ein interdisziplinäres Fallgespräch, bei dem ein beendeter Fall ausgewertet wird, sowie eine Arbeitsgruppe zu den Zielen im Jahr 2012. Zudem wird es einen Input zum Bundeskinderschutzgesetz geben, ich werde über meine Arbeit berichten und mich bei meiner Projektgruppe bedanken. Diese Projektgruppe ist ein für ein Jahr bestätigtes Gremium aus den Netzwerkpartnern. Sie trifft sich einmal im Quartal und steuert mit mir das Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen. Der Vertreter der Bildungsagentur und die Hebamme sind seit 2007 in der Projektgruppe tätig, aber bei den freien Trägern wechselt der Vertreter mitunter jedes Jahr. Die Konferenzen und Projektgruppentreffen finden zusätzlich zur täglichen Arbeit statt und nicht jeder hält das über längere Zeit durch.

Damit die Informationen wirklich bei allen Netzwerkpartnern ankommen, muss eine hohe Transparenz geschaffen werden. Alle Ergebnisse, Berichte und Aktionen werden dokumentiert und von mir ins Netz gestellt. Ich rege die Partner dazu an, mich über fehlende Informationen zu unterrichten.

### **Ergebnisse des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz und Frühe Hilfen**

In den vier Jahren unserer Netzwerkarbeit haben wir folgende Aktionen durchgeführt:

- Fachveranstaltungen:
  - sieben Netzwerkkonferenzen, inklusive eines Fachtags „Das Kind im Netz“ für die Akteure auf Entscheidungsebene, Einrichtungsleiter, etc.
  - vier Fachtagungen „Schutz des Kindeswohls“ – zu verschiedenen Schwerpunkten. Diese sind offen für alle, die letzte Fachtagung fand erst gestern zum Thema „Offene Kinder- und Jugendhilfe im Kontext Kinderschutz“ statt. Ein Vortrag einer Rechtsmedizinerin und der Netzwerkkoordinatorin zum Thema „Häusliche Gewalt“ befasste sich mit dem Problem, wie bei Schulkindern oder Jugendlichen Misshandlungen zu erkennen sind.
  - zwei Aktionswochen in Kooperation mit der Universitätsklinik und Poliklinik für Kinderchirurgie Leipzig, zum Beispiel zum Thema „Unfälle im Haushalt“. Auf den ersten Blick hat dieses Thema nichts mit dem Kinderschutz in unserem Sinne zu tun, aber wenn man sich mit Medizinern darüber austauscht, wie viele Kinder sich im Haushalt verletzen, wird der Zusammenhang mit „Kinderschutz“ deutlich.
  - gemeinsame Fachtagung mit dem SPZ zum Thema „Wie wir die täglichen Herausforderungen unserer Arbeit meistern“,
  - Fachtagung für/im Leipziger Westen „Hinschauen-Erkennen-Handeln – Kinderschutz geht alle an“,

- am 8.12.2011 Aktionstag mit dem Parkkrankenhaus.
- Veröffentlichungen:
  - 2 Plakatkampagnen zu den Themen „Elternsein“/„Elternsein-Familien-Leben“,
  - „Leipziger Leitfaden für Kinderschutz“,
  - „Leipziger Handbuch für Familien“.

Zurzeit versuche ich, die große Netzwerkstruktur an die Stadtteile anzupassen, damit es auch bei den Praktikern vor Ort ankommt. Die Fachtagung, wie sie im Leipziger Westen stattfand, soll auch in den anderen Stadtteilen durchgeführt werden. Der Bedarf ist jedoch unterschiedlich hoch. Der Leipziger Süden ist sehr gut vernetzt, dort ist die Zahl der Kinderschutzfälle geringer und dementsprechend der Bedarf, das Kinderschutzthema zu platzieren, nicht so hoch wie in anderen, „problematischeren“ Stadtteilen.

Die Plakate zu den Themen „Elternsein“ und „Elternsein-Familien-leben“ (**Beispiel Abbildung 5**) wurden allen Netzwerkpartnern zur Verfügung gestellt, als Citylight ins Stadtbild gebracht und in öffentlichen Verkehrsmitteln angebracht.



Abbildung 5

© Netzwerk für Kinderschutz Leipzig

Diese Plakate informieren die Eltern darüber, wo sie gegebenenfalls Rat und Hilfe finden. Das „Handbuch für Familien“ ist auf der Internetseite [www.leipzig.de/elternsein](http://www.leipzig.de/elternsein) in einer digitalen Version hinterlegt.

Der „Leitfaden zum Kinderschutz“ stellt die einzelnen Netzwerkpartner vor, um eine gewisse Transparenz zwischen den Partnern zu schaffen. Es gibt inzwischen viele Arbeitskreise und Netzwerke und dieser Leitfaden stellt eine Übersicht darüber her. Außerdem wurde in einer Arbeitsgruppe des Netzwerks, bestehend aus Vertretern der Polizei, der Kliniken, freier Träger, der Hebammen ein standardisiertes Informationssystem entwickelt. Dieses System enthält ein Ablaufschema für Kinderschutzfälle und die dazugehörigen Meldebögen. Der „Leitfaden“ bietet eine Orientierung. Das Ablaufprozedere können alle Partner nutzen.

In unserem Netzwerk arbeiten wir seit vier Jahren sehr gut zusammen – jedoch ohne Kooperationsvereinbarungen. Die Kooperation ist zwar nicht immer einfach, vor allem im Hinblick auf die Einbindung des medizinischen Bereichs, aber auf die Kliniken kann ich mich inzwischen insofern verlassen, dass diese mich bei eventuellen Problemen einschalten. Der Aufbau des Netzwerks braucht viel Zeit, bevor es wirklich funktioniert. Kooperationsvereinbarungen nützen nicht viel, wenn Kooperation nicht „gelebt“ wird. Bevor die Netzwerke entstanden waren, hatte das Jugendamt die Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abgeschlossen, die bereits Empfehlungen für die Meldebögen enthielten. Im Netzwerk geht es nicht um den Einzelfall, sondern in erster Linie darum, dass die Akteure wissen, an wen sie Familien vermitteln können, zu denen sie Kontakt haben, welche Angebote es gibt und wie die einzelnen Partner arbeiten. Außerdem sind durch das Netzwerk bessere Möglichkeiten der Zusammenarbeit entstanden, u.a. zwischen den Gynäkologen und den Hebammen. Es wurden Zugänge für die Familien zu bisher ungenutzten Kooperationspartnern und Angeboten geschaffen. Wir erkennen im Netzwerk auch Lücken in Bezug auf einzelne Zielgruppen, die wir bisher nicht erreichen, und können diese gemeinsam bearbeiten. Mit der Netzwerkgruppe versuchen wir, vorhandene und auch neue Angebote an die Familien zu bringen, zum Beispiel durch Sprechstunden in den Krankenhäusern.

### **Aufsuchende Arbeit bei Familien mit Neugeborenen im Vogtlandkreis als Angebot des Netzwerkes für Kinderschutz**

**Lilly Schwarzburger:** Das Netzwerk im Vogtlandkreis ist ähnlich aufgebaut wie das in Leipzig (**Abbildung 6**), zugeschnitten auf einen Landkreis. Es gibt verschiedene Gremien, die sich regelmäßig treffen, wie es in den meisten Netzwerken in Sachsen der Fall ist. Von Frau Hauk unterscheidet mich nicht nur, dass ich in einem Landkreis tätig bin, sondern dass ich keine Stabsstelle begleite. Ich bin ebenfalls im Jugendamt angebunden und unterstehe einem Sachgebietsleiter, der wiederum dem Amtsleiter untersteht. Da in unserem Landkreis keine weiteren Hierarchien dazwischen liegen, sind kurze Wege gegeben.

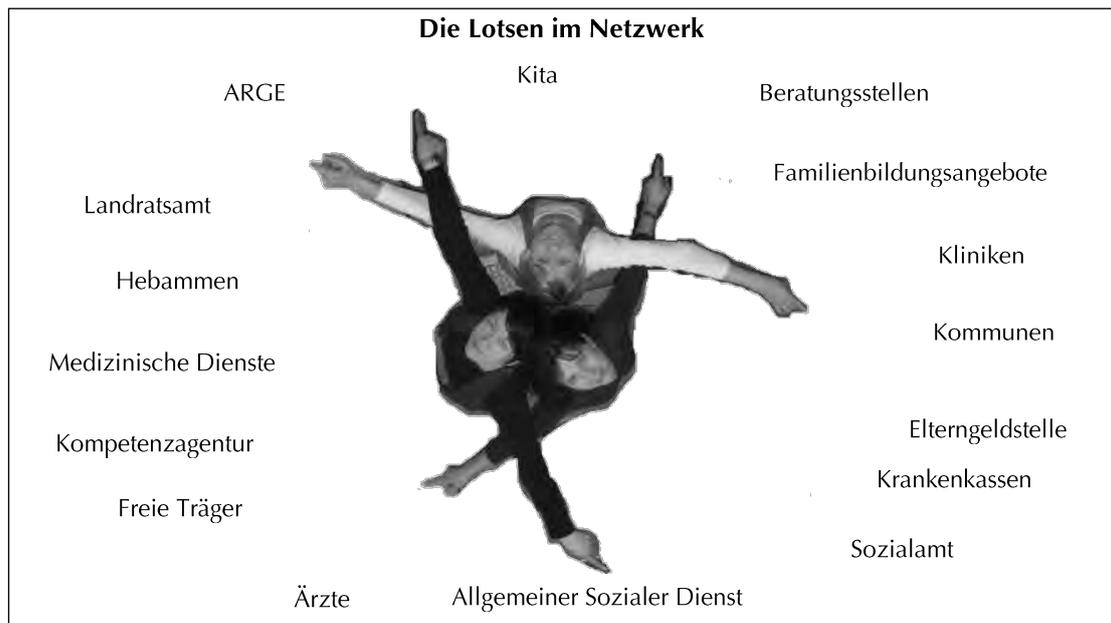


Abbildung 6

© Netzwerke für Kinderschutz Sachsen

Wir Koordinatoren erreichen die Netzwerkpartner, aber nicht direkt die Klienten, wobei wir durch das Projekt „Pro-Kind“ bereits Zugang zu den Familien herstellen konnten. Wir haben uns Gedanken darüber gemacht, wie wir diese guten Erfahrungen mit der neuen Gesetzgebung verbinden und Fachleute im sozialpädagogischen Bereich und die Familienhebammen in eine gute Zusammenarbeit bringen können. Einen Ansatz dazu stellen bei uns im Landkreis die aufsuchenden Dienste dar, die wir seit 2009 durchführen. **Zielgruppe** sind **alle Familien** mit Neugeborenen.

**Ziele** der aufsuchenden Dienste sind:

- Unterstützungsangebot mit niederschwelligem Zugang,
- gesellschaftliche Gleichbehandlung, Vermeidung von Klischeebildung,
- frühzeitige Prävention,
- Stärkung der Elternkompetenz,
- das Netzwerk für Kinderschutz engmaschig und effektiv unterstützen,
- passgenaue Hilfebereitstellung,
- Information und/oder Vermittlung zu Angeboten in der Region.

Einerseits gibt das Netzwerk den Fachleuten ein Podium, um sich kennen zu lernen, Informationen zu erhalten, sich auszutauschen und gemeinsam neue Wege zu gehen. Andererseits haben die Fachleute die Möglichkeit, diese Informationen an die Eltern weiterzugeben. Alle Familien mit Neugeborenen werden durch ein Team aus vier Kolleg/innen (Sozialpädagog/innen, die an das Netzwerk angegliedert sind) besucht. Die Eltern bekommen Material in die Hand, in denen regionale Angebote, Tipps zu verschiedenen Themen rund um das Kind, u.a. Vorsorgeuntersuchungen, und Hilfemöglichkeiten aufgeführt sind.

Wie in Leipzig gibt es auch in unserem Landkreis mehrere Netzwerke, verschiedene Sozialregionen und sehr viele größere und kleinere Angebote, die für werdende Eltern oder Familien mit Neugeborenen interessant sind. Mit dem Angebot des aufsuchenden Dienstes haben wir die Möglichkeit, mit dem Netzwerk Familien auch direkt zu erreichen.

Geburtenzahlen und Besucherquoten:

- 2009: 1221 Geburten im Altlandkreis (Besuchsquote 99,2 Prozent)
- 2010: 1162 Geburten im Altlandkreis (Besuchsquote 98,0 Prozent)
- 2011: 1312 Geburten im Vogtlandkreis bis 03.11.11 (inklusive Plauen + 500)

Lediglich acht bis zehn Familien lehnen den Besuch ab. Bis zu dreimal versuchen wir, den Termin zu verschieben und noch einmal den Zugang zu gewinnen, wenn wir Familien mit unserer ersten Ankündigung nicht erreichen. Bei den Besuchen werden verschiedene Themen angesprochen und Fragen der Familien geklärt. Wir können folgende **Ergebnisse** der aufsuchenden Dienste konstatieren:

- zeitnahe Information der Zielgruppe (schon in der Geburtsklinik, Vorbereitungskurs),
- durch regionale Listen wird das Selbsthilfepotenzial angeregt → Prävention,
- positive Bewertung der Zeit in den Hausbesuchen (durchschnittlich ein bis zwei Stunden) durch die Familien.
- Die Wirksamkeit ist unter anderem an den zahlreichen meist telefonischen Rückfragen der Eltern messbar oder an der Bitte nach Folgebesuchen.
- Die Eltern nutzen die durch aufsuchende Arbeit gewonnenen Kontakte, um sich Rat und Information einzuholen.
- Durch die gute Erfahrung aus dem Projekt werden Schwellenängste minimiert und der Zugang zum Jugendamt erleichtert.

Gleichzeitig bemerken wir durch die Gespräche mit den Eltern, wo noch Angebotslücken bestehen, zum Beispiel für behinderte Eltern. Wir können mit unserem Angebot Brücken bauen, indem wir Zugänge zu den Hilfen öffnen und die Eltern nicht allein lassen.

Wie viele Kinder durch das Netzwerk und auch durch die aufsuchenden Dienste vor Kindeswohlgefährdung geschützt werden, lässt sich nicht ermitteln. Unbestritten haben diese Maßnahmen einen präventiven Effekt, da wir alle Familien erreichen, auch solche, die von allein nie auf die Idee kommen würden, sich bei fremden Menschen – gar beim Jugendamt – Hilfe zu suchen.

Es ist sehr schwierig, mit vielen Akteuren an kleinteiligen Zielen zu arbeiten. Bei uns wird analog zu den Netzwerkkonferenzen in Leipzig ein Fachtag durchgeführt. Auf diesen Veranstaltungen werden Informationen weitergegeben und die großen Ziele festgesteckt. Diese müssen kleinteilig, sozialräumlich oder in Fachgremien, umgesetzt werden. Jeder Sozialraum ist in Bezug auf die Netzwerkarbeit unterschiedlich entwickelt, in einige muss man als Kinderschutzkoordinatorin nicht mehr viel Zuarbeit investieren, in anderen, in denen die Kooperation noch nicht gut funktioniert, muss noch viel Überzeugungs- und Kommunikationsarbeit geleistet werden. Auch die Einstellung der Politik zu solchen Ko-

operationen ist von Region zu Region unterschiedlich, die Unterstützung durch die Politik ist jedoch sehr wichtig.

Mit dieser Struktur mehrerer kleiner Netzwerke in einem großen Netzwerk, in dem zwischen den Netzwerkebenen eine hohe Transparenz herrscht, kann man gut arbeiten, sie erfordert aber viel Zeit und Geduld.

**Stephanie Hauk:** Die Partner im Netzwerk, das meint die Leiter von Einrichtungen und Institutionen, stellen zum Teil ihre Mitarbeiter frei, damit diese in den Netzwerken vor Ort, in den Stadtteilen oder den Arbeitsgruppen tätig sind und beispielsweise die Kitas schulen.

Wir Koordinator/innen wurden in Bezug auf Netzwerkarbeit, Kommunikation und Prozessmanagement qualifiziert. Ohne fundiertes Wissen darüber kann man kein gut funktionierendes Netzwerk aufbauen und am Leben erhalten.

Bei uns in Sachsen erwies es sich nicht als sinnvoll, die Koordinatorenstelle z.B. mit langjährigen ASD-Mitarbeiter/innen zu besetzen. Jemand, der von außen kommt, sieht nach unseren Erfahrungen leichter neue Möglichkeiten, mit anderen Professionen und Institutionen zu kooperieren. Das „freie Denken“ liegt manchen Mitarbeitern, die bereits lange in der Jugendamtsverwaltung tätig waren, offensichtlich nicht so sehr. Das ist allerdings nur unsere Erfahrung aus Sachsen und lässt sich nicht verallgemeinern. Ebenso wie das gesamte Funktionieren des Netzwerks ist dies auch abhängig von den Strukturen in einer Region.

**In der Arbeitsgruppe wurden folgende Fragen diskutiert und Schlussfolgerungen gezogen:**

- Was/wie viele Kinder sind durch Netzwerke geschützt?
- Durch Wiederbelebung der Prävention kann langfristig Kinderschutz erreicht werden.
- Möglichkeiten der interdisziplinären Kommunikation und Zugänge nutzen – unter Erarbeitung einer gemeinsamen Sprache und gemeinsamer Methoden.
- Spezifisches Fachwissen der Netzwerkpartner nutzen.
- Expertise Nationales Zentrum Frühe Hilfen.
- Netzwerke sind alternativlose Aufgabe.
- Alle Aspekte – auch finanzielle – der Netzwerkarbeit betrachten.
- Qualitätsstandards sind notwendig und müssen definiert sein.
- Netzwerkarbeit ist professionell zu gestalten.
- Netzwerke sind unterschiedlich und nicht „direkt“ vergleichbar.
- Netzwerk ist nicht gleich Kinderschutz, kann aber die Basis dafür liefern.
- Politischer Rückhalt ist notwendig.

- Netzwerkkoordinator/innen stehen in ihrer Funktion meist allein und brauchen den Austausch untereinander; ein Austausch zwischen den Netzwerken zum Kinderschutz ist über das Nationale Zentrum Frühe Hilfen geplant.
- Es gibt Netzwerke, die fangen und Netzwerke, die auffangen. Wir brauchen Netzwerke, die auffangen.

### **Kontakte und Materialien:**

Landespräventionsrat Sachsen, Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (Hrsg.): Schutz des Kindeswohls bei häuslicher Gewalt. Handlungsempfehlungen für Jugendämter, andere Behörden und Beratungsstellen. Dresden, 2010

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.): Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart, 2010

Sächsisches Staatsministerium für Soziales (Hrsg.): Familien stark in Sachsen. Familienbildung in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen. Handbuch für die pädagogische Praxis. Ein Modellprojekt des Sächsischen Landesjugendamtes, gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales. Dresden, 2007

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.): Sachsen: Kinderschutz ganz praktisch. Umsetzung des Sächsischen Handlungskonzeptes für präventiven Kinderschutz. Leipzig, 2010

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Positionspapier für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Ergebnisse des 3. Fachgesprächs des Landesjugendhilfeausschusses, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 16.06.2011

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden: Modellprojekt Hinsehen-Erkennen-Handeln. Kinderschutz im Gesundheitswesen. Modellprojekt zur Sensibilisierung und Qualifizierung medizinischer Fachkräfte für das Thema Gewalt in der Familie in Dresden: [www.hinsehen-erkennen-handeln.de](http://www.hinsehen-erkennen-handeln.de)

[www.leipzig.de/netzwerk-kinderschutz](http://www.leipzig.de/netzwerk-kinderschutz)

[www.leipzig.de/elternsein](http://www.leipzig.de/elternsein)

[www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de/](http://www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de/)

## Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz

### Arbeitsgruppe 3: Qualitätsentwicklung (§§ 74, 79, 79a SGB VIII)

#### Die Gesetzeslage

REGINA QUAPP-POLITZ

Leiterin der Abteilung für Familie und Jugend im Jugendamt Stuttgart

Wenn man den Begriff „Qualitätsentwicklung“ „googelt“, kommt man innerhalb von 0,37 Sekunden auf ungefähr 777.000 Ergebnisse. Bei „Kinderschutz“ erzielt man ungefähr 3 Millionen Treffer; bei „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“ 43.500 Treffer und bei „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ 19.600 Ergebnisse. Die Zahlen stammen von Ende Oktober und haben sich vielleicht bis jetzt wieder verändert.

Das sind beeindruckende Zahlen, wenn man bedenkt, dass Madonna es nur auf 62.000 Einträge bringt. Aber alles wird getoppt von den Beatles mit 52 Millionen Treffern, aber das ist eine ganz andere Geschichte. Jetzt hat also der Gesetzgeber „im 2. Anlauf“ die Qualitätsentwicklung im § 79a SGB VIII mit der Überschrift „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes in das KJHG geschrieben. Die §§ 74 SGB VIII „Förderung der freien Jugendhilfe“ und 79 „Gesamtverantwortung Grundausrüstung“ sind – entsprechend bezogen auf § 79a – ebenfalls geändert worden.

Der § 79a SGB VIII ist einer der größten Punkte und Streitpunkte überhaupt; die Einschätzung des Bundesrates, diesen Paragraphen zu streichen, und die Regierungseinschätzung, die diese Qualitätsentwicklung für dringend notwendig hält, stehen sich gegenüber.

Ich zitiere aus der **Begründung des Gesetzgebers**:

Zu § 79a SGB VIII:

„Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert die Vorgaben in § 79 Absatz 2 Nr. 2.

In Absatz 1 wird das Spektrum der Aufgaben und Prozesse näher spezifiziert, die Gegenstand der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind. Die Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung sind aber nicht auf den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt, sondern müssen – ungeachtet der Autonomie freier Träger – auch für deren Tätigkeit prägend sein. Dies entspricht zum einen dem Selbstverständnis freier Träger und ihrem Anspruch, fachlich qualifizierte Arbeit zu leisten, zum anderen kann die staatliche Gemeinschaft erwarten, dass aus öffentlichen Mitteln finanzielle Leistungen fachlichen Anforderungen entsprechen. Deshalb sieht Absatz 2 eine entsprechende Verpflichtung des öffentlichen Trägers zum Vertragsabschluss mit den freien Trägern vor.

Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind die Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie Instrumente zur Sicherung der Qualität ihrer Leistungsangebote. Einen ersten Schritt hat der Gesetzgeber bereits bei der Einführung der §§ 78a ff. im Rahmen des zweiten SGB XI-Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) getan. So ist Gegenstand der Leistungsvereinba-

nung nach § 78b Absatz 1 Nr. 1 auch die Qualität der Leistungsangebote. Darüber hinaus sind nach § 78b Absatz 1 Nr. 3 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zur Fortentwicklung der Qualitätsstandards abzuschließen.

Damit wird aber nur ein Teil des Leistungsspektrums der freien Träger und nicht zwangsläufig die Art und Weise der Zusammenarbeit im sozialrechtlichen Dreieck Leistungsberechtigter-Jugendamt-Leistungserbringer erfasst. Zudem gelten die Vorschriften nur für den Bereich der Entgeltfinanzierung, nicht den Bereich der Subventionsfinanzierung (Förderung nach § 74) oder die den Finanzierungsregelungen der Länder zugewiesene Förderung in Tageseinrichtungen (§ 74a).

Mit der Verankerung in § 79 und der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen in § 79a Absatz 2 wird eine lückenlose Anwendung der Vorschriften über das Qualitätsmanagement auf alle Träger der freien Jugendhilfe - unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung - erreicht. Als ein zentraler Gegenstand der Vereinbarungen werden Qualitätsmerkmale für die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt genannt (Absatz 2 Satz 2). Damit wird einer Forderung der Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention - Intervention - Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Rechnung getragen.

Nach dem Muster von § 78f sieht Absatz 3 Satz 3 den Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene vor, um grundsätzliche Fragen vorzuklären und damit die örtliche Ebene zu entlasten. Dies gilt in besonderem Maße für kleinere freie Träger und (selbstorganisierte) örtliche Jugendverbände oder Jugendgruppen. Hier gilt es, die Rahmenverträge auf Landesebene so auszugestalten, dass sie auf örtlicher Ebene mittels einfacher Bestätigung Anwendung finden können.

Verbindliche Grundlage dieser Rahmenverträge sind die von den Landesjugendämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 85 Absatz 2 Nr. 1 entwickelten fachlichen Empfehlungen.“

Der **Bundesrat** schlägt in seiner Stellungnahme die **vollständige Streichung** mit folgender **Begründung** vor:

„Um den Kinder- und Jugendschutz zu stärken, ist unstrittig eine weitere Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Entsprechend hatte sich beispielsweise schon die Unterarbeitsgruppe der AG I „Prävention - Intervention - Information“ des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ geäußert und eine Verankerung von Mindeststandards, ausdrücklich aber nicht von überkomplexen und detailreichen arbeitsspezifischen Standards gefordert. Die Bundesregierung setzt mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf auf eine staatliche Definition fachlicher Standards und deren Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. auf Landesebene auf Rahmenverträge zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Wohlfahrtsverbänden sowie sonstigen Vereinigungen von Leistungserbringern.

Dies erscheint nicht sachgerecht. Insbesondere das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist so vielgestaltig, dass generelle Vorgaben für alle Arbeitsfelder zu wenig sinnvollen und praxisnahen Vorgaben führen würden. Andererseits würden differenzierte, an die Unterschiede der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit angepasste Vorgaben voraussichtlich sehr detailliert und tendenziell überkomplex gera-

ten. Dieses Problem stellt sich in ähnlicher Form auch in anderen Leistungs- und Aufgabenbereichen. Der Notwendigkeit von Qualitätsentwicklung und insbesondere den Schutzinteressen der Kinder und Jugendlichen kann so nicht angemessen Rechnung getragen werden. Alternativ besteht - ohne dass es dazu gesetzlicher Änderungen bedürfte - die Möglichkeit, sinnvolle einzelfallbezogene Vorgaben in Zuwendungsbescheide aufzunehmen. Dies wäre eine arbeitsökonomische und unbürokratische Möglichkeit, die gebotene Qualitätsentwicklung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, zumal eingespielte Prüfverfahren die konkrete Umsetzung der Vorgaben begleiten. Bei kommunaler Trägerschaft kann alles Erforderliche in eigener Verantwortung der Kommunen durchgeführt werden. Nach allem ist zur Förderung der Qualitätsentwicklung und des damit verbundenen Schutzes von Kindern und Jugendlichen keine gesetzliche Regelung erforderlich. Auf § 79a SGB VIII kann verzichtet werden“.

Die **Gegenäußerung der Bundesregierung** lautet folgendermaßen:

„Der Vorschlag wird abgelehnt...

Die Bundesregierung hält an den verbindlichen Vorgaben zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe fest. Diese sind nicht nur vor dem Hintergrund der Beratungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ in Bezug auf den Kinderschutz dringend geboten, sondern erscheinen auch angesichts der aktuellen Diskussionen über die weitere Qualifizierung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und der Ergebnisse des Modellprojekts „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt notwendig.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates setzt der Gesetzentwurf nicht auf eine staatliche Definition fachlicher Standards, sondern auf eine verbindliche Verständigung über Qualitätsmerkmale, Maßstäbe zur Bewertung von Qualität und Instrumente zur Sicherung von Qualität im Rahmen eines Qualitätsdialogs zwischen öffentlichen und freien Trägern.

Dabei führt der Gesetzentwurf das Instrument der Qualitätsentwicklung nicht neu in das SGB VIII ein. Vielmehr erweitert er lediglich den Anwendungsbereich des bereits mit dem zweiten SGB XI-Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) nur für einen Teil des Leistungsspektrums und beschränkt auf den Bereich der Entgeltfinanzierung eingeführten Qualitätsmanagements (§ 78b Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGBVIII) auf alle Träger der freien Jugendhilfe - unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art und Weise der Finanzierung.

Der von den Ländern angesprochenen Vielgestaltigkeit der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit und anderer Leistungs- und Aufgabenbereiche in der Kinder- und Jugendhilfe kann durch eine dem betreffenden Bereich angemessene Ausgestaltung der Rahmenverträge auf Landesebene bzw. entsprechender Vereinbarungen auf örtlicher Ebene Rechnung getragen werden.“

Das Wort „lediglich“ in der Gegenäußerung verharmlost Aufwand, Arbeitsanfall, Zeit und Grundsätze der Qualitätsentwicklung, so wird von der Praxis angemerkt.

Am 26. September 2011 fand eine Anhörung des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages zum Gesetzentwurf statt. Wenn man das, was in der Anhörung zu den genannten Paragraphen gesagt wurde, etwas vereinfacht zusammenfasst, kommt man zu der Aussage: Qualitätsentwicklung ja, aber höchst strittig ist das Was, das Wie und die Gegenstände. Übersetzt heißen ja die umfassenden Formulierungen der §§ 74, 79, 79a SGB VIII Folgendes:

Qualitätsentwicklung für alle Leistungen zu allen Aspekten mit allen Trägern zu

- Gewährung und Erbringung von Leistungen,
- Erfüllung anderer Aufgaben (also der hoheitlichen Aufgaben),
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- Zusammenstrich zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

Warum gerade zum letzten Punkt hier so kurz gesprungen wird, ist eigentlich nicht verständlich. Darauf macht *Thomas Meysen* vom **Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht** in seiner **Stellungnahme** aufmerksam:

„... Die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, die Auseinandersetzung mit fachlichen Standards sowie deren Verschriftlichung kann durch gesetzliche Regelungen befördert werden. § 79a SGB VIII-E mit seinem allumfassenden Anwendungsbereich lässt jedoch eher Bürokratisierungsprozesse, denn Qualitätsentwicklung erwarten. Der Regelungsentwurf fordert den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen für alle Leistungen und anderen Aufgaben des SGB VIII, in allen Aspekten der Aufgabenerfüllung und mit allen Trägern. Dies gibt der Verwaltung im Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe eine so umfangreiche Aufgabe der Aushandlung und des Abschlusses von Verträgen, dass dies nur zu einem formalbürokratischen Abarbeiten des gesetzlichen Auftrags führen wird.

Zielführend ist daher eine solche Regelung nur bei einer Beschränkung des Anwendungsbereichs. Als Angebot bietet sich etwa eine Konzentration auf Förderung in Kindertageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahmen und Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen an. Der Einbezug dieser Aufgabenpalette in die Pflicht zum Abschluss von Qualitätsvereinbarungen wäre ausgesprochen ambitioniert und nur mit dem Einsatz erheblicher Ressourcen bei den öffentlichen und freien Trägern zu bewerkstelligen. Die Erfahrungswerte könnten genutzt werden, um zu prüfen, ob und wenn ja, welche weiteren Leistungen und anderen Aufgaben einbezogen werden sollten.

Unabhängig vom Anwendungsbereich sollten unbedingt zwei Ungereimtheiten im Entwurf geändert werden:

- Die verunglückte Formulierung „Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a“ (§ 79a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII-E) suggeriert, dass sich die Qualitätsentwicklung nur auf die Einschätzung der Gefährdung beziehe, nicht aber auf den prozesshaften, deutlich facettenreicheren Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie die Mitwirkung bei der Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Die Qualitätsent-

wicklung sollte sich stattdessen auf die „Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“ beziehen.

- Weder mit der Rolle der Landesjugendämter noch mit der Machtverteilung in den Aushandlungsprozessen vereinbar ist die Vorgabe, wonach Empfehlungen, die von den überörtlichen Jugendhilfeträgern entwickelt wurden, verbindliche Grundlage der Rahmenverträge sind (§ 79a Abs. 2 S. 5 SGB VIII-E). Die Landesjugendämter, die gerade kein Weisungsrecht gegenüber den Kommunen oder gar Trägern der freien Jugendhilfe haben, könnten damit Empfehlungen entwickeln, denen quasi Gesetzesrang zukäme. Da die Landesjugendämter mittlerweile in einer Mehrzahl der Bundesländer in die zuständigen Landesministerien eingegliedert sind, könnten somit die Landesregierungen verbindlich vorgeben, was Qualität im Land ist - und was nicht. Satz 5 des § 79a Abs. 2 SGB VIII-E sollte unbedingt gestrichen werden.

Auffällig in dem Gesetzentwurf ist, dass zwar Träger der freien Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung und der Entwicklung von Konzepten zum Beschwerdemanagement verpflichtet werden sollen (§§ 45 ff, 74, 79, 79a SGB VIII-E), aber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hiervon nicht erfasst sind. Für die Tätigkeit der Jugendämter fehlt im SGB VIII insbesondere die verlässliche Etablierung von Beschwerdestellen. Dass es sich hierbei um einen gravierenden Mangel im deutschen Kinder- und Jugendhilfesystem handelt, haben auch die Beratungen am Runden Tisch ‚Heimerziehung 50er/60er-Jahre‘ sowie am Runden Tisch ‚Sexueller Kindesmissbrauch‘ deutlich gezeigt. Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit eines Bundeskinderschutzgesetzes nicht versäumen, um diese Lücke im Gesetz zu schließen...“

Nach der Anhörung haben die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP folgenden Änderungsantrag eingebracht. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass man bei der Qualitätsentwicklung nicht bei „Stunde null“ anfängt, sondern dass die örtlichen Entwicklungen zu achten seien.

In der zu beschließenden Gesetzesvorlage hat der § 79a SGB VIII dann Veränderungen erfahren; hier die Gegenüberstellung (**Tabelle 1**):

<b>§ 79a – Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe</b>	
Ursprünglicher Entwurf	Änderung
<p>(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,</li> <li>2. die Erfüllung anderer Aufgaben,</li> <li>3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a</li> <li>4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> </ol>	<p>(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,</li> <li>2. die Erfüllung anderer Aufgaben,</li> <li>3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a</li> <li>4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> </ol>

<p><b>zu</b> entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden.</p>	<p><b>weiterzuentwickeln</b>, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden <b>und an den bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</b></p>
<p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über Gegenstände und Inhalte der Vereinbarung nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind <b>verbindliche</b> Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.</p>	<p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über Gegenstände und Inhalte der Vereinbarung nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.</p>

Tabelle 1

© Regina Quapp-Politz

Soweit die gesetzliche Definition, die Rede und Gegenrede von Bundestag, Bundesrat und die Änderungsanträge.

Welche Risiken und welche Chancen haben diese gesetzlichen Vorgaben für die Qualitätsentwicklung im Zusammenspiel von Jugendamt und freien Trägern? Welcher Weg ist möglich zwischen beiden Polen, bürokratisches Monster und Herstellung von Verbindlichkeiten? Darüber sollten wir diskutieren.

## Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz

### Arbeitsgruppe 3: Qualitätsentwicklung (§§ 74, 79, 79a SGB VIII)

#### Begriffsklärungen „Qualitätssicherung“ und „Qualitätsentwicklung“

MARKUS TRELLE

Fachdienstleiter Hilfen zur Erziehung und Psychologische Beratung, Caritasverband Stuttgart

Nach der Einführung in die Gesetzesvorlage durch Frau Quapp-Politz werde ich versuchen, mich den Begrifflichkeiten

- Qualität,
- Qualitätssicherung und
- Qualitätsentwicklung

aus verschiedenen – nicht nur sozialarbeiterischen – Perspektiven, unabhängig vom neuen Kinderschutzgesetz, zu nähern. Im ersten Schritt mit verschiedenen Definitionsversuchen, in einem zweiten Schritt werde ich beschreiben, was ich in einem gelungenen Qualitätsentwicklungsprozess für notwendig erachte.

Die Deutsche Gesellschaft für Qualität definiert „**Qualität**“ wie folgt:

„Qualität ist die Gesamtheit von Merkmalen einer Einheit bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen.“<sup>1</sup>

Bereits in dieser Definition tauchen Begrifflichkeiten „Einheit“ – also Zusammengehörigkeit, (kommunale) Gemeinschaft und auch die Einheit zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger – und „vorausgesetzte Erfordernisse“ – also Zielbeschreibung, Rahmenbedingungen, auf.

Bezogen auf die soziale Arbeit **konstituiert sich** (nach Schelle) **Qualität in kommunikativen Aushandlungsprozessen zwischen verschiedenen Interessen und Maßstäben und definiert sich mit Hilfe von subjektiven Zuschreibungen, die auf Werte, Ziele und Erwartungen basieren.**<sup>2</sup> Das heißt, zur Qualitätsbeurteilung sind bereits im Vorfeld Aushandlungsprozesse zwischen den Beteiligten notwendig, um Interessen und Maßstäbe festzulegen und Vorstellungen auszutauschen, basierend auf Werten, Zielen und Erwartungen der einzelnen Beteiligten. Demzufolge scheint Qualität in der sozialen Arbeit keine unveränderbare Größe zu sein, sondern ist vielmehr im Wandel der gesellschaftlichen Werte und Normen zu begreifen.

---

<sup>1</sup> DIN 55350 Teil 11: Begriffe der Qualitätssicherung und Statistik; Begriffe der Qualitätssicherung, Grundbegriffe, Berlin; Ergänzung zu DIN EN ISO 9000:2005

<sup>2</sup> Schelle, R.: Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe – Eine Studie über Entwicklungen, Auswirkungen und notwendige Veränderungen in Kindertagesstätten unter besonderer Berücksichtigung Heilpädagogischer Tagesstätten, Dissertation im Fachbereich Erziehungswissenschaften an der Technischen Universität Dresden (2006)

Merchel benutzt den Begriff des „prozesshaft-dynamischen Charakters“ von Qualität in der sozialen Arbeit<sup>3</sup>.

## Qualitätssicherung

Im Bereich der Technik habe ich eine Beschreibung von Qualitätssicherung gefunden, die ich für sehr aussagekräftig halte:

„Qualitätssicherung ist jede geplante und systematische Tätigkeit, die innerhalb eines Systems verwirklicht wird und die dargelegt wird um Vertrauen dahingehend zu schaffen, dass eine Einheit die Qualitätsforderung erfüllen kann. Qualitätssicherung ist die Summe aller Maßnahmen, um konstante Produktqualität sicher zu stellen. Man unterscheidet Eigen- und Fremdüberwachung.“<sup>4</sup>

Faszinierend an dieser Beschreibung ist meines Erachtens das Verständnis der DIN bzw. der Techniker, dass es selbst in technischen Vorgängen eines Vertrauens in die Einheit bedarf, um Qualität zu erfüllen – wobei es sich bei den hier gemeinten Einheiten durchaus um ein maschinelles Zusammenspiel handeln kann.

Ich halte dies durchaus für übertragbar in die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Auch hier bedarf es eines Vertrauens bzw. einer Basis in und zwischen den Einheiten, in diesem Fall den Beteiligten – den Partnern der Kinder- und Jugendhilfe, dem öffentlichen Träger und selbstverständlich den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien.

## Qualitätsentwicklung

Der Begriff der Qualitätsentwicklung hat sich in der Kinder- und Jugendhilfe in Abgrenzung zur statischen und wirtschaftsgeprägten Qualitätssicherung etabliert. In der statischen Qualitätssicherung wird ein Qualitätsparameter extern vorgegeben. Die Vertragspartner vereinbaren einen Korridor, innerhalb dessen sich die Ergebnisse bewegen müssen.

Die **dynamische Qualitätsentwicklung** setzt auf die eigenverantwortliche Entwicklung einer Organisation bzw. miteinander kooperierender Einheiten. Das heißt für das System der **Kinder- und Jugendhilfe**:

Die Terminologie „Qualitätsentwicklung“ im Gesetzestext hebt die Dynamik und den prozesshaften Charakter im sozialen Bereich bereits deutlich hervor. Qualitätsentwicklung findet demnach in **Rückkoppelungsprozessen** statt und muss deshalb **immer wieder neu beschrieben, reflektiert und bewertet** werden und ist damit ein **sich ständig erneuernder, dynamischer Prozess**.

---

<sup>3</sup> Merchel, J.: Qualitätsmanagement in der sozialen Arbeit, Münster (2001); Weinheim/München (2004), S. 36-37

<sup>4</sup> DIN EN ISO 8402

**Qualitätsentwicklung umfasst alle konkreten Maßnahmen, Absprachen und Regelungen** der im Praxisfeld Tätigen, um ihre Arbeitsergebnisse und Arbeitsprozesse zu verbessern.

**Drei wesentliche Ziele der Qualitätsentwicklung** sind:

- Fehlervermeidung,
- Stetige Verbesserung der Abläufe,
- Überprüfung von Abläufen und Arbeitsergebnissen.

Diese drei Ziele: Vermeidung, Verbesserung und Überprüfung lassen sich hervorragend in einen stetigen Kreislauf der Qualitätsentwicklung bringen.

**Was ist Qualitätsentwicklung?**

- Maßnahmen, die die Entscheidungsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Flexibilität und Erneuerungsfähigkeit einer Organisation verbessern,
- Institutionalisierung von Reflexions- und Aushandlungsprozessen als permanente Daueraufgabe,
- Regelung von Schnittstellen und Prozessen,
- ein dynamischer, sich stets wiederholender Prozess.

An dieser Stelle ist es mir wichtig, einen Schwenk zu machen und eine deutliche Abgrenzung zu ziehen zu dem, was wir in Qualitätsentwicklungsprozessen nicht erwarten dürfen, und zu verdeutlichen, inwieweit der § 79a SGB VIII große Herausforderungen an die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringt.

**Was ist Qualitätsentwicklung nicht?**

- Effektivitäts- und Effizienzsteigerungsinstrument,
- ein abgeschlossener Prozess.

**Was braucht Qualitätsentwicklung – auch im Kinderschutz?**

- Handlungs- und Entscheidungsspielraum für die Fachkräfte,
- Zeitressourcen,
- Finanzressourcen,
- Verbindlichkeit in der örtlichen Kooperationsstruktur und in den Informationssystemen,
- stetig wiederkehrende Reflexionsschleifen (Folge: Qualitätssicherung),
- Verweis auf unterschiedlichste Perspektiven,
- Wille der Fachkräfte und der Institutionen zur stetigen Prozessverbesserung (Vertrauen als Basis aller Prozesse),

- präzise Zielsetzung und Planungsabläufe,
- klare Kompetenzregelung.

Mit diesen Voraussetzungen lassen sich die Ziele der Fehlervermeidung, der Verbesserung der Abläufe und die Überprüfung der Ergebnisse im Kinderschutz erreichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## **Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz**

### **Arbeitsgruppe 4: Kinderschutz in Einrichtungen (§§ 8b, 45, 79a SGB VIII)**

#### **Impuls aus aktuellen Interviews mit Einrichtungsleitungen im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

BODO RUDOLPH

Leiter des Fachdienstes Kinder/Jugend/Familie, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Belzig

HEIKE WOLFF

Kinderschutzfachkraft des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Belzig

#### **Vorbemerkungen**

„Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und zum Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung soll sich auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln knüpfen.“

(Pressemitteilung des BMFSFJ vom 27.10.2011)

Hinter dieser Kernaussage liegen die Inhalte der §§ 8b, 45 und 79a des SGB VIII und bewirken auf der strukturellen Ebene eine Qualifizierung des Schutzauftrages. Daraus ergibt sich sowohl für öffentliche als auch für freie Jugendhilfeträger ein intensives Aufgabengebiet.

Über den § 8b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen) wird der Anspruch der freien Träger auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Sicherung des Kindeswohls und Partizipation gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Inhaltlich ineinandergreifend zu § 8b zeigt sich § 79a SGB VIII (Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe), wodurch sich eine erweiterte Qualitätsentwicklung ergibt. Es geht neben dem Festlegen von Handlungsrichtlinien und Standards zur Sicherung des Kindeswohls ausdrücklich auch darum, wie Kinder und Jugendliche an strukturellen Entscheidungen innerhalb ihrer Einrichtung beteiligt werden, und darum, Möglichkeiten für Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Der öffentliche Träger hat gemäß § 79a SGB VIII die Pflicht, einerseits die Träger bei der Entwicklung von fachlichen Handlungsleitlinien und dem Erstellen von Qualitätskriterien zu unterstützen. Andererseits obliegt ihm die Aufsicht der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen.

Für die freien Träger ist die Finanzierung ihrer Arbeit aus öffentlichen Mitteln eindeutig an die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gekoppelt.

§ 45 SGB VIII ist in seiner Form neu geordnet und um zwei Absätze erweitert worden. Durch die neue Gliederung werden Rechte und Pflichten sowohl für die freien Träger als auch für die öffentliche Jugendhilfe prägnanter benannt.

Hervorstechende Veränderungen zeigen sich im neu formulierten, zweiten Absatz. Hier sind die Bedingungen für die Erlaubniserteilung von Einrichtungen beschrieben und mit konkretisierten Festlegungen für den Antragsteller versehen. Die Erteilung der Betriebserlaubnis ist verknüpft mit der Vorlage von Konzepten zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Außerdem obliegt dem Träger nun mehr Verantwortung für die Geeignetheit bei Personaleinstellungen im Hinblick auf aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise, Führungszeugnisse und deren Kontrolle.

Die Zielsetzung, den Kinderschutz in Einrichtungen zu verbessern, erscheint durch die Novellierung der Gesetzesgrundlage und der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gut machbar. Die §§ 8b, 45 und 79a SGB VIII legen Standards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in ihren Einrichtungen fest.

Die nunmehr verankerte Partizipation unterstützt den Kinderschutz insofern, dass Kinder und Jugendliche an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitwirken können, sich ernst genommen fühlen und so eine Kultur der Wertschätzung befördert wird. In einer solchen Atmosphäre entstehen Vertrauen und Transparenz, wodurch wesentliche Pfeiler für Sicherheit und Schutz gesetzt werden.

Durch die gesetzlichen Festlegungen entsteht ganz klar eine Grundlage für die Verbesserung des Schutzes von stationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

### **Befragungen von Einrichtungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“**

In verschiedenen Einrichtungen von insgesamt acht Trägern unseres Landkreises führten wir Interviews zu folgenden Fragestellungen durch:

1. Anzahl von Kindeswohlgefährdungen im Zeitraum von 01.01.2011 bis 30.06.2011,
2. Instrumentarien/Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
3. Maßnahmen zur Beendigung von Gefährdungssituationen,
4. Information an das Jugendamt,
5. Anzahl der Mitarbeiter/innen mit Zusatzqualifikation zum Kinderschutz,
6. Trends/Entwicklungen im Kinderschutz.

Unseres Erachtens findet so eine Befragung in der Praxis relativ selten statt. Wir trafen auf sehr offene und gesprächsbereite Partner bei den freien Trägern. Allen Trägern wurde

Vertrauensschutz zugesichert. Diese Interviews wurden für diese Veranstaltung durchgeführt und nicht wissenschaftlich begleitet. Wir sehen jedoch an den Ergebnissen, dass sich eine Auswertung durchaus lohnen würde.

**Ergebnisse zur Frage 1: Wie viele Fälle von Kindeswohlgefährdung, in denen Kinder und Jugendliche innerhalb Ihrer Einrichtung gefährdet wurden, gab es im Zeitraum vom 01.01.2006 – 30.06.2011?**

Es wurden drei Kategorien benannt:

- a) Fälle, in denen sich eine Kindeswohlgefährdung im Hilfeverlauf zeigte oder entwickelte, z.B. bei Beurlaubungen der Kinder/Jugendlichen (ca. 140 Fälle),
- b) Fälle, wo das Kindeswohl durch das Verhalten von Mitarbeiter/innen gefährdet wurde (ca. 40 Fälle bei zwei Trägern),
- c) Fälle, in denen sich Kinder/Jugendliche untereinander gefährdeten (3 Fälle).

Fälle, in denen sich Kinder oder Jugendliche untereinander gefährden, sind entweder selten oder sie werden nicht benannt.

In den 140 ersten Fällen hat die Einrichtung die Kinder nicht in erster Linie unter dem Kinderschutzaspekt aufgenommen. Während des Hilfeverlaufs hat sich jedoch herausgestellt, dass sich eine Kindeswohlgefährdung entwickelte, z.B. durch Nichtkooperieren der Kindeseltern oder während der Beurlaubungen der Kinder bei den Eltern. Hier ist nicht gemeint, dass die Kindeswohlgefährdung durch die Einrichtung verursacht wurde.

**Ergebnisse zur Frage 2: Welche Instrumente/Vorgehensweisen gibt es in Ihrer Einrichtung, um einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zu prüfen?**

- Beobachtungsbögen,
- Dokumentationsverfahren,
- Ablaufplanung,
- Teamberatung,
- Einbezug von Leitung und insofern erfahrener Fachkraft.

Es ist ersichtlich, dass die Einführung des § 8a SGB VIII eine Sensibilisierung für das Thema „Kinderschutz“ ebenso wie beim öffentlichen Träger auch in den Einrichtungen bewirkt hat und entsprechende Standards etabliert wurden.

**Ergebnisse zur Frage 3: Welche Maßnahmen wurden Ihrerseits ergriffen, um die Gefährdungssituation zu klären und zu beenden?**

- internes Krisenmanagement (Aufklären der Situation, Verantwortlichkeiten festlegen, transparentes Handeln),
- Einbezug des Jugendamtes,
- Umsteuerung im Hilfeplanverfahren,

- Einbezug der Aufsichtsbehörde,
- Verlegung von Kindern/Jugendlichen,
- Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

Strafrechtliche Maßnahmen wurden nicht erwähnt. Die Kinder und Jugendlichen, die verletzt worden sind, wurden nicht durch Mitarbeiter/innen der Einrichtungen gefährdet. Es handelt sich hier um Kinder/Jugendliche, die man aufgrund von Gefährdungen untereinander trennen musste, wobei nicht hinterfragt wurde, ob der Täter oder das gefährdete Kind verletzt worden ist.

#### **Ergebnisse zur Frage 4: Wurde das Jugendamt informiert und was erfolgte daraus?**

- Bei Fällen, in denen sich die Kindeswohlgefährdung erst im Hilfeverlauf herauskristallisierte, wurden nach Information an das Jugendamt vom selben Hilfekonferenzen einberufen, um Schutzpläne aufzustellen, die Hilfeplanung neu zu ordnen und ggf. das Familiengericht anzurufen.
- Fälle, bei denen durch Mitarbeiter/innen eine Kindeswohlgefährdung entstand, wurden von den befragten Einrichtungen nicht mit dem Jugendamt besprochen.
- Fälle, wo sich Kinder/Jugendliche innerhalb der Einrichtung gefährdeten, wurden benannt und es wurde wie oben verfahren.

Bevor wir die Interviews geführt hatten, wussten wir nichts von den Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter/innen vor Ort. Die Kinder in den Einrichtungen kommen aus verschiedenen Regionen, aber nach unseren Erkenntnissen wurde mit den örtlich zuständigen Jugendämtern nicht über solche Fälle gesprochen. Wir haben auch nicht danach gefragt, ob die Heimaufsicht im Landesjugendamt informiert worden ist oder nicht. Bei gravierenden Fällen wird generell das zuständige Jugendamt einbezogen.

Zur Beantwortung der Frage, wie es zu den 40 Fällen der Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter/innen kommen konnte, ist das Selbstkonzept der Einrichtungen genau zu betrachten. Diese sind sehr unterschiedlich. Durch eine hohe Sensibilität und Wachsamkeit für mögliche Grenzüberschreitungen und kindeswohlgefährdende Aspekte resultiert diese hohe Zahl - auch in der Bewertung der Vorfälle. Es existiert sicher ein Dunkelfeld in diesem Kontext.

#### **Ergebnisse zur Frage 5: Wie viele Mitarbeiter/innen haben bei Ihnen die Zusatzqualifikation als insofern erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft abgeschlossen?**

- Von den acht befragten Trägern gibt es bei drei Trägern sechs zusätzlich qualifizierte Personen.
- Bei fünf Trägern gibt es vom Träger 11 benannte Personen, die Ansprechpartner/innen für Kindeswohlgefährdungen sind, jedoch ohne Zusatzqualifikation.

### **Ergebnisse zur Frage 6: Welche Trends/Entwicklungen gibt es aus Ihrer Sicht im Kinderschutz hinsichtlich einer Bedarfs- und Angebotsentwicklung in Potsdam-Mittelmark?**

- Schaffen eines Angebotes zur befristeten Aufnahme der Kernfamilie mit dem Ziel, das Familiensystem zu coachen.
- Initiieren eines Arbeitskreises für insoweit erfahrene Fachkräfte der verschiedenen Träger zum gemeinsamen Austausch.
- Schaffen eines Netzwerkes Kinderschutz.
- Effizientere Arbeit in der AG 78.

Diese Bedarfsmeldung richtet sich eindeutig an uns als Steuerungsverantwortliche. Ganze Familien aufzunehmen, ist seit vielen Jahren Thema in der Kinder- und Jugendhilfe. Es gibt dazu einige Projekte, die sehr erfolgreich arbeiten.

An einen Arbeitskreis für insoweit erfahrene Fachkräfte der verschiedenen Träger hatten wir bisher nicht gedacht, das ist ein wichtiger Hinweis, den wir unbedingt aufgreifen werden.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung wird zunehmend die Erarbeitung eines Beschwerdemanagements zum Standard in den Einrichtungen. Eine größere Einrichtung, die wir befragt haben, hat bereits einen Rechkatalog für Kinder erarbeitet und verfügt über ein entsprechendes Beschwerdemanagement sowie ein Kinderparlament. Aber das ist noch nicht die Regel. Eine größere Einrichtung hat sicher mehr Ressourcen als eine kleine, trotzdem ist die Schaffung von Transparenz und Möglichkeiten für Kinder, sich in verschiedener Form Gehör zu verschaffen, als Brücke zum Kinderschutz dringend notwendig.

Die Errichtung eines Netzwerkes zum Kinderschutz wurde bereits vor einigen Jahren in unserem Landkreis im Jugendhilfeausschuss beraten. Es wurde entschieden, dass kein neues Gremium für den Kinderschutz benötigt wird, da Kinderschutz immer eine Angelegenheit des Jugendhilfeausschusses sei. Ohnehin wird bei uns der Begriff „Kinderschutz“ relativ selten verwendet. Wir sprechen eher von „Frühen Hilfen“, von „Prävention“, „Förderung der Erziehung in der Familie“. Wir benutzen den Begriff in erster Linie gegenüber der Politik. Wir sind der Ansicht, dass der Begriff „Kinderschutz“ inzwischen völlig überstrapaziert ist.

Wir sehen es als eine unserer Aufgaben an, die Arbeit der AG 78 mehr bekannt zu machen und effizienter zu gestalten. Diese Rückmeldung der Träger werden wir der AG 78 vorstellen. Diese AG hat zwei Aufträge vom Jugendhilfeausschuss. Zum einen soll sie Fachtagungen vorbereiten und durchführen, bei denen sich die beteiligten Träger untereinander verständigen, zum anderen hat sie Qualitätsstandards zu erarbeiten.

Von den befragten Einrichtungen verfügt eine über ein sehr ausdifferenziertes internes Aufnahmesystem von Meldungen, bei denen es zunächst um die Überprüfung der Wahrnehmung einer möglichen Gefährdungslage geht. Diese Einrichtung benannte in dem Interview Fälle, in denen eine Art pädagogischen Handelns im internen Rückmeldesystem landete, die mit den eigenen fachlichen Standards kollidierte. Alles, was auf eine

Kindeswohlgefährdung auch nur hindeutet, wird in dieser Einrichtung aufgenommen, dokumentiert und ausgewertet. Das erklärt auch die hohe Zahl der Meldungen dort. Von den 38 aufgenommenen Fällen haben sich bei der Auswertung etliche als nichtig herausgestellt.

## **Fazit**

1. In allen befragten Einrichtungen sind Standards zum Umgang mit Kinderschutz etabliert – jedoch in unterschiedlicher Ausprägung:
  - a) auf sehr grundlegendem Niveau (Mindeststandards),
  - b) auf sehr hohem, ausdifferenziertem Niveau (Maximalstandards).
2. Das Bundeskinderschutzgesetz wirkt mit den §§ 8b, 45, 79a SGB VIII darauf hin, dass die Aspekte des Kinderschutzes in Einrichtungen und der Partizipation weiterentwickelt und gestärkt werden.

Diese Ergebnisse sollen unserer Arbeitsgruppe als Diskussionsgrundlage dienen.

# Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz

## Arbeitsgruppe 4: Kinderschutz in Einrichtungen (§§ 8b, 45, 79a SGB VIII)

### Kinderschutz im Kinderheim St. Josef

MARTIN WURZEL

Einrichtungsleiter, Kinderheim St. Josef, Duisburg

#### 1. Vorstellung der Einrichtung

Die gemeinnützige sankt-josef GmbH Duisburg-Rheinhausen dient dem Zweck des Schutzes, der Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Einrichtung war ursprünglich ein klassisches, katholisches Kinderheim – mit heute 100 Plätzen in voll- und teilstationärer Erziehungshilfe. Sie hat sich inzwischen, wie viele andere Einrichtungen, ausdifferenziert über Tagesgruppenarbeit, Ambulante Hilfen, Beratung und Therapie und engagiert sich auch im Sozialraum in Form einer Offenen Ganztagsbetreuung an einer Grundschule und als Kooperationspartner eines Familienzentrums.

Seit einigen Jahren befassen wir uns mit dem Thema des grenzachtenden Umgangs, der unserer Meinung nach eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Kinderschutz in Einrichtungen ist. Grenzachtender Umgang ist eine Errungenschaft. Für seinen Bestand muss man sich immer wieder einsetzen, sonst läuft man Gefahr, sich Gefährdungsbedingungen auszusetzen.

#### 2. Gefährdungsbedingungen für Kinderschutz in Einrichtungen

Was sind „Gefährdungsbedingungen“ für grenzachtenden Umgang und Kinderschutz in Einrichtungen der Jugendhilfe?

In einem Referat<sup>1</sup> benennt *Christian Schrapper vier zentrale Bedingungen*, die das grenzverletzende Verhalten von Erwachsenen gegenüber schutzbefohlenen Kindern und Jugendliche in den 50er- und 60er-Jahren wesentlich mit ermöglicht haben:

- **Kasernierte Unterbringung in geschlossenen Systemen aus Architektur, Regeln und Ideologie.**

Geschlossenes System heißt: Rückzug und Ausweichen ist nicht oder nur im geringen Umfang möglich. Das Erziehungsprinzip war „Erziehung durch Struktur“, der Erzieher war derjenige, der die Struktur zu achten und durchzusetzen hatte, unabhängig davon, wie das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche damit umgehen konnte.

- **Überhöhung des Alltags durch Programm, Konzeption und Motivation - oder Unterdrückung durch Tradition und „Pflicht“.**

Programme, Konzepte und Strukturen können einen religiösen, ideologischen oder

---

<sup>1</sup> Schrapper, Münster 2009

strukturellen Hintergrund aufweisen. Mitunter liegt eine erhöhte Motivation seitens der Heim- oder Gruppenleitung vor – und wer sich dem entzieht, der gehört einfach nicht (mehr) dazu. Dieses Phänomen kennt man auch aus anderen Gruppenzusammenhängen, wirkt sich aber in Heimen besonders gravierend aus, da diese auch heute noch in ihrer Grundsubstanz immer Gefahr laufen, zu einer geschlossenen Institution zu werden.

- **Unzureichende interne und externe Kontrolle**

Ein deutliches Merkmal hierfür ist, wenn Kinder- und Jugendliche nicht wissen, wohin oder an wen sie sich mit ihren Sorgen wenden können. Sie fühlen sich dem System und einzelnen oder mehreren in diesem System Handelnden ausgeliefert. Allein dieses Gefühl begründet Angst und engt die Handlungsmöglichkeiten ein. Solange keine Auswege bekannt und ausgewiesen sind, sind die Schutzbefohlenen dann auch tatsächlich ausgeliefert.

- **Gesellschaftliches Klima zwischen Akzeptanz und Desinteresse**

Die Gesellschaft der 50er und 60er-Jahre hatte ihre zentrale Aufgabe im Wiederaufbau und in der Entwicklung des Wohlstands für alle gesehen. Der Blick für die Erziehung hatte möglicherweise noch nicht die Bedeutung gehabt wie in unserer Zeit, in der die Anfälligkeit des gesellschaftlichen Systems mit der Bildungssituation insgesamt in Zusammenhang gebracht wird.

Erziehung war eine individuelle Aufgabe von Eltern, Vater und Mutter, aber nicht eine kollektive Aufgabe der Gesellschaft. Insofern führte Erziehungsversagen nicht zum gemeinsamen Handeln, sondern zur Schuldzuweisung: die Betroffenen (Eltern und Kinder!) hatten versagt. Versager passten aber nicht ins Weltbild.

Es hat nicht interessiert, was in den Heimen passierte.

Ich bin mir nicht sicher, ob das Interesse heute – abgesehen von den von Medien aufbereiteten Skandalfällen mit außerordentlich tragischem Hintergrundgeschehen – wirklich größer ist. Möglicherweise interessiert das, worum es *wirklich* geht, nämlich die Frage, wie wir kinder- und bildungsfreundliche Lebensräume schaffen und gestalten, die Allgemeinheit immer noch nicht wirklich.

So ist es eine Aufgabe von Kinderschutz, Wege zu überlegen, um Akzeptanz und Interesse in der Gesellschaft an der Situation und an den Perspektiven junger Menschen herzustellen.

### 3. Kinderschutz in sankt-josef

In sankt-josef sind wir aus einer ganz anderen Richtung auf das Thema „Kinderschutz und grenzachtender Umgang“ gestoßen. Es waren Erzieher, die immer wieder einforderten, von den Bewohner/innen respektvoll behandelt zu werden, und von der Leitung erwarteten, dies bei den Bewohner/innen umzusetzen.

Anstöße zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema waren unter anderem

- Fünf gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern und Pädagogen in fünf unterschiedlichen Wohngruppen innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen. In mehreren dieser Auseinandersetzungen waren es die Pädagogen, die Ver-

letzungen davongetragen hatten; ihre anfänglichen Schilderungen waren nachvollziehbar,

- Berichte einzelner ehemaliger Bewohner/innen über vereinzelte Erziehungsmethoden,
- Aufkommen des Themas der Heimerziehung der 50er- und 60er-Jahre,
- Zunahme von Kinderschutzfällen bei den Aufnahmen, Notaufnahmen und Inobhutnahmen – und ihre Auswirkungen auf die Dynamik in den stationären Wohngruppen durch Re-Inszenierungen.

Somit traf die Initiative des Gesetzgebers bei uns auf einen bereits angestoßenen Prozess zur Erarbeitung von Rahmenbedingungen und Handlungsschritten.

### **3.1 Wir mussten uns mit dem Thema befassen!**

Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern und Mitarbeitern hatten innerhalb von wenigen Wochen in einem Ausmaß zugenommen, dass sich uns die Frage stellte, was diese Phänomene mit der Einrichtung zu tun haben. Konnte es sein, dass wir innerhalb einer kurzen Zeit eine so große Zahl gewaltbereiter Kinder und Jugendlicher aufgenommen hatten? Fehlte den Mitarbeitern die Erfahrung im Umgang mit den Situationen und Verhaltensweisen der Bewohner/innen? Was steht hinter diesem Phänomen?

Erste Analysen gaben kein eindeutiges Bild: Es waren Bewohner und Mitarbeiter betroffen, denen die Einrichtung und ihre Gepflogenheiten vertraut waren. Zwischen den einzelnen Vorfällen und den Beteiligten waren keine unmittelbaren Zusammenhänge zu erkennen. Auch waren die von den gewalttätigen Attacken betroffenen Mitarbeiter/innen oft erfahrene Fachkräfte mit hoher Sensibilität für die Bedürfnisse der Bewohner/innen.

Mit Hilfe externer Fachkräfte haben wir unsere Situation sehr ausführlich analysiert. Wir mussten feststellen, dass nach einem umfangreichen Leitungswechsel mit Strukturveränderung die Werte zwischen Leitung und Mitarbeitern einerseits, aber auch zwischen den Mitarbeitergruppen andererseits nicht nur nicht abgestimmt, sondern auch nicht kommuniziert und verhandelt waren. Wir mussten davon ausgehen, dass ein Teil der Mitarbeiter das bisherige System der Ordnung und Struktur stützte, ein anderer sich den kommunikativen und partizipativen Arbeitsformen nur teilweise anschließen konnte und wollte und ein weiterer Teil der Mitarbeiterschaft dazwischen etwas orientierungslos war.

Es wurde deutlich, dass wir

- kurzfristige Rahmenbedingungen und Handlungsleitlinien erstellen mussten, die allen Beteiligten Sicherheit vermitteln, und
- gemeinsam eine Werte-Orientierung erarbeiten mussten, die von den Mitarbeitern getragen, akzeptiert und gelebt werden kann.

### **3.2 Erste interne Handlungsschritte**

Den ersten Schritt bildete die Entwicklung eines Handlungsleitfadens bei eskalierenden und eskalierten Situationen, dessen zentrale Elemente beinhalten, dass sich die Mitarbei-

ter Hilfe holen können und dass es sinnvoll ist, mit der Hilfe Aufgaben planvoll zu verteilen (wer kümmert sich um den aggressiven Bewohner, wer kümmert sich um die anderen Bewohner?).

Dieser Leitfaden wurde mehrfach diskutiert, auch abgeändert. Er hat sehr geholfen, aus der abwartenden Haltung der Reaktion auf Ereignisse in eine planende, vorausschauende und proaktive Haltung zu kommen.

Der zweite Schritt, die Unterweisung der Mitarbeiter/innen in das PART und ANVERLO-Training, baute auf dem Leitfaden auf. PART steht für „Personal Assault & Rescue Training“, eine Technik, körperliche Angriffe aufzunehmen und umzulenken bzw. abzuwehren, ohne selber gewalttätig zu werden. Es geht um ein Verteidigungstraining, mit dessen Hilfe ein weiteres Eskalieren von Situationen verhindert und begrenzt werden soll.

Entscheidend hierfür ist das ANVERLO-Training. Es steht für **An**nehmen, **VER**trauen und **LO**esen. Es befasst sich mit den Voraussetzungen und der Dynamik von eskalierenden Situationen und vermittelt den Mitarbeiter/innen Sichtweisen über das, was in den Köpfen der Beteiligten abläuft, wie unterschiedlich sich die geistigen und mentalen Prozesse und Ausgangslagen der Beteiligten darstellen. Inzwischen ist es den Mitarbeitern wichtig, von Anfang an zu verstehen, welche Auftragslage hinter der Betreuung steht und wie sie von den Bewohnern verstanden und akzeptiert wird.

Die Einführung eines „Meldewesens“ für grenzübergreifendes Verhalten stieß zum Teil auf großen Widerstand. Die Haltung: „Öffentliche Erziehung bedeutet, dass das, was innerhalb der Erziehung passiert, öffentlich ist, nämlich vor allem für die Leitung, die Angehörigen, das Jugendamt und die Heimaufsicht“, musste zum Teil erst erarbeitet und durchgesetzt werden. Gelingen konnte dieser Prozess mit der parallelen Entwicklung einer Fehlerkultur, die es den Beteiligten erlaubt, Fehler einzugestehen und zu bearbeiten.

Darüber hinaus haben wir Vereinbarungen mit anderen Trägern geschlossen, in Kinderschutzfällen für uns und mit uns tätig zu werden. In einem Kinderschutzfall einer Tagesgruppe waren die beiden Kinderschutzbeauftragten der Einrichtung als Leitung und als Therapeut in den Fall involviert, daher haben wir die Kinderschutzbeauftragten einer benachbarten Einrichtung hinzu gebeten. In den Fällen, in dem Mitarbeiter/innen unserer Einrichtungen und Dienste mit Vorwürfen oder Beschuldigungen versehen werden, schalten wir den Kinderschutzbund ein.

Schließlich vereinbarten wir mit unserem Hauptbeleger eine Evaluation. Jährlich tauschen wir uns inzwischen über alle Fälle des Kinderschutzes und der Inanspruchnahme von Kinderschutzbeauftragten aus.

### 3.3 Nächste Handlungsschritte

In den nächsten Handlungsschritten ging es darum, das Thema der Grenzachtung und -wahrung vom Thema zur Haltung werden zu lassen.

Mitarbeiter/innen sehen sich – unter anderem von diesem Thema – bedroht, in eine Abwehr und Verteidigungshaltung gedrängt. In der Erziehung wäre es verhängnisvoll, wenn

dies zum Verlust von Authentizität und Spontaneität führen würde. Es taucht sofort die Frage auf, ob ein Mitarbeiter im Falle einer Beschuldigung einen Anwalt vom Arbeitgeber gestellt bekommt. Andere fordern regelmäßige Doppeldienste, damit im Fall einer Beschuldigung eine Zweitaussage gemacht werden kann.

Es zeigt sich, dass für das Anliegen des Kinderschutzes und der Grenzachtung diejenigen, die mit den Betroffenen unmittelbar arbeiten, gewonnen werden müssen.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben 32 Dienste und Einrichtungen innerhalb des Fachverbandes der Arbeitsgemeinschaft erzieherischer Hilfen im Diözesan-Caritasverband Münster e.V. einstimmig die Umsetzung einer Selbstverpflichtungserklärung in Auftrag gegeben. Darin soll beschrieben werden, wie sie den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien sichern bzw. wiederherstellen können.

### 3.3.1 Dienstvereinbarungen

In der nächsten Zeit sind Dienstvereinbarungen zu erarbeiten, die bestimmte Vorgaben enthalten sollten, wie sie zum Beispiel *Ursula Enders*<sup>2</sup> formulierte:

- die individuellen/kulturellen Schamgrenzen und das Recht von Mädchen und Jungen auf (sexuelle) Selbstbestimmung zu achten,
- Räume, in denen sie sich mit Jugendlichen oder junge Erwachsenen befinden, nicht abzuschließen, sodass diese jederzeit von außen durch Dritte geöffnet werden können,
- Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen grundsätzlich transparent zu machen,
- Die Annahme von Geld- und Sachgeschenken von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Team abzusprechen,
- im Kontakt mit Mädchen und Jungen alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter zu vermeiden,
- verbale Aggressivität oder sexuelle Entwertungen zu vermeiden,
- Körperkontakt ohne klare fachliche Indikation zu vermeiden, (...).

Anfangs war ich ein wenig skeptisch gegenüber solchen Dienstvereinbarungen, da ich diese Punkte als eine Frage der Haltung ansehe, die keiner schriftlichen Regelung bedürfen. Jedoch hat mich **ein Beispiel** davon überzeugt, dass man das doch nicht so einfach sehen kann:

In einem Referat im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Selbstverpflichtungserklärung hörte ich von einem Fall, in dem der Hausmeister, der auf dem Gelände einer Einrichtung lebte, eine Beziehung zu einer Minderjährigen in einer Wohngruppe hatte. Das Mädchen war über das Alter hinaus, bei dem dies als Sexualstraftat geahndet werden konnte. Das Mädchen war begeistert von der Beziehung und beide sind ganz offen damit

---

<sup>2</sup> nach Enders, aus: Zartbitter, „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt im pädagogischen Alltag. (www.zartbitter.de)

umgegangen. Die Referentin stellte in ihrem Vortrag die Frage, wie ein solcher Fall zu bewerten wäre. Schnell stellte sich heraus, dass strafrechtlich nichts zu tun wäre. Es bestünde auch kein Abhängigkeitsverhältnis, weil der Hausmeister kein Pädagoge ist. Für mich ergab sich die Schlussfolgerung, dass nur eine klare Dienstvereinbarung, die alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung einbezieht, der richtige Weg zum Umgang mit solchen Fällen von Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Betreuten sein kann.

Rechtlich gesehen ist eine Dienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitervertretung für jeden einzelnen Mitarbeiter bindend und zu sehen, als wäre sie ein Bestandteil des Arbeitsvertrages. Mit dem Arbeitsantritt beim Träger verpflichtet sich der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin, die Dienstvereinbarung in allen Punkten einzuhalten.

### **3.3.2 Die Prinzipien der Selbstverpflichtungserklärung**

Der Inhalt ist - zusammengefasst - durch folgende Schwerpunkte bestimmt:

#### **Präambel:**

- Ausdruck der Betroffenheit über das erlittene Leid von den 50er-Jahren bis in die jüngste Vergangenheit.
- Ziel ist es, dem Machtmissbrauch gegenüber Menschen, die in Abhängigkeitsverhältnissen leben, konsequent entgegenzutreten.
- Verständigung auf gemeinsame Prinzipien zur Sicherstellung des Schutzes.

#### **Die Prinzipien sind:**

- übergreifende oder wertorientierte Prinzipien,
- institutionelle Prinzipien,
- personelle Prinzipien.

#### **Zu den übergreifenden Prinzipien:**

- Im Mittelpunkt des Leitbildes stehen die Bedürfnisse, Ressourcen, Rechte, Interessen, Lebensentwürfe und Sehnsüchte der Betreuten;
- Beförderung einer Aufmerksamkeitskultur gegenüber Grenzverletzungen;
- Sensibilisierung der Eltern/Sorgeberechtigten, die Rechte, den Schutz und die Sicherheit der Betreuten offensiv einzufordern.

Letzterer war ein sehr umstrittener Punkt, denn die Offensivität bedeutet das Verlassen der „Wohlfühlzone“, jedoch müssen wir die Einstellung, die oftmals noch in Heimen vorherrscht, dass die Betreuten „unsere Kinder“ sind, revidieren.

#### **Zu den institutionellen Prinzipien:**

- Kinder und Jugendliche lernen, Grenzverletzungen als Unrecht zu erkennen und deutlich zu machen;
- Informationen über Rechte und Einrichten von Beteiligungsmöglichkeiten;

- Interne und externe Ansprechpartner sind für alle bekannt!
- Es gibt einen Krisenplan!
- In Krisen wird die Zusammenarbeit mit externen und unabhängigen Personen und Stellen gesucht;
- Einhaltung des Personalschlüssels und der Betreuungsqualität von Seiten des Trägers, auch vor dem Hintergrund, dass Fehlverhalten von Erzieher/innen u.a. im Zusammenhang mit Überforderung stehen können;
- Öffnung und Vernetzung der Institution zu anderen Kooperationspartnern im Sozialraum.

#### **Zu den personellen Prinzipien:**

- Thematisierung der persönlichen Eignung im Bewerbungsverfahren, gerade in Bezug auf grenzachtendes Verhalten.  
Wenn man im Bewerbungsgespräch den/die potenzielle/n Mitarbeiter/in fragt, wie er/sie in einer bestimmten Situation reagieren würde, können wir nicht erkennen, ob wir eine ehrliche Antwort bekommen. Jedoch erhält der/die Bewerber/in mit dieser Frage das Signal, dass wir uns mit dieser Thematik befassen und auf grenzachtendes Verhalten aufpassen.
- Klima der Offenheit, der positiven Fehlerkultur;
- Regelmäßige Fortbildung und Supervision;
- Vorausschauende Mitarbeiterfürsorge gegenüber Überforderungssituationen.

Durch eine hohe Zahl von Inobhutnahmen, die nicht lange in der Einrichtung verbleiben, sondern entweder zurückgeführt oder weitervermittelt werden, entsteht eine hohe Belastung der Mitarbeiter/innen, die aufgefangen werden muss. Sieben unserer 130 Mitarbeiter/innen sind Langzeiterkrankte, davon fünf mit der Diagnose „Burn out“. Das ist nicht nur schlecht und teuer für den Träger, sondern es dauert auch etwa ein halbes Jahr inklusive der Einarbeitung, bis ein erkrankter Mitarbeiter ersetzt ist. An diesen Stellen haben die Mitarbeiter/innen mit ihren eigenen Grenzen zu tun.

Hier korrelieren zwei Bereiche. Es geht um die Wahrung von Grenzen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien, aber auch um die Wahrung der eigenen Grenzen. Wir sehen eine wichtige Aufgabe darin, Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, eigene Grenzen wahrzunehmen, zu thematisieren und zu kommunizieren, um sie schließlich auch zu beachten und zu respektieren. Dabei gehen wir davon aus, dass sie für den Umgang mit eigenen Grenzen für die Betreuten Vorbild werden können.

#### **4. Zusammenfassung**

Kinderschutz ist ein komplexes Thema, ihn in Einrichtungen der Erziehungshilfe umzusetzen eine vielschichtige Aufgabe, die eine Multiperspektivität voraussetzt. Vor allem aber ist Kinderschutz eine Frage der Haltung, die in oftmals langwierigen Prozessen aufgebaut und erworben werden muss, um dann als Haltung in Vereinbarungen, Verfahrensabläufen, Strukturierungen und Anweisungen zu münden.

Der Aufbau von Haltungen bei den sozialpädagogisch arbeitenden Mitarbeiter/innen kostet Geld, vor allem aber Zeit! Insofern bündeln sich hier Ressourcen, Steuerung und Inhalte. Es ist Chefsache, sich hierum zu kümmern.

Eine erarbeitete Haltung muss immer wieder reflektiert, diskutiert und angepasst werden. Sie kann nie durchgesetzt werden, sondern ist das Ergebnis von Erkenntnis- und Reifeprozessen. Das Bundeskinderschutzgesetz sollte mit der Begründung seiner Notwendigkeit und seiner Zielsetzung sämtliche Möglichkeiten hierfür fördern.

## Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz

### Arbeitsgruppe 5: Schutzauftrag für Jugendliche (§ 8a SGB VIII)

#### Dienstanweisung „Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugenddelinquenz“

JUDITH KRAUSS

Sachgebietsleiterin Jugendgerichtshilfe, Jugendamt München

Seit 1997 wurden in München 13 Regionen mit je einem Sozialbürgerhaus ausgestattet, die regional vor Ort mit dem Ziel tätig sind, Hilfen aus einer Hand anzubieten. Zurzeit leben in München 1,4 Millionen Einwohner. 40.000 Beschäftigte sind in der Stadtverwaltung tätig, allein 3.500 im Sozialhilfereich. Die Jugendgerichtshilfe selbst ist nicht regionalisiert, sie ist eine zentrale Einheit im verbleibenden „Restjugendamt“. Daher spielt das Schnittstellenmanagement eine große Rolle.

Im Dezember 2007 wurde die Landeshauptstadt München von einem Vorfall erschüttert, der per Videoaufzeichnung auch durch die Medien ging. Ein 17-Jähriger und ein 20-Jähriger hatten einen 76-jährigen Rentner in der Münchener U-Bahn auf brutalste Art und Weise zusammengeschlagen. Das hatte es bis dahin so in München nicht gegeben. Kurz darauf, im Januar 2008, hatte ein 17-Jähriger einen 72-jährigen Nachtportier im Stolberg-Plaza-Hotel von hinten mit einem Hammer auf den Kopf geschlagen und 400 Euro aus der Kasse geraubt.

Diese Ereignisse haben auch das gesamte Jugendamt erschüttert. Es stellte sich heraus, dass alle drei Täter seit längerer Zeit in der Jugendhilfe – auch in der Jugendgerichtshilfe – bekannt waren. Bei der Aktenanalyse zeigte sich, dass trotz formal korrekter Fallbearbeitung Hilfen parallel und scheinbar unkoordiniert angeboten worden sind und wenig aktive Fallsteuerung stattgefunden hat. Der Informationsfluss und die Zusammenarbeit waren aus Sicht der betroffenen Dienststellen eher mangelhaft verlaufen. Es ging nun darum, die Schwachstellen aufzudecken und Wege zur Verbesserung zu finden. Dabei benannten alle Beteiligten offen vorhandene Defizite.

Im Ergebnis der Aktenanalyse haben wir eine **Dienstanweisung zur Prävention und Intervention bei Kinder- und Jugenddelinquenz** geschaffen, die die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und Schnittstellen verbessert und Handlungsabläufe klar definieren sollte.

Jugendamtsleiterin Frau Dr. Kurz-Adam formulierte in der Präambel „**Der Kinderschutz-auftrag bei Delinquenz**“:

*Täter und Opfer sind gleichermaßen im Blick der Subjektperspektive der Kinder- und Jugendhilfe. Auch im Spektrum aller Formen von Delinquenz leitet die Kinder- und Jugendhilfe ihre Aufgaben aus dem Eintreten für das Kindeswohl ab. Mit dem Schutz eines delinquenten Kindes oder Jugendlichen ist einerseits ein Eintreten für dieses Kind/Jugendlichen verbunden ihm (ihr) alle notwendigen Hilfen zu geben,*

*aber auch die Aufgabe des staatlichen Wächteramts, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor sich selbst zu gewährleisten und um andere zu schützen.*

*Die Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe besteht insbesondere darin, mit den Kooperationspartnern bei Polizei, Jugend- und Familiengericht und Psychiatrie abgestimmt und mit einer Stimme zu handeln.*

*Unabhängig von der bestehenden Strafmündigkeit (ab 14 Jahren) orientiert sich das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe am erforderlichen Bedarf an Hilfe und Schutz für eine förderliche Entwicklung des Kindes/Jugendlichen gem. § 1 SGB VIII.*

*Für **strafunmündige Kinder** gilt, möglichst frühzeitig ihre familiäre und persönliche Belastungen zu erkennen und nachhaltig Zugang zu ihnen selbst und ihren Eltern zu finden.*

*Für **strafmündige Jugendliche und Heranwachsende** muss die Jugendhilfe unabhängig und über den Sanktionscharakter der Justiz hinaus den Zugang zum Jugendlichen/Heranwachsenden suchen.*

Diese Dienstanweisung (DA) trat 2009 in Kraft und befindet sich zurzeit in einer weiteren Überarbeitung. Nach den Erfahrungen in den letzten beiden Jahren müssen einige Schnittstellen noch präziser beschrieben werden. Die DA ist für die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung gültig, für die Mitarbeiter/innen in der Bezirkssozialarbeit, in den Vermittlungsstellen und in der Jugendgerichtshilfe.

Für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund arbeitet die Jugendgerichtshilfe der Arbeiterwohlfahrt in München mit verschiedenensprachigen Fachkräften. Mitunter werden Fälle abgegeben, wenn sprachliche Defizite erkennbar sind oder wenn ein Delikt in einem kulturellen Kontext steht und es für sinnvoll erachtet wird, dass die Jugendgerichtshilfe von einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin mit demselben kulturellen Hintergrund übernommen wird.

### **Ziele der Dienstanweisung:**

Die Dienstanweisung soll **Jugendhilfeorientierung** geben und **Kinderschutz** gewährleisten. Es war notwendig, **Zuständigkeiten** eindeutig zu **regeln** und **Handlungsabläufe** klar zu **definieren**. Eine **Verbesserung der Kooperation beteiligter Hilfeinstitutionen** sollte hergestellt werden.

### **Jugendhilfe und Kinderschutz**

Jährlich gehen zwischen 4.000 und 6.000 Polizeinoten im Stadtjugendamt ein. Das sind Mitteilungen über einen Tatbestand, über daran Beteiligte und über besondere Vorkommnisse in diesem Zusammenhang. **Jede** Polizeinote bzw. **jede** Mitteilung in Strafsachen ist von uns im Hinblick auf ihren **Handlungsbedarf** aus Sicht der Jugendhilfe zu **bewerten**. Die Dienstanweisung wird auch neuen Mitarbeiter/innen im Sozialbürgerhaus vorgestellt, denn **das Jugendgerichtsverfahren ersetzt nicht das familiengerichtliche Verfahren.**

## Handlungsabläufe

Bei Eingang der Polizeinote wird geprüft, ob Strafmündigkeit vorliegt oder nicht (**Abbildung 1**). Die Mitteilungen über strafunmündige Kinder werden an das zuständige Sozialbürgerhaus weitergegeben, das die Eltern einlädt, sich an eine der regional zuständigen Beratungsstellen zu wenden. Auch die Polizei vor Ort gibt den Kindern bzw. den Eltern, die ihre Kinder dort abholen, einen Handzettel mit dem Angebot und den entsprechenden Ansprechpersonen mit. Weiterhin gibt es eine Sonderregelung, die sich „Priema – Programm zur Intervention bei Erstauffälligkeiten Minderjähriger mit Aggressionsdelikten“ nennt.

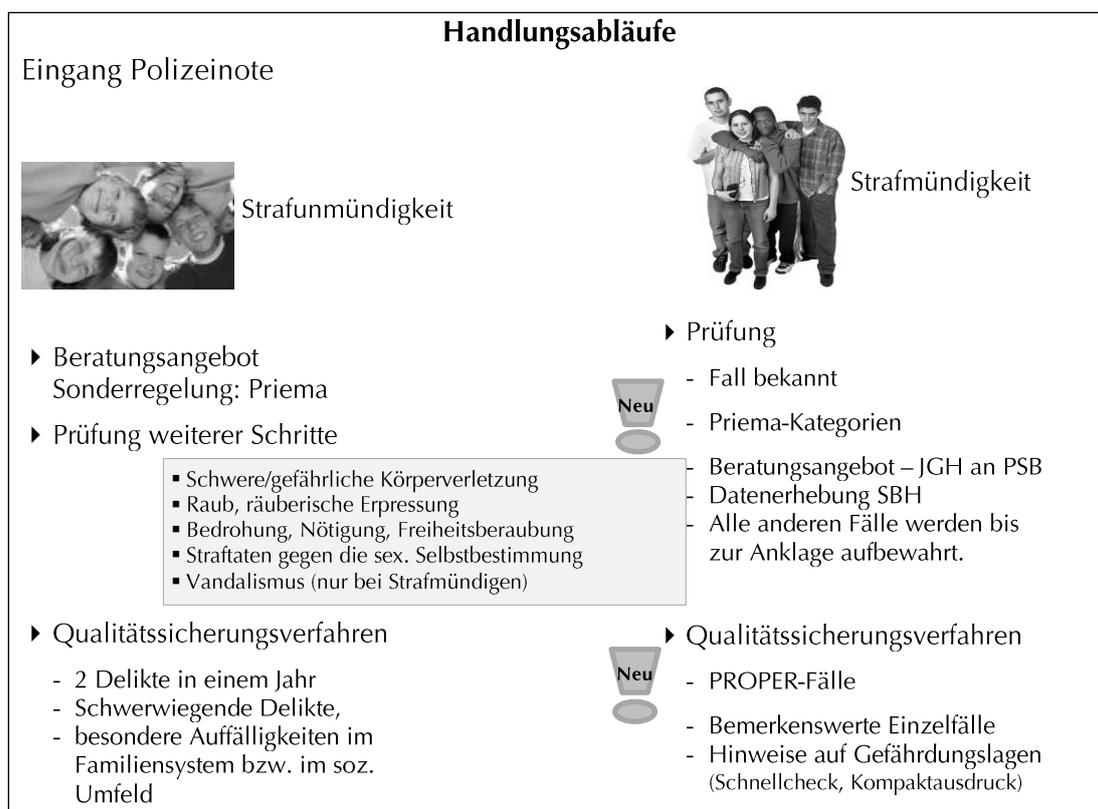


Abbildung 1

© Judith Krauß

Danach werden weitere Schritte geprüft. Im Stadtjugendamt München kommt ein EDV-gestütztes Qualitätssicherungsverfahren zum Einsatz, ähnlich dem Kinderschutzbogen in Stuttgart, bei dem Auffälligkeiten beim Jugendlichen und dem Familiensystem beschrieben werden. Verschiedene Zustandsbeschreibungen sind mit Werten hinterlegt und in der Auswertung erhält man den Prozesstandard 1, 2 oder 3. „1“ bedeutet, es liegt keine Gefährdung vor, „2“ heißt, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen, so dass ein Schutzkonzept entwickelt werden muss. „3“ bedeutet, dass sofort interveniert werden muss, z.B. mit einer Inobhutnahme.

Dieses Instrument stand der Jugendgerichtshilfe vor 2009 nicht zur Verfügung und es war wichtig, ein gemeinsames Verständnis beim Austausch über Gefährdungslagen und über die Einleitung von Hilfen zur Erziehung mit den Kolleg/innen im Sozialbürgerhaus zu

entwickeln. Das Qualitätssicherungsverfahren wird eingeleitet bei zwei Delikten in einem Jahr, bei schwerwiegenden Delikten oder bei Auffälligkeiten in der Familie bzw. im sozialen Umfeld des Kindes.

Bei Strafmündigkeit liegt die Zuständigkeit bei der Jugendgerichtshilfe. Hier wird anhand der Polizeinote zunächst geprüft, ob der Fall bereits bekannt ist und ob er den Priema-Kategorien: schwere/gefährliche Körperverletzung, Raub oder räuberische Erpressung, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Vandalismus entspricht. Liegt eine solche Kategorie vor, erfolgen weitere Schritte, wie zum Beispiel ein Hausbesuch.

Die Jugendgerichtshilfe unterbreitet ein Gesprächsangebot an den Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten bis zum Alter des Jugendlichen von 18 Jahren. Alle anderen Noten werden bis zur Anklage aufbewahrt.

Dieses Vorgehen benötigt mehr Ressourcen als früher. Man kann nicht immer davon ausgehen, dass aus einer Polizeinote eine Anklage wird und es zu einem Verfahren kommt. Wichtig ist es jedoch, die Gefährdungslage des Jugendlichen zu prüfen, unabhängig vom Delikt. Bei den genannten Kategorien ist es mehr als wahrscheinlich, dass das Delikt auch zur Anklage führt.

Das Qualitätssicherungsverfahren kommt immer bei strafmündigen Jugendlichen bei so genannten PROPER-Fällen zur Anwendung. Dabei handelt es sich um Mehrfach- und Intensivtäter, die in den meisten Städten separat erfasst werden, bei bemerkenswerten Einzelfällen – eine spezielle Bezeichnung einer Polizeinote für Kandidaten aus der PROPER-Liste – sowie bei bestehenden Hinweisen auf Gefährdungslagen, wie sie im Qualitätssicherungsverfahren für strafunmündige Kinder beschrieben worden sind. Das stellt ein Novum im Vergleich zu der Zeit vor Inkrafttreten der Dienstanweisung dar.

### **Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Sozialbürgerhaus bei Strafmündigkeit**

Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und dem Sozialbürgerhaus ist in **Abbildung 2** zusammenfassend dargestellt.

Zwischen beiden Bereichen findet ein Datenaustausch über ein Formblatt statt. Jugendgerichtshilfe fragt bei der Bezirkssozialarbeit ab, ob die Familie bekannt ist. Dies geschieht auch bei Einstellungsverfahren mit Auflagen.

Im Gespräch mit dem Jugendlichen wird geklärt, ob Kontakte zur Schulsozialarbeit oder Streetwork bestehen, diese werden gegebenenfalls eingebunden. Dabei arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe mit Schweigepflichtentbindungen.

Die Einleitung erzieherischer Hilfen wird in jedem Einzelfall geprüft. Hier ist die Kooperation davon abhängig, ob der Jugendliche bereits im Sozialbürgerhaus bekannt ist, d.h., eine bestehende Fallzuständigkeit verbleibt weiterhin dort, wenn der Bedarf von der Jugendgerichtshilfe gesehen wird. Ist der Jugendliche dort noch nicht bekannt, wird die Jugendgerichtshilfe als federführende Fachkraft im Hilfeplanverfahren tätig. Dabei steht

wieder die Frage nach entsprechenden Ressourcen im Raum, da ein Hilfeplanverfahren in der Regel sehr aufwendig ist.

Bei fehlender Mitwirkung der Eltern gibt Jugendgerichtshilfe eine so genannte Gefährdungsmeldung an das Sozialbürgerhaus. Die Problematik des Einzelfalls wird beschrieben und die gesammelten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Das familiengerichtliche Verfahren wird im Sozialbürgerhaus eingeleitet.



Abbildung 2

© Judith Krauß

Im Jahr 2008 begannen die Bearbeitung der Einstellungsverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG – Einstellungen mit Auflagen. Das Kindeswohl kann bei delinquentem Verhalten, unabhängig vom Delikt, gefährdet sein. Daher ist auch im Diversionsverfahren eine Gefährdung zu prüfen. Im Jahr 2008 wurde Jugendgerichtshilfe seitens der Staatsanwaltschaft in die Fallbearbeitung eingebunden.

Die Erfahrung zeigt, dass an den Gesprächen 80 bis 90 Prozent der Eltern/Personensorgeberechtigten teilnehmen. Je geringer das Delikt ist, desto interessierter sind offensichtlich die Eltern. Sie möchten sich informieren und machen sich Sorgen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe kommen hierbei niedrigschwellig mit Eltern in Kontakt. Über die Information über das Verfahren und die Auswirkungen weiterer Delinquenz hinaus hat Jugendgerichtshilfe hier eine gute Vermittlungsfunktion. In den Gesprächen mit den Eltern kommen nicht selten Probleme und Fragen zur Kindesentwicklung, zu pubertärem Verhalten und wirtschaftliche Sorgen zur Sprache. Die Eltern werden beraten und an die entsprechenden Stellen im Sozialbürgerhaus oder zum Beispiel an Erziehungsberatungsstellen weitervermittelt.

Die Erfahrungen mit dem beschriebenen Vorgehen, insbesondere in Bezug auf die Delinquenzentwicklung der Jugendlichen, sollen evaluiert werden.

## Handlungsabläufe der Jugendgerichtshilfe bei Anklage, Einstellung mit erzieherischen Weisungen und Einstellung ohne Auflagen

Die Jugendgerichtshilfe ist für die weiteren Handlungsabläufe zuständig, wenn es sich bei dem von der Polizei gemeldeten Delikt um einen strafmündigen Jugendlichen handelt (Abbildung 3).

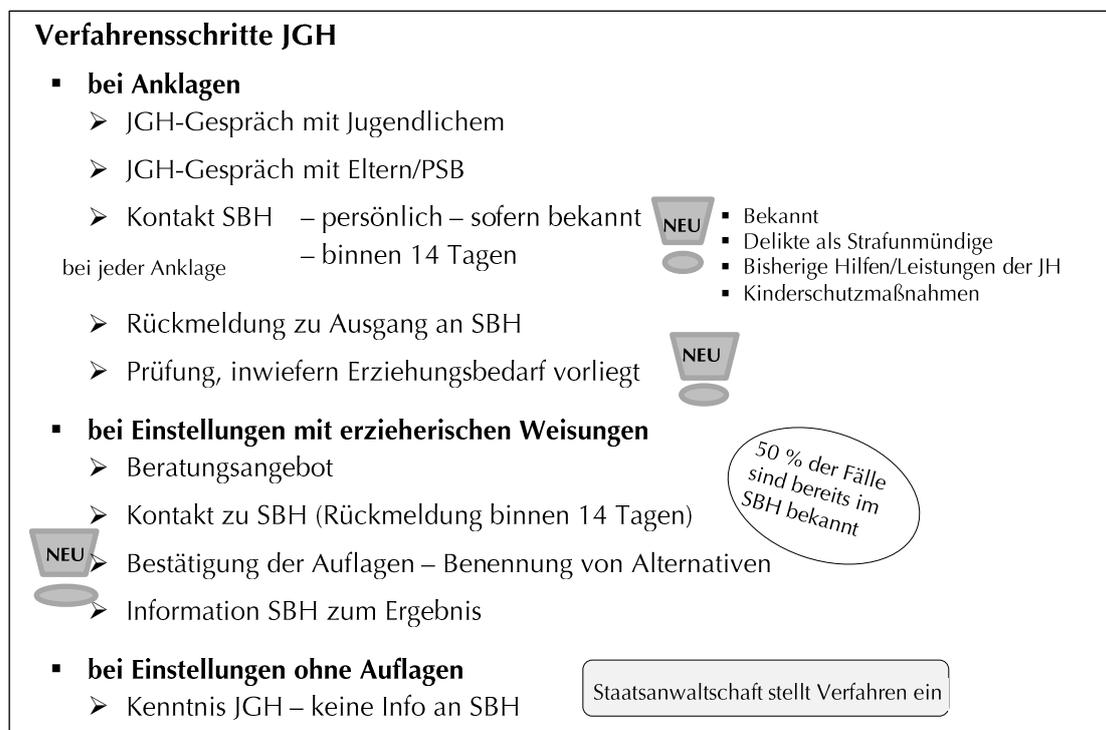


Abbildung 3

© Judith Krauß

Kommt es zu einer Anklage vor Gericht, findet ein Gespräch der Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen und mit den Eltern/Personensorgeberechtigten statt – in der Regel zusammen in einem Gespräch oder – je nach familiären Bedingungen – gegebenenfalls getrennt. Hier spielt die Schnittstelle zum Sozialbürgerhaus eine große Rolle. Das Formblatt wird zunächst zugesendet und nachgefragt, ob diese Familie bekannt ist. Für die Fallbearbeitung und die Persönlichkeitseinschätzung sowie zur späteren Einschätzung darüber, welche Ahndungsvorschläge gemacht werden oder welche Hilfe einzuleiten ist, ist die Kenntnis über bereits vorliegende Delikte im strafmündigen Alter unabdingbar. Außerdem werden beim Sozialbürgerhaus anhand des Formblatts bisherige Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe sowie eventuelle Kinderschutzmaßnahmen in der Vergangenheit erfragt.

Das Formblatt ist innerhalb von 14 Tagen an die Jugendgerichtshilfe zurückzusenden. Wenn Punkte angekreuzt sind bzw. Hilfen benannt worden sind, ist ein persönlicher Kontakt zwischen Mitarbeiter/innen des Sozialbürgerhauses und der Jugendgerichtshilfe zwingend erforderlich, um sich über die weitere Vorgehensweise auszutauschen. Es konnte festgestellt werden, dass 50 Prozent der Anklage-Fälle, die in der Jugendgerichtshilfe bearbeitet werden, bereits im Sozialbürgerhaus bekannt sind.

Seit Einführung der Dienstanweisung gibt die Jugendgerichtshilfe dem Sozialbürgerhaus eine Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens. Hier schließt sich der Kreis des Informationsaustauschs. Diese Information ist vor allem bei einer gerichtlichen Betreuungsweisung notwendig. Darüber hinaus wird geprüft, ob ein weiterer Erziehungshilfebedarf vorliegt.

Die gleichen Schritte erfolgen analog bei Einstellungen mit Auflagen nach § 45 Absatz 2 JGG. In der Regel werden von der Staatsanwaltschaft Arbeitsstunden als Auflage vorgeschlagen. Die Jugendgerichtshilfe befürwortet diesen Vorschlag oder benennt Alternativen. Auch hier geht die Information über den Ausgang des Verfahrens an das Sozialbürgerhaus.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Auflagen ein, erhält die Jugendgerichtshilfe darüber durch die Einstellungsmitteilung Kenntnis. Die Information wird nicht an das Sozialbürgerhaus weitergegeben.

### **Erschließung von Erziehungshilfen**

Handelt es sich um Neufälle im Sozialbürgerhaus und liegt die Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vor, bereitet die Jugendgerichtshilfe den Hilfeplan nach Erstellung der sozialpädagogischen Diagnostik vor, erledigt die Anmeldung beim regionalen Fachteam und stellt die Beteiligung der Bezirkssozialarbeit sicher.

Innerhalb des Hilfeplanverfahrens kommt es zu einer Entscheidung. Für die ambulanten Hilfen zur Erziehung ergeht die Federführung an die Bezirkssozialarbeit, für die teilstationären/stationären Hilfen an die Vermittlungsstellen. Die Fallverantwortung und -steuerung verbleibt bei der Jugendgerichtshilfe, die bereits einen entsprechenden Vorschlag in das regionale Fachteam eingebracht hat. Sollte es aus verschiedenen Gründen zu keiner Realisierung der entschiedenen Hilfe kommen, gibt es im regionalen Fachteam eine Alternativentscheidung, beispielsweise wird zunächst eine ambulante Hilfe in Erwägung gezogen, wenn nicht sofort ein Platz in einer stationären Einrichtung frei ist.

Ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten wird eine Gefährdungsmeldung nach QS an das Sozialbürgerhaus gegeben. Hier wird geprüft, ob ein Antrag an das Familiengericht zu stellen ist (**Abbildung 4**).

Alle Handlungen, Zuständigkeiten und Begriffe mussten in der Dienstanweisung genau definiert werden, weil es in der Vergangenheit schwierig war zu unterscheiden, wann wer für welchen Fall zuständig ist. Durch die klare Definition der Handlungsabläufe und Zuständigkeiten sind Unsicherheiten behoben worden. Es musste u.a. definiert werden, wann man tatsächlich von einem „bekannten Fall“ im Sozialbürgerhaus spricht. Es ist konkret der betreffende Jugendliche damit gemeint und nicht das Familiensystem. In den bekannten Fällen, bei denen das Sozialbürgerhaus zuständig ist, führt die Bezirkssozialarbeit oder die Vermittlungsstelle die Anmeldung an das regionale Fachteam durch und bringt den Fall ein. Die Jugendgerichtshilfe ist hier als Gast vertreten.

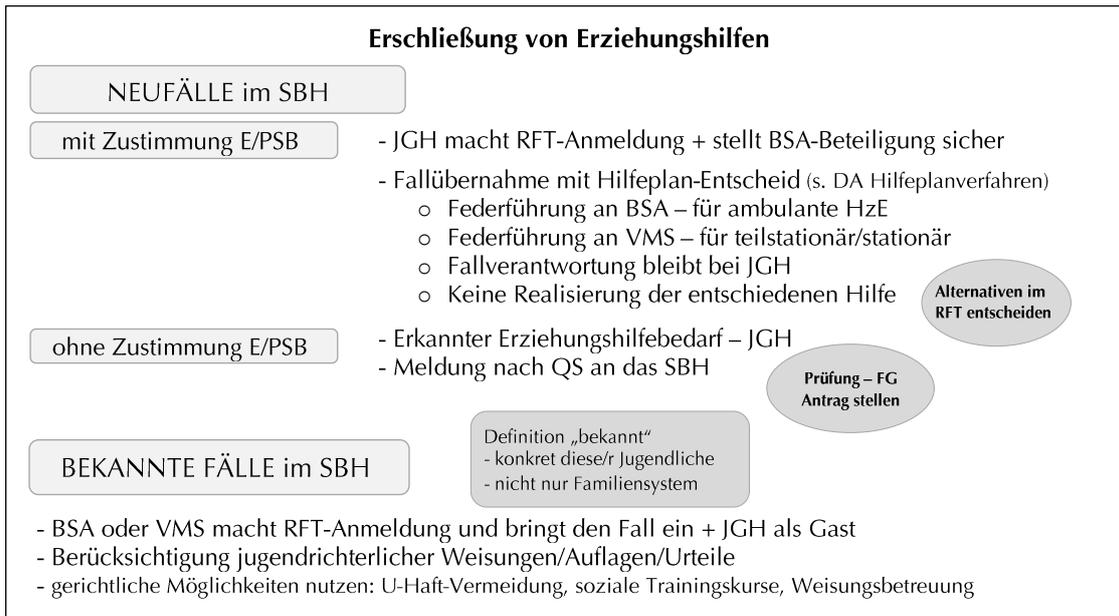


Abbildung 4

© Judith Krauß

Die jugendrichterlichen Urteile, Weisungen und Auflagen, die sich häufig auf den Ahndungsvorschlag im JGH-Bericht gründen, sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung der weiteren Vorgehensweise. Gerade der pädagogische Wert einer richterlichen Ermahnung oder eines Appells eines Richters an die Erziehungsberechtigten, im Hilfeplanverfahren mitzuwirken, darf nicht unterschätzt werden. Auch die Möglichkeiten einer Weisung, beispielsweise einer Betreuungsweisung, vielleicht auch alternativ zu einer ambulanten Erziehungshilfe, kann im Einzelfall dem Verfahren eine entscheidende Wendung geben. Hier werden alle gerichtlichen Möglichkeiten ausgenutzt.

Ein weiteres Handlungsfeld der Jugendgerichtshilfe in München ist die Tätigkeit in der Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium. Dort sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter rund um die Uhr tätig, um Jugendliche und deren Angehörige im Fall einer Inhaftierung mit dem Ziel der U-Haft-Vermeidung zu beraten und zu unterstützen. Die ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe bieten soziale Trainingskurse im Rahmen des § 10 JGG an und führen den Täter-Opfer-Ausgleich durch.

### Handlungsabläufe bei Intensivdelinquenz

In München stehen zurzeit 95 Personen auf der so genannten PROPER-Liste. Davon befinden sich 27 in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug. Auch hier wird nach einem geteilten Verfahren bei Strafunmündigkeit und Strafmündigkeit vorgegangen (**Abbildung 5**).

Die PROPER-Liste der Polizei wird vom Kommissariat K23 in München erstellt und gepflegt. PROPER bedeutet „Projekt Personenbezogene Ermittlungen und Recherchen“ und ist ein Projekt der Münchener Polizei zur Bekämpfung der Jugend-Intensivkriminalität. Innerhalb dieses Projekts ist eine Intensivtäterliste entstanden, die allen betroffenen Dienststellen zur Verfügung steht, um Ressourcen zu bündeln und parallele Ermittlungen in verschiedenen Polizeidienststellen zu vermeiden. Diese Liste schließt auch den Landkreis München ein.

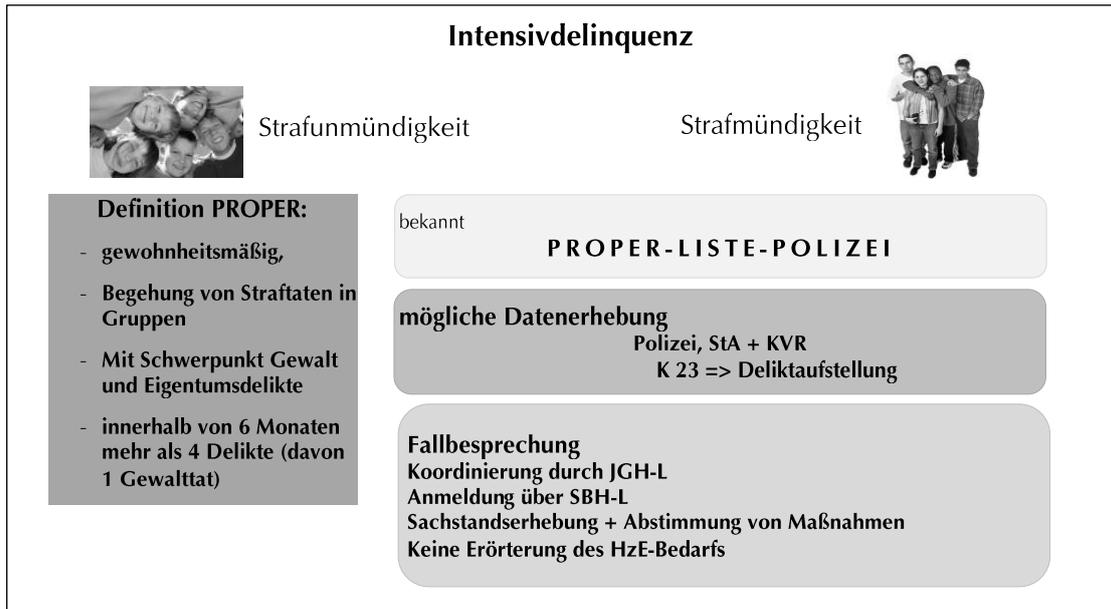


Abbildung 5

© Judith Krauß

In der Jugendgerichtshilfe wird darüber hinaus eine eigene Liste mit Gefährdungsfällen geführt, in die auch Personen aufgenommen werden, die an der Schwelle zur Intensivtäterschaft stehen. Ein Jugendlicher wird in die PROPER-Liste aufgenommen, wenn er gewohnheitsmäßig Straftaten in Gruppen mit dem Schwerpunkt Gewalt und Eigentumsdelikte begeht und mindestens vier Delikte innerhalb von sechs Monaten – davon eine Gewalttat – zu verzeichnen sind. Es ist nicht leicht, aus der Liste wieder gelöscht zu werden. Ist man dort erst einmal registriert, unterliegt man einer verstärkten Kontrolle. Je mehr kontrolliert wird, desto mehr fallen (auch geringfügige) Delikte auf. Die Jugendlichen bleiben meist bis zum 21. Lebensjahr auf der Liste.

Für die weitere Fallbearbeitung gibt es zwei Vernetzungsebenen. Auf der übergeordneten Ebene treffen sich zweimal jährlich die PROPER-Sachbearbeitung der Polizei, die Staatsanwaltschaft, eventuell Kreisverwaltungsreferat und Jugendgerichtshilfe, um Neuzugänge auf der Liste zu besprechen.

Detaillierte Fallbesprechungen finden statt, wenn ein Bedarf gesehen wird, sich noch intensiver über einen Jugendlichen auszutauschen und Informationen zu sammeln. Dabei verständigen sich die beteiligten Sozialarbeiter/innen über mögliche Hilfen und Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung.

Diese Fallbesprechungen werden bei der Leitung der Jugendgerichtshilfe koordiniert, nachdem die Fälle sowohl aus der Jugendgerichtshilfe und dem Sozialbürgerhaus als auch von der Polizei und der Staatsanwaltschaft angemeldet wurden. Der Datenaustausch beschränkt sich auf die wichtigsten persönlichen Angaben, die Delikte und den Sachstand, den Polizei und Staatsanwaltschaft einbringen. Die persönlichen Verhältnisse der Familie, der Hilfebedarf und die möglichen oder bereits eingeleiteten Schritte werden im Anschluss von den Sozialarbeiter/innen – ohne Beteiligung der Polizei und der Staatsanwaltschaft – besprochen.

## Handlungsabläufe beim „Bemerkenswerten Einzelfall“

Bei einem so genannten „bemerkenswerten Einzelfall“ (**Abbildung 6**) handelt es sich stets um eine Polizeinote im Bereich der Intensivtäter oder um ein gravierendes Delikt. Daher ist es notwendig, dass eine Einzelfallmeldung besonders gekennzeichnet ist, um den Fall schneller einsortieren zu können, da bereits eine höhere Anzahl an Delikten vorliegt. Die eingehende Polizeinote macht ein sofortiges Handeln – mitunter auch durch die Jugendhilfe – erforderlich.

In den „bemerkenswerten Einzelfällen“ sind jedoch nicht nur Aggressionsdelikte enthalten. Durch die verstärkte Kontrolle von Personen auf der PROPER-Liste fallen auch einfache Diebstähle und Leistungerschleichungen auf und werden bei der Meldung besonders gekennzeichnet.

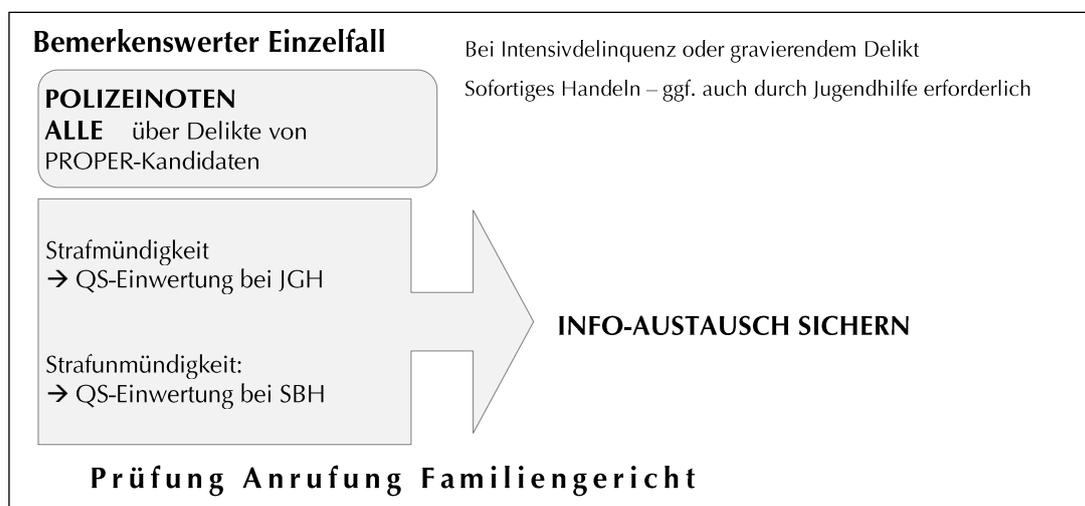


Abbildung 6

© Judith Krauß

Auch bei diesen Fällen liegt die Zuständigkeit bei Strafmündigkeit in der Jugendgerichtshilfe und bei Strafunmündigkeit im Sozialbürgerhaus. Wichtig ist hier die Sicherung des Informationsaustauschs. Wenn beispielsweise ein Intensivtäter mit Erreichen des 14. Lebensjahres strafmündig wird, findet eine Fallübergabe vom Sozialbürgerhaus an die Jugendgerichtshilfe statt, bei der die wichtigsten Daten, auch über die bisher geleisteten Hilfen und über die weitere geplante Vorgehensweise übermittelt werden.

## Vorläufige Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII

Es gilt für die Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe ebenso wie für die Mitarbeiter/innen im Sozialbürgerhaus, dass bei Bekanntwerden dringender Gefahr eine Inobhutnahme durchgeführt wird. Der Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium kommt hier eine wichtige Aufgabe zu, wenn beim Aufgreifen eines jugendlichen Täters zur U-Haft-Vermeidung eine Inobhutnahme vorgenommen wird (**Abbildung 7**).

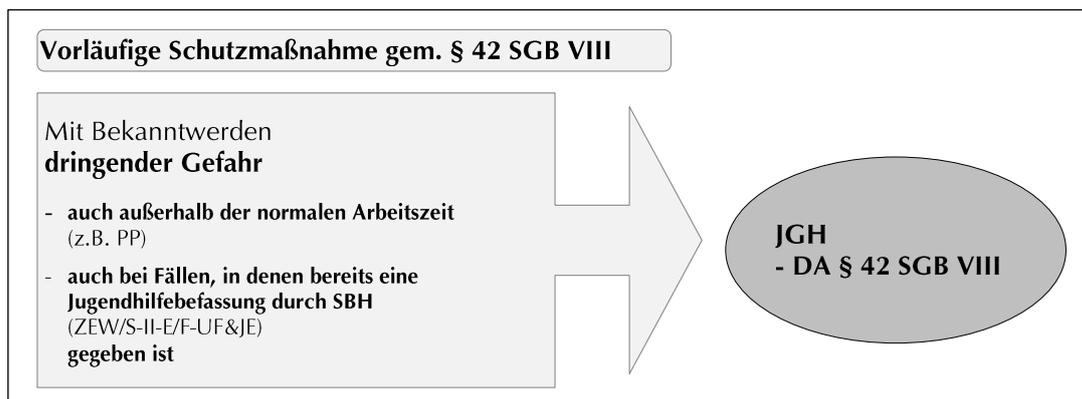


Abbildung 7

© Judith Krauß

Im April 2012 wird das so genannte Jugendhilfezentrum mit der Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung in München eröffnet. Dort wird auch eine Leitstelle Inobhutnahme integriert sein. Bisher fragen die Mitarbeiter/innen telefonisch und umständlich die verschiedenen Schutzstellen nach freien Plätzen ab. Durch die Einrichtung dieser Leitstelle wird ein schneller Überblick über die freien Plätze und Angebote gewährleistet.

### Was bedeutet aktive Fallsteuerung bei Delinquenz?

Seit Inkrafttreten der Dienstanweisung gibt es eine umfassende Datenerhebung zum Jugendlichen durch die Abfrage im Sozialbürgerhaus und durch persönlichen Kontakt, bei den Eltern/Personensorgeberechtigten, bei den Kooperationspartnern und auch im Umfeld (Schule, Freundeskreis). Es erfolgt eine eigenständige Prüfung des Erziehungshilfebedarfs bei delinquentem Verhalten. Es geht darum, die elterliche Erziehungskompetenz durch verschiedene Beratungsangebote und die Vermittlungstätigkeit zu stärken und im Rahmen des QS-Verfahrens die Schwelle zur Gefährdung zu prüfen. Im QS-Verfahren wird auch die Einschaltung des Familiengerichts geprüft und die Diagnostik sichergestellt. Innerhalb des Schutzkonzepts ist die Wirksamkeit der Hilfen zu prüfen.

Das Schutzkonzept wird bei vorliegendem Prozessstandard 2 im Qualitätssicherungsverfahren aufgestellt. Geplante und bereits durchgeführte Maßnahmen werden in der Einleitung durch einen Ahndungsvorschlag bei Gericht mit aufgenommen, Kooperationskontakte festgehalten und in einer Art Wiedervorlagesystem noch einmal geprüft. Die Jugendgerichtshilfe arbeitet normalerweise einen Fall bis zur Anklage ab, nach der Hauptverhandlung werden die Auflagen und Weisungen überprüft und die Akten zunächst geschlossen. Sie werden erst wieder geöffnet, wenn ein neues Verfahren oder eine neue Anklage anhängig ist. Über das Schutzkonzept soll sichergestellt werden, dass der Jugendliche in regelmäßigen Abständen im Blick behalten wird und nicht „verloren geht“.

Die Handlungsabläufe werden von der JGH mit dem Sozialbürgerhaus und eventuell dritten Kooperationspartnern abgestimmt.

## Wie arbeiten wir an der neuen Praxis zum Kinderschutz und zur Delinquenz?

Wir gehen vom Kind mit seinen Grundrechten, dem Recht auf Erziehung und Schutz durch die staatliche Gemeinschaft sowie von einer Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz aus (**Abbildung 8 und 9**).

Neuerungen für die Akteure der Verantwortungsgemeinschaft		
Jugendamt	SGB VIII Garantenstellung	DA – Inobhutnahme DA - § 8a Abs. 1 SGB VIII Standards Häusl. Gewalt/MUM
Freie Träger der JuHi	§ 8a Abs. 2 SGB VIII	Standards § 8a Abs. 2 SGB VIII
Schule	§ 31 BayEUG	Kooperation bei Schulversäumnissen
Gesundheitswesen	Art. 14 Ges.VerbGes.	Befugnisnorm Art. 14 GDVG Ausweitung Vorsorgeuntersuchung versäumte Schuluntersuchungen
Jugendgericht Familiengericht	JGG, BGB, FamFG	Neuerungen – BGB, FamFG
Polizei	Polizeiaufgabengesetz; Strafgesetz	Siehe Delinquenz

Abbildung 8

© Judith Krauß

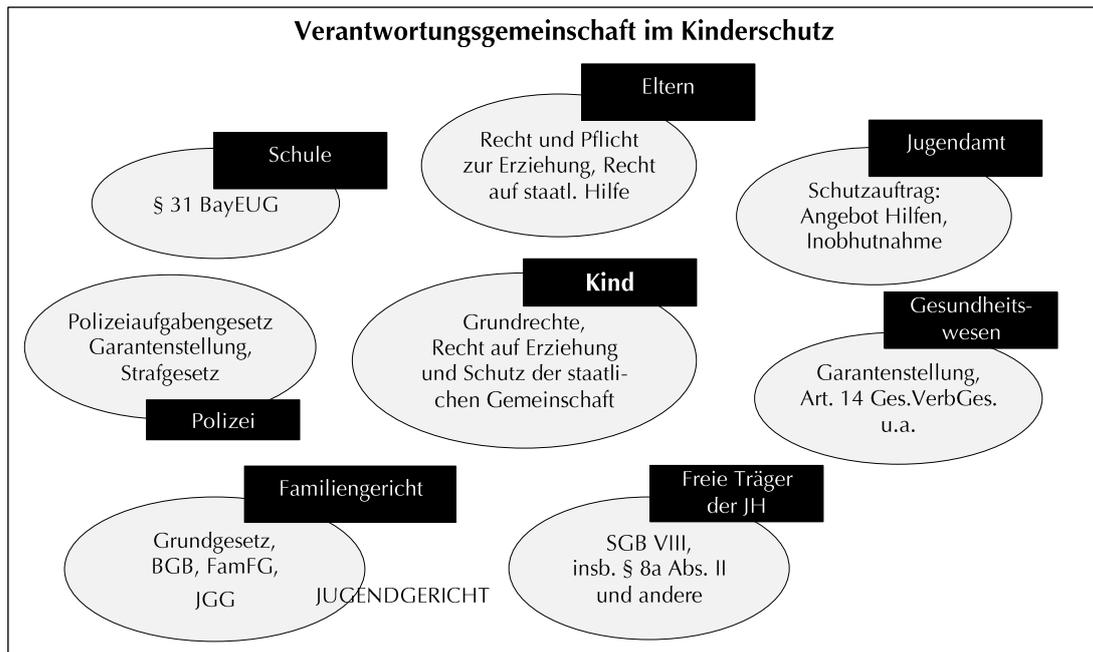


Abbildung 9

© Judith Krauß

Das Jugendgericht ist ein wichtiger Kooperationspartner in Bezug auf die Unterstützung bei der Einleitung verschiedener Angebote und Hilfen, bei denen ein gewisser Druck mitunter nicht schadet, damit diese angenommen werden.

Vielen Dank.

## Praxis diskutiert: Neuregelungen im Kinderschutz

### Arbeitsgruppe 5: Schutzauftrag für Jugendliche (§ 8a SGB VIII)

#### Input aus Sicht des Jugendstrafrechts

KURT HÜBEL

Leiter des Jugendgerichts beim Amtsgericht München

#### 1. Einleitung

Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII gilt selbstverständlich auch für Jugendliche. Dies dürfte überhaupt keine Frage sein. Außerdem ist das Jugendstrafrecht nicht die Fortsetzung der Erziehung mit anderen Mitteln, sondern ist im Vergleich zur Kinder- und Jugendhilfe anders angelegt.

Ich komme vom Jugendgericht; es wird zu überlegen sein, wie die Jugendhilfe und das Jugendstrafrecht (Justiz) besser mit einander kooperieren können, stärker als bisher.

Das Jugendgericht wird in § 81 SGB VIII neu, erstmals als weiterer struktureller Kooperationspartner genannt. Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich natürlich nach den konkreten gesetzlichen Vorschriften. Im Strafrecht ist die Unschuldsvermutung, die richterliche Unabhängigkeit und die Vermeidung von Befangenheit für das Strafverfahren zu beachten, vorher sind nur Prognoseerörterungen möglich.

Es ist zu beachten, dass das Jugendgerichtsverfahren nicht das Jugendhilfeverfahren ersetzen kann. Im Jugendgerichtsverfahren sind alle Jugendliche, bei denen wir wegen ihrer Straffälligkeit tätig werden, Objekte, in der Jugendhilfe sind sie Subjekte des Kinderschutzes, wie es Frau Dr. Kurz-Adam vom Stadtjugendamt München in ihrem Vortrag am 7./8.10.2010 hier in Berlin dargestellt hat.

#### 2. Begriffe

**Kinder** bis zum 14. Geburtstag sind im Jugendstrafrecht strafunmündig. Bis zu diesem Zeitpunkt kann nur die Jugendhilfe präventiv tätig werden, das heißt Vermittlung von Werten und Normen, sowie einer vernünftigen Hemmschwelle, aber auch mit § 8a SGB VIII, falls es das Kindeswohl erfordert. Dies kann bereits in ganz jungen Jahren erfolgen (z.B. Unterstützung des Elternhauses, im Kindergarten, in den Schulen und bei einer vernünftigen Freizeitgestaltung), wobei dies aber nicht mit dem 14. Geburtstag aufhört.

**Jugendliche** werden im Strafrecht junge Menschen im Alter von 14 Jahren bis zum 18. Geburtstag genannt (§ 1 Abs. 2 JGG) und sind nun strafmündig, wobei hier zusätzlich noch die Einsichtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit (sog. Verantwortungsreife) zu prüfen sind.

**Heranwachsende** sind im Jugendstrafrecht junge Menschen im Alter von 18 Jahren bis zum 21. Geburtstag, die zwar zivilrechtlich volljährig sind, bei denen jedoch vom Jugendgericht zu prüfen ist, ob nach § 105 Abs. 1, Abs. 2 JGG noch Jugendstrafrecht anzu-

wenden ist, falls sie noch einem Jugendlichen gleichstehen oder falls eine Jugendverfehlung vorliegt, wobei jeweils der Grundsatz in dubio pro reo zu beachten ist.

### 3. Ziele

#### Zunächst eine gemeinsame These:

#### **Ein Jugendlicher hat Schwierigkeiten, ein Jugendlicher macht Schwierigkeiten (Straftaten)**

1.) Ziel des Jugendstrafrechts ist es vor allem, erneuten Straftaten des Jugendlichen (oder Heranwachsenden) entgegen zu wirken (§ 2 Abs. 1 JGG), wobei die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten sind. Die Risikofaktoren für massives Straffälligwerden junger Menschen sind aus der kriminologischen Forschung bekannt, so insbesondere:

- geringer ökonomischer Status
- geringer Bildungsstatus
- innerfamiliäre Gewalterfahrungen sowie
- Gewalt befürwortende Männlichkeitsüberzeugungen.

Jugendkriminalität in ihren massiven Ausdrucksformen offenbart somit soziale Benachteiligungen, die zum Ausschluss von sozialer Teilhabe führen. Diese Benachteiligungen müssen wir bekämpfen.<sup>1</sup>

Natürlich haben wir im Jugendstrafrecht mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe die Möglichkeiten von sozialpädagogischen Weisungen (§§ 10, 23 JGG), um auf die Jugendlichen einzuwirken, aber am Ende des Jugendstrafrechts steht immer Zwang (z.B. Arreste – auch Ungehorsamsarreste – und Jugendstrafen), wobei es hier erhebliche Rückfallgefährdungen gibt.

2.) Die Jugendhilfe hat den Schutzauftrag und das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG) für die Kinder und Jugendlichen mit Einwirkungsmöglichkeiten auf die ganze Familie, auch auf die Eltern. Sie hat als Aufgabe Erziehungsberatung und Familienberatung, um die Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Hier wird vorrangig auf Freiwilligkeit gesetzt.

Bei der Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit dem Familiengericht wird auch unterschieden:

- a) Maßnahmen, die nur im Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgen dürfen (§ 1631 III BGB, §§ 1800, 1915 BGB; siehe dazu auch § 34 III Ziffer 1 JGG).
- b) Maßnahmen auch mit Zwang bei Missbrauch des Personensorgerechts, sowie im Fall der Vernachlässigung oder sonstiger Gefährdung des Minderjährigen (§§ 1666, 1666a, 1837 IV, 1915 BGB; siehe dazu auch § 34 III Ziffer 2 JGG); hier sind insbes.

---

<sup>1</sup> siehe auch Thesen der DVJJ vom 13.10.2008 z.B. unter [www.dvjj.de](http://www.dvjj.de)

auch § 157 FamFG und §155 FamFG mit dem Erörterungstermin innerhalb eines Monats zu beachten.

Hier braucht es für die Jugendhilfe natürlich Standards gem. § 8a SGB VIII, auch für Meldungen an die für die Leistungen und Entscheidungen zuständigen Leistungsträger:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung;
- Einschätzung dieser gewichtigen Anhaltspunkte unter Einbeziehung weiterer Kollegen und Dienstvorgesetzten;
- Bei akuter Gefährdung Herbeiführung von Maßnahmen der Jugendhilfe bzw. Inobhutnahme;
- Bei Hinweisen auf Gefährdung ohne akuten Handlungsbedarf sind weitere Ermittlungen geboten (Aufklärungsbedarf): z.B. Beratung durch erfahrene Fachkraft, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder bzw. der Jugendlichen (falls nicht wirksamer Kinderschutz dagegen spricht und weitere Ausnahme: falls keine Elternarbeit stattfindet);
- Erstellen eines Schutzplanes und Motivation der Personensorgeberechtigten bzw. Betroffenen zur Annahme der Hilfe;
- Falls alles nicht greift: Zwangmaßnahmen durch das Familiengericht, ev. mit einstweiligen Anordnungen (siehe auch § 8a Abs. 2 SGB VIII -neu);

Dies kann bei der Jugendhilfe alles ohne Nachweis von Straftaten geschehen.

#### **4. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bei Straftaten**

- Mitwirkung während des gesamten Jugendstrafverfahrens (§§ 38 III JGG, 52 I SGB VIII);
- Bedarfsabklärung und Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen (§§ 52 II S. 1, 27 ff SGB VIII);
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), auch bei Jugendlichen!

#### **5. Besondere Schnittstelle Jugendhilfe – Jugendstrafrecht**

**Untersuchungshaftvermeidung** (§§ 71 II, 72 IV JGG): Ein Fall der Justiz wird ein Fall der Jugendhilfe mit Angeboten von Jugendhilfemaßnahmen im Feld der Untersuchungshaftvermeidung (z.B. auch Beratungs- und Erziehungshilfen), wobei die Jugendgerichtshilfe gem. § 72 a JGG sofort zu beteiligen ist.<sup>2</sup>

Hier geht es im Wesentlichen darum, dass die Untersuchungshaft an tatverdächtigen Jugendlichen (dringender Tatverdacht) trotz Vorliegen von Haftgründen möglichst nicht vollstreckt wird, sondern die Jugendlichen in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe mit einem Unterbringungsbeschluss des Jugendrichters untergebracht werden. Dies führt natürlich zu Besonderheiten und Problemen:

---

<sup>2</sup> Näheres siehe auch Stefan Eberitzsch (Institut für Soziale Arbeit in Münster) in ZJJ (3/11) 2011, S. 259 ff

- Justiz will eine Verfahrenssicherung,
- Jugendhilfe will sozialpädagogische Jugendhilfemaßnahmen,
- Vorteil für die Jugendhilfe: Kostentragungspflicht durch die Justiz (Hinweis: anders allerdings bei Außervollzugsetzung des Haftbefehls + freiwillige Jugendhilfemaßnahmen).

In der Zwischenzeit haben sich hier spezialisierte aber auch integrative stationäre Jugendhilfeeinrichtungen etabliert (keine bauliche Geschlossenheit im Gegensatz zur Justizvollzugsanstalt erforderlich) – z.B. Abendsberg, Neustart in Franken-EJF, Frostenwalde, Kannenberg etc.

## **6. Familiengerichtsverfahren/Jugendstrafverfahren – ein erweitertes Netzwerk**

### **In verschiedenen Rollen zum gemeinsamen Ziel<sup>3</sup>:**

Mögliches und nicht ganz unbedeutendes Zeichen für eine Kindeswohlgefährdung kann eine Kinder- und Jugenddelinquenz sein (§ 8a SGB VIII). Voraussetzung muss nicht unbedingt die Begehung schwerer Straftaten sein (hier aber erhöhtes Alarmzeichen), sondern auch verschiedene Indikatoren, die allein oder zusammen den Verdacht einer Kinder-/ (Jugendlichen)gefährdung entstehen lassen und ein Tätigwerden des Jugendamts oder/und des Familiengerichts (Amtsermittlungsverfahren) rechtfertigen können, so z.B.:

- sich verfestigende kriminelle Lebensweise,
- Verbindungen zu kriminellen Peer-groups,
- Einbindung in ein kriminelles Umfeld (auch Familienumfeld).

Anzeichen ergeben sich z.B. durch polizeiliche Ermittlungen bei Aufgreifen beim Drogenhandel. Das Jugendamt muss prüfen, ob Schutzmaßnahmen in Frage kommen, da Anhaltspunkte bestehen, dass bei dem straffälligen Jugendlichen auch ein gefährdeter Jugendlicher vorliegen könnte.

Dies gilt insbesondere bei Gewaltstraftaten; hier könnten häufig die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, da viele Täter auch Opfer gewesen sein könnten oder noch sein können (z.B. Prüfung auch einer etwaigen Geschwistergefährdung bei Verdacht auf häusliche Gewalt). Wichtig ist eine frühzeitige Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Gefährdungslage besteht.

Auch wenn es in vielen Städten Listen für Intensivstraftäter mit Indikationen von schwerer bzw. vielfacher Delinquenz gibt, wobei die Definitionen je nach örtlicher Besonderheit unterschiedlich sind (in München z.B. fünf Straftaten innerhalb eines halben Jahres, davon ein Gewaltdelikt – Aufnahme in die so genannte Properliste, d.h. „Projekt personenbezogene Ermittlungen und Recherche“), sollte die Jugendhilfe bei früheren Warnsignalen (z.B. zwei Bagatelldelikte innerhalb eines Jahres und ein schwerwiegendes Delikt plus besondere Auffälligkeiten in der Familie) mit einer Prüfung reagieren.

<sup>3</sup> siehe dazu näheres: Winfried Flemming, Berlin Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, in FPR (7/11), 2011, S. 309 ff = Familie-Partnerschaft-Recht

Dafür müsste ein Qualitätssicherungsverfahren geschaffen werden, wobei ab einer bestimmten Stufe ein Schutzkonzept geschaffen werden müsste:

- z.B. regelmäßige Fallbesprechungen mit Justiz, Polizei und Kreisverwaltungsreferat (aber unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und der Frage der Befangenheit !!!),
- Im Einzelfall Klärung, ob Kontakt zur Streetwork/Schulsozialarbeit besteht,
- Kooperationsvereinbarungen Schule - Jugendhilfe bei Schulversäumnissen,
- bei Anträgen gem. § 98 OWiG (Umwandlung der Geldbußen in z.B. Sozialstunden an das Jugendgericht) Projekte, um an die Schulschwänzer heranzukommen und sie wieder in die Schule oder in andere Ausbildungsmaßnahmen zu bringen und so zum Schluss auch Ungehorsamsarreste zu vermeiden, indem dann die Vollstreckung für erledigt erklärt wird (z.B. Beratungsangebote statt Sozialstunden)

Hier könnten je nach Situation und Umfeld Bausteine umgesetzt werden.

## 7. **Mittelpunkt des Schutzauftrages**

Die **Perspektive des Kindes/Jugendlichen** muss dabei immer Mittelpunkt bei der Sicherung des Kindeswohls sein.

Daraus ergeben sich folgende Aspekte:

### **Für die Jugendhilfe:**

Was braucht die Jugendhilfe, um ihren Handlungsauftrag gem. § 52 SGB VIII und insbesondere gem. § 8a SGB VIII zu erfüllen?

- 1.) Sie muss die Zielgruppe der massiv straffällig gewordenen Jugendlichen als ihre begreifen!
- 2.) Möglichst versuchen, die gravierendsten Maßnahmen gem. § 8a SGB VIII zu vermeiden!
- 3.) Sie muss versuchen, die Zielgruppe mit den Leistungsangeboten zu erreichen und dabei die Zielsetzung, die Entwicklung von Perspektiven umzusetzen!

### **Für das Jugendgericht:**

Was braucht das Jugendgericht, um seinen Handlungsauftrag gem. § 2 Abs. 1 JGG zu erfüllen?

- 1.) Besondere Schulungen in erzieherischen und pädagogischen Fragen, um spezielle Entwicklungsprobleme besser verstehen zu können.
- 2.) Nur Einsperren macht keinen Sinn; Wegsperrern allein nützt überhaupt nichts! Pädagogische Arbeit, Schule, Ausbildung etc. in den JVA's, Vorbereitung der Entlassung und sofortige Nachsorge (ca. über sechs Monate besonders wichtig)!

3.) Perspektivorientierung (auch im Sinne der Individualprävention) in Abgrenzung zum allgemeinen Strafrecht (Jugendstrafrecht ist bei den Rechtsfolgen etwas ganz Anderes als das allgemeine Strafrecht); besseres Verständnis für die Hintergründe, adäquate Reaktionen, die den jungen Menschen Perspektiven für ein straffreies Leben eröffnen und sie in ein geordnetes Leben führen. Integration der Jugendlichen statt Aussperren, dabei aber die Opfer nicht vergessen (auch eine opferorientierte Strafrechtspflege, z.B. TOA durch JGH etc. ist ganz wichtig, wobei dies zwar nicht bei allen Straftaten möglich ist, aber bei einer großen Anzahl von jugendtypischen Delikten, wie z.B. Körperverletzungen, Vandalismus, Sachbeschädigung, Diebstahl. Überzeugend ist dazu Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald, der sagt: Möglichst zurückhaltende Intervention, möglichst viel erziehen. Dazu passt das alte Schlagwort von Leslie Wilkens aus dem Jahr 1967: weniger ist mehr als mehr! Jugendliche müssen mit Fingerspitzengefühl zur Verantwortung gezogen werden, wobei sie lernen müssen, für ihre Handlungen und deren Folgen einzustehen, wobei aber Überreaktionen immer Gefahren hervorbringen.

4.) Das Jugendgericht (die Justiz) muss Vertrauen in die Professionalität und Eigenständigkeit der Jugendhilfe haben.

Insgesamt muss ein kooperatives Zusammenwirken, ausgehend von den jeweiligen Gesetzen, von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht (auch Bewährungshilfe) vorherrschen, insbesondere da wir alle unter nur ausreichenden Ressourcen zu leiden haben, gerade hinsichtlich der personellen Ausstattung; auch eine besonders gute Qualifizierung und Fortbildung ist erforderlich.

Ich bin mir dessen bewusst, dass dies alles viel Geld kostet; aber gerade bei den Jugendlichen ist das Geld besonders gut angelegt, auch um in Zukunft unsinnige teurere Schäden zu vermeiden.

## **8. Ausblick in die Zukunft**

In dem oben genannten Aufsatz von Flemming habe ich ein tolles Zitat von Henry Ford gelesen:

Zusammenkunft ist ein Anfang!

Zusammenkunft ist ein Fortschritt!

Zusammenkunft ist der Erfolg!

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Diskussion!

## **Fallwerkstätten zu „Kinderschutz und örtliche Fallpraxis“**

### **Fallwerkstatt 1: Fehlermanagement im Jugendamt<sup>1</sup>**

DR. PETER MARQUARD

Leiter des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) Bremen

Bremen hat gut 540.000 Einwohner/innen. Die „Stadtregierung“ ist identisch mit der Landesregierung. Daher gibt es keine Differenz zwischen Landesgesetzgebung und kommunaler Ausgestaltung. Zum Stadtstaat Bremen gehört die Stadt Bremerhaven, die eine eigene Struktur, ihr eigenes Jugendamt und ihren eigenen Oberbürgermeister hat. Das Bremer Stadtgebiet ist in sechs Bezirke mit je einem Sozialzentrum eingeteilt. Der kleinste Bezirk hat etwa 50.000 Einwohner/innen, der größte 140.000 Einwohner/innen. Es bot sich nicht an, die Einteilung genau gleich nach Bevölkerungszahl vorzunehmen, weil man bestimmte regionale Grenzen – wie zum Beispiel die Weser – dabei berücksichtigen musste. Die Leiter/innen der Sozialzentren leiten im Grunde jede/r ein kleines Jugendamt mit jeweils zwischen 50 und 120 Mitarbeiter/innen. Die Sozialzentren und auch das zentrale Amt sind sowohl für SGB VIII als auch für SGB XII zuständig, mit eigenen Strukturen für den Bereich Jugendhilfe und Diensten für die Soziale Arbeit und für wirtschaftliche Hilfen im Erwachsenenbereich. Dieser Arbeitsbereich ist der einzige in der Stadtverwaltung, der nicht nach Fachsträngen sondern sozialräumlich organisiert ist.

In den letzten vier Jahren haben wir in Bremen zusammen mit dem Kronberger Kreis für Qualitätsentwicklung in Berlin ein umfangreiches Fortbildungsprogramm entwickelt und durchgeführt, an dem alle Mitarbeiter/innen des ASD sowie viele Mitarbeiter/innen von freien Trägern teilgenommen haben und das für 2012 fortgeschrieben wird. Das weist schon darauf hin, dass diese Arbeit nie aufhört. Alle Kolleginnen und Kollegen haben mindestens zehn ganze Tage diverse Fortbildungen im Bereich Kinderschutz besucht. Diese Fortbildung muss jährlich modifiziert werden, denn es gibt eine gewisse Fluktuation und wir erhalten immer wieder neue Blickwinkel und Anfragen, bestimmte Themen zu vertiefen. Wir führen inzwischen eher kleine Workshops in den Sozialzentren anstatt zentraler Veranstaltungen für die gesamte Stadt durch.

#### **Konstruktionsfaktoren für Fachlichkeit: Personenbezogene soziale Dienstleistungsarbeit**

Mit der Karikatur aus der Welt am Sonntag (**Abbildung 1**) wird auf den Punkt gebracht, was uns Herr Wiesner gestern sagte: Wir dürfen nicht vergessen, dass der Allgemeine Soziale Dienst mit seinen Erzieherischen Hilfen, vor allem im Bereich des Kinderschutzes, stets im Spannungsverhältnis des Doppelmannds von Hilfe und Kontrolle agiert.

---

<sup>1</sup> Für diese Dokumentation wurde der Mitschnitt des mündlichen Vortrags in der Arbeitsgruppe genutzt und der entsprechende Duktus weitgehend beibehalten. Weitere Ausarbeitungen zum Thema und Quellen bzw. Literaturhinweise sind zu finden unter [www.peter-marquard.de](http://www.peter-marquard.de).



Abbildung 1

Meines Erachtens können wir unser Wächteramt nur qualifiziert und gut im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen, wenn die vorgelagerten Hilfen, die Beratung, die niedrigschwelligen Hilfen quantitativ und qualitativ auch möglichst optimal sind. Wenn diese Rahmenbedingungen fehlen, müssen wir umso öfter mit Interventionen wie mit Fremdplatzierungen usw. in Familien eingreifen. Ich persönlich gehe davon aus, dass wir alle keinen Staat wollen, der ansatzweise versucht, ein umfassendes Kontrollsystem zu installieren. Niemand möchte wohl die freiheitlich-demokratischen Grundrechte in Frage stellen und das heißt: die Einrichtung eines Kontrollsystems in der Erwartung, wir würden damit jedes Kind und jede Familie immer im Blick haben, ist nicht vorstellbar. Daher ist ein vielschichtiges System der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit gefragt, das sich nicht nur auf den ASD begrenzt, sondern dazu gehören auch die Nachbarschaft, Lehrer/innen, Erzieher/innen, Ärzteschaft. Dabei spreche ich nicht von einem denunziatorischen System. Alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen eine Achtsamkeit und Aufmerksamkeit entwickeln und sich untereinander nach vernünftigen Standards austauschen. Das ist die Voraussetzung dafür, dass unser Wächteramt nicht als bedrohlich für die Familien bewertet wird und wir unsere Eingriffsoptionen – als letzte Möglichkeit – nicht so massiv einsetzen müssen.

Mit den **Abbildungen 1 und 2** möchte ich verdeutlichen, wie Erwartungen formuliert und wovon Rahmenbedingungen bestimmt werden dafür, was denn Kinderschutz ist, wann man denn eingreifen müsste - wir als Sozialer Dienst, als Schule, als Kindertageseinrichtung.

Ich denke, dass es dazu am Ende keine klaren Vorgaben im Sinne eines Rezeptes gibt und auch keine selbstverständlich legitimierte Institution – nicht der Jugendhilfeausschuss, nicht das Familiengericht, nicht der Jugendamtsleiter –, der/die genau die Grenze festlegen könnte, nach deren Überschreiten Dieses oder Jenes ganz konkret getan werden muss. Das bleibt meines Erachtens immer – zumindest zum Teil – ein **gesellschaftspolitischer Aushandlungsprozess**.

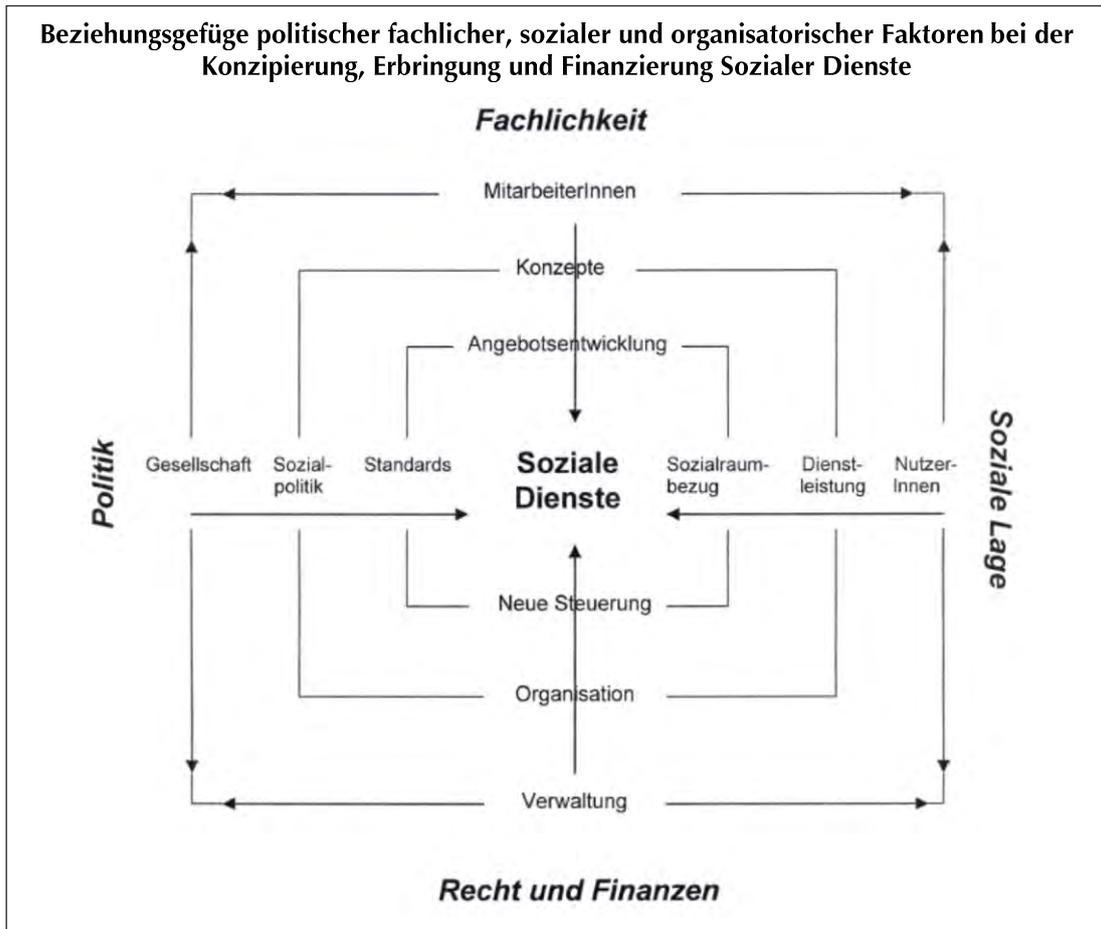


Abbildung 2

© Dr. Peter Marquard

- Im Sommer 2008 beispielsweise wurden im Bremer Westen zwei Kinder von der Polizei zufällig auf dem Weg zu einem Einsatz auf der Straße entdeckt. Als man dem nachgegangen ist, kam man in eine relativ verdreckte Wohnung, in der ein Hund an den Heizkörper gekettet war. Der Vater verbrachte die meiste Zeit in seinem Schrebergarten und die Mutter war psychisch labil. Für die Öffentlichkeit war sofort klar, dass man die Kinder nicht in dieser Familie hätte lassen dürfen. Meine Kolleg/inn/en waren jedoch der Meinung, dass wir unverzüglich gut 100 Bremer Kinder unterbringen müssten, wenn die hier vorgefundenen Umstände (allein) der Maßstab für eine Fremdplatzierung sein sollten.
- In Bremen gibt es eine Besonderheit und ich bin erstaunt, dass diese in der Bundesrepublik noch nicht mehr Wellen geschlagen hat. Bei uns sind seit Oktober 2010 bei inzwischen mehr als 60 Kindern Haarproben im Hinblick auf eine Drogenbelastung durchgeführt worden. Bei rund dreiviertel dieser Kinder haben sich Drogenrückstände im Haar gefunden. Das stellt entscheidene Rückfragen an die Jugendhilfe und an das medizinische System. Einige gesellschaftliche Kräfte fordern, dass Kinder aus Haushalten, in denen immer noch mit Drogen umgegangen wird, automatisch herausgenommen werden. Das Familiengericht geht diesen Weg allerdings nicht mit. Ich persönlich teile diese Meinung auch nicht. Es gibt viele Menschen und Institutionen, die die fachlichen Einschätzungen beeinflus-

sen, auch die mediale Berichterstattung. Steht eine Kommunal- oder Landtagswahl an, verläuft die Debatte plötzlich anders und Dinge werden erlaubt und finanziert, bei denen vorher jahrelang gespart werden sollte. Es gehört zu einem offenen, demokratischen System, dass diese Art der Auseinandersetzung stattfindet.

Die **gesellschaftlichen Verhältnisse**, die Wohnbedingungen u.a.m., die wir als Gesellschaft hinnehmen, sind so, dass wir wissen, dass Kinder in sehr unterschiedlichen Verhältnissen leben müssen. Die Frage, wann der Soziale Dienst einschreiten und etwas verändern soll, wird nach meiner Wahrnehmung sehr unterschiedlich und auch von aktuellen Debatten bestimmt. Das halte ich eigentlich nicht für tragisch. Wir als Fachkolleginnen und -kollegen sollen uns aber mit dem, was wir in unserer Ausbildung, Fortbildung und Praxis gelernt haben, aktiv in die Debatte einbringen. Allerdings sollte man diese Fragen nicht einfach an Expert/inn/en delegieren – in dem Sinne, dass deren Beschlüsse unantastbar sind. Beispielsweise kommen Kolleginnen und Kollegen zwei oder drei Mal im Jahr ganz aufgeregt zu mir, wenn das Familiengericht entgegen ihrem Vorschlag entschieden hat. Wir versuchen, das im Gespräch zu klären, und werden demnächst zusammen mit den Richter/innen eine Fortbildung durchführen, in der wir uns u.a. über Verfahrensfragen unterhalten. Die Kolleg/innen sollen lernen, wie man Anträge gut begründet und wie man seinen Schriftsatz besser aufbaut. Wir werden darüber sprechen, dass man gegen Urteile Beschwerde einlegen darf und auch muss, wenn man ein Urteil für falsch hält. Aber wir werden auch darüber reden, dass es richtig ist, dass es in unserem Land unabhängige Gerichte gibt, die unser Handeln kontrollieren und im Einzelfall der Meinung sein können, dass eine Fremdplatzierung nicht erforderlich ist. Wir hatten vor drei oder vier Wochen einen Fall vor Gericht, bei dem es um ein Kind ging, in dessen Familie Drogenprobleme herrschten. Dem Antrag meiner Kollegin auf Fremdplatzierung wurde bei Gericht nicht entsprochen. Inzwischen hält meine Kollegin selbst das Urteil für richtig, weil die Familie und das Kind durch ambulante Maßnahmen stabilisiert werden konnten.

Ich erwähne diesen Fall, um bestimmte absolute Standpunkte zu relativieren. Ich plädiere sehr dafür, dass man sich engagiert, gut vorbereitet, differenziert und strukturiert dem Kinderschutz widmet und auch für seine Überzeugung kämpft. Aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass zahlreiche Menschen und Institutionen in diesem System mitspielen und nicht eine Seite allein definiert, was richtig ist. Das kann für mich als Jugendamtsleiter nur heißen, meinen Kolleginnen und Kollegen – so gut es geht – den Rücken zu stärken – mit Fortbildung, Supervision, kollegialer Beratung usw., damit sie diesen Prozess mithalten können, sie aber auch zur Reflexion und zur gewissenhaften Selbstkritik mahnen. Man kann in seiner Einschätzung dessen, was in einem Familiensystem möglich und in den nächsten Tagen notwendig ist, auch einmal irren.

Dass die Ebene **Recht und Finanzen (Abbildung 2)** unser Handeln mitbestimmt, erscheint unmittelbar einleuchtend.

Der Zusammenhang zwischen Erziehungshilfen und Bezug von Grundsicherungsleistungen ist signifikant hoch. Die **soziale, materielle Lage** und die Hilfebedürftigkeit im Sinne von Erziehungshilfen haben nachweislich etwas miteinander zu tun.

Das Thema der **Fachlichkeit** umfasst die Ausbildung und die Fortbildung der Mitarbeiter-schaft sowie die Angebotsstruktur an Diensten und Einrichtungen. Die Angebotsstruktur eines großstädtisch geprägten Raums unterscheidet sich von der in einem Landkreis mit-unter erheblich. Allerdings hängt eine differenzierte Angebotsstruktur maßgeblich davon ab, ob wir flexible und passgenaue Hilfen im Einzelfall auch tatsächlich gewähren kön-nen.

In der Abbildung wird das Spannungsverhältnis deutlich, wonach Qualität im Kinder-schutz nicht nur davon bestimmt wird, was man irgendwo nachlesen und woraus man sich ein Rezept ableiten kann. Sie entsteht vielmehr im Alltag immer in einem kompli-zierten und differenzierten Aushandlungsprozess darum, was konkret vor Ort, in diesem konkreten Fall, an diesem Tag die Qualität ist, die in der Kinderschutzarbeit gewahrt und gesichert werden muss.

### Personalressourcen

Ich bin nicht der Meinung, dass soziale, personenbezogene Dienstleistungsarbeit iden-tisch mit der Organisation von industriellen Produktionsprozessen ist. Ich möchte aber mit dem Bild und dem Vergleich zu einem Fahrzeug, angelehnt an die Balanced Score-card, verschiedene Wirkungsebenen miteinander ins Verhältnis setzen (**Abbildung 3**).

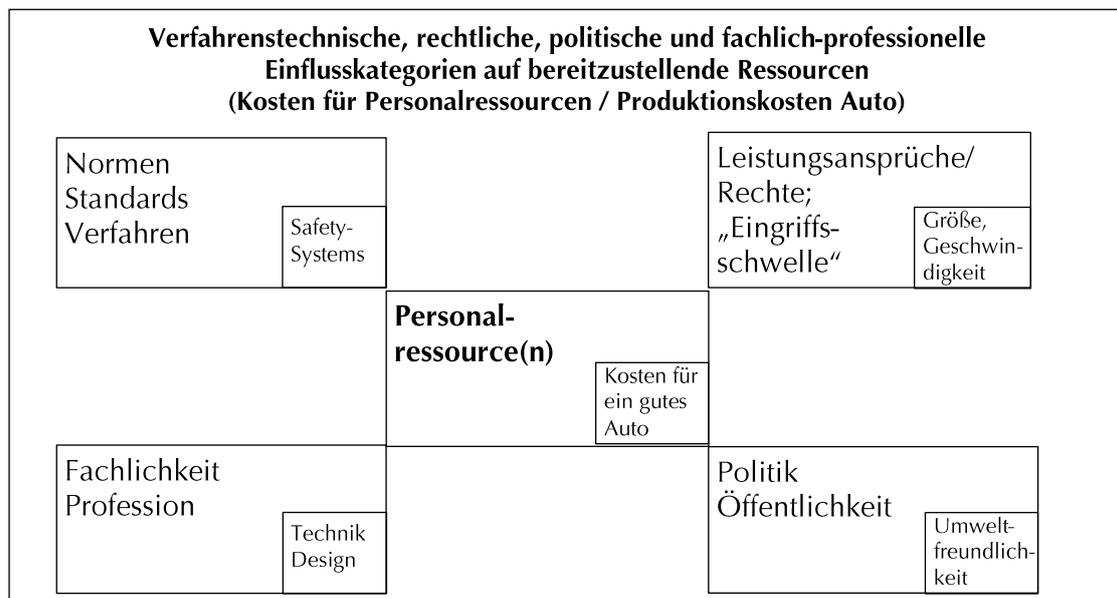


Abbildung 3

© Dr. Peter Marquard

Die Personalressource, die im Mittelpunkt der Abbildung steht, hat eine quantitative und eine qualitative Dimension. Die qualitative Dimension spiegelt sich in der Fachlichkeit und Profession wider. Mir nützt es wenig, viele Mitarbeiter/innen zu haben, wenn diese nicht gut ausgebildet und qualifiziert sind. Dazu kommen weitere Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die rechtlichen Rahmenbedingungen, die mir vorgeben, was ich in meinem Fachbereich rechtlich tun darf und was ich tun muss. Für eine Gruppe von Men-schen brauche ich bestimmte Spielregeln, fachliche Standards und Verfahrensabläufe.

Auch Politik und Öffentlichkeit definieren, was sie erwarten und was sie für eine gute Arbeit halten. Dies alles beeinflusst die Ressource „Personal“.

Von 2007 bis 2011 sind in Bremen gut 40 Vollbeschäftigungsvolumen (Ganztagsstellen) im „Sozialdienst Junge Menschen“ hinzugekommen. Die Fallzahl ist allerdings im gleichen Umfang gestiegen; die Fallzahlbelastung der Kolleginnen und Kollegen ist demnach annähernd gleich geblieben. Allerdings empfinden diese das nicht mehr als so belastend wie vor vier Jahren. Daran ist das bereits erwähnte Qualifizierungsprogramm maßgeblich beteiligt. Wenn bei uns jemand kollegiale Beratung, Coaching oder Supervision benötigt, wird dies ohne Diskussion und selbstverständlich realisiert. Wir werben sehr dafür in der Mitarbeiterschaft, es wird allerdings auch niemand zur Teilnahme an einer Supervision gezwungen. Fortbildung, Supervision und Beratung werden von den Kolleginnen und Kollegen als entlastend und unterstützend eingeschätzt.

Der zweite Faktor ist die Einrichtung eines Kinder- und Jugendnotdienstes, der mit zusätzlichen Stellen ermöglicht wurde. Dieser Notdienst ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr erreichbar. Erscheint es bei einem nächtlichen Anruf als notwendig, findet sofort ein Hausbesuch mit zwei Personen statt. Es gibt einen Hintergrunddienst und Nachtdienst; über Nacht und am Wochenende in Kooperation mit freien Trägern. Tagsüber befindet sich der Notdienst auf meinem Flur und der Einsatz wird von dort aus gesteuert. Die Existenz dieses Kinder- und Jugendnotdienstes, eines Beschwerdemanagements sowie einer Kollegin in der zentralen Fachabteilung, die sich ausschließlich um Fragen des Kinderschutzes, der Fortbildung und der Kommunikation bestimmter Netzwerke kümmert, sind weitere Entlastungsfaktoren.

Ein dritter Faktor, der entlastend wirken kann, ist die Führungskultur. Seit fünf Jahren gibt es in Bremen immer wieder bewusste Anstöße, Impulse und Workshops zum Thema „Führungskultur“. Wenn beispielsweise eine Führungskraft aus einem Bereich mit einer hohen Krankenquote versetzt wird, ist nach wissenschaftlichen Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit hoch, dass ohne sonstige Maßnahmen demnächst diese Krankenquote im neuen Arbeitsbereich ebenfalls auftritt. Ein gutes Anzeichen für eine konstruktive Führungskultur und die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter/innen ist eine geringe Zahl von Überlastungsanzeigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ressource Personal eine wichtige Rahmenbedingung für die Qualität im Kinderschutz und im Fehlermanagement darstellt. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir uns bei Beschwerden oder bei öffentlichen Debatten über vermeintlich schlechte Arbeit in einem Fall lediglich damit rechtfertigen, wir hätten zu wenig Personal. Wir als Führungskräfte müssen diesen Spagat immer wieder persönlich austragen. Selbst wenn wir wissen, dass strukturelle Schwächen vorliegen, einige Stellen nicht besetzt sind, bestimmte Fortbildungen erst noch geplant sind, Leistungsminderungen in einigen Abteilungen wegen Langzeiterkrankungen vorkommen, darf das nicht dazu führen, dass ein Kind real in Gefahr gerät. Das Management dazwischen zu betreiben und das nach außen zu vertreten, stellt für Führungskräfte die am meisten belastende Herausforderung dar.

## **Der Bremer Qualitätsstandard zur Zusammenarbeit im Kinderschutz (BQZ)<sup>2</sup>**

Der BQZ erläutert die Bedeutung der Zusammenarbeit im Kinderschutz. Er beschreibt keine Handlungsabläufe, sondern schafft die Grundlage der gemeinsamen Arbeit im Sinne bester Fachpraxis. Die Zusammenarbeit geschieht auf drei Ebenen: Mit den Familien, innerhalb der Teams und zwischen den Organisationen/Trägern im Hilfesystem. Das Grundkonzept für jede Zusammenarbeit bildet sich aus unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Kinderschützer stellen immer den Kontakt zur Familie her, sonst gefährden sie ihr Wächteramt. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Familien dürfen deshalb nicht ignoriert werden. Es gilt: Kein Handeln ohne Begründungen, Erklärungen und Absprachen.

- Große Ängste gibt es auf beiden Seiten, weil es immer um gravierende Verletzungen, Schmerz und Gewalt geht.
- Abwehr und Widerstand führen auf beiden Seiten zu Aggressionen, Flucht, Verleugnungen, Beschuldigungen, Bagatellisierungen.
- Missverständnisse entstehen auch durch Bewertungskonflikte bei Familien und Menschen aus anderen (uns fremden) Kulturen.

**Gute Fachpraxis** bedeutet:

- Kinderschützer erfüllen ihre Aufgabe im Bündnis mit der Familie gemeinsam und gern.
- Sie respektieren, dass Eltern die ersten und wichtigsten Kinderschützer sind und bleiben.
- Sie begegnen Eltern mit Respekt, dialogbereit, offen, beherzt und mit nüchterner Hilfsbereitschaft.
- Kinderschutzfachkräfte nehmen Abwehr und Widerstand bei Eltern aufmerksam und sachlich wahr. Sie sprechen ihre Beobachtungen und Erfahrungen an und bemühen sich gerade deshalb um ein gutes Arbeitsbündnis mit der Familie.
- Kinderschutzfachkräfte sind auch mit sich selbst kritisch. Sie ignorieren und leugnen auch ihre eigenen Ängste nicht.
- Sie wissen, dass Kinder letztlich gegen die Familie nicht zu schützen sind.
- Sie verstehen sich als Vertreter des demokratischen Gemeinwesens mit allen Verpflichtungen, Normen und Werten.
- Parteilichkeit für das Kind und demokratisches Handeln schließen sich nicht aus.
- Kinderschutz hat im Team Vorfahrt.
- Das Team hat ein gemeinsames Leitbild.
- Es herrscht Rollenklarheit.
- Das Team ist der Ort gegenseitiger Unterstützung.

---

<sup>2</sup> Annelie Adam: Präsentation im TiQ am 05.04.2011; ausführlich s.u. [www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)

- Fehler und Erfolge werden benannt und es wird daraus gemeinsam gelernt.
- Status- und Machtunterschiede zwischen den Organisationen werden bearbeitet, weil sie die produktive Zusammenarbeit gefährden oder unmöglich machen.
- Eine gute Zusammenarbeit braucht Programm, Ressourcen und Management.
- Aufträge werden klar definiert, niemand wird getäuscht oder ausgenutzt.
- Das Hilfesystem bezieht die Familien aktiv mit ein.

Das hier skizzierte Konzept (Auszug aus dem Vortrag einer Mitarbeiterin) gründet in Bremen auf dem „Tripolaren Kinderschutz“: Es gibt grundsätzlich keinen Widerspruch zwischen der Sicherung des Kindeswohls, dem Engagement für das Elternwohl und dem Interesse der Einbettung dieses Prozesses in das Gemeinwohl. Das eine bedingt das andere mit. Das Engagement für das Kindeswohl muss sich auch an den Eltern ausrichten, nicht nur, weil die Rechte der Eltern im Grundgesetz verankert sind, sondern weil wir grundsätzlich davon ausgehen, dass Kinder am liebsten bei ihren Eltern sind. Daher geht es in erster Linie um die Stabilisierung des Familiensystems. Wenn man mit dieser Haltung versucht – so schwer es in jedem Einzelfall auch fallen mag –, die Bearbeitung vorzunehmen, hat man zumindest gute Chancen, auch bei der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes ein vernünftiges Verhältnis zu schaffen.<sup>3</sup> (Solche oder ähnliche Konzepte gibt es in fast allen Städten. Unser Vorgehen bei der Konzeptentwicklung ist auch kein Maßstab für andere Kommunen: Wir sind erst mit dem Thema „Zusammenarbeit“ in die Qualitätsdebatte eingestiegen und dann folgte „Risikomanagement“.)

Grundsätzlich plädiere ich für Offenheit in Bezug auf unseren Doppelauftrag gegenüber den Eltern. Wenn wir schwierige Konstellationen vorfinden, sagen wir den Eltern, dass wir mit ihnen zusammenarbeiten und verschiedene Hilfen anbieten wollen und können. Wir benennen aber auch unseren Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls, der im Ernstfall dazu führen kann, dass wir auch gegen ihren Willen einen Antrag beim Familiengericht stellen müssen, wenn wir uns über erforderliche Maßnahmen nicht verständigen können.

Was auch immer in den Fokus der Kinderschutzarbeit gestellt wird – sie muss strukturiert und nachvollziehbar sein und in einer bestimmten Weise dokumentiert und reflektiert/kontrolliert werden.

Für die Erarbeitung unserer Richtlinien und Strukturen sowie der Broschüren „Bremer Qualitätsstandard Zusammenarbeit im Kinderschutz“ und „Das Bremer Konzept. Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit“ haben wir uns relativ viel Zeit genommen. Sie sind unter Mithilfe des Kronberger Kreises für Qualitätsentwicklung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Soziale Dienste geschrieben worden. Hinter jeder Broschüre stecken etwa sechs bis acht zweitägige Fortbildungsveranstaltungen, an denen jeweils etwa 30 Menschen teilgenommen haben. Das heißt, es ist sehr viel Manpower in die Formulierung dieser Broschüren geflossen. Wir befinden uns noch immer in dem Prozess, diese bei allen Beteiligten, auch den freien Trägern, inhaltlich zu verbreiten.

---

<sup>3</sup> BQZ. Der Bremer Qualitätsstandard: Zusammenarbeit im Kinderschutz. Bremen (2009);  
Das Bremer Konzept. Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit. Bremen (2010)  
Als Download unter: <http://www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.8876.de>

Die gemeinsame Debatte über Standards des Kinderschutzes hat das Verhältnis zwischen öffentlichem und freien Trägern in Bremen verbessert. Bei der Fortschreibung des Konzeptes für den Kinder- und Jugendnotdienst haben sich fast alle Kolleg/inn/en aus dem Amt für die Fortsetzung der Kombination mit den freien Trägern in diesem Feld ausgesprochen. Es stand strukturell zur Debatte, den Kindernotdienst vollständig dem Amt zu übertragen oder ihn vollständig an einen freien Träger zu übertragen.

Der Prozess des Austausches, des Respekts voreinander, des Kennenlernens anderer Logiken findet nicht nur mit den freien Trägern sondern auch mit der Justiz und mit dem medizinischen System statt.

### **Fehlermanagement im Amt für Soziale Dienste (AfSD) Bremen**

In Bremen gibt es keine allgemein gültige Konzeption zum Fehlermanagement. Solche „Rezepte“ sind von regionalen Strukturen und örtlichen Gegebenheiten abhängig und können nicht bundesweit gelten. Es kann (hier) nur darum gehen, exemplarisch Vorgehensweisen zu diskutieren.

Fehler, die tatsächlich objektiv als Fehler feststellbar sind, finden nach meiner Wahrnehmung eher in einem Bereich statt, für den differenzierte Leistungen beschrieben sind. Die verschiedenen ambulanten und stationären Erziehungshilfen sind in Bremen in vielen Leistungsbeschreibungen niedergelegt. Hier passieren Fehler, weil beispielsweise Anteile unterschiedlich definierter Hilfeformen kombiniert werden (müssen) – und dann die Beschreibung im Hilfeplan, die Klärung von Zuständigkeiten oder die finanzielle Vergütung nicht (absolut) korrekt dokumentiert werden. Solche Fehler kann man jedoch nach den Buchstaben oder nach der Mathematik tatsächlich feststellen und nachvollziehen. Darum muss sich ein Amtsleiter kümmern, da solche Dinge der Rechnungshof kontrollieren und beanstanden könnte. Solche Fehler sind in keiner Weise gegen das Kindeswohl gerichtet, sondern sie helfen vielleicht sogar, das Kindeswohl zu stabilisieren.

Im Bereich des fachlichen Handelns stellt sich das Erkennen von Fehlern viel komplexer und komplizierter dar, denn hier gibt es in der Regel kein einfaches „Falsch“ oder „Richtig“. Und ex post festzustellen, dass ein Kind zu Schaden kam, weil etwas „falsch gemacht“ wurde, ist natürlich simpel. Man kann hinterher trefflich darüber diskutieren, ob diese oder jene Maßnahme besser für das Kind gewesen wäre. Es gibt nur sehr wenige Fälle, bei denen man objektiv einen Fehler im fachlichen Handeln identifizieren kann. Die Debatte, ob wir schneller, intensiver oder weniger intensiv oder einfach „anders“ hätten handeln sollen, wird natürlich immer geführt.

- Unsere Führungskultur bietet einen unmittelbaren Rahmen für das Fehlermanagement, denn es geht – neben anderen Aspekten – darum, eine Offenheit für eine vernünftige kollegiale Beratung, für das Benennen von Problemen und Fehlern sowie für das Austragen von Differenzen zu schaffen, unabhängig von Hierarchien.
- Unser Fehlermanagement wird zweitens gerahmt von einem personifizierten, hauptamtlich ausgestatteten Beschwerdemanagement. Die Beschwerden, die im Amt eingehen, beziehen sich sowohl auf Unzufriedenheit mit materiellen Sozialleistungen als auch auf Streitigkeiten in fachlichen Fragen. Eine Sozialarbeiterin

muss u.a. in Fachfragen vermitteln. Die zweite Kollegin hat Beschwerden über vermeintlich falsche Beratung o.a. mit den Betroffenen zu erörtern und stellvertretend für die Amtsleitung dafür zu sorgen, dass diese eine fachlich nachvollziehbare, begründete Antwort erhalten. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung wird darüber entschieden, wie man eine Rückmeldung an den bzw. die Beschwerdeführer/in gibt. Nach meiner Wahrnehmung bezieht sich etwa ein Drittel der Beschwerden auf fachliche Aushandlungsfragen.

- Wir haben mindestens zwei Strukturen zur kollegialen Beratung. Eine kollegiale Beratung wurde im Zusammenhang mit unserem Prozess der Vereinbarung von Familie und Beruf geschaffen. Auslöser war das Thema „Pflege in der Familie“. Wir suchten Kolleg/innen, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen zu diesem Thema haben und die andere Kolleg/innen, die privat damit zu tun haben, entsprechend beraten können. In diesem Kontext gibt es auch die Möglichkeit der kollegialen Supervision. Außerdem gibt es die kollegiale Beratung auf der Teamebene. Dafür gibt es kein festgeschriebenes Konzept, kein System zur Kontrolle und vor allem keine personelle Ressource, um das systematisch zu evaluieren. Die kollegiale Beratung wird in den Teams auf sehr unterschiedlichem Niveau durchgeführt. Wenn das Thema im Rahmen eines Führungskulturworkshops gestellt wird, wird es mal wieder intensiv diskutiert, aber es passiert nicht systematisch durch verantwortliche Personen, wird nicht flächendeckend für das Amt untersucht und ausgewertet. Das heißt, zum Thema der kollegialen Beratung im Team gibt es ganz unterschiedliche Rückmeldungen.
- Teamcoaching wird im AfSD mit externen Coaches über mehrere Sitzungen organisiert. Außerdem werden in so genannten Wochenkonferenzen die multidisziplinären kollegialen Fallberatungen nach § 36 SGB VIII durchgeführt. Die Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe trifft der bzw. die einzelne Sozialarbeiter/in und nicht das Team. Aber die Beratung hat natürlich im Team zu erfolgen. In aller Regel läuft diese Beratung sehr gut, weil unterschiedliche Perspektiven eingebracht werden und dadurch auch gleichzeitig eine Supervision und Reflexion stattfindet.
- Schließlich gibt es einen Qualitätszirkel u.a. für den Kinder- und Jugendnotdienst mit Beteiligung von freien Trägern. Dieser findet regionalisiert auf Teamebene statt. Es gibt in diesem Zusammenhang Fallwerkstätten, diese haben wir im Kontext der Schulungen mit dem Kronberger Kreis entwickelt. Dort werden bestimmte schwierige Fallverläufe, bei denen womöglich Fehler festgestellt wurden, durchgespielt.

# Fallwerkstätten zu „Kinderschutz und örtliche Fallpraxis“

## Fallwerkstatt 2: Fehlermanagement in Einrichtungen

MARTIN WURZEL

Einrichtungsleiter, Kinderheim St. Josef, Duisburg

### 1. Vorbemerkungen

Um Fehlermanagement in Einrichtungen implementieren zu können, ist eine philosophische Betrachtung von Fehlern bei der Erstellung einer spezifischen Sichtweise und Kultur hilfreich. Dazu gehört die Auseinandersetzung über die Fragen: „Was ist ein Fehler?“ „Was ist eine Fehlerkultur?“ „Was bedeutet vor dem Hintergrund dieser Fragen ‚Fehlermanagement‘?“

#### 1.1 Was ist ein Fehler?

In unserer auf Sicherheit und persönliche Absicherung ausgerichteten Gesellschaftsform, in der wir versuchen, alles „richtig“ zu machen, werden den Fragen „Was ist richtig?“ und „Was ist ein Fehler?“ oft wenig Raum gegeben. Woran merken wir, was richtig und was falsch ist, wer legt das eigentlich fest?

Vor allem beim Auftreten von Unglücksfällen werden wir mit der Frage konfrontiert: „Was hätte getan werden müssen, um das Unglück zu vermeiden?“ Das Verhalten oder das Auslassen von Handlungen, die zu einem Unglück beitragen, werden rückwirkend als Fehler bewertet.

Bereits Aristoteles hat sich mit der Natur von Fehlern beschäftigt. Er unterscheidet zwischen „einem nicht vorhersehbaren und ohne jegliche Absicht eingetretenen Unglück“, „vorhersehbaren Fehlern, denen keine Absicht unterstellt werden kann“, und „der bösen Tat als Ausdruck der schlechten Absicht und vorhersehbar in ihren negativen Folgen“.

#### 1.2 Was gehört zu einer Fehlerkultur?

Fehlerkultur bedeutet die spezifische Weise des Einzelnen, einer Gruppe (hier Einrichtung) und einer Gesellschaft, mit Fehlern umzugehen. Die oben genannten Fehlerarten lassen den Unterschied nicht nur in der Qualität des Fehlers, sondern auch seiner Reaktionen deutlich werden: Während ein unvorhersehbares Unglück Bedauern und Mitleid hervorrufen kann, ruft die „böse Tat“ Rachegefühle und das Bedürfnis hervor, den Urheber des Fehlers zu bestrafen. Das weite Feld, mit dem wir uns beschäftigen, ist das des nicht mit Absicht herbeigeführten, aber dennoch vorhersehbaren Fehlers. Vorhersehbar zumindest dann, wenn die Ausgangssituation umfassend bekannt und beschrieben ist.

Verschiedene bedeutende Persönlichkeiten haben ihre Sichtweise von Fehlern dargelegt:

- Konfuzius:  
„Wer einen Fehler gemacht hat, und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten.“

- Dietrich Bonhoeffer:  
„Der größte Fehler, den man machen kann, immer Angst zu haben, einen Fehler zu machen“
- Thomas Carlyle:  
„Der schlimmste aller Fehler ist, sich keines solchen bewusst zu sein.“
- Winston Churchill:  
„Es ist ein großer Vorteil im Leben, die Fehler, aus denen man lernen kann, möglichst früh zu begehen.“

Kein Mensch ist ohne Fehler. Wer handelt, macht Fehler. Für diese Selbstverständlichkeit gibt es völlig unterschiedliche Möglichkeiten des Umgangs, wie diese vier Zitate zeigen. Deshalb ist die Aufgabe in einer Organisationsform festzulegen, wie mit Fehlern umgegangen wird. Dazu seien hier folgende Beispiele genannt:

- Qualitätsmanager (in der Produktion):  
Sie streben eine optimale Fehlerkultur durch Fehlervermeidung bis hin zu Null-Fehler-Programmen an.
- Pädagogen:  
Konstruktive Fehlerkultur ist ein positives Lernklima, in dem „Lernen aus Fehlern“ stattfinden kann.
- Innovationsmanager:  
Fehler bergen die Chance eines produktiven Potenzials.
- Lernende Organisation:  
Fehleroffenheit dient der Verbesserung der Wissensbasis in der Organisation und der Stärkung der kollektiven Problemlösungs- und Handlungskompetenz.

So widersprüchlich es klingt: Fehler tragen dazu bei, Fehler zu entdecken und letztendlich zu vermeiden. Fehler können Anstoß zu Entwicklungen sein, die ohne sie nicht angestoßen würden. Dazu ist es aber erforderlich, dass eine „lernende Organisation“ davon geprägt ist, Fehler konstruktiv auszuwerten und Rückschlüsse zu fördern, die auf die Erweiterung von Handlungskompetenzen zielen. Denn erst diese – und nicht die Einschränkung von Handlungskompetenzen – kann zur Fehlervermeidung beitragen.

Eine schöne Zusammenstellung der „Säulen der Fehlerkultur“ stellt nachfolgendes Schaubild (**Abbildung 1**) dar. Sie stellt das Zusammenwirken zwischen den Werten und Normen, den Kompetenzen sowohl im Sinne der Fähigkeiten als auch der Befugnisse sowie den vorhandenen Instrumentarien dar. Alle drei Säulen sollen klar, aber nicht starr sein. Es muss klare und offizielle Wege geben, sie zu verhandeln.

Sie hat eine Bedeutung für die Mitarbeiter ebenso wie für die Betreuten, die ja ebenfalls Fehler machen

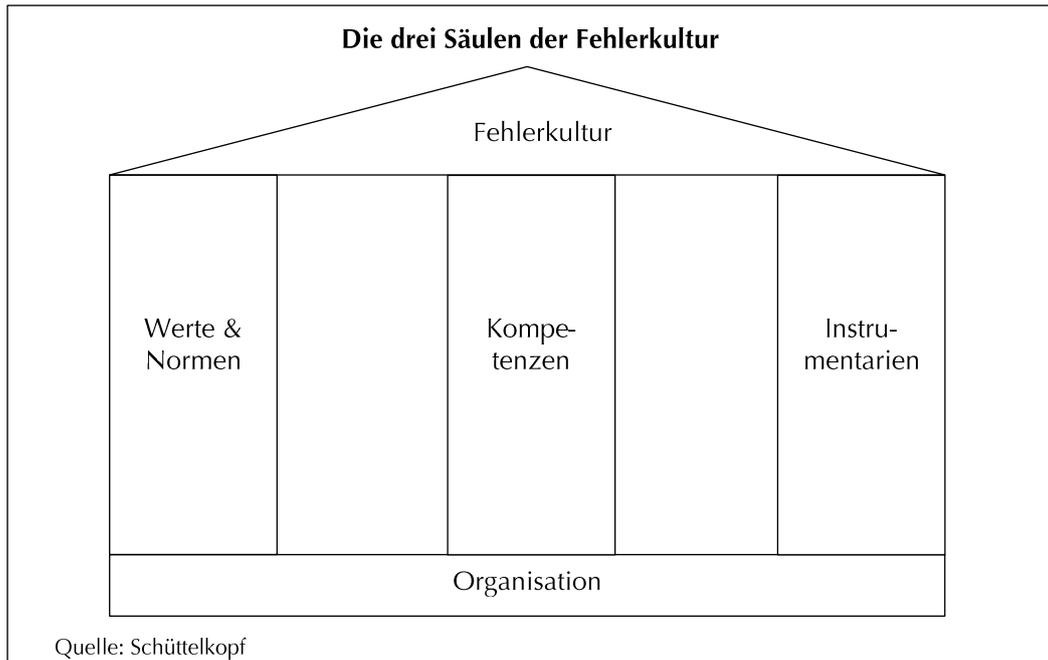


Abbildung 1

© Martin Wurzel

Zu der Beschreibung einer Fehlerkultur gehören die Werte und Normen, die Kompetenzen und die Instrumentarien, die in einer Einrichtung und Organisation vorhanden sind.

## 2. Was ist Fehlermanagement?

Fehlermanagement bedeutet erst einmal eine Zusammenstellung aller Tätigkeiten, die als Reaktion auf Fehler in einem System, einer Einrichtung oder einem Amt stattfinden.

Fehlermanagement hat das Ziel, die Auswirkungen des Fehlers zu begrenzen und zu einer endgültigen Behebung des Fehlers beizutragen. Dies geschieht durch Maßnahmen zur systematischen

- Fehlererkennung und -entdeckung,
- Fehlerbewertung,
- Fehlerdiagnose,
- Fehlerkompensation,
- Fehlerkorrektur,
- Fehlerprävention.

Eine Schwierigkeit in einer Fehlersituation – gerade in Bezug auf Kinderschutz – besteht oft darin, dass sich die Einrichtungen davor scheuen, die Fehler offenzulegen. Sie lassen sich von der Sorge leiten, dass der Ruf der Einrichtung Schaden nehmen, dass Mitarbeiter oder andere fälschlicherweise beschuldigt werden könnten und dies zu komplizierten Haftungs- und Rehabilitationsfragen führt.

Dieses Verhalten ist nicht nur in Einrichtungen und Kinderheimen immer wieder festzustellen, sondern auch in Schulen, die um ihre Anmeldezahlen fürchten.

Wenn man jedoch keine klaren Vorstellungen davon hat, wie man in so einer Situation vorgeht, passieren häufig Sekundärfehler und die Situation verschlimmert sich noch weiter. Man ist dadurch mit den Folgen des Fehlers beschäftigt und kann sich nicht auf die Bearbeitung des Fehlers konzentrieren.

Aus diesen Gründen ist es unbedingt Leitungsaufgabe, ein Fehlermanagement in der Organisation einzuführen und zu pflegen.

## **2.1 Fehlererkennung und -entdeckung**

Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass Fehlererkennung durch den fehlerhaft handelnden Menschen oder durch das System selbst und die Fehlerentdeckung durch jemand anderen oder einen Außenstehenden erfolgen kann. Dabei geht es darum, Zugänge zu schaffen, die es Mitarbeitern, Betroffenen oder Außenstehenden ermöglichen, Fehler mitzuteilen. Zu den Voraussetzungen dafür gehören, dass die gemeinsamen Ziele und der Zweck der Arbeit und des Dienstes ausreichend thematisiert und hierüber die Identität, zumindest Auftragskongruenz hergestellt wird. In der Erziehung heißt das zum Beispiel, dass immer wieder darüber gesprochen wird, wie die Förderung der Eigenständigkeit und Würde der Person innerhalb von Hilfeprozessen realisiert werden kann.

Die einzelnen Mitarbeiter/innen müssen ebenso wie die Betreuten die Bedeutung und ihre Rolle kennen. Sie dürfen damit nicht begrenzt und unterfordert, aber auch nicht überfordert und mit der Verantwortung allein gelassen werden. Die Ängste und Sorgen, die Scheu vor Fehleraufdeckung und ihren Folgen müssen thematisiert und besprochen werden können.

Das Thematisieren von gemeinsamen Zielen als immerwährende Aufgabe klingt zunächst selbstverständlich. Wir merken jedoch immer wieder, dass solche Selbstverständlichkeiten mitunter auf einmal nicht mehr selbstverständlich sind, wenn man nicht genügend darüber kommuniziert. Es können Verschiebungen stattfinden, weil unterschiedliche Rollen, unterschiedliche hierarchische Ebenen, unterschiedliche Aufgaben in einer unterschiedlichen Dynamik versteckt sind und sich die Schwerpunkte verlagern. Dies immer wieder auszugleichen, ist eine wichtige Aufgabe, um eine Fehlerkultur und damit die Bereitschaft zur Aufdeckung von Fehlern überhaupt entstehen lassen zu können.

Schließlich gehört die Einführung eines Berichtswesens zur Systematik der Fehlererkennung. Berichtswesen ist aktiv und passiv: Zum differenzierten und aufmerksamen Beschreiben von Arbeitsprozessen und ihren Ergebnissen gehört das sorgfältige Lesen und Auswerten, die Zusammenfassung und die Rückmeldung von der Leitung an die Berichtenden.

Weitere Fragen sind: Wie kann die Bereitschaft von allen gefördert werden, die am Entstehen eines Fehlers beteiligt sind, im Fehlermanagement mitzuarbeiten? Mit welcher Systematik können wir Fehler und Fehlentwicklungen frühzeitig erspüren?

Um Fehler und Fehlentwicklungen möglichst früh, wenn nicht sogar im Vorfeld entdecken zu können, bedarf es sowohl einer Fehlerkultur als auch einer Systematik. Wir bezeichnen es gerne als eine „Kultur der Achtsamkeit und Aufmerksamkeit“, deren Ziel es ist, einerseits Gemeinsamkeiten, andererseits kritische Sichtweisen und eigenständiges Denken und Handeln herzustellen und zu fördern.

Das Aufdecken von Fehlern ist unangenehm und bringt alle Beteiligten „aus der Komfortzone“ der alltäglichen Arbeit. Hinzu kommen Ängste vor Versagen, vor schlechten Bewertungen von Leistungen, vor der Unsicherheit, ob der entdeckte Fehler wirklich ein Fehler ist, vor Übernahme von zu großer Verantwortung, vor Auseinandersetzungen mit Kolleg/innen und Leitung. Zur Fehlerentdeckung und -erkennung gehören auch Formen institutionellen Ungehorsams, die Bereitschaft, auch einmal Sand im Getriebe der Organisation zu sein.

In dieser Phase wird sowohl den Betroffenen als auch den Beteiligten bewusst, dass sie nicht mehr Herr der Situation sind. Daher ist die Transparenz über das weitere Vorgehen äußerst wichtig, auch für die Mitarbeiter/innen, damit alle wissen, was auf sie zukommt.

Diese Forderung läuft allerdings der immer weiter erfolgenden Arbeitsverdichtung und dem höheren Effektivitätsdruck, die beide mit Zeitdruck verbunden sind, in allen Organisationen der erzieherischen Hilfen diametral entgegen. Es ist eine klare Leitungsaufgabe, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zeiträume und Foren zur Fehlererkennung vorhanden und ausgestaltet sind.

## **2.2 Fehlerbewertung**

Wenn ein Fehler auftritt, stellt sich zunächst die Frage: Wer hat die Aufgabe, die Art und die Qualität des Fehlers zu definieren? Wer legt die Kriterien für einen Fehler und die Größe des Fehlers fest? Einige Kriterien sind unschwer erkennbare „natürliche“ Definitionen, wie Gefahr oder Schaden an Leib und Leben. Das sind äußere Ereignisse, die über einen hereinbrechen.

Zur Fehlerbewertung gehören Fragen nach der Schwere des Fehlers, nach der Einschätzung von Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit und Schuld sowie nach den Fehler begünstigenden Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten.

Die Bewertung der Qualität von Fehlern kann keine Aufgabe von einzelnen Personen sein. Sie ist das Ergebnis eines Analyseprozesses, an dem mehrere beteiligt sind, unter anderem und vor allem auch die Geschädigten, wenn dies möglich ist.

## **2.3 Fehlerdiagnose**

Fehlerdiagnose ist die – mit externer Sichtweise durchgeführte – Analyse des Fehlers mit Rückschlüssen auf die Abläufe und bedingenden Strukturen in der Organisation. Es ist eine systematische Auswertung von Fehlverläufen und gehört in den Bereich der Organisationsentwicklung.

Fehler können Anlass für eine Organisationsentwicklung sein; umgekehrt sollte eine Organisationsentwicklung Fehler, ihr Auftreten und ihre Vermeidung immer im Blick haben. Erst als kontinuierlicher Prozess kann Organisationsentwicklung zu einer permanenten und systematischen Fehlervermeidung beitragen.

## 2.4 Fehlerkompensation

In der Fehlerkompensation werden folgende Fragen bearbeitet:

- Welches sind die bereits eingetretenen oder drohenden Folgen des Fehlers?
- Was ist zu tun, um die Folgen des Fehlers unmittelbar einzugrenzen und zu vermeiden, dass Sekundärfehler entstehen?
- Was muss umgehend getan werden, um die unmittelbare Fortsetzung des Fehlers abzustellen?

Diese Fragen werden unmittelbar nach Bekanntwerden eines Fehlers erörtert. Sie sind als ein „Erste-Hilfe-Paket“ zu verstehen.

Ein weiterer wesentlicher Schritt innerhalb der Fehlerkompensation ist die **Informationspolitik**, die Entscheidung darüber, wer wie von wem in welcher Reihenfolge informiert wird, wie die Reaktionen aufgenommen und ausgewertet werden und wie mit den Anliegen der Informierten umgegangen wird.

In Einrichtungen haben wir es immer wieder mit den Fragen zu tun:

- Was kann und muss getan werden, um Sekundärfehler zu vermeiden?
- Wer muss über das Vorliegen des Fehlers informiert werden?
  - Betroffene und Angehörige,
  - Aufsichtsbehörden,
  - Öffentlichkeit.

Für unsere Organisation heißt das: Die richtige Information zum richtigen Zeitpunkt an die richtige Stelle! Dies bedeutet eine unmittelbare Information über fehlerhaftes Verhalten an unsere Auftraggeber und mitverantwortlichen Kooperationspartner wie Eltern und Vormünder, Aufsichtsbehörden und die fallverantwortlichen Dienste. Dabei ist es unser Grundsatz, dass diese von uns als erste informiert werden und wir versuchen es zu vermeiden, dass Dritte die Informationen an diese Kooperationspartner weitergeben.

Als zweite Gruppe sind die Mitarbeiter/innen und Betreuten innerhalb der Organisation sofort zu informieren. Sie sind gegebenenfalls diejenigen, die von Folgen betroffen sein können, auch wenn sie nicht unmittelbar beteiligt sind oder waren. Es muss ihnen ermöglicht werden, sich ein Bild über das Geschehen zu machen und es eigenständig zu bewerten. Dabei muss Raum für Fragen und Zweifel geschaffen werden. Wir geben unseren Mitarbeitern alle Informationen, die wir haben, solange dies nicht gegen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes verstößt, wir weisen sie aber konsequent auf Ihre Schweigepflicht Dritten gegenüber hin. Dritte können auch die Ehepartner oder andere nahestehende Personen sein.

Darüber hinaus wird eine Person – in der Regel die Leitung – festgelegt, zu der alle Informationen, auch die Informationen über Reaktionen wie Nachfragen usw. fließen. Sie koordiniert das gesamte Fehlermanagement.

Regeln der Information:

- Unmittelbare Kooperationspartner und Aufsichtsbehörden: sofort!
- Öffentlichkeit: nicht zu früh und vorschnell!
- Intern: angemessen den Sachstand mitteilen, um Verunsicherungen zu vermeiden.

Es ist zu klären, wer für die Dokumentation verantwortlich ist.

## 2.5 Fehlerkorrektur

In der Phase der Fehlerkorrektur wird nach Wegen gesucht, die dazu beitragen, dass sich der oder die Fehler nicht wiederholen. Dies kann im Einzelnen sein:

- Korrekturen im System,
- Überarbeitung von Informationen und Informationswegen sowie
- die Verteilung von Verantwortung zwischen Träger, Leitung und Mitarbeiter.

Hierzu gehören eine fundierte und gründliche Auswertung mit allen Beteiligten, gegebenenfalls mit externer Unterstützung. Es geht darum, die Entwicklungsfaktoren, die zu den Fehlern geführt haben, „aufzudecken“ und zu analysieren. Dieser Einstellung liegt die Haltung zugrunde, dass fehlerhaftes Handeln nicht singuläre Erscheinungen im Alltagsbetrieb sein müssen, sondern verschiedene Bedingungsfaktoren wie Leitbild, Rollenverständnis, Unternehmensziele, Kommunikationsformen, Unternehmenskultur u.a. zu diesen Fehlern beitragen können.

Dieser Punkt ist für viele Unternehmen und Organisationen besonders schwer zu akzeptieren. Natürlich verschreiben sich alle Träger der Erziehungshilfe dem Kinderschutz. Deshalb ist das Aufkommen eines Kinderschutzfalles nicht nur „peinlich“, sondern auch kaum nachvollziehbar, ja unverständlich. Umso mehr besteht die Neigung, „andere“ allein verantwortlich zu machen.

Dieses Verantwortlich-Machen reicht für ein Fehlermanagement nicht aus. Jede Organisation muss sich fragen oder fragen lassen, was sie zu dem Entstehen des Fehlers beigetragen oder zugelassen hat. Und jede Organisation, die ehrlich mit dieser Frage umgeht, wird dabei zu (neuen) Erkenntnissen kommen.

Die Annahme dieser Frage hat zunächst mal nichts mit „Schuld“ zu tun, sofern bereits vorher bekannte Faktoren ausgeräumt worden sind. Die Anerkennung der eigenen „Fehlerhaftigkeit“, das Einsehen, dass auch eine noch so gut organisierte Organisation nicht fehlerfrei arbeiten kann, sind entscheidende Voraussetzung dafür, dass Fehler erkannt und korrigiert werden können.

## 2.6 Fehlerprävention

Die offene Wertediskussion sehe ich als wichtigsten Punkt am Anfang und am Ende des Fehlermanagements. Die Prävention schließt folgende Maßnahmen ein:

- Offene Wertediskussion,
- Förderung von Kompetenzen der Mitarbeiter und der Bewohner/Betreuten,
- Klare Handlungsleitlinien und Vorgaben dort, wo sie notwendig sind,
- Netzwerk zu Aufsichtsbehörden und Kooperationspartnern,
- Systematische Reflexion und Auswertung von Arbeitsaufträgen, -abläufen und -ergebnissen.

An welchen Stellen klare Handlungsleitlinien und Vorgaben notwendig sind, ergibt sich aus Gesprächen mit den Mitarbeiter/innen, in denen deren Handlungsunsicherheiten erkennbar sind. In Gesprächen mit Kolleg/innen von anderen Einrichtungen und Trägern kann man aus deren Erfahrungen Rückschlüsse für den eigenen diesbezüglichen Handlungsbedarf ziehen.

Ebenso tragen Überprüfungen von Arbeitsaufträgen, -abläufen und -ergebnissen zur Vermeidung von Fehlern bei.

## 3. Fallbeispiel: Sexuelle Übergriffe in einer Wohngruppe

Zum Sachverhalt: Der Vorfall ereignete sich in einer Außenwohngruppe mit Schichtdienstbetreuung, in der bis zu zehn Kinder betreut werden. Dort gibt es eine Gruppenleitung und eine Hauswirtschaftskraft. Diese Gruppe ist in einem Doppelhaus untergebracht, in dem überwiegend Einzelzimmer, aber auch ein Doppelzimmer zur Verfügung stehen.

Der 9-jährige B. musste wegen Verhaltensauffälligkeiten aus der Schule abgeholt werden. Auf dem Nachhauseweg berichtete er der Hauswirtschaftskraft der Wohngruppe, dass er seit längerer Zeit sexuelle Handlungen der Mitbewohner A (14) und C (15) erdulden musste.

Davon hatte in der Gruppe niemand etwas geahnt. Es war für die Gruppe und für das Team ein regelrechter Schock, da es sich bei dieser Gruppe um eine Art „Vorzeigegruppe“ handelt, die große Herausforderungen mit hoher Umsicht und Sorgfalt, Effizienz und Erfolg bearbeitet hatte: Übernahme durch einen anderen Träger, Einarbeitung einer neuen Gruppenleitung, Umzug in eine neue Gegend und in ein neues Haus mit kompletter Neueinrichtung, Tod einer Mitarbeiterin. Jeder hatte den Eindruck, dass sich alles positiv entwickelte. Der Missbrauch wurde nicht gesehen.

### 3.1 Fehlererkennung

Die Mitarbeiterin erkannte sofort die Bedeutung der Aussage des Kindes. Ihr war klar, dass sie sie bei aller Diskretion öffentlich machen musste. Öffentlich heißt, dass sie die

Information an die verantwortlichen Mitarbeiter und an die Leitung weitergibt und auch dem Kind deutlich macht, dass sie die Information nicht für sich behält. Diskret heißt, dass sie und die verantwortlichen Personen und Stellen dafür sorgen, dass nicht Unbefugte in den Besitz dieser Information gelangen.

Hierzu war die Bearbeitung folgender Fragen zu dokumentieren:

- Wer hat sich wann und wo wie gegenüber wem geäußert? Konkrete Beschreibung der Situation
- Wie war die genaue Aussage? Welche Fragen wurden gestellt?
- Wie war der Gesprächsverlauf?
- Welche Empfindungen des Aussagenden wurden dabei registriert?
- In welchem Kontext ist diese Aussage erfolgt? Was ist der Aussage unmittelbar vorausgegangen?
- Mit welcher Vereinbarung über das weitere Vorgehen mit dem 9-Jährigen wurde die Offenlegungssituation beendet – u.a., um weitere Traumatisierungen zu verhindern?
- Wie war die Reaktion des Aussagenden auf die Vereinbarung?

Die Gespräche mit den Beschuldigten finden unter den gleichen Fragestellungen statt und auch mit ihnen wird eine Vereinbarung über die nächsten Handlungsschritte getroffen.

### **3.2 Fehlerdiagnose**

Zur Fehlerdiagnose haben wir externe Hilfen in unsere Team- und Fachgespräche hinzugeholt. Diese unterstützten uns durch Beratung und Supervision. Bei der Auswahl der Berater legten wir Wert auf umfassende Fachkenntnis. Natürlich fand dieses Thema auch Raum in der laufenden Teamsupervision; dennoch wurde in Abstimmung der hier tätigen Supervisorin eine vorübergehende weitere Supervision „Macht und Missbrauch“ eingerichtet.

Darüber hinaus fand eine umfassende Fachberatung durch einen Sexualtherapeuten des Kinderschutzbundes Duisburg statt.

Konkret wurde als Fehler eine Informationspanne bei der Aufnahme eines der beiden Beschuldigten Jugendlichen identifiziert. Er war in einer Notsituation aufgenommen worden. Über die Hintergründe waren keine ausreichenden Informationen vorhanden. Es stellte sich heraus, dass die Notsituation durch sexuell übergriffiges Verhalten in einer anderen Einrichtung entstanden war. Dieser Fakt sei – so die Pädagogen unseres Teams – bei der kurzfristigen Aufnahme und den dazugehörigen Gesprächen – nicht berichtet worden.

Darüber hinaus haben die oben beschriebenen Herausforderungen der Gruppe und des Teams und der damit eingetretene sichtbare Erfolg mit dazu geführt, dass ein Klima auch des Vertrauens und des Zusammenhalts entstanden ist, das die Möglichkeit des Missbrauchs aus dem Blickwinkel geraten ließ. Weitere Faktoren waren Überbelastungen

durch krankheitsbedingtem Mitarbeiterausfall. Hinweise des Teams auf Überforderung wurden von dem Team selbst, vor allem aber von der Leitung zwar wahrgenommen, aber zu spät so ernst genommen, dass keine rechtzeitige geeignete Entlastung gestellt wurde.

### **3.3 Fehlerbewertung**

Die Fehlerbewertung war von Anfang an ein fortlaufender Prozess. Sie erfolgt von allen Beteiligten immer wieder und basiert auf den zentralen und differenzierten Aussagen der Berichte. Es ist die Aufgabe von Leitung, möglichst eine Übereinkunft der Bewertungen der unterschiedlichen Beteiligten herzustellen.

In dem geschilderten Fall stellte es sich als Problem heraus, dass auch die Eltern des Opfers das Ereignis unterbewerteten. Hieraus ergaben sich Aufträge für die weitere Arbeit.

Eine wesentliche Rolle bei der Fehlerbewertung spielte die Heimaufsicht, die von Anfang an unverzüglich informiert wurde und die uns bei den nachfolgenden Berichten über die Entwicklung stetig mit den nachfolgenden kritischen Fragen begleitete:

- Besteht Gefahr für Leib und Leben?
- Handelt es sich bei den Vorwürfen um strafbare Handlungen?
- Welche weiteren Folgen und Schädigungen ergeben sich aus dem Fehler?
- Besteht eine Gefahrensituation (fort)?
- Handelt es sich um Missbrauch einer Machtposition? Worin liegt diese Macht begründet?
- Gibt es einen Verhaltenskodex, der auf das beschriebene Verhalten passt bzw. dem das beschriebene Verhalten widerspricht? War dieser Verhaltenskodex bekannt?
- Wurde die Aufsichtspflicht in geeigneter Weise wahrgenommen?
- War der aufsichtspflichtige Mitarbeiter ausreichend informiert und qualifiziert?
- Wie sind die räumlichen Verhältnisse einzuschätzen?
- Sind die Stellen ausreichend besetzt und wie ist der Dienstplan abgedeckt?!
- Wie ist die Gruppenzusammensetzung? Gibt es eine Überbelegung? Wie ist die Altersstruktur/Geschlechtsverteilung?
- Wie kommt es, dass ein Neunjähriger in diese – ansonsten mit Kindern ab 12 Jahren belegte – Gruppe aufgenommen wurde?
- Wer hat die Verantwortung?

### **3.4 Fehlerkompensation**

Bei der Fehlerkompensation stellten sich folgende Aufgaben:

- Herstellen eines unmittelbaren Schutzes für das Opfer. In diesem Fall muss sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.

- Unterstützung für die minderjährigen betreuten und beschuldigten Jugendlichen, ihre Machtposition zu verlassen, eine kritische Haltung ihrem eigenen Tun gegenüber zu entwickeln. Die Unterstützung ist sowohl struktureller Art (Verlassen der Wohngruppe) als auch personeller Art (Begleitung durch eine fachkundige, möglichst persönlich vertraute Fachkraft).
- Steuerung der Informationen bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes sozialer Daten:
  - Benachrichtigung der fallverantwortlichen Dienste und Aufsicht führenden Behörden;
  - Information an die Sorgeberechtigten sowie die Eltern/Familien der betroffenen und beteiligten Kinder und Jugendlichen;
  - Information aller Mitarbeiter/innen, Finden einer „Sprachregelung“ nach innen und nach außen;
  - Information der Kinder und Jugendlichen, die unmittelbar in der Gruppe leben. Reflexion von bereits vorher wahrgenommenen, aber nicht geäußerten Anzeichen. Überlegungen zum Herstellen eines persönlichen Schutzes;
  - Information an die wesentlichen Kooperationspartner der Wohngruppe (tätige Therapeuten, Supervisoren, ggf. Ärzte und Lehrer/innen, soweit sie oder ihr Aufgabenfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar von den Handlungen betroffen sein könnten). Verbindliches Abstimmen der weiteren Vorgehensweise;
  - Information an die Mitarbeiter/innen der Einrichtung. Sie müssen Kenntnis von dem Vorfall sowie von der Art und Weise seiner Bearbeitung haben und ggf. auf Ansprache von außen angemessen reagieren können.
  - Information an die Öffentlichkeit. Dieser Schritt ist besonders sorgsam zu planen und mit allen Beteiligten möglichst gut abzustimmen. Dabei sind die Fragen, worin ein öffentliches Interesse liegt und wie alle Beteiligten ohne weiteren Schaden die Krise und ihre Bewältigung verlassen können, die Hauptkriterien für die Informationspolitik.
- Einrichten von Hilfen zur Verarbeitung und Bewältigung der Missbrauchssituation für die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie für die Mitarbeiter/innen.

Die Fehlerkompensation war in diesem Fall ein äußerst komplexer Prozess, der nicht nur ein hohes Maß an Zeit, sondern auch an Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Sorgfalt erfordert.

### **3.5 Fehlerkorrektur/Fehlerprävention**

Ausgehend von der Diagnose, dass die Pädagoginnen der Gruppe nicht über ausreichende Informationen verfügten, ergaben sich zwei Konsequenzen:

- Es wurden mit dem Team klare Regelungen vereinbart, wie es seine – drohende – Überlastung klar kenntlich machen kann.

- Bei krankheitsbedingten Ausfällen wird binnen weniger Tage ein Konzept zur Entlastung und Kompensation erörtert.

Die Frage, ob die Information des vorherigen übergreifigen Verhaltens des aufgenommenen Jugendlichen an uns weitergegeben wurde, ließ sich nicht eindeutig klären. Es erfolgte die Dienstanweisung, dass bei Neuaufnahmen unsere Mitarbeiter ein Aufnahmeprotokoll zu erstellen haben, das an das fallverantwortliche Jugendamt und ggf. die vorherige Einrichtung übersandt wird.

Innerhalb der Runde der Leiter/innen der Wohngruppen von Sankt-Josef wurde eine Auswertung vorgenommen.

#### **4. Zusammenfassung**

Fehlermanagement ist ein komplexer Prozess, dessen Grundlage eine offene, kooperative und partizipierende Haltung aller Beteiligten erfordert. Er muss dafür genutzt werden, die Handlungskompetenz von Mitarbeitern und damit der Einrichtung durch Erkenntnisgewinn zu erweitern.

Es sind zahlreiche Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden, um ein konstruktives Fehlermanagement zu implementieren und umzusetzen. Letztendlich gründet seine Kultur auf der Erkenntnis der Unzulänglichkeit von Menschen und Organisationen. Fehler ermöglichen es, Fehler zu entdecken und zu vermeiden. Die Herausforderung, die darin liegt, begründet eine eigene Motivation zur Aufmerksamkeit und Achtsamkeit in der Arbeit mit Menschen und „an“ Menschen.

Aus den Gesprächen mit Student/innen der sozialen Arbeit ergeben sich für diese oft Zweifel, ob angesichts der hohen Erwartungen und Verantwortung gerade in Sachen „Kinderschutz“ die „Jugend- und Erziehungshilfe“ der richtige Arbeitsplatz für sie ist.

Ein aktives, einladendes und vorausschauendes Fehlermanagement könnte ihnen den Mut vermitteln, sich diesen Herausforderungen zu stellen und eigene Entwicklungsmöglichkeiten darin zu sehen.

## Fallwerkstätten zu „Kinderschutz und örtliche Fallpraxis“

### Fallwerkstatt 3: Kinderschutzfälle in der Tagespflege oder in Pflegefamilien

HANS LEITNER

Leiter der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH, Oranienburg

#### Zum Grundverständnis

Tagespflege und Vollzeitpflege sind Leistungen nach dem SGB VIII und werden in der Regel in Verantwortung und Koordination des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Jugendamtes erbracht.

In einigen Bundesländern zeichnen sich in beiden Bereichen Entwicklungen zu neuen Strukturen und Aufgabenzuordnungen ab, so dass sich derzeit kein homogenes Bild bietet. Teilweise gründen sich Tagespflegeverbände, die sogar den Rechtsstatus eines Vereins haben. In diesem Fall entsteht eine neue Rechtskonstruktion, weil der öffentliche Träger einem anderen (Rechts-)Partner gegenübersteht.

Grundsätzlich herrscht Unsicherheit in Bezug auf die Frage, ob Gefährdungen, die an den öffentlichen Träger gemeldet und kommuniziert werden, Auslöser für das „klassische“ Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII sind oder ob dem zunächst eine interne Prüfung innerhalb eines Leistungsangebots im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII vorausgeht – respektive ob in der Folge der ersten Risikoabschätzung durch die Mitarbeiter/innen der Vollzeit- oder Tagespflege gegebenenfalls der ASD bzw. die Organisation, die sich damit beschäftigt, einbezogen werden muss. Hier haben wir es durchaus mit einer Ambivalenz zu tun, weil der Gesetzgeber deutlich formuliert: „Werden dem *Jugendamt* gewichtige Anhaltspunkte bekannt...“, demnach ist es unerheblich, ob es den Bereich der Kindertagespflege, der Vollzeitpflege oder des Sozialen Dienstes betrifft. Hier sind klärende Regelungen und Handlungs- bzw. Entscheidungsstrukturen erforderlich.

Die verlässliche Sicherung des Kindeswohls in allen jugendhilfespezifischen Formen der Pflege ist gesetzlicher Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe und gleichermaßen fachliches Qualitätsmerkmal. Das heißt, nicht nur das Kindeswohl wird rechtlich gesichert, sondern auch ein gedeihliches Aufwachsen – bei der Tagespflege in einer etwas modifizierten Form, da der Lebensmittelpunkt des Kindes zu Hause liegt. Für die Vollzeitpflege in ihrer familienersetzenden Funktion ist es jedoch fachlicher Anspruch, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in eine eigenverantwortliche wirtschaftliche, emotionale und soziale Selbstständigkeit hineinwachsen.

Werden dem Träger eines Angebotes der Tagespflege oder der Vollzeitpflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist er zum Handeln verpflichtet (§ 8a Abs. 1 oder 2 SGB VIII).

In der Praxis beobachten wir immer wieder Unsicherheiten und Unstimmigkeiten bezüglich dieser Verantwortungswahrnehmung. Die Pflegemutter weiß oft genug nicht, welche

Folgen es nach sich zieht, wenn sie etwas nicht richtig erkennt, und an wen sie sich ratsuchend wenden kann. Die Anforderungen, wie sie analog den freien Trägern obliegen – eine Risikoabschätzung vorzunehmen, insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuzuziehen, mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen –, scheinen die Pflegeeltern oder Tagespflegekräfte fachlich etwas zu überfordern und sind zudem nicht deren „Geschäft“. Daher ist eine klare Verfahrensregelung im Sinne einer verbindlichen Aufgabenteilung unabdingbar. Der öffentliche Träger hat die Aufgabe, das Pflegepersonal und die Pflegeeltern in den Stand zu versetzen, mit solchen Situationen umzugehen und zu gewährleisten, dass neben notwendigen und geeigneten Beratungsangeboten ein entsprechendes Handlungskonzept vereinbart ist.

Die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kann von Personensorgeberechtigten bzw. anderen Personen oder von Kindern oder Jugendlichen selbst ausgehen, aber auch durch Pflegepersonen verursacht werden.

In der Praxis tauchen jedoch immer wieder sehr spezielle Fragestellungen bzw. Situationen auf, die unter dem Fokus Kinderschutz zu betrachten und zu entscheiden sind. Ich begleitete z. B. einen Fall im Bereich der Vollzeitpflege, in der die Pflegemutter eine Pflegeerlaubnis hatte, ihr (neuer) Partner, der auch aktiven Kontakt zum Pflegekind hatte, jedoch nicht. Zunächst lag kein Versäumnis des Jugendamtes vor, da es zur Zeit der Erlaubniserteilung an die Pflegemutter diesen Partner noch nicht gab. Es stand nun die Frage im Raum, ob der neue Partner auch in die Pflegevereinbarungen einbezogen werden muss. In diesem Sinne gibt es Unsicherheiten, wenn in der Praxis Situationen entstehen, die im Konzept bzw. in den Handlungsrichtlinien nicht vorgesehen sind.

Mitunter geht auch von nicht strafmündigen Kindern eine Gefährdung aus, seien es andere Pflegekinder – in der Tages- oder Vollzeitpflege – oder die leiblichen Kinder einer Pflegefamilie gegenüber Pflegekindern bzw. umgekehrt von den Pflegekindern gegenüber den leiblichen Kindern. Hier entstehen nicht selten strukturell bedingte Konkurrenzsituationen. Im Gegensatz zu Heimerzieher/innen ist die Pflegefamilie zunächst fachlich auf sich allein gestellt. Es gibt keinen fachlichen Austausch untereinander oder eine regelmäßige „Fachaufsicht“. Sicher wird sich ab und zu ein/e Mitarbeiter/in aus dem Jugendamt einen Überblick über die Lebenssituation verschaffen, das kann man jedoch nicht als Maßnahme der Sicherung des Kindeswohls einstufen. Bei einem jährlichen oder halbjährlichen Hausbesuch kann man nicht feststellen, ob eventuell die Pflegeperson kindeswohlgefährdend handelt oder ggf. solchen Situationen, verursacht durch Dritte, aktiv und angemessen entgegenwirkt.

Es sind ganz dramatische Fälle bekannt geworden, die unter anderem Hintergrund für die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes waren. Ein junger Mann hatte als ehemaliges Pflegekind das damals zuständige Jugendamt verklagt und Schadensersatz erhalten. Die Pflegefamilie – mit eigenen Kindern – ist nach Konflikten mit dem örtlichen Jugendamt in ein anderes Bundesland gezogen. Das neue zuständige Jugendamt hatte lediglich die Information, dass diese Familie zugezogen war, kannte aber die Hintergründe nicht, so dass ein zeitnaher „Antrittsbesuch“ ausgeblieben ist. Ein Kind ist später verstorben und das andere - besagter junger Mann - hat die Torturen, die es erleiden musste, überlebt.

Solche und andere Ihnen vielleicht bekannte Fälle stellen die Frage in den Raum, ob die handelnden Personen und Fachkräfte im Bereich der Pflege über entsprechende Kompetenzen und Instrumente verfügen, um solche Situationen als riskant zu erkennen und darauf angemessen und vor allem zeitnah reagieren zu können.

### **Qualität durch Qualifikation**

Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen sind Personen, die sich im Sinne des § 72a SGB VIII durch persönliche Eignung auszeichnen. Sie haben spezifische, für das Arbeitsfeld relevante Kenntnisse erworben oder nachgewiesen, u. a. auch zu Fragen der Sicherung des Kindeswohls bzw. des Kinderschutzes (§ 43 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 SGB VIII). Die persönliche Eignung war bereits in der Vergangenheit das wichtigste Kriterium für die Pflegeerlaubnis, ebenso wie die Bereitschaft sich entsprechend zu qualifizieren. Hinzugekommen ist das erweiterte Führungszeugnis. Mit diesen Standards ist eine relativ solide Basis geschaffen, um gewissen „Begehrlichkeiten“ für bestimmte Personengruppen vorzubauen, indem aktiv verhindert werden, soll in diesem Bereich tätig zu werden.

Sowohl im Bereich der Tagespflege als auch der Vollzeitpflege wurde eine klare rechtlich normierte Verantwortung des öffentlichen Trägers für die Qualifizierung formuliert. Es gibt Pflegeelternschulungen, Schulungen für die Tagespflegepersonen, bis hin zur momentanen Entwicklung von bundeseinheitlichen Curricula, in denen die Sicherung des Kindeswohls und Kinderschutzes unbedingt thematisiert werden sollten. Die Wirkung dieser Qualifizierung im Sinne von Qualitätssicherung weist zwei Dimensionen auf: Die Pflegepersonen bekommen zum einen reales Wissen darüber vermittelt, wie sie kindeswohlgefährdende Situationen erkennen respektive wie sie damit umzugehen haben. Zum anderen erhalten sie als potenzielle Pflegepersonen die Botschaft durch den öffentlichen Träger, dass das Kindeswohl aktiv im Blick behalten wird. Diese Botschaft hilft ihnen bei der endgültigen Entscheidung für oder gegen die Aufnahme dieser Tätigkeit. Ein Bewerber z. B. mit pädophilen Neigungen muss also grundsätzlich damit rechnen, entdeckt zu werden. Somit wäre eine solche Art von Qualifizierung bereits als präventiver Kinderschutz zu bewerten.

### **Qualität durch Beratung**

Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen, also auch zu Fragen der Sicherung des Kindeswohls (§ 23 Abs. 4 bzw. § 37 Abs. 2 SGB VIII). Dieser Beratungsanspruch bzw. die Beratungspflicht durch das Jugendamt trägt der Situation der Pflegeperson insofern Rechnung, denn sie muss ortsnah angeboten werden, wenn nicht gar aufsuchend. Einer Pflegemutter ist in diesem Sinne z. B. eben nicht zuzumuten, erst viele Kilometer weit zu fahren, um sich Rat zu holen, denn sie kann die Kinder weder allein lassen noch mitnehmen. Bei einer Beratung im Kontext einer Geh-Struktur. Wenn also der/die Berater/in die Pflegefamilie aufsucht, kann er/sie sich zudem einen unmittelbaren Eindruck von den Lebensverhältnissen des Pflegekindes verschaffen und ggf. auch noch andere Probleme unter diesem Eindruck angemessener besprechen und klären.

## **Sicherheit durch Meldegebot und Dokumentation**

Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen (§§ 37 Abs. 3 und 44 Abs. 4 SGB VIII). Speziell mit Blick auf die Tagespflege hat die Pflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), also vor allem über kindeswohlgefährdende Situationen. Struktur und Handlungssicherheit gebend sollen in den Vereinbarungen mit den Pflegepersonen dieses Meldegebot und grundsätzliche Verfahrensschritte in geeigneter Form vereinbart werden.

Das Thema der Dokumentation stellt sich im semiprofessionellen Pflegebereich oft als schwierig dar, Nachweise über Ereignisse sind aber gerade für notwendige (familiengerichtliche) Entscheidungen, aber auch für die Risikoabschätzung und die Einleitung von Maßnahmen sehr wichtig. Das Jugendamt entscheidet vor Ort, ob den Pflegeeltern eine orientierende Vorlage gegeben wird oder ob die Dokumentation „strukturlos“ belassen wird.

## **Sicherheit durch Tätigkeitsverbot**

Die Erlaubnis zur Pflege ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist (§§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 2 i. V. m. 72a Abs. 1 SGB VIII). Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 44 Abs. 3 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die im Sinne des § 72a SGB VIII vorbestraft sind. Zu diesem Zweck sollen Führungszeugnisse gemäß Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden, bevor die Tätigkeit aufgenommen wird. Diese gesetzliche Regelung ist in Bezug auf alle Pflegeformen anzuwenden.

Wer aber ist als Pflegeperson - abgesehen von den Bestimmungen des § 72a SGB VIII - geeignet? Jemand, der z.B. selbst Hilfe zur Erziehung bezieht oder bezogen hat, ist nicht pauschal als Pflegeperson ungeeignet, da die Annahme von Hilfe und die damit verbundene Verbesserung der Lebenswirklichkeit eines Kindes durchaus auch eine Kompetenz im Sinne von Bereitschaft und Fähigkeit ausdrücken kann. So ist immer eine Einzelfallentscheidung im Zuge der Prüfung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis geboten. Wenn im Bewerbungsverfahren eigene Hilfeeindrücke thematisiert werden, kann das Jugendamt sich mit Hinweis auf den § 65 Absatz 1 Nr. 1 eine Schweigepflichtentbindung vom Bewerber geben lassen, um in das Prüfverfahren ggf. auch entsprechende Expertise einzu beziehen. Verweigert der Bewerber diese, kann das ein deutliches Zeichen für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft sein. Unterschreibt der Bewerber letztlich mit der Pflegevereinbarung die Erklärung, dass er z. B. aktuell keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt, obwohl das nicht stimmt, kann ihm u. U. die Pflegeerlaubnis wieder entzogen werden. Es ist aber konzeptionell wichtig, entsprechende „Geschäftsbedingungen“ aufzustellen und diese bereits im Bewerbungsverfahren öffentlich zu machen. Das betrifft auch die maximale Anzahl von Kindern, die eine Pflegeperson unter den aktuellen Wohnbe-

dingungen betreuen darf, wobei Ausnahmeregelungen nach Einzelfallprüfung immer möglich sein müssen.

Im Bereich der Pflege geht es nicht um Fachpersonal im Sinne des SGB VIII, sondern das Gesetz sagt deutlich: Pflege„Personen“ bzw. auch in der Bestimmung des § 72a SGB VIII ist grundsätzlich von beschäftigten Personen die Rede. Im weitesten Sinne müssen also alle Personen, die mit Kindern im staatlichen Auftrag zu tun haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Mit diesen Führungszeugnissen ist jedoch umsichtig zu verfahren. So ist mir in der Ablage eines Sozialen Dienstes eines Jugendamtes zum Beispiel ein Ordner mit Führungszeugnissen von allen Trägern, Pflegepersonen usw. begegnet. Diese Führungszeugnisse waren im Zusammenhang mit dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen beim Jugendamt einzureichen. Kurz: Nur die unmittelbar betroffene Person holt persönlich ihr Führungszeugnis ein und hat dies gegenüber dem/r Personalverantwortlichen des Trägers offen zu legen. Diese/r wiederum erteilt innerhalb des Trägers Auskunft darüber, ob gegen den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin bzw. die Pflegeperson etwas gemäß § 72a SGB VIII vorliegt. Das Führungszeugnis selbst darf nicht innerhalb des Trägers bzw. an das Jugendamt oder innerhalb des Amtes weitergegeben werden. So kann das Führungszeugnis Sachverhalte beinhalten, die nicht zum Tätigkeitsverbot führen, aber mitunter durchaus unangenehm für die betreffende Person sein, wie zum Beispiel wiederholtes Fahren ohne Führerschein und/oder unter Alkoholeinfluss, ein wiederholter Ladendiebstahl o. a. Das ist für die Entscheidung über einen Tätigkeitsausschluss nicht relevant und geht insofern auch Dritte Personen nichts an.

Das Führungszeugnis ist lediglich ein Instrument, um bestimmte Personen grundsätzlich von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe auszuschließen. Hundertprozentige Sicherheit schafft es nicht. Selbstverständlich kann in den örtlichen Qualitätsstandards zur Tages- oder Vollzeitpflege unter Würdigung der Besonderheit dieser Aufgabe auch bestimmt werden, dass vorbestrafte Personen generell nicht zugelassen werden. Und natürlich kann die Pflegeperson auch nach Erteilung der Pflegeerlaubnis eine Straftat begehen, die im aktuell vorgelegten Führungszeugnis noch nicht aktenkundig werden konnte. Daher müsste das Führungszeugnis in bestimmten Abständen erneuert werden. Entsprechende Fristen sind zu vereinbaren.

Pflegeeltern haben ein Recht darauf zu erfahren, aus welchen Gründen ihnen eine Pflegeerlaubnis versagt oder entzogen wird. Daher sind klare Regelungen und Indikatoren festzulegen.

### **Qualitätsentwicklung/Regelungsbedarf**

Aus meiner Sicht ergeben sich aus den neuen gesetzlichen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes folgender Regelungsbedarf bzw. Herausforderungen für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Tages- und Vollzeitpflege:

1. Sicherung ortsnaher, verlässlicher Beratung für Pflegepersonen, deren Bereitstellung und Inanspruchnahme in den Vereinbarungen geregelt werden muss,
2. Gewährleistung der Sicherung und Durchsetzung des Tätigkeitsverbotes durch verwaltungsinterne Richtlinien und entsprechende Vereinbarungen mit Pflegepersonen und ggf. mit Trägern der freien Jugendhilfe,

3. Anpassung der Prüfverfahren zur Erlaubniserteilung bzw. Erlaubnisversagung für Pflegepersonen,
4. Erarbeitung bzw. gegebenenfalls Fortschreibung entsprechender Meldeverfahren bzw. Dokumentationsanforderungen.

In diesem Sinne wird mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz für die Tages- bzw. Vollzeitpflege einiges mehr oder weniger direkt, aber verbindlicher bzw. sogar neu geregelt. Insbesondere über den § 37 SGB VIII werden die Pflegepersonen diesbezüglich und damit auch wertschätzend direkt angesprochen.

Vielen Dank, in der Diskussion können wir nun anhand Ihrer Erfahrungen und eigener Fälle aus der Praxis erarbeiten, was diese Regelungen für die Arbeit im Tagespflege- und Vollzeitpflegebereich bedeuten.

## **Fallwerkstätten zu „Kinderschutz und örtlicher Fallpraxis“**

### **Fallwerkstatt 4: Fachkräfte im Spannungsfeld zwischen fachlich Erforderlichem und Absicherung**

KLAUS GUIDO RUFFING

Leiter des Jugendamtes Saarpfalz-Kreis, Homburg

#### **Vorbemerkungen**

Seit der Einführung des § 8a SGB VIII hat sich innerhalb sehr vieler Jugendämter und freier Träger inzwischen ein zumindest annähernd gemeinsames Verständnis über den Begriff des Kindeswohls entwickelt, aus dem dann gemeinsame Handlungsschritte abgeleitet werden konnten.

Wir stellen mitunter aber nunmehr fest, dass bei uns immer mehr reguliert wird. In der Bundesrepublik gibt es eine Institution, in der so gut wie alles geregelt ist, in der es auch darum geht, dass alle im Gleichschritt handeln und genau wissen, was sie zu tun haben. Im Vorschriftenbuch der Bundeswehr soll es eine Vorschrift für Kampfschwimmer geben: „Ab einem Wasserstand von 1,20 Meter beginnt der Soldat selbständig mit Schwimmbewegungen. Die Grußpflicht entfällt hierbei.“ Hier darf man also selbständig tätig werden und muss nicht auf den jeweiligen Befehl warten...

Bezieht man dies auf unser Gebiet, kommt man zu dem Schluss, dass die Rechtsvorschriften immer stärker so formuliert werden, dass sie im Grunde bereits Handlungsanweisungen für die Praxis darstellen. Es stellt sich die Frage, inwieweit dadurch individuelles Handeln und Auslegungen in der einzelnen Institution noch möglich sind.

In Bezug auf den Kinderschutz nach § 8a SGB VIII könnten wir darauf verweisen, dass wir selbstverständlich bereits nach Handlungskonzepten verfahren und daher eine Veränderung des Paragraphen nicht notwendig gewesen wäre. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass im Wesentlichen die erfahrenen Fachkräfte danach handeln, dass wir aber auch junge Kolleginnen und Kollegen haben. Wenn man diese im Rahmen eines institutionellen Wissens an die Kinderschutzpraxis heranführen will, ist es wichtig, dass die Institution eine eindeutige Begrifflichkeit vom Kindeswohl hat und sich daran ausrichtet. Insofern bildet der § 8a SGB VIII eine „Klammer“, die es ermöglicht, auch intern altbewährtes Wissen zu wahren, neues Handeln zu überdenken und sich auf den Weg zu einer noch besseren Umsetzung zu machen. Daher trifft nach meiner Auffassung die Art der Regelung, wie sie die Bundeswehr für sich formuliert hat, für unsere Belange nicht zu.

#### **Rechtliche Situation**

Das Grundgesetz und das SGB VIII regeln für uns die Zuständigkeit für das Kindeswohl.

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz; § 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Die staatliche Gemeinschaft, die über das Wohl des Kindes wacht, wird in der Regel durch das Jugendamt vertreten, obwohl alle damit gemeint sind, die in der behördlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben.

Der **§ 1666 Absatz 1 BGB** beschreibt mögliche Eingriffsschwellen und Handlungsweisen:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- Vernachlässigung des Kindes,
- unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- das Verhalten Dritter gefährdet,

so hat das Familiengericht, wenn die Eltern hierzu

- nicht gewillt oder
- nicht in der Lage

sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Von besonderer Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Garantenstellung ist die bereits aus dem Jahr 1956 stammende Rechtsprechung:

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.<sup>1</sup>

Der BGH hat hier festgestellt, was man eigentlich unter einer konkreten Gefährdung zu verstehen hat. Die vom BGH gewählte Formulierung stellt für uns eine große Herausforderung dar, indem sie besagt: **Kindeswohlgefährdung ist in der Regel kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt**, an dem wir uns abarbeiten können.

#### **§ 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2 „Kinderschutzgesetz“**

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

Für die Diskussion in den Ämtern ist der **Beschluss des OLG Stuttgart zu Kinderschutz und Garantenstellung**<sup>2</sup> bedeutsam:

Das Gericht bejaht eine „Garantenpflicht des Sozialarbeiters **„im Rahmen eines längerfristigen Arbeits- und Betreuungszusammenhanges“**.

„Mitarbeiter von kommunalen Jugendämtern und Sozialdiensten sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe haben nach dieser Auffassung als sogenannte Beschützergaranten kraft Pflichtübernahme straf-

---

<sup>1</sup> BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

<sup>2</sup> OLG Stuttgart (Beschluss v. 28.05.1998, ZfJ 98, S. 382)

rechtlich dafür einzustehen, dass von ihnen mitbetreute Kinder nicht durch vorhersehbare vorsätzliche Misshandlungen durch die Erziehungsberechtigten oder durch einen von ihnen beauftragten ungeeigneten Dritten körperlich verletzt werden oder gar zu Tode kommen“ („Beschützergarantenpflicht des Betreuers aus einer tatsächlichen Schutzübernahme“).

Es wird von einer bestehenden längerfristigen Hilfestellung und einem bereits vorhandenen Einblick in eine Familie ausgegangen. Im o.g. Beschluss ist sie aus der Fallbearbeitung heraus entwickelt. Es gab einen konkreten Sachverhalt, wonach eine Hilfe geleistet wurde. Dadurch war die Garantenstellung nach diesem Beschluss gegeben. Vor dem Hintergrund der Diskussion um den § 8a SGB VIII und mit seiner Einführung hat sich jedoch die **Garantenstellung meines Erachtens auf die Einschätzung ausgeweitet**, wann eine Handlung im Hinblick auf den Kinderschutz erfolgen muss, weil dem Jugendamt bzw. den beauftragten Stellen über diese Rechtsvorschrift schon im Vorfeld eine Garantenstellung übertragen wurde. Der § 8a SGB VIII hat die Garantenstellung bereits in **das Vorfeld** der Hilfestellung, auf **die Abschätzung** des Risikos gelegt.

## **Kindeswohl**

Das Kindeswohl lässt sich zunächst an äußeren Lebensumständen festmachen, die von den Kolleg/innen im Sozialen Dienst relativ eindeutig wahrgenommen werden, wie

- Wohnverhältnisse,
- wirtschaftliche Lage,
- Wohnortwechsel,
- verwandtschaftliche Beziehungen.

Der überwiegende Teil der Berichte der Sozialarbeiter/innen – nicht nur im Kinderschutzkontext, sondern auch im Kontext von Trennungs- und Scheidungsberatung u.a. Bereichen der Sozialen Arbeit – führt diese Faktoren auf.

Etwas seltener finden

- Erziehungseignung/Erziehungskontinuität der Eltern,
- Vorbildeigenschaften der Eltern,
- geistige und psychische Normalität und die
- emphatische Begleitung der Eltern im Hinblick auf gesundheitliche, schulische oder berufliche Entwicklung ihres Kindes

Eingang in die Berichte. Hinweise auf geistige und psychische Normalität finden sich in den Berichten besonders dann, wenn erkennbar ist, dass möglicherweise eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung bei den Eltern vorliegt. Auf den letzten Faktor wird nur sehr selten eingegangen. Gerade bei den Kindern, die sich im Übergangsalter zum Erwachsenwerden befinden, kommt es häufig zu Spannungen und Problemen, auf die die Eltern eher mit Kritik und Strafe reagieren als mit emphatischer Begleitung und mit Einbeziehung ihrer Kinder in Überlegungen zu gemeinsamen Lösungsstrategien.

## Standards

Ein hohes Maß an Qualität im Bereich des Kinderschutzes kann durch kollegiale Fachberatung und verschiedene Vertiefungsgebiete gesichert werden, die die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams einbringen. Die jungen Kolleginnen und Kollegen müssen zunächst im Kinderschutz qualifiziert werden, denn viele der dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nicht Gegenstand des Studiums der Sozialen Arbeit.

Qualifizierung im Kinderschutz bedeutet:

- Gesprächsführung in Krisensituationen,
- Kenntnisse über den Entwicklungsstand, insbesondere von Kleinkindern,
- Fachkenntnisse über Vorgehensweisen und Folgen von sexuellem Missbrauch (hier insbesondere Täterstrategien),
- Methoden bei Krisenintervention/Kurzzeitstrategien/Kurzzeittherapien,
- Einführung von Diagnoseinstrumentarien und Auswertungskriterien,
- Erarbeitung einer jugendamtsspezifischen Matrix zum Umgang mit Gefährdungsfällen und Regeln zur Umsetzung des Schutzauftrages.

Um Kinderschutz ernsthaft zu betreiben, sind Kenntnisse über die kindliche Entwicklung notwendig, nicht nur über äußere Lebensumstände. Man muss wissen, wie Kinder in welchem Alter in der Interaktion mit den Eltern/Bezugspersonen zu fördern sind, um im Einzelfall bewerten zu können, ob durch fehlende Förderung in der frühen Entwicklungsphase möglicherweise irreparable kognitive Entwicklungsverzögerungen entstehen können.

Ein Spezialgebiet im Bereich des Kinderschutzes ist das Thema „Sexueller Missbrauch“. Hier ist nicht nur die Situation des Kindes von Bedeutung, sondern auch die Kenntnis der Umfeldbedingungen, in denen so etwas stattfindet, sowie der zum Teil perfiden Methoden, mit denen Täter vorgehen. Kenntnisse über Täterstrategien und eine Schärfung des Blicks darauf halte ich für sehr wichtig, denn sie verhindern vor allem intern in Einrichtungen eine Verblendung in Bezug auf Kolleginnen und Kollegen als Täter – meistens handelt es sich um „eigentlich sehr nette Menschen“, denen man es „niemals zugetraut hätte“. Dieser Bereich der Qualifizierung kann sich auf wenige (sowohl männliche als auch weibliche) Experten beschränken. Unser Jugendamt hat beispielsweise vier Fachkräfte darin ausgebildet, die auch zur kollegialen Fachberatung zur Verfügung stehen.

Zum Umgang mit Gefährdungsfällen gibt es einiges auf dem Markt. Man muss sich allerdings in der Institution darüber Gedanken machen, wo die eigenen Stärken liegen, wo noch Nachholbedarf besteht und wie man mit den spezifischen Bedingungen vor Ort mit Gefährdungssituationen umgeht. In der Diskussion ist zu überlegen, was das eigene Amt für Möglichkeiten und Ressourcen zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages hat.

## Vorgehensweise

Wir haben uns **Leitlinien** zum Thema Kindeswohl erarbeitet, in denen die o.a. Aspekte ausführlich dargestellt werden. Wir verfügen weiterhin über eine **Arbeitshilfe „Soziale Diagnose“**, in der es insbesondere darum geht, dass die Hypothesenbildung intern diskutiert werden kann. Diese Arbeitshilfe ist kein Bestandteil der Hilfeakten, sondern wird im Vorfeld als Instrument genutzt, um Gedanken, Eindrücke, Fragestellungen und Ideen zu einem Fall zunächst zu äußern und durchzuspielen, ohne sie zu dokumentieren. Im Unterschied zu den Informationen in der Fallakte tauchen diese Notizen lediglich in einer Handakte der Mitarbeiter/innen auf und werden Dritten nicht zur Kenntnis gegeben.

Ein weiteres wichtiges Instrumentarium – auf Landesebene im Jugendhilfeausschuss vereinbart – bildet das **Verlaufsdiagramm zur schrittweisen Vorgehensweise beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung**, sowohl bei einem freien Träger als auch innerhalb des Jugendamtes.

Die **Empfehlungen** beinhalten im Wesentlichen:

- Behandlung von Mitteilungen über Kindeswohlgefährdungen,
- Umgang mit Erstmitteilungen beim Sozialen Dienst,
- Risikoeinschätzung,
- Hausbesuch,
- Akzeptanz der Hilfen,
- Anrufung von Familiengerichten,
- Dokumentation,
- Leistungserbringung durch freie Träger.

Wenn wir als Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung sehen, uns damit an das Familiengericht wenden und dort nicht Recht bekommen würden, wäre das für den späteren Ablauf eines geordneten Hilfeverfahrens häufig sehr schwierig. Gestützt durch die Rechtsvertreter der Eltern kann mitunter eine Situation entstehen, dass sich die Eltern als Sieger fühlen und glauben, weitere Hilfen seien damit obsolet und mit dem Jugendamt müssten sie nicht mehr kooperieren. Die Novellierungen im FamFG und dem BGB können in diesem Punkt zu Veränderungen führen, das wird sich in der Praxis aber noch zeigen müssen.

### **Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich**

- der möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können,
- der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des zu erwartenden Schadens,
- des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist),

- der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
- der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

**Im Kontext potenzieller Kindeswohlgefährdung ist ein großer Teil des Handelns des ASD „Handeln in Ungewissheit“.**

Die Situationen, mit denen der ASD konfrontiert ist, sind in ihren Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen selten eindeutig, sondern meist mehrdeutig. Auch weisen diese Situationen nicht gradlinig auf erforderliche Interventionen hin. Der ASD arbeitet zumeist aufgrund von Hypothesen (zum Fall und zu potenziellen Lösungsansätzen) und steht ständig vor der Notwendigkeit, Prognosen erstellen zu müssen.

Diese Unsicherheit ist konstitutives Merkmal der Arbeit im ASD. Sie lässt sich nicht beseitigen, allenfalls reduzieren.

Der **Prozess der Risikoanalyse**, bezogen auf das Kind, berücksichtigt

- die Lebenssituation des Kindes,
- beobachtbare Indikatoren,
- objektivierbare Problemstellungen sowie
- die Einschätzung der Gefährdung.

Die Bewertung der Situation/des Prozesses durch die Fachkräfte wird maßgeblich mitbestimmt von

- eigenen Normen und Wertvorstellungen,
- persönlichen Erfahrungen,
- eigener Sozialisation,
- fachlichem Wissen,
- dem gesetzlichen Auftrag,
- dem Auftrag und den Aufgaben der Institution.

Die Bewertung der Fachkräfte erfolgt hinsichtlich:

- möglicher Schädigungen,
- Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigungen,
- Prognose zur Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts,
- Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr,
- Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr,
- Geeignetheit und Erforderlichkeit der Jugendhilfemaßnahmen.

Aus den ermittelten Situationen ergeben sich jeweils Folgerungen:

- Gefährdung des Kindeswohls → Verpflichtung zu Hilfeangeboten und gegebenenfalls zum Eingriff.
- Kindeswohl ist nicht gewährleistet → Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfe, aber mangelnde Legitimation zum Eingriff.
- Gute bis ausreichende Lebenssituation des Kindes → Kein zwingender Handlungsbedarf der Jugendhilfe.

## Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird anhand eines Verlaufsdiagramms dargestellt (**Abbildung 1**).

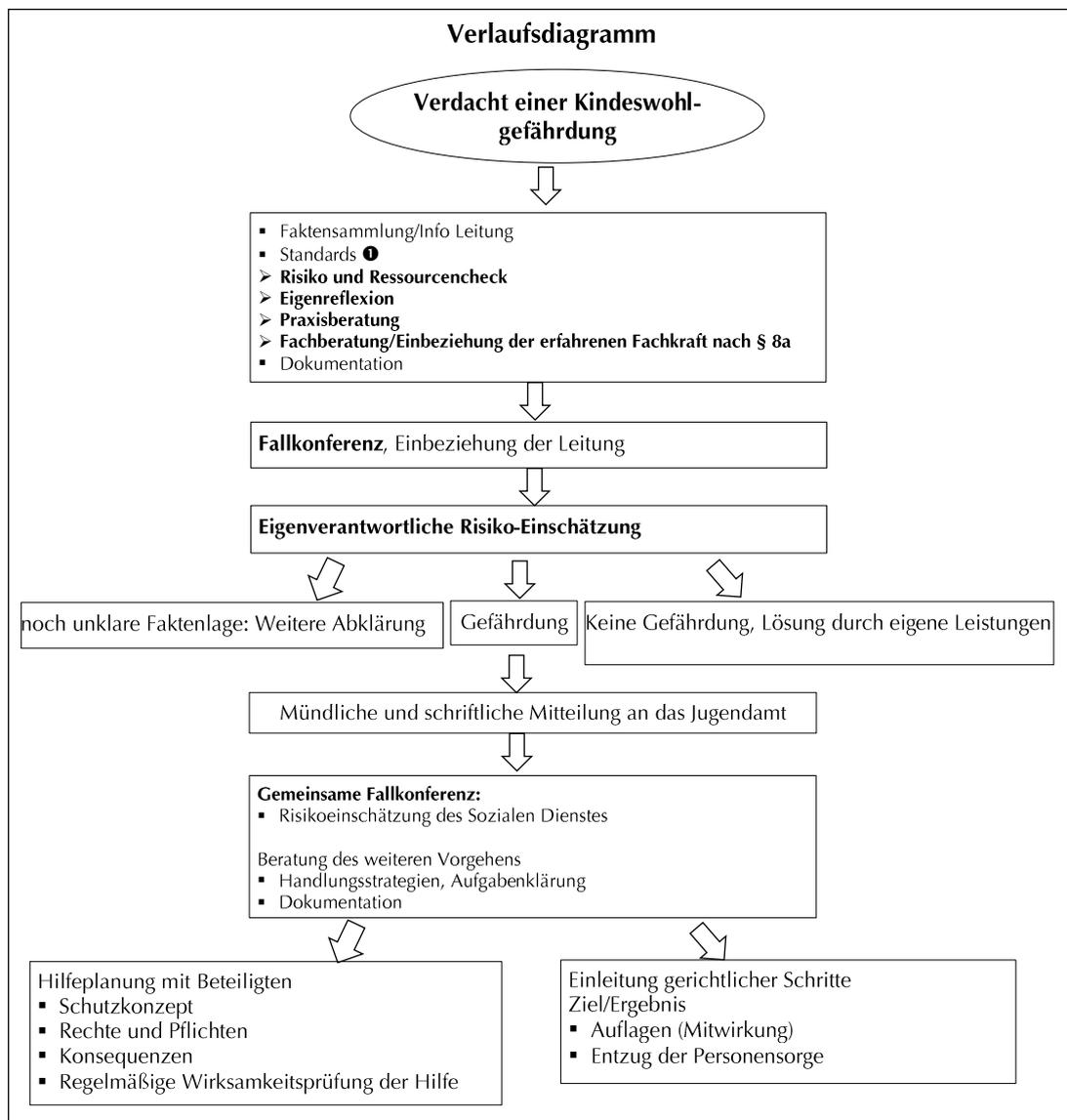


Abbildung 1

© Klaus Guido Ruffing/SLT

Dies bildet für uns den Standard, nach dem wir grundsätzlich vorgehen. Wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung entsteht, informieren sich nach dem aktuellen Rechtsstand die freien Träger und Institutionen erst einmal darüber, was sie selbst zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung tun können. Auf jeden Fall ist die Leitungsebene einzuschalten. Kinderschutz ist Leitungssache. Dort laufen die Fäden zusammen, dort kann man die weiteren Schritte zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen verbindlich planen und gegebenenfalls weitere Institutionen, die für diesen Prozess notwendig sind, einbinden. Im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens bedeutet das, dass der Antrag auf einen Eingriff in die elterliche Sorge von mir als Amtsleiter unterschrieben wird und somit dem Gericht signalisiert wird, dass dieser Schritt innerhalb des Amtes abgestimmt und dies ein Antrag des Jugendamtes und nicht eines einzelnen Sozialarbeiters ist. Wir haben diesen Weg gewählt, darüber muss jedoch jedes Amt selbst entscheiden.

### **Überlegungen zum Hausbesuch in der Sozialen Arbeit**

Der Hausbesuch muss zunächst von **konzeptionellen** Überlegungen getragen werden:

- Wie begründe ich den Hausbesuch?
- Warum bin ich der Meinung, dass ein Hausbesuch durchgeführt werden muss?
- Wann werde ich ihn durchführen? (angekündigt, unangekündigt?)
- Welche Ziele verfolge ich?

Unter dem aktuellen Diskussionsstand zur Einführung eines verbindlichen Hausbesuchs ist die Fragestellung nach einer nachvollziehbaren Begründung im Vorfeld des Hausbesuchs unabdingbar. Ich halte die jetzige Formulierung, dass man mit einer besonderen Begründung von einem Hausbesuch absehen kann, für praxiserschwerend. Kommen die Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass kein Hausbesuch angezeigt sei, und es passiert etwas, wird doch genau überprüft werden, warum kein Hausbesuch stattgefunden hat. Zur rechtlichen und formellen Absicherung ist es wichtig, dass man vor einem geplanten Hausbesuch die o.g. konzeptionellen Überlegungen anstellt. Ein Ziel kann sein, die Familie dazu zu motivieren, Hilfestellungen anzunehmen. Es kommt auch nicht in erster Linie darauf an, dass man einmal bei der Familie war, sondern dass man dauerhaft den Kontakt hält. Das muss eine der Hauptüberlegungen vor einem Hausbesuch sein.

**Methodisch** ist zu bedenken:

- Wie gehe ich bei dem Hausbesuch vor?
- Welche Inhalte will ich vermitteln? Welche Erkenntnisse gewinnen?
- Welche sozialarbeiterischen/-pädagogischen Mittel stehen mir zur Verfügung und wie wende ich diese an?

**Folgerungen im Einzelfall:**

- Was mache ich mit meinen Feststellungen und Erkenntnissen?
- Mit welchen Informationen gehe ich auf wen zu?

Die Folgerungen sollten zwischen den Fachkräften reflektiert werden.

Aus den Überlegungen ergeben sich folgende Fragestellungen, die Ausgangspunkt für Standards im Umgang mit Hausbesuchen sind:

- Wann und in welchen Situationen ist tatsächlich ein Hausbesuch angebracht?
- Wie und mit wem wird das Vorgehen fachlich beraten?
- Wie geschieht die Vorbereitung und was ist wie zu dokumentieren?

Der Hausbesuch allein ist allerdings kein Allheilmittel! Alle Gefahrenmomente müssen immer gegeneinander abgewogen werden, um möglicherweise nicht ein Risiko noch zu erhöhen. Dies gilt insbesondere bei Hinweisen auf einen sexuellen Missbrauch.

### **Fazit/Konsequenzen**

Jede Institution, jedes Jugendamt muss für sich

1. verbindliche Definitionen und Vorgehensweisen zum Thema „Kindeswohl und Kinderschutz“ festlegen,
2. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen vornehmen, insbesondere in folgenden Arbeitsbereichen:
  - frühkindliche Entwicklung,
  - Bindungstheorien,
  - Kurzzeittherapien,
  - psychische Erkrankungen,
  - Sucht,
  - interkulturelle Kompetenzen,
  - Qualifizierung als insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII),
3. klare innerbehördliche Abläufe in Kinderschutzsachen erarbeiten.

In unserem Jugendamt arbeiten wir bereits seit 2003 mit einem **Kinderschutzbogen (Anlage)**, den wir nach langer Überlegung und Diskussion mit den Kolleg/innen eingeführt haben. Den Aufwand für die Anwendung haben wir versucht zu reduzieren und bisher besteht nur ein sehr geringer Änderungsbedarf.

Allerdings sollte man sich davor hüten, mit einer standardisierten Verfahrensweise in allen Fällen eine Antwort parat zu haben. Beispielsweise ist allein die Tatsache, dass die Mutter am Messie-Syndrom leidet und daher die Wohnung unordentlich ist, kein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, so lange das Kind ausreichend ernährt, gekleidet und im Hinblick auf Hygiene nicht vernachlässigt wird und genügend emotionale Aufmerksamkeit erhält, kurz: keine weiteren Verdachtsmomente dazukommen. Das ist stets eine Frage der individuellen Abwägung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





*Unterschriften der TeilnehmerInnen an der Teambberatung / HelferInnenkonferenz*

---



---



---



---

**Kennzeichnung**

Regionalleitung     Abteilungsleitung     Amtsleitung

---

## **Fallwerkstätten zu „Kinderschutz und örtliche Fallpraxis“**

### **Fallwerkstatt 5: Beschwerdemanagement in Jugendämtern<sup>1</sup>**

JOHANNES HORN  
Leiter des Jugendamtes Düsseldorf

Im Jugendamt Düsseldorf wurde im Jahr 1995 mit dem Aufbau eines Qualitätsmanagements begonnen. Eine Kultur des Umgangs mit Beschwerden war damals wenig ausgeprägt; kamen Beschwerden über das Jugendamt, wurde sofort die Frage nach dem Schuldigen gestellt. Bereiche, in denen besonders viele Beschwerden eingingen, waren innerhalb der Verwaltung schlecht angesehen, was sich auch auf die Personalakquise auswirkte: In diesen Bereichen wollte niemand arbeiten. Mit der Entwicklung eines Beschwerdemanagements wollten wir gegensteuern, worin uns die Politik unterstützte.

Im Jahr 1998 wurden innerhalb der Stadtverwaltung Ombudsleute eingesetzt, außerdem wurden Unterschriftenregelungen getroffen und ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerdeschreibern eingeführt, das wir AOB nannten. „OB“ steht für Oberbürgermeister, „A“ für Auftragslage. Diese AOBs werden nun durchnummeriert und innerhalb von 14 Tagen muss eine Antwort inklusive aller erforderlichen Unterschriften erfolgen. Dieses Verfahren wird akribisch eingehalten. Aus den Beschwerden sammeln wir Erfahrungen für Prozessveränderungen oder bestimmte neue Schlüsselprozesse.

Als erster Jugendamtsleiter in Düsseldorf brachte ich die Anzahl der Beschwerden und die betroffenen Bereiche öffentlich in den Jugendhilfeausschuss. Das wurde heftig diskutiert. Einige betrachteten es als Anzeige für die schlechte Arbeit des Jugendamtes, die anderen, meist Vertreter der freien Träger, nahmen es als Diskussionsgrundlage positiv auf. Seitdem stellen wir einmal im Jahr die Beschwerdesituation dar. Uns geht es in erster Linie um fachlich-inhaltliche Beschwerden, zum Beispiel Lesbarkeit von Bescheiden, zu lange Wartezeiten für einen Besuchskontakt mit den Kindern im Bereich des Umgangsrechts u.ä.

Halbjährlich werden Klausurtagungen mit allen Abteilungsleitungen durchgeführt, in der wir alle Beschwerden hinsichtlich der Prozessorganisation analysieren. Nicht jede einzelne Beschwerde führt zu einer Prozessveränderung, sondern die Beschwerden werden gesammelt und thematisch analysiert.

Für den Prozess des Beschwerdemanagements wurde in einer Dienstanweisung genau beschrieben, wer bei den Beschwerden die Verantwortung trägt, wer beteiligt ist, welche Zeitschiene gegeben ist, welche Arten und Formen der Rückmeldungen erfolgen müssen. Mitunter wird diese Dienstanweisung als Überreglementierung angesehen, aber meines Erachtens und aus Sicht der Mitarbeiter/innen stellt sie Klarheit im Prozess dar.

Im Bereich des Beschwerdemanagements wurde umfangreiche Basisarbeit geleistet, um Kolleginnen und Kollegen deutlich zu machen, dass Fehler immer passieren können: Wer arbeitet, macht auch Fehler. Wenn wir über Fehler sprechen, schließt das auch eine Su-

---

<sup>1</sup> Bei diesem Text handelt es sich um die Bandabschrift eines frei gesprochenen Vortrags.

che nach Lösungen zur Vermeidung dieser Fehler und die Frage nach Unterstützungsmöglichkeiten durch die Leitung ein.

In allen sechs Abteilungen unseres Amtes wurden Qualitätsbeauftragte eingesetzt, die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind. Wenn Qualitätsprozesse angesteuert werden, enden diese mit einem Schlüsselprozess und der Festlegung von Prozessabläufen. An der Erarbeitung der Schlüsselprozesse sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beteiligt.

Im Zuge der Rahmenverträge und Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern werden Qualitätsvereinbarungen geschlossen, die das Beschwerdemanagement enthalten. Die Träger sind in dieser Hinsicht berichtspflichtig gegenüber dem Jugendamt. Dasselbe führen wir im Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung durch. Wir schreiben kein bestimmtes Qualitätssystem vor, allerdings muss jeder Träger ein Qualitätssystem vorweisen können, das auch den Umgang mit Beschwerden und dem § 8a SGB VIII beschreibt.

Das Thema des Kinderschutzes ist in allen Abteilungen des Jugendamtes präsent, nicht nur im Bereich des Allgemeinen Sozialdienstes. Die Prozesse des Kinderschutzes sind mit dem Beschwerdemanagement verbunden. Es wird dokumentiert, aus welchem Bereich die Meldungen kommen und wie darauf reagiert wurde, um daraus einen ständigen Prozess zu machen. Nach Einführung des § 8a SGB VIII gibt es eine Verpflichtung, dass alle Führungskräfte bis zur Kitaleitung regelmäßig im Kinderschutz geschult werden und alle zwei Jahre eine Auffrischung absolvieren müssen. In diese Verpflichtung werden die freien Träger mit einbezogen, denn Kinderschutz und Beschwerdemanagement sind in der Stadt eine gemeinsame Aufgabe von freien Trägern und Jugendamt.

Die **Steuerung des Kinderschutzes** durch das Jugendamt erfolgt in Düsseldorf in einem vielschichtigen und umfassenden Prozess. Die Fallsteuerung der Hilfen zur Erziehung vollzieht sich nach dem Prinzip des Casemanagements, wobei die Vorgehensweise in Bezug auf Übergabe, die Schnittstellen, Rückmeldesysteme und Beteiligungsformen festgelegt sind.

Umfangreiche **Sicherungssysteme** wurden aufgebaut und in ein Gesamtsystem eingefügt, **Evaluationsmaßnahmen** vereinbart und **Controllingverfahren** genutzt:

**Sicherungssysteme** sind:

- Dienstanweisungen,
- „Vier-Augen-Prinzip“,
- Kollegiale Beratung,
- Supervision (Pflicht),
- Fachkreise BSD (Fallbesprechung, Verfahren, Regionale Fachteams),
- Antikorruptionskonzepte,
- Wirtschaftliche Erziehungshilfe (WEH) - Auftrag und Draufsicht,
- Prüfung von politischen Entscheidungen auf ihre Aktualität.

Die Dienstvereinbarungen sind unter Beteiligung der Mitarbeiter/innen entstanden. Der Qualitätsbeauftragte überprüft diese Vereinbarungen in Bezug darauf, ob bei den Schnittstellen alles beachtet worden ist.

Die Nichtbeachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ ist häufig ein Thema von Beschwerden, da es mitunter vorkam, dass von einem Mitarbeiter ohne Abstimmung mit anderen Kolleg/innen oder dem Vorgesetzten etwas entschieden und herausgegeben wurde. Vor einer Entscheidung ist mindestens ein zweiter Blickwinkel auf die Bewertung eines Falles oder einer Beschwerde unabdingbar. Das soll durch das „Vier-Augen-Prinzip“ und die kollegiale Beratung sichergestellt werden.

Bei bestimmten Fallkonstellationen im Bereich der Hilfen zur Erziehung besteht bei uns die Pflicht zur Supervision - ähnlich wie es bei der Feuerwehr und der Polizei üblich ist. Diese Supervisionspflicht ist aus einer Beschwerde entstanden, aus der deutlich wurde, dass die davon betroffene Kollegin überfordert war.

Auch in den Fachkreisen der Bezirkssozialdienste werden in Bezug auf HzE-Fälle Beschwerden reflektiert, ob eventuell von Seiten der Fallführung einiges außer Acht gelassen wurde oder bestimmte Rahmenbedingungen unterschiedlich bewertet wurden.

Einige Beschwerden bezogen sich auf angebliche Korruptionsfälle, vor allem in Bezug auf Kitaplatz-Vergabe. Durch Antikorruptionskonzepte haben wir ein Signal gesetzt, dass wir in dieser Hinsicht keine Angriffsfläche bieten wollen.

Einen Kritikpunkt in den Beschwerden stellen häufig und immer wieder unterschiedliche Zusagen/Absagen und Bescheide von Bezirkssozialarbeitern versus Wirtschaftliche Erziehungshilfe in Bezug auf bestimmte Hilfearten oder auch die aus Sicht der Beschwerdeführer schleppende Bearbeitung dar. Im letzten Jahr gab es diesbezüglich 40 Beschwerden. Daher wird aktuell das Thema der Zusammenarbeit der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe mit dem Pflegekinderdienst, dem städtischen Heim und dem Bezirkssozialdienst noch einmal neu überarbeitet. Für manche geht es darum, wer die Macht hat, aber es soll eher darum gehen, wie Prozesse, in denen jeder seine eigene Rolle hat, optimal ablaufen.

Einige Beschwerden veranlassten uns, politische Entscheidungen, die Grundlage für Bescheide in Bezug auf bestimmte Leistungen sind, auf ihre Aktualität und Gültigkeit zu überprüfen. Mitunter muss man politische Entscheidungen noch einmal neu auf den Weg bringen. Ich sehe es im Rahmen des Beschwerdemanagements als meine Aufgabe an, die Politik auf solche Probleme aufmerksam zu machen.

Die **Evaluation** unserer Leistungen der Hilfen zur Erziehung erfolgt bei uns über WIMES (Wirksamkeit MESSen). Aus dem Wirksamkeitsdialog gewinnen wir wertvolle Erkenntnisse, zum Beispiel über die Zahl der Hilfeabbrüche, dass Leute mit einigen Leistungen nicht zufrieden sind, einige überhaupt keinen Kontakt mehr mit uns haben wollen usw. Im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs untersuchen wir die Bewertung der Fallführung des freien Trägers und die Auftragslage im Hilfeplan, danach nehmen wir die Bewertung einer diesbezüglichen Beschwerde vor.

Die Partizipation ambulanter Hilfen wurde nach zahlreichen Beschwerden über Hilfen, die nicht den Vorstellungen der Klienten entsprachen, und einer Abbruchquote von 30 Prozent in der Vergangenheit einer Neuregelung unterzogen. Ab dem 01.01.2012 beziehen wir die Klienten wesentlich früher, schon vor der sozialpädagogischen Diagnostik in die Beratung ein. Das beginnt mit der Aufnahme des Problems der Klienten durch die Sozialarbeiter/innen und der Absprache über mögliche Hilfen und mögliche Träger, die der Klient wählen kann. Das bedeutet, dass die Sozialarbeiter/innen in der Anfangsphase genau hinhören müssen und die Schilderungen nicht sofort interpretieren dürfen, wie es leider häufig geschieht. Es sollen möglichst nur noch akzeptierte Hilfen durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird zusammen mit allen freien Trägern der Stadt versucht.

In Bezug auf Entgeltregelungen gibt es bestimmte Verfahrensabläufe. Aus dem Beschwerdemanagement ergaben sich Hinweise auf nicht gut funktionierende Abläufe und die daraus abgeleiteten inhaltlichen Fragen lassen wir in die Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern einfließen. Unser Jugendamt nimmt an Vergleichen des IKO-Netz-Vergleichsrings HZE der Großstadtjugendämter teil. Unsere Entgelte sind recht hoch und ich rechtfertige diese mit unseren hohen Qualitätskriterien.

Mit den freien Trägern führen wir einmal jährlich Fachtagungen zu Themen der Hilfen zur Erziehung durch, um fachliche Fragen zu diskutieren, die in der AG 78 nicht ausreichend besprochen werden können oder dort häufig zum Konflikt führen. Veranstalter sind jeweils im Wechsel die freien Träger und das Jugendamt. Es ist nicht zu leugnen, dass zwischen den Trägern unterschiedliche Interessen vorherrschen. Diese kann jeder in die Tagungen einbringen. Auch Diskussionen aus dem Beschwerdemanagement und Rückmeldungen aus anderen Institutionen, zum Beispiel aus Jugendämtern angrenzender Städte und Landkreise, werden auf der Tagung thematisiert.

In Bezug auf Auslastungsquoten und zentrale Vereinbarungen der Entgeltsätze gibt es häufig das Problem, dass Eltern gemäß ihres Wunsch- und Wahlrechts bei den Hilfen zur Erziehung bestimmte Träger bevorzugen, diese aber niemanden mehr aufnehmen. Mitunter führt das zu Spezialvereinbarungen. Das Beschwerdemanagement wird in die Gesamtvereinbarung mit den freien Trägern aufgenommen und die Rückkopplungen, die wir von den Eltern über die Verhandlungen mit den freien Trägern bekommen, eingebracht. Ein weiterer Gegenstand der Evaluation ist die Kontraktierung der ambulanten Hilfen. Beim Controlling sind verwaltungsinterne Verfahrensweisen zu berücksichtigen.

**Das politische Controlling** umfasst einen Bericht über den Bereich der Hilfen zur Erziehung, der dem Jugendhilfeausschuss alle vier Monate vorgelegt werden muss. Dieser enthält die Themen:

- Stellenbesetzung,
- Fallzahlen,
- Inobhutnahmen,
- Auslastungsquoten,
- Entgeltregelungen,
- Krankenstand Bezirkssozialdienst,
- § 8a SGB VIII Meldungen (einschl. Melder-Unterteilung),

- Finanzentwicklung plus Prognose,
- Einnahmeentwicklung im Produkt (Kostenbeiträge, Kostenerstattungen u.a.).

Beschwerden, die sich auf zu lange Bearbeitungszeiten beziehen, sind teilweise auf Fragen der Stellenbesetzung und der Fallzahlen zurückzuführen. Solche Beschwerden nutze ich in der Binnendiskussion hinsichtlich der Personalausstattung.

Die Berichte machen unsere Arbeit transparent und sind gleichzeitig eine Möglichkeit, zu bestimmen Themenstellungen in der Stadt Aussagen zu treffen. Daher wird auch untersucht, in welchen Sozialräumen wie viele und welche Beschwerden ankommen. Daraus ergeben sich Handlungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Aktivierung von Netzwerken o.a.

Wir berücksichtigen in unserem Beschwerdemanagement demnach nicht nur die fachlichen, sondern auch die personal-wirtschaftlichen, organisatorischen und sozialräumlichen Komponenten.

Unerlässlich ist die Aufnahme eines weiteren qualitätssichernden Elementes in das Gesamtsystem, ein **kompetentes Beschwerdemanagement**.

Ein kompetentes Beschwerdemanagement ist ein zentrales Qualitätskriterium für den Kinderschutz. Es stärkt das Vertrauen in die qualitative Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe. Daher ist es für ein großstädtisches Jugendamt dringend erforderlich, Standards für den Umgang mit Beschwerden zu entwickeln, einzusetzen und gegenüber Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen transparent zu machen.

Die Bürgerinnen und Bürger brauchen für ihre Probleme bekannte Anlaufstellen auch außerhalb des Amtes, zum Beispiel den „I-Punkt Familie“, an den sich Familien wenden können, wenn sie beispielsweise keinen Kita-Platz finden. Wir haben eine zentrale Anlaufstelle für Kinder- und Jugendangelegenheiten direkt am Bahnhof. So ein klassisches Jugendamt hat in der Regel kein Gesicht. Daher machen wir die Anlaufstellen und Stadtteilmilientreffs publik, organisieren Besuchsdienste für Familien mit Neugeborenen usw. Diese Maßnahmen führen u.a. dazu, dass für die Familien auch die Schwelle zum ASD niedriger wird.

Im Rahmen eines Familienaudits haben wir mit Firmen abgestimmt, vor der Geburt Elterninformationen in Bezug auf vorhandene Sozialleistungen herauszugeben. In der Kooperation Jugendhilfe - Wirtschaftsförderung wird dieses Thema ebenfalls aufgegriffen und gemeinsam mit Firmen eine Hotline eingerichtet. Wirtschaftsförderung hat in Düsseldorf eine große Bedeutung, daher hat jede größere Firma einen Paten, der die Aufgabe hat, diese Firma in einer Lotsenfunktion in der Stadt zu unterstützen, von der Bauplanung bis zur Kinderbetreuung. Diesbezüglich werden auch Beschwerden von Firmen aufgegriffen, in denen es zum Beispiel darum geht, dass Mitarbeiter/innen Probleme bei der Kindertagesbetreuung haben. Daher kommt uns in der Gesamtpräsentation der Stadt für Investoren usw. eine wichtige Rolle zu.

Ein Beschwerdemanagement kann nur in einem breit angelegten **Beteiligungsprozess** etabliert werden. Gemeinsam sollten von Jugendamt und Verbänden Empfehlungen zur Einführung von Beschwerdeverfahren und Beschwerdemanagement in Einrichtungen der

Hilfen zur Erziehung erarbeitet werden. Dafür ist ein ausgereiftes **Fortbildungskonzept** für alle Ebenen und Bereiche notwendig.

Beschwerdemanagement kann nur in einem **Gesamtsystem** implementiert werden, in dem Fachkräfte für die Thematik sensibilisiert und offen sind. Günstig ist das Vorherrschen einer Kultur, in der offen mit konstruktiver Kritik und Beschwerden umgegangen wird. Einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin, deren eigene Mitwirkungsmöglichkeiten beschränkt sind, wird es schwerfallen, eine externe Beschwerdekultur zu unterstützen.

Beschwerdemanagement muss auf **bestehenden Abläufen** aufbauen. Notwendig ist eine Analyse bestehender Strukturen, die Elemente eines Beschwerdemanagements enthalten. Welche Teilnahmeverfahren gibt es, welche haben sich in der Vergangenheit bewährt? Die Strukturierung bekannter Abläufe erleichtert den erfolgreichen Transfer in ein neues System.

Auf der Basis dieser Analyse und von Gesetzesänderungen - wie aktuell des Bundeskindererschutzgesetzes - sind **angebotsspezifische Konzepte** zu erarbeiten. Zu entwickeln und zu beschreiben sind:

- Arbeitshilfen,
- Verfahrensanweisungen,
- Schlüsselprozesse.

Nur so ist schließlich die Zusammenführung einzelner Maßnahmen zu einem qualifizierten Beschwerdemanagement zu erreichen. Die Erarbeitung und Umsetzung braucht jedoch Zeit, weil die Mitarbeiter/innen mitzunehmen sind.

### **Was ist notwendig?**

Das Jugendamt achtet darauf, dass leicht verständliche **Informationsmaterialien** für Eltern sowie Kinder und Jugendliche über alle Einrichtungen, die Inhalte der Betreuung und Hilfeform, über Rechte und Regelungen und Beteiligungsmöglichkeiten vorliegen. Dabei muss eindeutig beschrieben werden, auf welchem Wege Beschwerden verlaufen können und Beteiligung ermöglicht wird. An der Erarbeitung solcher Materialien (z.B. Flyer) beteiligen wir auch Adressaten, von denen wir wertvolle Hinweise bekommen, welche Form, welche Art der Gestaltung und welche Sprache bei ihnen positiv aufgenommen werden. Wir legen großen Wert darauf, diese Informationsmaterialien stets zu aktualisieren, damit veraltete Materialien - mit nicht mehr gültigen Adressen/Ansprechpartner usw. - keinen Anlass für Beschwerden liefern.

Es muss ein **System von Beschwerdestellen** aufgebaut und beschrieben werden. Ansprechpartner und Kontaktinformationen sind zu veröffentlichen. Bei uns geht es soweit, dass die Ansprechpartner mit Fotos bekannt gemacht werden. Außerdem gibt es eine zentrale Hotline, deren Bearbeiter/innen als erste Anlaufstelle entsprechend des vorliegenden Problems kompetent weitervermitteln oder dieses bereits bearbeiten können.

Es sind im Rahmen des Beschwerdemanagements **Schlüsselprozesse** zu beschreiben, die einen eindeutigen Ablauf bei der Bearbeitung von Beschwerden vorgibt: Annahme – Bearbeitung – Reaktion.

Ein **Berichtswesen** zum Beschwerdemanagement ist aufzubauen, das in festgelegten Zeiträumen ausgewertet wird. Die Ergebnisse dieser Analysen müssen Konsequenzen für die tägliche Praxis enthalten.

### Auf dem Weg zu einem Beschwerdemanagement - Praxisbeispiel:

Um auch den Kindern in Einrichtungen selbst eine Möglichkeit zu geben, Kritik über bestimmte Dinge oder auch Personen (zum Beispiel den Vormund o.a.) zu äußern, haben wir mit der Einführung einer Beschwerdekultur in einem Kinderheim begonnen. Die Kolleg/innen in diesem Heim haben zusammen mit den Kindern einen Rechtekatalog für Kinder erarbeitet (**Abbildung 1**).



Abbildung 1

© Jugendamt Düsseldorf

Diesem Katalog vorausgegangen war ein **umfangreicher Beteiligungsprozess** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderhilfzentrums sowie der Mädchen und Jungen selbst mittels Fragebögen und Interviews. Begleitet wurde dieser Prozess vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und die Erarbeitung eines Rechtekatalogs führen in seiner Konsequenz auch zu Beschwerdemöglichkeiten/-stellen.

Dieser Katalog enthält die zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern ausgehandelten Rechte, die Ansprechpartner/die Vertrauensperson/den Paten, an den sich die Kinder mit Problemen/Beschwerden wenden können. Der Rechtekatalog hat sich in den drei Jahren seiner Existenz sehr bewährt. Wenn sich im Jahr fünf oder sechs Kinder in einer Einrichtung diesbezüglich öffnen und an einen Paten wenden, ist das ein großer Schritt und ein Erfolg. Im nächsten Schritt sind dazu das Beschwerdemanagement, also Arbeitshilfen, Verfahrensanweisungen und Schlüsselprozesse zu etablieren.

Dieses Verfahren muss auf andere Bereiche übertragen werden. Auch Kinder und Jugendliche müssen eine Kultur erleben, in der sie sich vertrauensvoll mit Beschwerden und

Problemen an Ansprechpartner wenden können. Bisher sind Beschwerden von Kindern und Jugendlichen die Ausnahme. Anfänge sehen wir im Bereich der Schule bei den Klassen- und Schulsprechern.

In der Stadt haben wir Notfallkarten an Kinder verteilt, auf denen die Notrufnummern des Kinderschutzbundes, Internetseiten der Online-Beratung, Adressen von Erziehungsberatungsstellen u.a. stehen und auf die sie selbst Kontaktdaten von Vertrauenspersonen schreiben können.

Wir überlegen zurzeit, eine zentrale Vertrauensperson für die Kinder der Stadt innerhalb des Jugendamtes oder eines freien Trägers einzusetzen und bekannt zu machen. Vor Jahren hatten wir die Figur des „Till Eulenspiegel“ für Kinderschutzfragen genutzt. Diese für Kinder bekannte Figur wollen wir wieder als Kontaktadresse aufleben lassen.

Eine weitere Überlegung geht dahin, vier oder fünf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die eine gewisse Stellung in Düsseldorf haben, dabei aber unabhängig sind, dafür zu gewinnen, dass sie als Ansprechteam für Kinder zur Verfügung stehen. Viele Menschen haben wenig Vertrauen in die Institutionen, so dass sie sich vielleicht eher an solche Personen wenden.

Wenn man Beschwerdemanagement ernst nimmt, heißt das, von Betroffenen zu lernen. Zusammen mit der Stadt Duisburg und anderen kleineren Kommunen sowie mit Unterstützung von Herrn Professor Wolff haben wir beispielsweise ehemalige Pflegekinder in Bezug auf Beteiligungs- und Beschwerderechte befragt. In den meisten Antworten wurde der häufige Wechsel von Personen und Situationen thematisiert, viele wussten mit der Vielzahl von Gesichtern und Funktionen wenig anzufangen. Solche Informationen aus Lebenserzählungen müssen wir wie Beschwerden für die Organisation nutzen.

Mit den freien Trägern und anderen Jugendämtern müssen wir uns darüber austauschen, wie wir ein Beschwerdemanagement und Beteiligung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe kind- und jugendgerecht organisieren. Dafür sind wir da und Beteiligung steht auch im SGB VIII.

### **Grundsätzlicher Stand des Prozesses in Düsseldorf:**

Ein Schlüsselprozess „Umgang mit Beschwerden“ wurde im Jugendamt für die Abteilung Soziale Dienste erarbeitet.

Der Aufbau von „Ombudsstellen“ unterschiedlicher Prägung und methodischer Zugänge in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe ist erfolgt.

Ein Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen in der stationären Jugendhilfe ist in Vorbereitung. Ein Problem besteht darin, dass sich die Überprüfung aufgrund von mangelnder Personalstärke schwer realisieren lässt.

Vorbereitet wird aktuell die Verpflichtung für Fallführungen, vor jedem Hilfeplangespräch ein persönliches Gespräch mit dem untergebrachten Kind in seiner privaten Situation zu führen, und zwar ohne aktive Beteiligung des Einrichtungspersonals.

## **Zweierlei zum Stand der Dinge:**

### **Unsere beiden Tagungs-„U-Boote“ tauchen auf... und reflektieren und kommentieren den inhaltlichen Diskussionsprozess aus ihrer Sicht**

DR. MARIE-LUISE STIEFEL

ehemalige Leiterin der Jugendhilfeplanung im Jugendamt Stuttgart

ERDMANN BIERDEL

Leiter der Abteilung für Jugend und Familie im Landkreis Euskirchen

**Dr. Marie-Luise Stiefel:** Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe die Tagung aus dem Blickwinkel einer ehemaligen Jugendhilfeplanerin verfolgt. Als „U-Boot“ hat man die vergnügliche Rolle, die „Rosinen“ aus der gesamten Tagung picken zu können, das heißt, ich muss Ihnen keine strukturierte Zusammenfassung geben, sondern habe verschiedene Dinge herausgegriffen, die mir aufgefallen sind.

In der Diskussion nach dem Vortrag von Professor Wiesner fiel ein Begriff, den ich von dieser Tagung mitnehme: den Begriff „Verantwortungsgemeinschaft“. „Verantwortungsgemeinschaft“, bezogen auf Kinderschutz, drückt sehr gut aus, worum es geht. Wenn die Verantwortungsgemeinschaft in unserer Gesellschaft aufgrund der sozialen Entwicklungen weggebröckelt ist, wird ein Gesetz das nicht hundertprozentig auffangen können.

Das beginnt bereits beim Gesetzgebungsverfahren, dem sich das Gesundheitssystem entzogen hat. Das KKG war eigentlich als Dach über die Systeme konzipiert, weil Kinderschutz unbestritten nicht nur von der Jugendhilfe wahrgenommen werden kann. Das Gesundheitsministerium hat es blockiert und darum ist dieses Dach nur unvollständig. Die Hauptverantwortung bleibt bei der Jugendhilfe hängen.

Dennoch kann die im Gesetz verankerte Aufforderung, Netzwerke zu bilden, die Verantwortungsgemeinschaft fördern. Diese Netzwerke werden auch künftig nicht auf Augenhöhe zwischen den Vertretern der Systeme gebildet werden können, sondern die Verantwortung liegt einseitig weiterhin bei der Jugendhilfe, die in die Pflicht genommen wird. Trotzdem ist es ein großer Fortschritt.

Warum? Als Jugendhilfeplanerin empfand ich es Anfang der neunziger Jahre im Vergleich zu den Kolleg/innen in der Altenhilfeplanung als sehr hilfreich, dass die Jugendhilfeplanung im KJHG festgeschrieben war. Gegenüber den Stellen, die Planung offensichtlich nicht wünschten, konnte man auf das Gesetz verweisen. Wenn die Bildung von Netzwerken seitens der Jugendhilfe vor Ort gewollt wird, wird es sich als ebenso nützlich erweisen, wenn die Jugendhilfe jetzt bezogen auf den Kinderschutz den gesetzlichen Auftrag bekommt, sich dezidiert zu vernetzen.

Die Frage ist und bleibt: Wie erreichen wir es, dass die anderen Systeme, insbesondere der medizinische Bereich, mit uns in Netzwerken kooperieren? Wie gelingt es uns, freiwillig Tätige in die Netzwerke einzubinden? Dazu gibt es eine gute Nachricht aus der Hirnforschung, nämlich, dass wir Menschen genetisch auf Kooperation angelegt sind. Ich

nehme an, dass dies auf alle Berufsgruppen zutrifft, also auch auf Gynäkologen, Familienrichter usw., und es nur darauf ankommt, dass wir aus der Jugendhilfe genügend Phantasie, Einsicht und Empathie besitzen, diese auf eine geschickte Art und Weise in die Kooperation zu holen. Netzwerkarbeit ist eine hohe Kunst, sie geschieht nicht einfach nebenher, sondern muss gewollt und professionell durchgeführt werden.

Die **Echos aus der Praxis** habe ich so wahrgenommen, dass sich dort, wo Gestalter vor Ort am Werk sind, die den gesetzlichen Vorgaben einen Sinn geben und selbst etwas bewegen möchten, Praxis weiterentwickelt. Wo Verwalter tätig sind, die Vorgaben nur nachvollziehen, nützt das beste Gesetz nichts, dort wird wenig passieren. Wir haben in Stuttgart schon relativ früh versucht, systematisch regionale Netzwerke einzuführen. Mit dem heutigen Wissen über das „Netzwerken“ würde ich es wohl anders bewerkstelligen, ich würde im Vorfeld viel stärker herausarbeiten, was den Sinn dieser Netzwerke ausmacht. Ich habe es erlebt, dass Kollegen zwar in zeitaufwendigen Netzwerkrunden zusammengesessen haben, aber nicht so recht wussten, wozu. Das bringt die Praxis nicht voran.

Alle drei Berichte kamen von Gestaltern, die die Praxis weiterentwickelt haben, obwohl es das neue Bundeskinderschutzgesetz noch nicht gibt. Trotzdem wurde auch deutlich, dass die Gesetze Impulse setzen können. Herr Pfeifle hat dargelegt, welche Impulse er aus dem KJHG gezogen hat, ich selbst war damals eine der neuen Mitarbeiterinnen im Jugendamt und weiß noch sehr gut, welche – auch kritischen – Fragen er an die Struktur des Jugendamtes abgeleitet hat. Das Gesetz und der Achte Jugendhilfebericht brachten uns viele Impulse für die Praxis.

Frau Scheplitz berichtete darüber, wie das KICK Impulse für die Weiterentwicklung gesetzt hat. Aber dieses Gesetz hätte nichts genützt, wenn nicht die Bereitschaft vorhanden gewesen wäre, diesen Bereich systematisch voranzubringen. Frau Orzschig verwies auf der anderen Seite darauf, dass Gesetze fortschrittliche Praxis auch behindern können, wenn sie zu konkret in den Alltag vor Ort eingreifen. Den wesentlichen Nutzen des Gesetzes sehe ich in seiner Legitimationsfunktion für bestimmte Bereiche, so wie zum Beispiel die Netzwerkbildung. Es ist – wie Frau Scheplitz ausführte – ein Kooperationsgesetz und Kooperation bedeutet Kommunikation. Es geht darum, sich vom reinen Zuständigkeitsdenken zu lösen und gemeinsam in die Verantwortungsgemeinschaft zu gehen. Das ist ein langer Weg bis dahin.

Weil mich als Jugendhilfeplanerin das Thema „Netzwerk“ – angesichts der komplexen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen ein Grundthema der Jugendhilfe – schon immer interessiert hat, besuchte ich gestern die **Arbeitsgruppe „Kinderschutznetzwerke“**. Frau Hauk berichtete über das Netzwerk in Leipzig, das seinesgleichen sucht. In ein Netzwerk von 70 Personen sind weitere Netzwerke integriert. Es stellt eine hohe Kunst dar, darin sinnstiftend zu agieren. Es ergab sich die Frage, wie man diese Netzwerke in die Sozialräume bringt, dorthin, wo der Alltag stattfindet. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Größe der Netzwerke kaum eine Aussage über die Qualität ihrer Arbeit aussagt.

Es wurde die Frage gestellt, ob die Vernetzung von Institutionen überhaupt sinnvoll sei, denn: Netzwerke sind noch kein Kinderschutz! Sie stellen jedoch ein alternativloses Mit-

tel zum Zweck dar. Damit sie dies aber sein können, müssen sie politisch gewollt sein und ihr Ziel muss allen Beteiligten klar sein. Erfüllt man damit nur eine gesetzliche Vorgabe, trifft man sich vielleicht einmal im Jahr und erreicht damit überhaupt nichts.

Netzwerkarbeit muss außerdem gekonnt sein. Mir erscheint „Netzwerken“ als eine eigene Profession. Dafür braucht man unbedingt eine Schulung. Mir hat imponiert, dass die Mitarbeiter/innen im Landesprojekt in Sachsen – von dem Frau Schwarzburger in der Arbeitsgruppe berichtete – eigens für die Netzwerkarbeit geschult worden sind. Es gibt sicher Menschen, die eine natürliche Begabung dafür mitbringen, trotzdem ist eine professionelle Sichtweise erforderlich. Die Voraussetzungen für ein erfolgreiches professionelles Kinderschutznetzwerk sind auf der Website <http://www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de/> aufgeführt.

In der Arbeitsgruppe wurde außerdem über die schriftlichen Vereinbarungen diskutiert. Die Kollegin aus Leipzig legte dar, dass sie seit vier Jahren an diesen Netzwerken ohne schriftliche Vereinbarungen arbeiten, da die Netzwerke durch die beteiligten Menschen wirksam werden. Andere waren der Meinung, dass die Vereinbarungen nur das Ende eines Prozesses des Zusammenwachsens sind, darum seien sie sehr wohl sinnvoll und außerdem eine Wertschätzung des Prozesses.

Einig war sich die Arbeitsgruppe darin, dass Netzwerke Zeit brauchen, weil die verschiedenen Berufsgruppen unterschiedliche Sprachen sprechen und Begriffe sehr unterschiedlich füllen. Allein der Begriff des Kindeswohls wird unterschiedlich verstanden. Wenn die Jugendhilfe für sich eine Definition für Kindeswohl gefunden hat, wird sich diese immer noch unterscheiden von der einer Familienrichterin oder einer Familienhebamme. Solche Begriffe müssen demnach miteinander ausgehandelt werden. Das Handeln auf der Grundlage eines gemeinsamen mentalen Bildes ist die Voraussetzung für Netzwerke.

Es geht außerdem darum, falsche Vorstellungen über die jeweils anderen Berufsgruppen auszuräumen, indem jeder sein Handeln transparent macht. In der heutigen Fallwerkstatt „Fachkräfte im Spannungsfeld zwischen fachlich Erforderlichem und Absicherung“ wurde noch einmal deutlich, dass der ASD in diesem Feld durch ein „Handeln in Ungewissheit“ geprägt ist. Das unterscheidet sich fundamental von der Situation einer Familienrichterin oder einer Hebamme. Diese Unterschiede müssen auf eine vertrauensbildende Weise transparent gemacht werden, damit gegenseitiges Verständnis und Respekt entstehen. Dafür ist Zeit erforderlich.

Außerdem braucht Netzwerkarbeit auch Geld. Herr Wiesner hat darauf hingewiesen, dass das Gesetz zwar gut, aber unterfinanziert sei. Das wurde auch in den Arbeitsgruppen noch einmal bestätigt. In der Kommune muss der Nutzen der Netzwerkarbeit nachgewiesen werden. Wir haben darüber diskutiert, ob sich dieser Nutzen überhaupt nachweisen lässt. Dazu wurde u.a. die Aussage getroffen, dass dies wenig sinnvoll sei, man müsse sich einfach für Netzwerke entscheiden. Diese Frage ist noch nicht ausdiskutiert.

Es wurde deutlich herausgestellt, dass die Handwerkszeuge für einen guten Kinderschutz vorhanden sind, man muss sie nur anwenden. Hinderlich für die Anwendungen sind die vorhandenen knappen Zeitressourcen, mitunter aber auch Befindlichkeiten. Zu einer guten Netzwerkarbeit gehört, diese Befindlichkeiten wertschätzend zu bearbeiten.

Ein Resümee der Arbeitsgruppe lautete, dass Netzwerker/innen zwar in verschiedene Netzwerke eingebunden, aber als Koordinator/innen einsam sind und daher den Austausch untereinander brauchen. Vielleicht ist das eine Anregung für eine der nächsten Tagungen hier.

Mein Eindruck von dieser Tagung ist, dass es viele gute Konzepte und Ansätze gibt, die aber auf begrenzte finanzielle Rahmenbedingungen treffen. Wenn man sich außerdem ansieht, welche Anforderungen an die Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe gestellt werden und was angesichts nicht besetzter Stellen erfüllt werden kann, könnte man bald einen Workshop zum Thema „Burnout in der Jugendhilfe“ durchführen.

Der ASD ist nicht per se qualifiziert zum Kinderschutz, sondern es sind sehr viele zusätzliche Kenntnisse nötig. Studienabgänger bzw. Berufsanfänger bringen diese Kenntnisse nicht mit, daher muss man permanent in die Qualifizierung der Mitarbeiter/innen investieren, sei es die Fähigkeit zum Krisengespräch oder zur Einschätzung einer Situation von sexuellem Missbrauch usw. Es geht auch um kultur- und migrationssensiblen Kinderschutz. Es gibt so viele Dinge, die man für einen wirksamen Kinderschutz wissen muss. Das betrifft nicht nur den ASD, sondern auch die Kooperationspartner. Vielleicht kann man den Aufwand für die im neuen Gesetz verankerte Beratungspflicht reduzieren, wenn man strukturiert solche Fortbildungen für die Netzwerkpartner anbietet.

Ich habe immer wieder gehört, dass es hundertprozentigen Kinderschutz nicht gibt. Wenn dem neuen Gesetz die Idee zugrunde liegen sollte, man könne gesellschaftlich den Kinderschutz zu 100 Prozent regeln, läge es damit völlig falsch. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf eine Erkenntnis verweisen, die ich heute im Hinblick auf eine Untersuchung über migrationsspezifischen Kinderschutz erfahren habe: Migration ist per se überhaupt kein Risikofaktor, sondern vielmehr die prekäre Lebenslage. Wenn man sich die Entwicklung der Lebenslagen von Familien in unserer Gesellschaft ansieht, ist dieses Gesetz nicht viel mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein, aber sicher ein guter Weg. Die Praxis selbst ist nach meinem Eindruck ohnehin auf einem guten Weg, aber aus Einsicht und nicht, weil das Gesetz es fordert. Unabhängig davon, ob das Gesetz in Kraft treten wird oder nicht, ist dieser eingeschlagene Weg fortzusetzen.

Damit übergebe ich das Wort an das zweite „U-Boot“.

**Erdmann Bierdel:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir hatten in den letzten Jahren eine Reihe von Veranstaltungen und die Reihenfolge halte ich für gut und bedenkenswert: 2008 hieß es „Personalbemessung im ASD“, 2009 „Jugendamt im Spiegel der Medien“ und heute geht es um Kinderschutz. Kinderschutz ist – so wie es hier deutlich geworden ist – ein Zauberstoff: unwiderstehlich, verlockend – wenn man so will „sexy“.

Wir hatten im Jahr 2005 zunächst die KICK-Version 1.0. Inzwischen haben sich in den Ländern, wie wir eingangs in der Retrospektive gehört hatten, verschiedene „Rasterfahndungsmodelle“ zu den U-Untersuchungen etabliert. Es gab die Vormundschaftsgesetzänderungen, nach denen nun nach „DIN A 50“ gearbeitet wird. Und nun steht das KKG vor der Tür, das „KICK 2.0“ – sozusagen „reloaded“, „extended version“, directors cut“... ich weiß es nicht genau.

Wir haben hier die Frage gestellt: „Qualitätsentwicklung durch Gesetze?“ Die Diskussion darüber fand ich sehr bemerkenswert und interessant. Das Fazit lautete einerseits: Es gab durchaus durch Gesetze inhaltliche Fortentwicklungen in der Praxis der Jugendhilfe, auch in Bezug auf Kinderschutz und Vernetzung. Andererseits wissen wir aber auch, dass neben der inhaltlichen Weiterentwicklung ganze Wälder gerodet werden für neue Papiere, Vereinbarungen, Verträge und Formulare. Dieses Spannungsfeld hat sich nach meinem Eindruck durch diese Veranstaltung durchgezogen.

Neue Gesetze ergeben neue Strategien: Es gibt die Strategie, subversiv heranzugehen und sich möglichst vorbeizumogeln, andere versuchen, die Vorgaben für sich selbst passend umzusetzen, eine dritte Strategie besteht aus einer Form der Intensivierung und treibt die Intention dann auch mal auf die Spitze.

Im Workshop zur insofern erfahrenen Fachkraft wurde so über die Aussage, dass eine insofern erfahrene Fachkraft nicht bei einem öffentlichen Träger angestellt sein kann, heftig diskutiert. Wenn man sich in dieses Thema vertieft, stellt man fest, dass es durchaus Rollenprobleme geben kann.

Insgesamt stehen wir meines Erachtens an einem Punkt, an dem wir merken, dass es uns immer leichter fällt, immer höhere Ansprüche in Gesetzen zu formulieren, obwohl wir wissen, dass die Bedingungen in den Kommunen immer schwieriger werden. Diese Grundspannung zog sich durch die Workshops, an denen ich teilnahm. Das war auch in der Fallwerkstatt zum Fehlermanagement im Jugendamt sehr deutlich zu spüren.

Wir stehen also immer wieder vor der Frage „Anspruch versus Struktur und Ressourcen“. Daraus resultiert die Frage: Handelt es sich beim Thema Kinderschutz tatsächlich um ein Wachsen in eine Verantwortungsgemeinschaft oder spielen wir doch eher „Schwarzer Peter“?

Stellen das Ringen um Haltungen, die Vernetzung, die Kooperation, den wertschätzenden Umgang mit den Eltern trotz dieses Themas sowie überlegtes Handeln nicht eine ganz besondere Herausforderung für unsere Personalressource dar – und das nicht nur quantitativ, sondern insbesondere auch qualitativ? Und auch nicht nur für die Fachkräfte, sondern auch für die Leitung?

Es ist auch deutlich geworden – wie eben bereits vom anderen „U-Boot“ bemerkt, dass es keine echte Sicherheit gibt, auch wenn man das gern hätte. Weiterhin werden wir den Haltungen unsere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Interessant ist, dass es ja manchmal auch schnell und einfach geht. Für die Schulsozialarbeit nach dem BUT wurden 1,2 Milliarden Euro für drei Jahre bereitgestellt – ohne eine konkrete Konzeptbeschreibung. In den Vormundschaften ist Personal geschaffen worden mit inhaltlichen Vorgaben, die uns in Erstaunen versetzen. Im ASD ist es – so mein Fazit aus dieser Veranstaltung – dringend erforderlich, sich Gedanken über entsprechende Konzepte zu machen, weil wir ansonsten sowohl im Kinderschutz als auch in verschiedenen anderen Bereichen nicht weiterkommen.

Die Frage der Ressourcen treibt mich wirklich sehr um. Ich bin aus einem Kreis, der zum großen Teil aus Haushaltssicherungskommunen und Kommunen im Nothaushalt besteht.

Bibliotheken, Bäder usw. wurden zum Teil geschlossen. Letzten Endes ist die Frage, wie wir mit Ressourcen im Interesse der nachfolgenden Generation und somit auch im Bezug der Jugendhilfe umgehen, sehr wichtig. Ich vermute, dass wir in relativ kurzer Zeit unsere gesamte Gesetzgebung daran orientieren müssen, was die Bundesrepublik als Teil der EU sagen würde, wenn diese Gesetze im griechischen Parlament verabschiedet würden. Deshalb glaube ich, dass wir interessante Zeiten vor uns haben und uns dringend weiterhin um den Diskurs zwischen Fachlichkeit und Ressourcen zu kümmern haben.

Vielen Dank.

## **Zweierlei zum Stand der Dinge: Bericht aus der Abstimmung im Bundesrat**

DR. HEIKE SCHMID-OBKIRCHNER  
Leiterin des Referates Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe,  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

das Ergebnis der Abstimmung im Bundesrat lautet: Das Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskinderschutzgesetz ist nun erst einmal blockiert. Es gab keine Zustimmung zum Gesetz, aber auch der Vermittlungsausschuss wurde nicht angerufen. Beide Beschlussvorschläge haben keine Mehrheit der Stimmen bekommen.

Diejenigen Länder, die dem Bundeskinderschutzgesetz nicht zugestimmt und für die Anrufung des Vermittlungsausschusses votiert haben, haben als Gründe hierfür insbesondere die mangelnde Einbeziehung des Leistungsbereichs des SGB V in das Gesetz angeführt. Sie fordern eine Verlängerung der Hebammenleistung auf sechs Monate. Darüber hinaus verlangen sie eine nachhaltige, dauerhafte Finanzierung der Bundesinitiative Familienhebammen durch den Bund, eine Beschränkung der Regelungen zur Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII-E auf das Notwendigste sowie den vollständigen Ausgleich der bei Ländern und Kommunen entstehenden Mehrbelastungen durch den Bund.

Vor dem Hintergrund dieser Forderungen, die seitens der Länder jetzt nicht zum ersten Mal aufgestellt wurden, war die Bundesregierung in den letzten Wochen den Ländern entgegengekommen und hatte in einer Protokollerklärung die dauerhafte Finanzierung der Familienhebammen sowie finanzielle Entlastungen für die Kommunen angeboten. Trotz dieses Angebots hat das Bundeskinderschutzgesetz heute keine Mehrheit gefunden.

Wir haben sehr gehofft, dass der Bundesrat heute dem Bundeskinderschutzgesetz zustimmen würde und das Gesetz pünktlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten kann. Da das Grundgesetz auch die Möglichkeit vorsieht, dass die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anruft, werden wir diesen Schritt nun angehen. Die Verhandlungen sollen so schnell wie möglich beginnen. So ist der Stand der Dinge.

Vielen Dank.

**Kerstin Landua**, Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin: Ich möchte mich herzlich dafür bedanken, dass Sie uns auf den neuesten Stand der Dinge gebracht haben, und wünsche Ihnen viel Kraft für die nächsten Wochen. Wir sind gespannt auf die weitere Entwicklung und hoffen gemeinsam auf den erfolgreichen Abschluss.

An dieser Stelle sind wir am Ende der Fachtagung angekommen. Es gibt wohl viel, was man zum Überlegen und Nachdenken mitnehmen kann. Vielleicht sind hier auch einige Netzwerke entstanden. Wir sehen uns hoffentlich im nächsten Jahr wieder, wenn das Bundeskinderschutzgesetz Realität geworden ist.

## Literaturhinweise

Ackermann, Timo ; Brandhorst, Felix ; Wolff, Reinhart

**Aus Fehlern lernen. Aufgaben des Qualitätsmanagements in Jugendämtern.**

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 157 (2010); Nr. 5;  
S. 170-173; Lit.; ISSN 0340-8574

Adam, Annelie ; Schoppe, Gabriele

**Keine Person und keine Organisation kann das Kindeswohl alleine sichern!  
Der Bremer Qualitätsstandard Zusammenarbeit im Kinderschutz (BQZ).**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 8-10

Adam, Annelie ; Winkler, Claudia

**„Ich weiß jetzt, wie wichtig es ist, ein gutes Netzwerk zu haben!“. Polizeiliche  
Präventionsarbeit und Zusammenarbeit im Kinderschutz.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 37-38

Alle, Friederike

**Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch.**

Freiburg/Br.: Lambertus (2010); 272 S.; Lit.; ISBN 978-3-7841-1961-8

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover (Hrsg.)

**Ein Jahr FamFG - Auswirkungen auf Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.**

Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2011); 67 S.; Abb., Lit.;  
ISBN 978-3-941222-06-9

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ -, Berlin

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern  
und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG). Stellungnahme der  
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ - vom 11. Februar 2011.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ-  
(2011); S. 67-72; ISSN 0171-7669

Backhaus, Olaf ; Henschel, Angelika ; Krüger, Rolf

**Kindeswohlgefährdung in suchtselasteten Familien: Ein kompetenzorientiertes Fortbil-  
dungskonzept für Kindertagesstätten.**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. - EREV -;  
87 (2010); Nr. 5; S. 282-286; Tab., Lit.; ISSN: 0943-4992

Bange, Dirk ; Fertmann, Regina ; Hullmann, Brigitte ; Jarke, Jens

**Familienhebammenprojekte in Hamburg.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82  
(2009); Nr. 11; S. 540-544; Abb., Lit.; ISSN 0003-2336

Becker, Rainer ; Tochtenhagen, Sina

**Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Bereich der Schnittstellen von Sozialarbeit  
und Polizei.**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 49 (2011); Nr. 2; S. 100-108; Tab., Lit.;  
ISSN 0022-5940

Beinroth, Rüdiger ; Langner, Klaus-Peter

**Zu den Erwartungen der Öffentlichkeit an die Jugendhilfe, Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch und Kindestötung verhindern. Hilfe - Kontrolle - Eingriffe... vom RJWG 1924 bis zur Einführung des § 8a in das SGB VIII 2005.**

In: Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung -ZSTB-, Dortmund: Verlag modernes Lernen; 26 (2008); Nr. 3; S. 157-166; Lit.; ISSN 0723-9505

Beneke, Doris

**Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen. Zusammenfassung der Expertise „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 14 (2007); Nr. 36/37; S. 32-33

Bergmann, Andreas

**Früh erkennen, besonnen handeln. Die Kinderschutzoffensive des Deutschen Roten Kreuzes in Niedersachsen.**

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 157 (2010); Nr. 5; S. 182-185; ISSN 0340-8574

Bergmann, Margarethe

**Jugendamt und Familiengericht: Kooperation im Kinderschutz.**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2011); Nr. 3; S. 12-16

Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.)

Arnz, Siegfried ; Range-Schmedes, Karla

**Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz. Handlungsleitfaden. 2. überarb. Aufl.**

Berlin (2009); 18 S.; Abb.

Bernzen, Christian

**Die Bedeutung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit.**

In: Deutsche Jugend, Weinheim: Juventa; 57 (2009); Nr. 12; S. 530-533; ISSN 0012-0332

Biesel, Kay

**Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Erste Einblicke und weiterführende Ausblicke.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 3; S. 111-114; Lit.; ISSN 0003-2336

Biesel, Kay

**Dialogische Kinderschutzarbeit. Wunsch oder Wirklichkeit?**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften; 35 (2011); Nr. 9/10; S. 52-54; Lit.; ISSN 0931-279X

Biesel, Kay

**(Jüngste) Entwicklungen von Hilfe und Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 90 (2010); Nr. 9; S. 385-389; Lit.; ISSN 0012-1185

Biesel, Kay

**Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz.**

Bielefeld: Transcript (2011); 336 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 978-3-8376-1892-1

Böhmann, Johann

**„Hört ihr die Kinder weinen?“. Prävention und Vernetzung aus Sicht der Kinderärzte.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 31-33  
u. S. 36; Abb.

Böwer, Michael

**ASD: „Drop your tools“? Feuerwehrhandeln im Allgemeinen Sozialen Dienst und Möglichkeiten seiner organisatorischen Bewältigung.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 33 (2008); Nr. 12; S. 44-53; Lit.;  
ISSN 0340-8469

Böwer, Michael

**Das achtsame Jugendamt. Ansatzpunkte und Rezeption des Achtsamkeitskonzepts im Kindeswohlschutzdiskurs.**

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 38 (2008); Nr. 4; S. 349-370; Abb., Lit.;  
ISSN 0342-9857

Bordihn, Sabine ; Kümmel, Kerstin

**Kindeswohlgefährdung: Erkennen, einschätzen, handeln. (Erfahrungen als Kinderschutzfachkraft).**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2011);  
Nr. 3; S. 22-25

Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Potsdam (Hrsg.);

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH, Oranienburg

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen Brandenburger Jugendämter ; Leitner, Hans

**Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung –  
§ 8a SGB VIII - Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.**

**3. Aufl.**

Potsdam (2008); 119 S.

(Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg; 2)

Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Potsdam (Hrsg.);

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH, Oranienburg

Leitner, Hans ; Rieck, Ina (Hrsg.)

**Kooperation im Kinderschutz: Jugendamt und Justiz.**

Potsdam (2009); 175 S.; Lit.

(Kinderschutz aktuell im Land Brandenburg; 4)

Brandenburg, Fachstelle Kinderschutz - Start gGmbH, Oranienburg (Hrsg.)

Schnurr, Johannes ; Leitner, Hans

**Standards für die Arbeit im ASD des Jugendamtes unter Berücksichtigung von Aussagen über vertretbare Fallzahlbearbeitung (zweites Update vom 13. Februar 2008).**

Oranienburg (2008); 40 S.; Tab., Lit.

Braner-Pörtl, Stefanie

**Immer im Dienst? Strafrechtliche Relevanz von privaten Erkenntnissen bei Mitarbeitern des Jugendamts.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2011); Nr. 2; S. 68-69; Lit.; ISSN 0003-2336

Bremen, Amt für Soziale Dienste (Hrsg.)

**Das Bremer Konzept. Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit.**

Bremen (2010); 79 S.; Lit.

Bremen, Amt für Soziale Dienste (Hrsg.)

**BQZ. Der Bremer Qualitätsstandard: Zusammenarbeit im Kinderschutz.**

Bremen (2009); 58 S.; Abb., Lit.

Bremen, Amt für Soziale Dienste (Hrsg.)

**Bremer Kinderschutzbericht 2009. Bremisches Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention.**

Bremen (2010); 32 S.; Abb.

Bremen, Amt für Soziale Dienste (Hrsg.)

**Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen und den freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen.**

Bremen (2011); 47 S.

Bringewat, Peter

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Bundeskinderschutzgesetz. Anmerkungen zum Reg-E eines BKiSchG vom 16.03.2011.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2011); Nr. 8; S. 278-281; Lit.; ISSN 1861-6631

Buchholz, Thomas

**Formen kollegialer Zusammenarbeit bei den Hilfen zur Erziehung. Die Umsetzung der Paragraphen 8a und 36 SGB VIII.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 33 (2008); Nr. 2; S. 16-23; Lit.; ISSN 0340-8469

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln (Hrsg.)

**Die Jugend(hilfe) von heute - Helfen mit Risiko.**

Köln (2009); 388 S.; Lit.; ISBN 978-3981145373

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. Köln (Hrsg.)

Kohaupt, Georg ; Wolff, Reinhart (Hrsg.)

**Von der Konfrontation zum Dialog. Kindesmisshandlung - Kinderschutz - Qualitätsentwicklung.**

Köln (2010); 538 S.; Lit.; ISBN 978-3-9813043-3-6

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln (Hrsg.)

**Verstört, verzweifelt, verschlossen... - Kindertherapeutische Hilfen im Kinderschutz.**

Köln (2011); 152 S.; Lit.; ISBN 978-3981304343

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -bke-, Fürth  
**Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes.**  
In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2011); Nr. 1; S. 11-13; Lit.; ISSN 1434-078X

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung -bke-, Fürth  
**Nachweis der persönlichen Eignung von Fachkräften durch Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 72 a SGB VIII). Zur Frage, inwieweit freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet sind, sich von ihren Beschäftigten ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.**  
In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2007); Nr. 2; S. 13-15; Lit.; ISSN 1434-078X

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin ; Deutscher Landkreistag - DLT-, Berlin ; Deutscher Städte- und Gemeindebund -DStGB- Berlin (Hrsg.)  
**Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls (vom 12. Mai 2009).**  
In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 89 (2009); Nr. 7; S. 263-270; ISSN 0012-1185

Busch, Manfred  
**Das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - wegweisend oder nur gut gemeint und schlecht gemacht? Stand: Juni 2011.**  
In: Kommunalpraxis / Spezial, Kronach: Link; 11 (2011); Nr. 3; S. 135-139; Lit.; ISSN 1617-3759

Claassen-Hornig, Britta ; Dudek, Bärbel ; Menzel, Heike  
**„Ich wusste, dass es immer wieder passieren würde ...!“ (Paul, 8 Jahre). Integrierte Handlungskonzepte für mehrfach belastete Familien und gefährdete Kinder.**  
In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 56-60

Deinet, Ulrich  
**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Kinder- und Jugendarbeit.**  
In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 213-226; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW e.V., Wuppertal (Hrsg.); Institut für soziale Arbeit e.V. -ISA-, Münster (Hrsg.); Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Generationen, Familien, Frauen und Integration, Düsseldorf  
Güthoff, Friedhelm ; Huxoll, Martina ; Bundschuh, Claudia u.a.  
**Kindesvernachlässigung. Erkennen - Beurteilen - Handeln. 5. akt. Aufl.**  
Münster (2009); 96 S.; Abb.

Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe-AGFJ-, Berlin (Hrsg.)  
**Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Dokumentation der Fachtagung am 07. und 08. Oktober 2010 in Berlin.**  
Berlin (2011); 162 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 978-3-931418-85-4  
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 78)

Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe -AGFJ-, Berlin (Hrsg.)

**Kinderschutz. Dokumentation der fachlichen Weiterentwicklung im Spiegel der AGFJ-Tagungen von 1997 bis 2011. Sonderdokumentation zur Fachtagung am 24. und 25. November 2011 in Berlin.**

Berlin (2011); 398 S.; Abb., Lit.

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe)

Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe- AGFJ-, Berlin (Hrsg.)

**Vom Willkommensbesuch zum verpflichtenden Hausbesuch. Veränderte Auftragslage für die Jugendhilfe (durch das Kinderschutzgesetz)? Eine Praxisdebatte zu aktuellen Fragestellungen im Kinderschutz. Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. Juni 2009 in Berlin.**

Berlin (2009); 132 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 978-3-931418-80-9

(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 73)

Discher, Britta ; Schimke, Hans-Jürgen

**Die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII in einem kooperativen Kinderschutz.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger;

6 (2011); Nr. 1; S. 12-16; Lit.; ISSN 1861-6631

Ehrmann, Georg

**Mehr Kinderschutz oder einfach weiter so?**

In: Kommunalpolitische Blätter, Rheinbach: Union GmbH & Co. Kommunikation und Medien; 64 (2012); Nr. 1; S. 25-27; ISSN 0177-9184

Ehrmann, Georg

**Neuer Anlauf für ein Kinderschutzgesetz.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger;

5 (2010); Nr. 8; S. 266-271; Lit.; ISSN 1861-6631

Engelen, Ulrich

**Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen der Stadt Essen und den Sozialen Diensten des Jugendamtes zu § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW und § 8a SGB VIII.**

In: Fachtagung "Kinderschutz gemeinsam gestalten". 4. April 2008. Wissenschaftspark Gelsenkirchen. Dokumentation. Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege, Münster (2010); S. 74-78

Eschweiler, Sandra

**Auf Nummer sicher? Der ASD und der Schutzauftrag.**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2011); Nr. 3; S. 16-18

Evangelischer Erziehungsverband e.V. -EREV-, Hannover (Hrsg.)

**Familien und Kinderschutz. Rechtliche Grundlagen und Konzepte.**

Hannover; 51 (2010); 140 S.; Abb., Tab., Lit.

(EREV-Schriftenreihe; 2010/4)

Feeken, Gisela

**Traumatische Folgen früher chronischer Vernachlässigung. Schutz und Entwicklungsförderung für Säuglinge und Kleinkinder in Bremen aus Sicht des Arbeitskreises „Prävention und Risikowahrnehmung für 0-3 Jährige und ihre Familien“.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 16-18; Lit.

Fegert, Jörg M.

**Kinderschutz aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht. Bemerkungen zu einer aktuellen Debatte.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 4; S. 136-139; Lit.; ISSN 1861-6631

Fegert, Jörg M. ; Ziegenhain, Ute ; Fangerau, Heiner

**Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes.**

Weinheim: Juventa (2010); 372 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 978-3-7799-2261-2

Fehlau, Eberhard G. ; Siebenkotten-Dalhoff, Stephan

**Wie Arbeit gesund macht und nicht krank. Hilfen für Helfer im Arbeitsfeld sozialer Krisenintervention.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 35 (2010); Nr. 7-8; S. 68-75; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Fendrich, Sandra ; Pothmann, Jens ; Wilk, Agathe

**Wie viel Kinderschutz steckt in der Beratung? Die Bedeutung des staatlichen Wächteramtes in der Erziehungsberatung.**

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 13 (2010); Nr. 1; S. 6-7; Abb., Tab.; ISSN 1436-1450

Fertsch-Röver, Jörg

**Zur Gesprächsführung mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (durch die Eltern). Beratungs- oder Abklärungsgespräch?**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 3; S. 90-96; Abb., Lit.; ISSN 1861-6631

Finke, Betina

**Zur Vollstreckung von Inobhutnahmen - insbesondere zum Verhältnis von Polizei und Jugendamt bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 5; S. 251-258; Lit.; ISSN 0003-2336

Fischer, Jörg ; Merten, Roland ; Buchholz, Thomas (Hrsg.)

**Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule.**

Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwiss. (2011); 230 S.; Lit.; ISBN 978-3-531-17811-0

Freese, Jörg ; Göppert, Verena ; Mechthild, Paul

**Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen.**

Berlin: Kommunal- und Schul-Verl. (2011); 265 S.; Abb., Lit., Reg.; ISBN 978-3-8293-0987-5

Frenzke-Kulbach, Annette

**Kinderschutz im Schnittfeld von Kindertagesbetreuung und Jugendamt.**

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2008); Nr. 2; S. 13-16; ISSN 1614-3027

Frese, Desirée ; Sprenger, Karin

**Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII.**

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 1; S. 62-69; Abb., Lit.; ISSN 1436-9850

Fröde, Nadine ; Urban-Stahl, Ulrike

**8 Jahre Ombudschaft in der Jugendhilfe: Erfahrungen und Entwicklungen.**

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2010); Nr. 3; S. 25-31; Abb., Lit.; ISSN 0934-8417

Götte, Stephanie

**Information frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote - mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG).**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 85 (2012); Nr. 1; S. 7-12; Lit.; ISSN 0003-2336

Häbel, Hannelore

**Kinderschutz und symbolische Gesetzgebung (Rechtsfragen).**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 4; S. 249-251; Lit.; ISSN 0947-8957

Hackenberg, Annette

**„The Battered Child“. Vorgehen der Bremer Kinderkliniken bei Verdacht auf Vernachlässigung und Misshandlung.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 34-36; Abb.

Hämäläinen, Juha ; Schieren, Stefan

**Der Staat und „seine“ Kinder - Kinderschutz in Deutschland und Finnland.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 4; S. 130-135; Lit.; ISSN 1861-6631

Hansen, Eckhard

**Das Case Management als »'Art' of the State«.**

In: Neue Praxis, Neuwied: Luchterhand; 39 (2009); Nr. 5; S. 507-522; Lit.; ISSN 0342-9857

Heinrich, Sonja

**Verfahrenskatalog zum Umgang mit dem Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 30

Hensen, Gregor

**Risikofamilien. Wie Probleme fachlichen Handelns einzelnen Familien als Eigenschaft zugeschrieben werden.**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften; 34 (2010); Nr. 3/4; S. 16-19; Lit.; ISSN 0931-279X

Hentze, Katrin

**Kinderschutz in der Kindertagesstätte. Hilfe und Kontrolle für kleine Kinder in kritischen Lebenslagen.**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften; 34 (2010); Nr. 11/12; S. 50-52; ISSN 0931-279X

Hermann, Dagmar von

**Leitungsverantwortung in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Leipziger Schutz- und Kontrollkonzept versucht den Spagat zwischen Hilfe und Überwachung, Intervention und Partizipation.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 76 (2003); Nr. 12; S. 561-567; ISSN 0003-2336

Hessischer Landkreistag ; Hessischer Städtetag

**Hessisches Kinderschutzgesetz: Evaluation durch die Jugendämter.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 3; S. 115-117; ISSN 0003-2336

Hillmeier, Hans

**Jugendamtspflichten bei „latenter Kindeswohlgefährdung“.**

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2011); Nr. 2; S. 13-15

Hoffmann, Birgit

**Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - Neuerungen für gesetzliche Vertreter, Gerichte und Jugendämter.**

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 58 (2011); Nr. 15; S. 1185-1188; Lit.; ISSN 0044-2410

Holakovsky, Herbert

**Der Bremer Kinder- und Jugendnotdienst (KJND): Organisation, Fortentwicklung und Erfahrungen. Hinsehen!**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 19-23; Abb., Tab.

Holakovsky, Herbert

**Qualitätssicherung und Risikomanagement in der Kinderschutzarbeit - Das Bremer Konzept (BQZ).**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 5-7

Institut für soziale Arbeit e.V. -ISA-, Münster ; Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW, Bildungsakademie -BiS, Wuppertal (Hrsg.)

**Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 3; S. 109-112; Abb., Lit.; ISSN 1861-6631

Jestaedt, Matthias

**Elternpflicht als Kindesrecht? Jugendhilferecht am Scheideweg.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Sonderheft - gemeinsam mit Das Jugendamt, hrsg. vom DIJuF, Heidelberg; S. 32-36; Lit.; ISSN 1861-6631

Jordan, Erwin

**Kindeswohlgefährdung im Spektrum fachlicher Einschätzungen und rechtlicher Rahmenbedingungen.**

In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 23-37; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Kaufmann, Ferdinand

**Der unangemeldete Hausbesuch von Fachkräften der Jugendämter in Pflegefamilien.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2011); Nr. 6; S. 198-200; ISSN 1861-6631

**Kinderschutz und Frühe Hilfen. Schwerpunktthema.**

In: IzKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2010); Nr. 1; S. 1-70; Abb., Tab.

**Kinder wirksam schützen. Schwerpunktthema.**

In: Jugendpolitik, Berlin: Deutscher Bundesjugendring -DBJR-; 37 (2011); Nr. 2; S. 4-42; Abb., Lit.; ISSN 0939-8635

Kindler, Heinz

**Kinderschutz und Elternrecht - ein Widerspruch?**

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2010); Nr. 4; S. 41-47; Abb., Lit.; ISSN 0934-8417

Kindler, Heinz ; Lillig, Susanne

**Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung.**

In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 85-109; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Kindler, Heinz ; Lillig, Susanna ; Küfner, Marion

**Rückführung von Pflegekindern nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung in der Vorgeschichte: Forschungsübersicht zu Entscheidungskriterien.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 79 (2006); Nr. 1; S. 9-17; Tab.; ISSN 0003-2336

Kindler, Heinz ; Sann, Alexandra

**Das kontrollierte Kind. Gefahr erkannt - Gefahr gebannt? Über die Nachteile und unbeabsichtigten Wirkungen, die Frühe Hilfen und Frühwarnsysteme haben können, wenn sie falsch verstanden werden.**

In: DJI-Impulse, München: Deutsches Jugendinstitut (2011); Nr. 2; S. 7-8 Lit.; ISSN 0930-7842

Klomann, Verena

**Kinderschutz. Institutionsübergreifendes Teamwork?**

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften; 34 (2010); Nr. 3/4; S. 20-23; Lit.; ISSN 0931-279X

Knorr, Carolin C. ; Fangerau, Heiner ; Ziegenhain, Ute ; Fegert, Jörg M.  
**„Ich rede mit Jugendschutzmenschen über alles, was mir am Herzen liegt.“  
Schweigepflicht, Meldepflicht, Befugnisnorm, Frühe Hilfen und die verwirrende  
Rechtslage für Ärzt/inn/e/n bei der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.**  
In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht;  
82 (2009); Nr. 7-8; S. 352-357; Tab., Lit.; ISSN 0003-2336

Korgol, Indra  
**Kinderschutz in der Praxis. Ein Erfahrungsbericht aus dem DRK-Kreisverband  
Hameln-Pyrmont.**  
In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 157 (2010); Nr. 5;  
ISSN 0340-8574

Körner, Wilhelm ; Deegener, Günther (Hrsg.)  
**Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis.**  
Lengerich: Pabst (2011); 556 S.; Lit.; ISBN 978-3-89967-669-3

Kramer, Birgit ; Christof, Anne  
**Die Mitarbeiter/innen sicherer machen. Handlungssicherheit gewinnen: Der  
„Beratungspool Kindeswohlsicherung“.**  
In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 53-55

Kronseder, Daniel Rainer  
**Die Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei häuslicher  
Kindeswohlbeeinträchtigung.**  
Marburg: Tectum (2010); 248 S.; Lit.; ISBN 978-3-8288-2198-9

Krützberg, Thomas ; Weber, Bianca  
**Bundekinderschutzgesetz - Erfolg im zweiten Anlauf?**  
In: Der Städtetag, Köln: Luchterhand; 64 (2011); Nr. 4; S.; ISSN 0038-9048

Kunkel, Peter-Christian  
**Schutzauftrag als Dauerauftrag.**  
In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2011);  
Nr. 3; S. 6-11

Kurz-Adam, Maria  
**Institutionen der Verletzlichkeit: Jugendhilfe im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle  
für Familien.**  
In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 39 (2009); Sonderh. 9; S. 131-138; Lit.;  
ISSN 0342-9857

Kutscheid, Anja ; Thünemann, Kurt  
**Von der Praxis - für die Praxis. Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft gemäß  
§ 8a SGB VIII.**  
In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.  
(2011); Nr. 1/2; S. 64-67; ISSN 0934-8417

Lambertz, Birgit  
**Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe.**  
In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2011);  
Nr. 2; S. 19-21

Laming, William Herbert

**Perspektiven im Kinderschutz - Britische Einblicke und Ausblicke.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 12; S. 540-543; ISSN 0003-2336

Landesjugendamt Westfalen -LWL-, Münster (Hrsg.)

**Den Ball ins Rollen bringen: Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe vor Ort. Arbeitshilfe.**

Münster (2009); 16 S.

Landua, Kerstin

**Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit?**

**Ein Tagungsbericht.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2011); Nr. 1; S. 30-32; ISSN 1861-6631

Landua, Kerstin

**Kinder schützen - Familien unterstützen! Ein Tagungsbericht über Kinderschutz ohne ein (neues) Kinderschutzgesetz.**

In: NST-Nachrichten, Hannover: Niedersächsischer Städtetag; 36 (2009); Nr. 8; S. 138-141; ISSN 1615-0511

Leipzig, Jugendamt (Hrsg.)

Hauk, Stephanie ; Ziegenbalg, Maria

**Leipziger Leitfaden für Kinderschutz.**

Leipzig: Selbstverlag (2010); 130 S.; Abb., Lit.

Lüttringhaus, Maria

**Kooperation der Eltern und Kinderschutz. Kritische Anmerkungen zu einer Stolperfalle in der Praxis.**

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 157 (2010); Nr. 5; S. 177-181; Abb., Lit.; ISSN 0340-8574

Marquard, Peter

**Kinderschutz als gesellschaftspolitische Interventionsstrategie. Rahmenbedingungen für eine Kultur des Vertrauens.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 3-4, 10

Marquard, Peter

**Nie genug und immer zu viel: Anforderungen an Leistungen und Personal im ASD. Anmerkungen zu Standards einer modernen Professionalität, Strukturen und Personalbedarfe für eine aktive Kindeswohlsicherung und Verfahren der Personalbedarfsermittlung im Allgemeinen Sozialdienst.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 81 (2008); Nr. 11; S. 509-515; Abb., Lit.; ISSN 0003-2336

Mehring, Dolf

**Prävention und Intervention bei früher Vernachlässigung und Kindesmisshandlung. Standardverfahren zur Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen - Chancen und Grenzen.**

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 11 (2008); Nr. 2; S. 75-89; Lit.; ISSN 1436-9850

Meister, Ute

**Rolle rückwärts - veränderte Arbeitsbedingungen im ASD durch § 8a SGB VIII?**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 17 (2011); Nr. 2; S. 75-77;  
ISSN 0947-8957

Menne, Klaus

**Erziehungsberatung und ihr Schutzauftrag. Interview mit Klaus Menne, Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke).**

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 13 (2010); Nr. 1; S. 7; ISSN 1436-1450

Menne, Klaus

**Kinderschutz in der Beratung**

In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 149-168; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Metzger, Marius

**Kinder in Kinderschutzmaßnahmen stärken.**

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 40 (2010); Nr. 1; S. 97-105; Lit.;  
ISSN 0342-9857

Meyerhof, Tina ; Nerz, Conny ; Lorenz, Astrid u.a.

**Basis einer gelingenden Kinderschutzarbeit: Ein lebendiges Netzwerk in Hemelingen.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 67-69

Meysen, Thomas ; Eschelbach, Diana (Hrsg.)

**Das neue Bundeskinderschutzgesetz.**

Baden-Baden: Nomos (2012); 223 S.; Lit., Reg.; ISBN 978-3-8329-7319-3

Möller, Winfried

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 (Einführung eines „erweiterten Führungszeugnisses“).**

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband -EREV- 87 (2010); Nr. 1; S. 44-46; ISSN 0943-4992

Moldenhauer, Bernd

**Bremer Kinder- und Jugendnotdienst im Städtevergleich. Kommunale Organisationsformen der Kindeswohlsicherung im Vergleich.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 24-26

Mörsberger, Thomas

**Kinderschutz per Betriebserlaubnis. Zur Novellierung der §§ 45 und 47 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 11; S. 561-565; Lit.; ISSN 0003-2336

Mörsberger, Thomas

**Mehr Kinderschutz durch weniger Datenschutz? Anmerkungen zu einem immer wieder auftauchenden Missverständnis.**

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 157 (2010); Nr. 5; S. 174-176; Lit.; ISSN 0340-8574

Mörsberger, Thomas

**Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII als "Dienst nach Vorschrift"?**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 81 (2008); Nr. 7/8; S. 341-347; Lit.; ISSN 0003-2336

Müller, Regine ; Nüsken, Dirk (Hrsg.)

**Child Protection in Europe. Von den Nachbarn lernen – Kinderschutz qualifizieren.**

Münster: Waxmann (2010); 336 S.; Abb., Tab.; ISBN 978-3-8309-2403-6

Münder, Johannes

**Bundekinderschutzgesetz - die Hälfte der Wahrheit.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 7-8; S. 497-499; Lit.; ISSN 0003-2336

Mund, Petra

**Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Entwicklungen und Herausforderungen beim Aufbau von einrichtungsexternen und -internen Ombudsstellen.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 91 (2011); Nr. 4; S. 161-168; Lit.; ISSN 0012-1185

Myers, Lorette ; Pothmann, Jens

**Kinderschutz kommunal. Empirische Befunde zu Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 7 (2012); Nr. 1; S. 20-25; Abb., Tab., Lit.; ISSN 1861-6631

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln (Hrsg.)

Backes, Jörg ; Gerber, Christine

**Aus Fehlern lernen - Präsentation des Projektbereichs.**

Köln (2010); 62 S.; Abb., Lit.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln (Hrsg.)

Urban-Stahl, Ulrike

**Ombuds- und Beschwerdestellen in der Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“.**

Köln (2010); 58 S.; Abb., Lit.; ISBN 978-3-937707-95-2

Nationales Zentrum Frühe Hilfen -NZFH-, Köln (Hrsg.); Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie

Ziegenhain, Ute ; Schöllhorn, Angelika ; Künster, Anne K. ; Hofer, Alexandra ; König, Cornelia ; Fegert, Jörg M.

**Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Werkbuch Vernetzung.**

Köln (2010); 287 S.; Abb., Tab., Lit.

Nitsch, Michael

**Hilfe gestalten in Gefährdungskontexten.**

In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2010); Nr. 1; S. 24-31; Lit.; ISSN 1434-078X

Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, Düsseldorf (Hrsg.)

**Kindeswohlgefährdung - Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Abschlussbericht der Studie.**

Düsseldorf (2010); 240 S.; Abb., Tab., Lit.

Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, Düsseldorf (Hrsg.)

Staubach, Reiner ; Brödner, Bruno Heinz ; Kabis-Staubach, Tülin

**Bericht und Empfehlungen der Expertenkommission „Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“ (vom 27. Januar 2010).**

Düsseldorf (2010); 58 S.; Lit.

Pfeiffer, Joachim

**Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Erweitertes Führungszeugnis.**

In: Neue Juristische Wochenschrift, München: Beck; 63 (2010); Nr. 16; S. 1109-1110; ISSN 3-7890-4745-7

Pothmann, Jens

**Kein weiterer Anstieg der Inobhutnahmen bei den unter 6-jährigen. Aktuelle Entwicklungen für die vorläufigen Schutzmaßnahmen.**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2010); Nr. 3; S. 31-34; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0171-7669

Pothmann, Jens ; Wohlgemuth, Katja

**Erfassung von Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern. Ein neues Kapitel für die Jugendhilfestatistik?**

In: Kinder- und Jugendhilfereport. Bd. 3.; Rauschenbach, Thomas / Schilling, Matthias (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2011); S. 211-230; Lit.; ISBN 978-3-7799-1118-0

Prinz, Andreas

**Kinderschutz und ASD - Versuch einer Bestandsaufnahme.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 14 (2008); Nr. 3; S. 151-155; Lit.; ISSN 0947-8957

Quenstedt-Ribau, Wilfried ; Schanofski, Angelika ; Stöhr, Ottmar

**Resilienzförderung - ein Beitrag zum Kinderschutz. Praxisbeispiele aus der Elternarbeit des Horthauses Grohn.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 63-66

Rauschenbach, Thomas ; Pothmann, Jens

**Frühe Hilfen als aktiver Kinderschutz. Rückgang der Kindstötungen - Zunahme der Hilfen.**

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 13 (2010); Nr. 2; S. 1-2; Tab.; ISSN 1436-1450

Reich, Wulfhild ; Lukasczyk, Peter ; Kindler, Heinz

**Evaluation des Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in den Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 89 (2009); Nr. 2; S. 63-68; Lit.; ISSN 0012-1185

Remy, Birgit ; Ladeur, Björn

**§ 8a SGB VIII: Auch auf dem Bauspielplatz.**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2011); Nr. 3; S. 25-26

Retkowski, Alexandra ; Schäuble, Barbara ; Thole, Werner

**„Diese Familie braucht mehr Druck ...“. Praxismuster im Allgemeinen Sozialen Dienst - Rekonstruktion der Bearbeitung eines Kinderschutzfalles.**

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 41 (2011); Nr. 5; S. 485-504; Lit.; ISSN 0342-9857

Rose, Heidemarie

**Mit früher Förderung Familien wirksam unterstützen. Kinderschutz und Frühe Hilfen.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 11-14

Rubin-Tänzer, Susanne

**„Vielleicht können wir hier lernen, andere Eltern zu werden!“. Vom achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander oder wie aus Kindeswohl Elternwohl werden kann und umgekehrt.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 61-62

Schader, Heike (Hrsg.)

**Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch.**

Weinheim: Juventa (2012); 208 S.; Lit.; ISBN 978-3-7799-2249-0

Schildbach, Beate ; Scheuerer-Englisch, Hermann

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Erziehungsberatung. Erste Erfahrungen mit einem strukturierten Konzept.**

In: Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 8. Hrsg.: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Weinheim: Juventa (2010); ISBN 978-3-7799-0488-5

Schimke, Hans-Jürgen

**Das neue Bundeskinderschutzgesetz - erste Einschätzungen und Perspektiven.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 84 (2011); Nr. 12; S. 621-628; Lit.; ISSN 0003-2336

Schneider, Armin

**Kinderschutz: Debatte zeigt strukturelle Schwächen der Jugendhilfe!**

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 49 (2011); Nr. 1; S. 51-56; Lit.; ISSN 0022-5940

Schneider, Armin

**Jugendhilfe muss Kinder wirksam schützen - und mehr!**

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2010); Nr. 3; S. 28-30; ISSN 0171-7669

Schröder, Jörg-Achim

**Gedanken zum systemimmanenten Spagat des Jugendamtes. Zu einer unzeitgemäßen Aufgabenzuordnung.**

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2010); Nr. 3; S. 44-46; Lit.; ISSN 0934-8417

Sieben, Margret

**Kreis Düren: Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung (von Schule und Jugendhilfe).**

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2011); Nr. 3; S. 27-28

Slüter, Ralf

**Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 80 (2007); Nr.11; S. 515-520; ISSN 0003-2336

Start gGmbH (Hrsg.)

Leitner, Hans ; Roth, Klaus ; Appel, Klaus (Hrsg.)

**Qualitätsentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aspekte eines Entwicklungsprozesses in der Jugendhilfe.**

Oranienburg: Selbstverl. (2007); 306 S.; Abb., Lit., Reg.; ISBN 978-3-00-019760-4

Suess, Gerhard J. ; Hammer, Wolfgang (Hrsg.)

**Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten.**

Stuttgart: Klett-Cotta (2010); 260 S.; Lit.; ISBN 978-3-608-94663-5

Tamm, Anne

**Ausländerrecht und Jugendhilfe. Gibt es einen gemeinsamen Schutzauftrag? Bericht einer Fachtagung des Internationalen Sozialdienstes im September 2009 in Hannover.**

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 90 (2010); Nr. 3; S. 137- 139; ISSN 0012-1185

Teubert, Anja

**Wie fällt das Kind nicht in den Brunnen? Case Management in der Prävention.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 35 (2010); Nr. 1; S. 18-27; Lit.; ISSN 0340-8469

Trenczek, Thomas

**Bundekinderschutzgesetz - Entwurf der Bundesregierung - Fort- und Rückschritt.**

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 22 (2011); Nr. 1; S. 83-87; Lit.; ISSN 1612-1864

Veit, Barbara ; Salgo, Ludwig

**Der Regierungsentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts. Eine Stellungnahme.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2011); Nr. 3; S. 82-85; ISSN 1861-6631

Wabnitz, Reinhard-Joachim

**Bundekinderschutzgesetz (BKSchG).**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 3; S. 161-162; ISSN 0947-8957

Wabnitz, Reinhard Joachim

**Landeskinderschutzgesetze - ein Überblick.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 2; S. 49-52; Lit.; ISSN 1861-6631

Weisbrodt, Franz

**Kinderschutz zwischen Familiengericht und Jugendamt: Neujustierung des Spannungsfeldes. Konsequenzen des FamFG und der Landeskinderschutzgesetze.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 2; S. 53-59; Lit.; ISSN 0003-2336

Werner, Ulrich

**Missbrauch in der Sozialen Arbeit. Missbrauch von Minderjährigen in Institutionen durch Mitarbeiter - Konsequenzen für das Personalmanagement.**

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 36 (2011); Nr. 3; S. 12-26; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Wiesner, Reinhard

**Der Kinderschutz auf der Agenda des Bundesgesetzgebers.**

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 6 (2011); Nr. 10; S. 377-381; Lit.; ISSN 1861-6631

Wohlgemuth, Katja

**Zwischen Rarität und Ressource. (Sozial-)politische Perspektiven auf Kinder und Kinderschutz.**

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 2; S. 73-77; Lit.; ISSN 0947-8957

Wolff, Mechthild

**Mindeststandards für den verbindlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen - ein Kommentar.**

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 12; S. 538-540; ISSN 0003-2336

Wygold, Thorsten

**Die vorhandenen Systeme effizient nutzen! Weiterentwicklung des Kinderschutzes in der Institution Medizin, Standardisierung der Kooperation mit anderen Professionen und Zentralisierung der diagnostischen Abklärung von Verdachtsfällen.**

In: Spielräume, Bremen: Amt für soziale Dienste; 17 (2010); Nr. 47/48; S. 27-30

Zentrum Bayern Familie und Soziales -ZBFS-, Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)  
Sauter, Robert ; Hillmeier, Hans ; Huber, Gertraud

**Schützen - Helfen - Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Körperliche und seelische Vernachlässigung. Misshandlung. Sexueller Missbrauch. Partnerschaftsgewalt.**

München (2010); 149 S.; Abb., Lit.; ISBN 3-93560-05-0

Ziegenhain, Ute ; Fegert, Jörg M.

**Interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung für eine verbesserte Prävention im Kinderschutz.**

In: Frühförderung interdisziplinär, München: Reinhardt; 28 (2009); Nr. 2; S. 71-81; Lit.; ISSN 0721-9121